

IMPORTÉRE
DURCH
H. ARRENS & CO.
TREVISOZ 41
TORONTO (1860)

Leitfaden

bei der

Instruktion

des

Infanteristen.

Von

F. G. Graf von Waldersee,
Königl. Preuss. General-Lieutenant.



Neunundsiebzigste Auflage,
mit den neuesten Allerhöchsten Bestimmungen, namentlich über die
Wehrverfassung und Heeresformation des norddeutschen Bundes, ver-
vollständigt

von

H. Graf von Waldersee,
Königl. Preuss. Major und Bataillons-Commandeur.

Mit einer Ordenstafel.

Preis: 5 Sgr.

Berlin, 1871.

Verlag von Ernst Bergemann,

Potsdamerstraße Nr. 116.

文庫8
E 162

寄
田英男

昭和40年2月1日
池田英男

64-2607

池田英男
使用之印

Inhalt.

Erster Haupt-Abschnitt.

Der mündliche Dienst-Unterricht (die Instruction) für den jüngeren Soldaten.

(Bis zur Einstellung in die Kompagnie.)

I. Allgemeine Kenntniß der militairischen Verhältnisse.

1.	Benennung des Truppentheils, zu welchem der Soldat gehört	Seite 7
2.	Die Namen der Vorgesetzten	7
3.	Die militairische Rangordnung	8
4.	Die Abzeichen der militairischen Grade	9
5.	Anrede der Vorgesetzten	10
6.	Einteilung eines Infanterie-Regiments	11

II. Kenntniß der allgemeinen Dienstpflichten.

1.	Der Eid und die militairischen Gesetze im Allgemeinen	12
2.	Subordination und allgemeine militairische Pflichten	13
3.	Beschwerden und Gesuche	16
4.	Die militairischen Honneurs	17
5.	Benahmen gegen Vorgesetzte	18
6.	Benahmen im und außer Dienst. — Anzug	19
7.	Instandhaltung und Reinigung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke, sowie Reinigung des Körpers	23
8.	Quartier-Ordnung	25
9.	Die Kompetenzen des Soldaten	27

III. Kenntniß und Behandlung des Gewehrs im Allgemeinen.

Das Zündnabel-Gewehr	30
----------------------	----

A. Benennung und Zweck der einzelnen Theile.

1) Der Lauf	30
2) Das Bajonet	31
3) Der Entladestock	31
4) Das Schloß	31
5) Das Zusammenwirken der einzelnen Schloßtheile	34
6) Der Schaft	36
7) Die Garnitur	37
8) Das Zubehör	37
9) Die Reservetheile	38

B. Die Behandlung des Gewehrs.

1) Allgemeine Regeln	38
2) Das Auseinandernehmen und Zusammensetzen des Gewehrs	39
3) Die Reinigung des Gewehrs	42

	Seite
a. Allgemeine Regeln	42
b. Reinigungsmittel und Geräthschaften	43
c. Die vollständige Reinigung des Gewehrs	43
d. Die Reinigung nach gewöhnlichen Dienstverrichtungen	45
4) Sorgfalt für das Gewehr im Allgemeinen	45

IV. Garnison = Wachdienst.

1. Zweck der Wachen und Posten	46
2. Verhalten auf Wache selbst	47
3. Verhalten der Schildwachen und ihre Pflichten im Allgemeinen	48
4. Honneurs der Posten	49
5. Obliegenheiten der Schildwachen auf verschiedenen Posten und bei besonderen Vorfällen	51
6. Verhalten der Schildwache vor dem Gewehre	52
7. Verhalten der Patrouillen und der Patrouilleurs	54
8. Verhalten der Mannschaften zum Examiniren der Ronden	55
9. Verhalten der Gefreiten und aufführenden Mannschaften beim Aufführen der Posten und beim Melben	56
10. Aufziehen der Wachparade. Ausgeben der Parole	58
V. Die militairischen Orden und Ehrenzeichen	59
VI. Kenntniß und Benennung der Signale	63

Zweiter Haupt-Abschnitt.

Der mündliche Dienst-Unterricht für die ältere Mannschaft.

I. Speciellere Kenntniß der militairischen Verhältnisse.

A. Die Preussische Wehr-Versaffung.

1. Die Wehrpflicht. Aushebung	65
2. Dienstzeit. Kapitulation	68
3. Dienstverhältniß der Reserve- und Landwehr-Mannschaften	69
4. Die Militair-Gerichts-Versaffung; die Kriegs-Artikel. Strafen. Kriegs- und Standgericht. Verhör.	73
B. Die Zusammensetzung und Eintheilung der Armee.	
1. Zusammensetzung der Armee. Die Waffengattungen und ihre Bewaffnung und Ausrüstung	80
2. Eintheilung und Stärke der Preussischen Armee	84
3. Besondere Behörden und Corps	89
C. Benehmen des Soldaten auf Urlaub, Kommando, Ordonnanz	91
D. Der Arbeitsdienst. Pulver-Arbeiten	94

II. Speziellere Kenntniß des Gewehrs.

A. Das Zündnadel-Gewehr.

1. Die im dienstlichen Gebrauche am häufigsten vorkommenden Reparaturen	95
---	----

	Seite
2. Erfordernisse der Schuß- und Trefffähigkeit des Gewehrs	96
3. Munition	97
4. Laden und Schießen. Anschlag. Zielen	98
5. Das Scheibenschießen. Verhalten auf dem Schießstande. Das Anzeigen. Die Scheiben	102
6. Der Gebrauch der Waffe im Gefecht	105
7. Das Distanz-Schätzen	106

B. Die n der Preussischen Armee sonst noch üblichen kleinen Feuerwaffen

III. Garnison = Wachdienst.

1. Ablösen der Wachen	108
2. Obliegenheiten des Wachhabenden im Allgemeinen	110
3. Honneurs der Wachen	113
4. Verhalten der Wache bei Nacht	114
5. Verhalten der Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen, so wie in Hinsicht des Waffengebrauchs	115
6. Verhalten gegen Arrestanten und Obliegenheiten der Arrestantenwache	122

IV. Das zerstreute Gefecht.

1. Zweck der zerstreuten Focht-Ordnung und allgemeine Vorschriften für die einzelnen Schützen und Schützenlinien. Allgemeine Regeln beim Schwärmen und Sammeln	123
2. Feuer einer Schützenlinie	126
3. Benutzung des Terrains durch die Schützen	127
4. Bewegungen der Schützenlinie	128
5. Verstärkung und Verminderung der Schützenlinie	129
6. Verhalten der Schützen bei der Vertheidigung, beim Angriff, beim Rückzug. Verhalten gegen Kavallerie	130
7. Besondere Gefechtsverhältnisse an Defileen, in Dörfern etc. Angriff und Vertheidigung von Schanzen	134
8. Verhalten der Unterstützungstrupps	136
9. Verhalten des Sectionsführers in der Schützenlinie im Allgemeinen	136

V. Feldwach- und Patrouillen-Dienst.

1. Vorposten und Feldwachen überhaupt. Zweck derselben	138
2. Verhalten auf Feldwache	139
3. Verhalten der Posten in der Postenkette	141
4. Bestimmungen über das Ein- und Auspassiren der Postenlinie	145
A. Für den Dienst bei Tage	145
B. Für den Dienst bei Nacht	145
5. Der Examinirtrupp	147
6. Der Posten vor den Gewehren	148
7. Die Meldungen der Posten, des Examinationsstrupps etc.	149
8. Verhalten des Wachhabenden beim Aussetzen der Feldwache	151
9. Verhalten des Wachhabenden auf der Feldwache selbst	154
10. Verhalten des Wachhabenden bei Nacht	156
11. Verhalten des Wachhabenden beim Angriff des Feindes	158

	Seite
12. Die von der Feldwache abzuschickenden Patrouillen	159
13. Die Replis, Piquets etc. und das Gros der Vorposten	165
14. Größere selbständige Patrouillen	165
15. Streifpartien	170
16. Ueberfälle	171

VI. Der Marsch. Sicherheitsdienst marschirender Truppen.

1. Vorbereitungen zum Marsch	173
2. Marsch-Ordnung. Verhalten der Mannschaft während und nach dem Marsche	175
3. Führung der Bagage	177
4. Verhalten der Mannschaften beim Transport auf Eisenbahnen	177
5. Der Marsch in der Nähe des Feindes	179
a. Marsch-Ordnung und allgemeines Verhalten	179
b. Die Sicherheitsmaassregeln auf Märschen überhaupt	180
c. Verhalten des Vortrupps der Avantgarde im Allgemeinen und der Spitze insbesondere	180
d. Verhalten der Seitenbedeckungen (Seiten-Patrouillen)	183
e. Verhalten des Nachtrupps der Arrieregarde	184
6. Transporte; Convois	185

VII. Der Dienst im Lager und Bivouac.

1. Die verschiedenen Arten zu lagern	187
2. Innere Ordnung im Lager und Bivouac	188
3. Der Wachdienst im Lager und Bivouac	190
a. Aufziehen der Lager- und Brandwachen. Aussetzen der Posten	190
b. Verhalten der Wachen	191
c. Verhalten der Posten in der Postenkette der Lagerwachen	192
d. Verhalten der Schildwache vor dem Gewehre	193
e. Verhalten der Posten im Innern des Lagers	194
4. Das Kochen im Bivouac	195

VIII. Dienst in Kantonirungen.

1. Verhalten in Marschquartieren. Dienst der Quartiermacher	196
2. Verhalten in Kantonirungs-Quartieren	199
3. Kantonirungen in der Nähe des Feindes	199
4. Der Sicherheitsdienst in Kantonirungen. Dorfwachen	200
5. Requisitions-Kommandos	201



Erster Haupt-Abschnitt.

Der mündliche Dienst-Unterricht (die Instruction) für den jüngeren Soldaten.

(NB. bis zur Einstellung in die Compagnie.)

I. Allgemeine Kenntniß der militairischen Verhältnisse.

1. Benennung des Truppentheiles, zu welchem der Soldat gehört.

Der Soldat muß die Benennung seines Regiments, seines Bataillons und seiner Compagnie wissen. Ferner zu welcher Korporalschaft er gehört.

Später muß er sich merken:

Die Brigade	} zu welchen sein Regiment gehört.
die Division	
das Armee-Korps	
die Armee-Abtheilung	

2. Die Namen der Vorgesetzten.

Der Soldat muß nach und nach folgende Vorgesetzte namentlich, und wenn er mit ihnen in einer Garnison steht, dieselben auch persönlich kennen lernen:

1. Den kommandirenden General des Armee-Korps.
2. Den Divisions-Kommandeur.
3. Den Brigade-Kommandeur.
4. Den Gouverneur oder Kommandanten des Garnison-Ortes.
5. Den Regiments-Kommandeur.
6. Den Bataillons-Kommandeur.

寄贈

長輔孫 池田英男

7. Den Kompagnie=Chef.
8. Die Offiziere der Kompagnie.
9. Den Feldwebel und sämtliche Unteroffiziere der Kompagnie.

In den königlichen Residenzen muß der Soldat sich auch bemühen, sobald als möglich die Mitglieder des königlichen Hauses kennen zu lernen.

3. Die militairische Rangordnung.

Die Vorgesetzten des Soldaten theilen sich in fünf Hauptklassen:

1. Generale
2. Stabs=Offiziere
3. Hauptleute
4. Subaltern=Offiziere
5. Unteroffiziere.

Später ist dem Rekruten zu wissen nöthig, daß zu den Generalen: die General=Feldmarschälle, die Generale der Infanterie (oder Kavallerie), die General=Lieutenants und die General=Majors gehören. Zu den Stabs=Offizieren: die Obersten, Oberst=Lieutenants und Majors.

Im Range der Hauptleute stehen die Rittmeister der Kavallerie. Zu den Subaltern=Offizieren gehören: die Premier= und Seconde=Lieutenants. Zu den Unteroffizieren: die Feldwebel, Bize=Feldwebel, Portepeeführer, Sergeanten und Unteroffiziere.

Bei der Kavallerie, reitenden Artillerie und bei der Landgenössdarmmerie ist die Benennung: Wachtmeister und Bize=Wachtmeister anstatt Feldwebel und Bize=Feldwebel vorschristsmäßig.

Die Oberfeuerwerker der Artillerie haben den Rang als Feldwebel, die Feuerwerker und Bombardiere der Artillerie, und die Ober=Pioniere sind Unteroffiziere. Bei den Jägern heißen die Unteroffiziere Ober=Jäger.

Die Stabs=Hautboisten der Infanterie und Stabs=Trompeter der Kavallerie und Artillerie haben den Rang als Feldwebel oder Wachtmeister, die Hautboisten, Regiments= und Bataillons=Tamboure, Stabs=Hornisten, Trompeter, Ober=Lazarethgehülfsen und Lazarethgehülfsen den Rang als Unteroffiziere oder Sergeanten.

Die Gefreiten haben einen höheren Rang als die übrigen Soldaten.

4. Die Abzeichen der militairischen Grade.

Der Rekrut muß zuvörderst die unterscheidenden Abzeichen der Hauptklassen der Vorgesetzten kennen lernen. Späterhin muß er sich mit den einzelnen Grad=Abzeichen, und sobald er Gelegenheit gehabt hat, einen General im Parade=Anzuge, einen Militair=Beamten in Uniform u. zu sehen, auch mit den betreffenden Abzeichen dieser Uniformen bekannt machen.

Das Abzeichen sämtlicher Offiziere ist die silberne Schärpe und das silberne Portepe. Die Adjutanten tragen die Schärpe über der rechten Schulter, alle übrigen Offiziere dieselbe um den Leib.

Die Grad=Abzeichen der Offiziere sind die Epauletten und Feld=Achselstücke von verschiedener Form und den auf denselben befindlichen Grad=Sternen.

Die Epaulettes sind von dreifacher Form. Die Generale tragen dergleichen mit silbernen Raupen, die Stabs=Offiziere mit silbernen Frangen, die Hauptleute und Subaltern=Offiziere einfache Epaulettes. Die in den Feldern der Epaulettes befindlichen Sterne lassen die Chargen der Offiziere erkennen. Ein Seconde=Lieutenant, ein Major und ein General=Major hat keinen Stern, ein Premier=Lieutenant, Oberst=Lieutenant und General=Lieutenant einen Stern; ein Hauptmann, ein Oberst und ein General der Infanterie (oder der Kavallerie) zwei Sterne in den Feldern der Epaulettes.

Die Epaulettes werden zur Parade=Uniform und zum Dienst in der Garnison angelegt.

Die Feld=Achselstücke werden im Felde und zum kleinen Dienst, sowie bei Felddienst=Uebungen getragen.

Die Achselstücke der Generale bestehen aus breiten gold= und silberdurchwirkten Schnüren, die der Stabs=Offiziere sind breite silberne, die der Hauptleute und Subaltern=Offiziere einfache farbige mit einer silbernen Tresse besetzte Schulterstücke, auf welchen sich die Grad=Sterne befinden.

Der General=Oberst der Infanterie und der General=Feldzeugmeister tragen drei Sterne in den Epauletten und auf den Achselstücken, der General=Feldmarschall zwei kreuzweis übereinander liegende Kommandostäbe.

Die Generale tragen als Parade- und Galla-Anzug einen Waffenrock mit goldenen Achselschnüren und goldener Eichen-Stickerei am Kragen, an den Aufschlägen und den Rocktaschen. An den Waffenröcken der Generale gehen die Knöpfe von oben bis unten an die Rockschöße.

Die Beinkleider der Generale, sowie die der Offiziere des Generalstabes, der Adjutantur und des Kriegsministeriums sind mit breiten rothen Streifen besetzt.

Die Unteroffiziere haben goldene oder silberne Tressen um Kragen und Aufschläge des Waffenrocks. Feldwebel, Vice-Feldwebel und Portepesfähnriche tragen das silberne Offizier-Portepes, die Feldwebel und Sergeanten einen Knopf mit einem Adler am Kragen. An den Mantel-Kragen sind die Abzeichen der Unteroffiziere eine schwarz-weiße Vorte.

Die Charge eines General-Obersten der Infanterie wurde von Seiner Majestät dem Könige vor seiner Thronbesteigung bekleidet, gegenwärtig aber ist sie nicht wieder besetzt. Die Charge eines General-Feldzeugmeisters wird von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Karl, Bruder Seiner Majestät, bekleidet.

5. Anrede der Vorgesetzten.

Im Allgemeinen muß der Rekrut sich merken, daß jeder Vorgesetzte mit der Bezeichnung seines Grades, unter Vorsetzung des Wortes: „Herr“ angeredet wird.

Der Soldat hat also einen Unteroffizier:

Herr Unteroffizier, den Feldwebel:

Herr Feldwebel, den Hauptmann:

Herr Hauptmann, u. s. w.

anzureden.

Es ist in der Armee üblich, einen Major:

mit Herr Oberstwachmeister

anzureden.

Später, nach erweitertem militairischen Gesichtskreise, ist dem Rekruten zu wissen nöthig, daß:

ein General-Major: Herr General,

ein General-Lieutenant, ein General der Infanterie

und ein General-Feldmarschall aber:

Euer Excellenz,

ein Königlicher Prinz:

Euer Königliche Hoheit;

Der König:

Euer Majestät

angerebet wird.

In Meldungen und bei anderen dienstlichen Anlässen, wobei ein hoher Vorgesetzter namhaft gemacht wird, muß nicht Rang oder Name allein genannt werden, sondern man sagt:

Seine Majestät der König;

Seine Königliche Hoheit der Prinz N.;

Seine Excellenz der General-Lieutenant N.

6. Eintheilung eines Infanterie-Regiments.

Der Rekrut hat sich von der Formation und Eintheilung der Armee vorläufig nur zu merken, daß ein Infanterie-Regiment aus 3 Bataillons besteht.

Die Benennung dieser Bataillone ist:

1. Bataillon,

2. "

Füsilier "

Die beiden ersten Bataillone sind bei den Garde- und Grenadier-Regimentern, Grenadier-, bei den Linien-Regimentern, Mäsketier-Bataillone.

Bei den Füsilier-Regimentern werden die Bataillone 1tes,

2tes und 3tes Bataillon benannt.

Jedes Bataillon besteht aus 4 Kompagnien, und zwar zählt das 1te Bataillon jedes Regiments die 1te, 2te, 3te und 4te Kompagnie.

Das 2te Bataillon jedes Regiments die 5te, 6te, 7te und 8te Kompagnie.

Das Füsilier-Bataillon (resp. 3tes Bataillon) die 9te, 10te, 11te und 12te Kompagnie.

Ein Infanterie-Regiment hat also 12 Kompagnien.

Die Kompagnien unterscheiden sich von einander durch die Nummerknöpfe auf der Schulter und durch die Säbeltroddeln. Die Farben der Säbeltroddeln werden den Rekruten später erklärt.

Jede Kompagnie wird in Korporalschaften getheilt, von denen immer mehrere eine Offizier-Inspection bilden.

Die Anzahl der Inspektionen richtet sich nach der Zahl der bei der Kompagnie dienstthuenden Offiziere, die Anzahl

der Korporalschaften richtet sich nach der Stärke der Kompagnie. Bei dieser Gelegenheit wird dem Rekruten auch mitgetheilt, mit welchen Regimentern das Regiment im Brigade-Verbande zusammensteht.

II. Kenntniß der allgemeinen Dienstpflichten.

1. Der Eid und die militairischen Gesetze im Allgemeinen.

Der Soldat übernimmt bei seiner Eidesleistung, unter Anrufung Gottes als Zeugen, die feierliche Verpflichtung, alle seine Dienstpflichten genau und unweigerlich zu erfüllen, und ein würdiges Mitglied des Soldatenstandes zu werden.

Den Eid der Treue leistet der Soldat bei seiner Einstellung, nach Anhörung der Kriegsartikel auf die Fahne seines Bataillons. Er darf nunmehr seine Fahne nicht mehr verlassen, sondern muß dieselbe mit Aufbietung aller seiner Kräfte, selbst mit Aufopferung seines Lebens, zu schützen und zu vertheidigen suchen. Die Fahne ist fortan das Heiligthum jedes ehrliebenden Soldaten; ihre Ehre ist auch seine Ehre.

Die hauptsächlichsten bei der Eidesleistung übernommenen Pflichten des Soldaten sind: die Treue, die der Soldat dem Könige, als seinen Kriegsherrn, bis zum Tode schuldig ist; der Gehorsam gegen die Vorgesetzten, die pünktliche Befolgung der erlassenen Dienst-Verordnungen und Vorschriften, unerschütterlichen Muth und Tapferkeit, willige und ausdauernde Ertragung aller Anstrengungen und Entbehrungen des Berufes, im Kriege, wie im Frieden, Kriegsfertigkeit und ehrenhafte Führung in und außer Dienst.

Der Soldat ist außerdem, wie jeder andere Unterthan, zur Befolgung der allgemeinen Landes-Gesetze verpflichtet. Er darf sich nicht über dieselben hinwegsetzen, vielmehr stets bedenken, daß alle bestehenden Gesetze und Verordnungen im Namen des Landesherrn, dem er Treue geschworen hat, erlassen sind.

Die militairischen Gesetze, wonach der Soldat, im Fall eines Vergehens, gerichtet und bestraft wird, sind im Militair-Strafgesetzbuch enthalten. Die Kriegs-Artikel enthalten einen Auszug aus dem Militair-Strafgesetzbuch, so wie als Einleitung die allgemeine Dienstverpflichtung jedes Norddeutschen, die zu beobachtenden militairischen Pflichten, so wie die Strafen für nicht erfüllte und die verheißenen Belohnungen für erfüllte Pflichten.

Den militairischen Befehlshabern, vom Kompagnie-Chef aufwärts, ist durch das Gesetz die Gewalt gegeben, innerhalb genau vorgeschriebener Grenzen für geringere Vergehen aus eigener Machtvollkommenheit Strafen, sowohl Arrest als kleinere Disciplinarstrafen, zu verhängen.

Die Kriegs-Artikel werden dem Soldaten vor dem Schwure und während seiner Dienstzeit von Zeit zu Zeit vorgelesen.

2. Subordination und allgemeine militairische Pflichten.

Der Gehorsam gegen die Befehle und Anordnungen eines jeden Vorgesetzten ist unbedingt, d. h. dieselben müssen auf der Stelle, ohne Widerrede und ohne eine Miene zu verziehen, befolgt werden.

Dieser unbedingte Gehorsam und die Unterordnung des eigenen Willens unter den des Vorgesetzten wird Subordination genannt.

Der Untergebene muß auch dann gehorchen, wenn er glaubt, daß der erhaltene Befehl irgend einer Bestimmung entgegenliefe oder unzweckmäßig wäre. Selbst wenn dies in der That der Fall sein sollte, so ist dafür nur derjenige Vorgesetzte verantwortlich, welcher den Befehl erteilt hat. Den Untergebenen, welcher einen solchen Befehl ausführt trifft deshalb niemals irgend eine Schuld.

Nur, wenn ein erhaltener Befehl geradezu einem früheren Befehle eines abwesenden höheren Vorgesetzten widerspricht, muß der Untergebene (insofern er nicht unter dem Gewehr steht) demjenigen Vorgesetzten, der den letzten Befehl gegeben hat, dies in geziemender Weise anzeigen. Beharrt dessen ungeachtet der anwesende Vorgesetzte auf dem gege-

benen Befehl, so muß dieser ausgeführt werden, weil immer demjenigen Vorgesetzten, in dessen Gegenwart sich ein Untergebener befindet, vor allen Dingen Gehorsam zu leisten ist.

Wenn z. B. ein Unteroffizier einen Soldaten fortschicken wollte und der Feldwebel hätte befohlen, ihn zu erwarten, so müßte der Soldat sagen:

„Herr Unteroffizier, der Feldwebel hat mir befohlen, hier auf ihn zu warten.“

Bleibt aber der Unteroffizier dennoch bei seinem Befehle, so muß er ihn auch sofort ausführen und ist dann nicht mehr verantwortlich für die Nichtausführung des Befehls des Feldwebels. Niemals steht es dem Untergebenen zu, nach Ursachen und Gründen eines erhaltenen Befehls zu fragen. Glaubt er jedoch einen Befehl oder Auftrag nicht richtig verstanden zu haben, so darf er sich auf gehörige, ehrerbietige Weise eine nähere Erklärung erbitten.

Sollte es sich ereignen, daß unvorhergesehene Umstände die ganz buchstäbliche Ausführung eines erhaltenen Befehls unmöglich machen, und ist keine Zeit oder Gelegenheit zur Einholung anderer Befehle, so handelt der Untergebene den Umständen gemäß, möglichst im Sinne des erhaltenen Auftrages und so, wie es ihm für das Beste des königlichen Dienstes am angemessensten erscheint. Doch ist hiervon dem Vorgesetzten, der den Befehl erteilt hat, die schleunigste Meldung zu machen.

Tritt der Fall ein, daß ein Untergebener von einem höheren Befehlshaber, als dem ihm zunächst vorgesetzten, unmittelbar einen Befehl erhält, so ist gleichfalls dem unmittelbaren Vorgesetzten so schnell als möglich darüber Anzeige zu machen.

Als Vorgesetzte des Soldaten gelten nicht allein die Offiziere und Unteroffiziere des Truppentheils, bei welchem der Soldat steht, sondern die der ganzen Norddeutschen Armee. Auch sind die Gefreiten, so wie jeder Soldat, welcher Unteroffizierdienste thut, Quartierältester ist oder einen jüngeren exerziert oder instruiert, während der Dauer dieses Dienstes als Vorgesetzte zu betrachten.

Sämmtliche Wachen (auch Kasernen- und Stallwachen), so wie deren Schildwachen und Patrouillen und die im Dienst befindlichen Land-Genébarmen sind von jeder nicht

im Dienst befindlichen Militairperson insofern als Vorgesetzte zu betrachten, daß allen ihren, auf den betreffenden Dienst sich beziehenden Anordnungen genaue Folge zu leisten ist. Auch wird jede wider sie begangene Widersetzlichkeit oder Beleidigung so bestraft, als hätte sie gegen einen Vorgesetzten stattgefunden.

Muth und Tapferkeit muß der Soldat nicht allein im Kriege, den feindlichen Kugeln und Bajonetten gegenüber und in Gefahren zeigen, sondern auch bei Ertragung von Mühseligkeiten und Beschwerden, bei Durst und Hunger beweisen, daß er im Stande ist, dieselben durch Ausdauer zu überwinden.

Die Kriegsfertigkeit des Soldaten besteht darin, daß er Alles das schnell zu erlernen sucht, was ihm zur Ausübung seines Berufes nothwendig ist. Bei allen Dienstzweigen muß er daher aufs eifrigste bemüht sein, die Belehrungen und Anweisungen seiner Vorgesetzten schnell zu fassen und dieselben so gut auszuführen, als es ihm irgend möglich ist. Es gehört dazu, daß er geschickt und gewandt mit seinem Körper wird, daß er den Gebrauch und die Instandhaltung seiner Waffen und übrigen Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke gründlich versteht und bemüht ist, in allen Dienstzweigen sich fortwährend zu vervollkommen.

In eifrige, gewissenhafte und hingebende Erfüllung aller Pflichten und Obliegenheiten seines Berufes, so wie in Ehrfurcht vor der Religion, in sittliche Führung und in anständiges Benehmen muß der Soldat seine wahre Ehre setzen, und hierdurch zugleich nach Kräften dazu beitragen, die allgemeine Ehre des Soldatenstandes, sowie auch insbesondere den guten Ruf seines Truppentheils aufrecht zu erhalten.

Ein übermüthiges und unbescheidenes Betragen gegen Mitglieder anderer Stände ist des Soldaten unwürdig, und würde ihm und dem ganzen Stande nur den Ruf der Nothheit zuziehen. Der Soldat muß vielmehr allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft mit dem Beispiele der Einigkeit und Zuverlässigkeit voranzugehen suchen, und wird sich hierdurch am sichersten die Achtung derselben erwerben. Jedoch darf der Soldat auch nicht mit Personen umgehen, welche ihren Aeußerungen zufolge nicht den Grundsätzen der Treue und Hingebung für den angestammten Landes- und Kriegsherrn huldigen, von welchem jeder Soldat durchdrun-

gen sein soll, vielmehr muß ein solcher Umgang, wie überhaupt jede schlechte Gesellschaft, von jedem ehreliebenden Soldaten, als seiner Würde zuwider, sorgfältig gemieden werden.

Der Soldat darf niemals, in düffelhaftem Geltendmachen vermeinter Vorzüge seiner Waffe oder seiner Truppenabtheilung, die Ehre derselben gegen andere Waffen oder Truppentheile auf rohe Weise aufrecht halten wollen, sondern muß vielmehr die Soldaten der ganzen Armee als seine Kameraden betrachten und behandeln.

Es ist der Ehre des Soldaten zuwider, in irgend einer dienstlichen Beziehung die Unwahrheit zu sagen. Bei jeder Gelegenheit muß er sich streng an die Wahrheit halten.

3. Beschwerden und Gesuche.

Glaubt ein Soldat, daß ihm Unrecht geschieht und ihm von Seiten eines Vorgesetzten eine ungebührliche oder gesetzwidrige Behandlung, oder eine ungerechte Bestrafung widerfahren ist, so darf er dennoch den Vorgesetzten nicht persönlich zur Rede stellen, auch sich, so lange er in einer Dienstverrichtung sich befindet, weder unaufgefordert verantworten, noch beschweren. Erst nach Beendigung des betreffenden Dienstes, namentlich erst nach Ausführung des etwa erhaltenen Befehls oder auch nach Abbüßung der ihm auferlegten Strafe, darf er auf dem vorgeschriebenen Dienstwege Beschwerde führen. Jede unbegründete Beschwerde ist strafbar.

Die dienstliche Beschwerde eines Soldaten muß zuerst beim Unteroffizier der Korporalschaft angebracht werden. Dieser hat dieselbe dem Feldwebel, und dieser dem Kompagnie-Chef zu melden. Der Kompagnie-Chef ist verpflichtet, den Beschwerdeführer selbst anzuhören und danach das Weitere zu veranlassen. Ist die Beschwerde gegen den Korporalschaftsführer selbst gerichtet, so wird die Beschwerde zunächst dem nächstältesten Gefreiten der Korporalschaft und dann dem Feldwebel gemeldet. Niemals darf dem Vorgesetzten ins Gesicht gesagt werden, daß man Beschwerde gegen ihn führen wolle. Auch dürfen niemals mehr als zwei zugleich sich beschweren, oder ein Soldat einen anderen zur Beschwerde bereden. Glaubt der Beschwerdeführer, sich bei der erhaltenen Entscheidung nicht beruhigen zu können, so

steht ihm frei, sich an den nächsten höheren Befehlshaber über denjenigen, welcher die frühere Entscheidung gegeben, nach vorheriger Anzeige an letzteren, zu wenden.

Jedes dienstliche Gesuch und Anliegen des Soldaten muß er zuerst seinem Korporalschaftsführer, demnächst dem Feldwebel und erst mit dessen Vorwissen dem Hauptmann vortragen. An höhere Vorgesetzte darf sich der Soldat niemals ohne Erlaubniß des Hauptmanns wenden.

Muß sich der Soldat in Privat-Angelegenheiten an ein Gericht oder eine Civil-Behörde wenden, so muß er dazu die Erlaubniß des Hauptmanns erbitten.

Der Soldat bringt ein Gesuch oder eine Beschwerde beim Hauptmann nach beendigtem Dienst, nach abgehaltenem Appell, an, oder wenn zu dieser Zeit sich keine passende Gelegenheit dazu finden sollte, so geht er in die Wohnung des Hauptmanns. Das Gesuch zc. muß so kurz wie möglich, in dienstlicher Haltung vorgebracht werden; alle unnöthigen Redensarten müssen wegfallen.

Z. B.: „Ich bitte um acht Tage Urlaub in meine Heimath, da mein Vater krank ist.“

Wie er sich in der Wohnung eines Vorgesetzten zu benehmen hat, wird weiter unten gesagt werden.

4. Die militairischen Honneurs.

Honneurs nennt man die Ehrenbezeugungen, welche jeder Untergebene seinen Vorgesetzten zu erweisen schuldig ist. Diese Honneurs sind verschieden, je nachdem der Soldat das Gewehr bei sich hat oder ohne Gewehr ist.

Die Honneurs ohne Gewehr bestehen im Frontmachen oder im Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung. Trägt der Soldat Packete, Montirungsstücke oder dgl., so werden diese Honneurs nicht abgestattet, sondern geht der Untergebene bei dem Vorgesetzten nur in dienstlicher Haltung vorbei. Ordonnanzen mit Briefen zc. machen die Honneurs wie gewöhnlich.

Der Soldat hat Front zu machen vor:

Seiner Majestät dem Könige von Preußen (dem Bundes-Oberfeldherrn), vor dem Kontingents-Herrn seines Landes, vor sämtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlich Preussischen Hauses, den Feldmarschällen, dem kommandirenden General des Armee-Korps, dem Divisions- und Brigade-Kommandeur, dem Gouverneur und

Kommandanten der Garnison-Stadt, dem Regiments- und Bataillons-Kommandeur, dem Kompagnie-Chef und den Offizieren der Kompagnie.

Alle übrigen Offiziere, sämtliche Unteroffiziere, die Oberstabs-, Stabs- und Assistenz-Aerzte, die Intendanten, Intendantur-Räthe, Zahlmeister und Auditeure, wenn sie Uniform tragen, und die Militair-Geistlichen, wenn sie im Ornat, werden durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung von jedem Soldaten gegrüßt.

Dem begegnenden Vorgesetzten muß ausgewichen werden, derselbe ist dreist anzusehen, und darf während des Honneurs nicht geplaudert werden.

Wenn ein Vorgesetzter, vor welchem Front zu machen ist, still steht oder winkt, so geht der Soldat vorbei und faßt mit der Hand an die Kopfbedeckung.

Wenn der Soldat selbst still steht, so macht er vor jedem vorübergehenden Offizier und Unteroffizier Front, ohne zu grüßen.

Hat der Soldat das Gewehr bei sich, so faßt er vor Offiziere jeden Grades und den im Offizier-Ränge stehenden Militair-Aerzten das Gewehr an. Steht der Soldat mit dem Gewehre, so behält er es beim Fuß und macht Front gegen den Vorgesetzten.

Steht oder marschirt der Soldat in einem Trupp, so macht er für sich allein keine Honneurs, sondern wartet dazu das Kommando ab.

Tritt ein Vorgesetzter an einen sich rührenden Trupp heran und redet hier einen einzelnen Soldaten an, so steht dieser still. Wird ein Soldat aus einem Trupp zu einem Vorgesetzten vorgerufen, so nimmt er, wenn er das Gewehr bei sich hat, dasselbe auf und bleibt mit angefaßtem Gewehre so lange stehen, als bis ihn der Vorgesetzte davon entbindet.

Sitzt der Soldat, sei es im Zimmer oder an einem öffentlichen Orte, so steht er vor jedem eintretenden oder vorübergehenden Offizier oder Unteroffizier auf, steht still und nimmt, wenn er Taback raucht, die Pfeife oder Cigarre aus dem Munde.

Wenn ein Soldat aus einem Fenster sieht und es geht ein Vorgesetzter auf der Straße vorüber, so steht er am Fenster still, bis der Vorgesetzte vorüber ist.

5. Benehmen gegen Vorgesetzte.

Der Untergebene ist jedem Vorgesetzten Achtung und Ehrerbietung schuldig. Bescheidenes, aber offenes und unbe-

sangenes Benehmen gegen den Vorgesetzten steht dem Untergebenen wohl an.

Fragen, welche ein Vorgesetzter an den Soldaten richtet, müssen dreist, in bescheidenem aber militairischem Tone, beantwortet werden. Ueberflüssige Respects-Ausdrücke sind zu vermeiden. Gesuche und Meldungen müssen kurz und bestimmt, erstere ohne alle Umschweife angebracht werden. Die dienstlichen Redensarten: „Zu Befehl“ und „sehr wohl“ dürfen nur da vom Soldaten gebraucht werden, wenn vom Vorgesetzten das Verständniß eines gegebenen Befehls oder die Befräftigung einer an den Untergebenen gerichteten Frage ausdrücklich verlangt wird.

Geht der Soldat zu einem Vorgesetzten in dessen Wohnung, so klopft er nicht an, sondern geht, wenn er erfahren hat, daß der Vorgesetzte zu sprechen ist, gerade hinein. Hat er den Helm auf und das Gewehr bei sich, oder den Säbel um, so behält er die Kopfbedeckung auf; ist er in der Mütze ohne Gewehr und ohne Säbel, so nimmt er die Mütze in die Hand. Sobald er in das Zimmer eingetreten ist, macht er kehrt, um die Thür zuzumachen, dann wieder Front, und tritt nun, ohne „guten Tag“ oder dergl. zu sagen, an den Vorgesetzten heran, und wartet in dienstlicher Haltung, bis der Vorgesetzte sich zu ihm wendet. Wenn der Vorgesetzte nach abgemachter Meldung, Bitte und dergl. den Untergebenen entläßt, so macht dieser, ohne weiter etwas zu sagen, kehrt und verläßt das Zimmer.

Der Untergebene darf sich niemals unehrerbietige Aeußerungen gegen Andere über seine Vorgesetzten erlauben.

Kommt ein Vorgesetzter in die Stube der Soldaten, so stehen dieselben still bis der Vorgesetzte sie davon entbindet. Der Stubenälteste oder, wenn dieser nicht zugegen ist, der älteste gegenwärtige Soldat tritt auf den Vorgesetzten zu und meldet:

„Ich melde, daß die Stube mit N. Mann belegt ist.“

6. Benehmen im und außer Dienst. — Anzug.

Zu jedem Dienst erscheint der Soldat in dem für denselben befohlenen Anzuge. Der Anzug muß ganz und gründlich gereinigt sein.

Alle Montirungs- und Armaturstücke müssen vorschrifts-

mäßig sitzen. Ferner hat jeder Soldat zum Dienst gewaschen, gekämmt und rasirt zu erscheinen.

Der Soldat muß wissen, was für Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke er zu den verschiedenen Dienstverrichtungen zu tragen hat, also aus welchen Stücken der Quartier-, Arbeits-, Appell-, Exercier-, Wach-, Parade- und Marsch-Anzug besteht.

Das Schuhzeug muß stets in ganzem Zustande erhalten werden, und ist der Soldat dafür verantwortlich, daß er mindestens immer ein Paar ganze Stiefel zum Tragen hat. Die Sohlen müssen mit Nägeln, die Absätze mit Eisen beschlagen sein.

Die Haare sind genau nach der dienstlichen Vorschrift zu tragen, d. h. sie müssen hinten kurz geschritten sein, und die Seitenhaare so nach vorn gekämmt werden, daß sie mit den Augenwinkeln abschneiden.

Auf der Straße muß der Soldat stets in reinlichem und gehörig dienstmäßigem Anzuge erscheinen; namentlich müssen alle Knöpfe und Haken an den Montirungsstücken zugeknöpft und zugehakt sein, die Beinkleider müssen ordentlich heraufgezogen sein und dürfen nicht über die Absätze der Stiefel herunterhängen; auch muß die Kopfbedeckung vorschrittmäßig aufgesetzt sein. Wird das Seitengewehr zum Ausgehen getragen, so ist der Leibgurt stets fest anzuziehen. Es dürfen dadurch keine Falten vorn im Waffenrock entstehen und der unterste Knopf des Waffenrocks muß vom Schloß des Leibgurttes bedeckt sein.

Wer sich eigene Montirungsstücke machen läßt, muß dies dem Korporalschaftsführer anzeigen und die Erlaubniß zum Tragen derselben vom Compagnie-Chef erbitten. Dieselben müssen vorschrittmäßig gemacht werden.

In Reih und Glied darf der Soldat nicht sprechen, auch während des Rührens nicht. Wird der Soldat beim Verlesen gerufen oder zu einem Dienst kommandirt, so antwortet derselbe laut, ohne jedoch übermäßig zu schreien: „Hier!“ und tritt vor die Front. Wird der Soldat, wenn er das Gewehr bei sich hat, vorgerufen oder hat er eine Meldung zu machen, so nimmt er das Gewehr auf und geht dann an den Vorgesetzten heran.

In der Nähe eines exercirenden Vorgesetzten darf kein Lärm gemacht und zwischen dem Exercirenden und seinem Trupp nicht durchgegangen werden.

Das Austreten beim Exerciren oder während einer anderen Dienstverrichtung darf nur im höchsten Nothfalle geschehen. Der Soldat tritt dann in dienstlicher Haltung an den Vorgesetzten heran und sagt:

„Ich bitte austreten zu dürfen.“

Zurückgekehrt meldet er sich, bevor er wieder eintritt, „vom Austreten zurück.“

Bei keinerlei Dienstverrichtung darf der Soldat den ihm angewiesenen Platz ohne Befehl oder Erlaubniß verlassen.

Bei jedem Dienst hat er die größte Aufmerksamkeit und den regsten Eifer zu zeigen.

Außer Dienst muß sich jeder Soldat eines sittlichen und ehrenhaften Lebenswandels befleißigen. Er darf keine Schulden machen, sich nicht betrinken und darf nicht um Geld spielen. Auch ist es ihm verboten Geld zu verborgen. Ohne Erlaubniß des Compagniechefs darf er seine eigenen Sachen nicht verkaufen.

Wer Geld oder andere Gegenstände geschickt bekommt, muß dies dem Korporalschaftsführer anzeigen. Größere Geldsummen muß er dem Compagniechef zur Aufbewahrung übergeben.

Mit seinen Kameraden muß der Soldat in Eintracht leben, Neckereien und Zänkereien unterlassen. Die Sachen seiner Kameraden dürfen von ihm nicht benützt oder auch nur berührt werden, wenn der betreffende Kamerad dies nicht ausdrücklich erlaubt hat. Er darf zum Putzen und Ausbessern seiner Sachen nur seine eigenen Putzgegenstände und Utensilien benutzen, niemals die eines Kameraden.

Hat ein Kamerad sich betrunken, so muß er ihn zur Ruhe, und ist es außerhalb des Quartiers, nach Hause bringen, damit derselbe in seiner Trunkenheit keine Exzesse begehen kann.

Wenn der Soldat von einem Kameraden beleidigt wird, so darf er nicht schimpfen noch schlagen, oder durch Gebrauch seiner Waffen sich selbst Recht zu verschaffen suchen, sondern muß die Sache dem Korporalschaftsführer zur Entscheidung vortragen.

Im Verkehr mit anderen Ständen muß der Soldat sich durch anständiges gefegtes Benehmen die Achtung derselben zu erwerben suchen. Er darf sich mit Bürgerlichen

in keinen Streit einlassen. Jeder Vorfall mit einer Civilperson muß dem Vorgesetzten angezeigt werden.

Auf der Straße und an öffentlichen Orten muß sich der Soldat stets anständig und so benehmen, wie es ihm als Mitglied des ehrenvollen Soldatenstandes zukommt. Er darf sich aber auch nie gefallen lassen, daß man seiner Ehre oder der Ehre seines Truppentheils zu nahe tritt, und muß er in solchen Fällen mit Ruhe und Würde seine oder des Truppentheils Ehre durch Wort und That zu vertheidigen verstehen.

Ist ein Soldat bei einer Unordnung gegenwärtig, so muß er Vorgesetzten und Wachen bei Steuerung des Unfugs und bei Arretirungen widerspenstiger Militärpersonen behülflich sein. Auch hat er den Anordnungen von Gensdarmen und Polizeibeamten Folge zu leisten und denselben mit Achtung zu begegnen.

Wer sich krank fühlt meldet sich beim Korporalschaftsführer und demnächst beim Feldwebel, der ihn mit dem du jour habenden Gefreiten zum Arzt schickt. Bestimmt der Arzt, daß er in's Lazareth aufgenommen wird, so hat er seine Armatur und Kleidungsstücke mit Ausnahme eines Anzuges, auf der Montirungs-Kammer abzugeben, und sich zur befohlenen Zeit in's Lazareth zu verfügen. Auch muß er, wenn er es noch irgend im Stande ist, die betreffende Meldung an seinen Korporalschaftsführer erstatten. Kann der Soldat diese Gänge nicht machen, weil er zu schwer erkrankt ist, so muß sie der älteste in der Stube gegenwärtige Soldat besorgen.

Im Lazareth bekommt der Soldat nur $\frac{1}{2}$ seines Traktaments. Er muß dort allen Anordnungen der Aerzte und Lazarethbeamten Folge leisten, und ein stilles Betragen beobachten, um nicht andere Kranke zu stören.

Wer aus dem Lazareth kommt, meldet sich bei dem Feldwebel, Kapitain d'armes und Korporalschaftsführer, so wie auch bei dem Fourier. Wer einen Kameraden im Lazareth besuchen will, muß sich beim wachhabenden Militär-Arzt melden, und auf dessen Verlangen vorzeigen, was er dem Kranken etwa mitbringt.

Wer vom Arzt nur als revierkrank bezeichnet wird, meldet dies dem Feldwebel und Korporalschaftsführer, und

hat während der Dauer seines Krankseins seine Stube nicht zu verlassen.

7. Instandhaltung und Reinigung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Reinigung des Körpers.

Alle Morgen muß sich der Soldat mit kaltem Wasser Gesicht, Hals, Brust und Hände gehörig waschen, den Mund ausspülen und die Haare auskämmen. Eben dieses muß auch nach jedem Exerciren oder jeder Uebung, wobei er voll Staub geworden ist, geschehen, aber erst dann, nachdem er abgekühlt ist. Die Füße sind mindestens wöchentlich einmal zu reinigen.

Die Haare werden alle vier Wochen dienstmäßig verschnitten. Zum Dienst muß der Soldat rasirt erscheinen, und derjenige, welcher einen Bart trägt, muß denselben gut gepflegt und rein erhalten.

Mindestens wöchentlich einmal, in der Regel des Sonntags, muß der Soldat ein reines Hemd anziehen und die Fußlappen oder Strümpfe wechseln.

Zur eigenen Reinlichkeit muß der Soldat an kleinen Utensilien haben: Kamm, Haarbürste, Zahnbürste, Seife, so wie auch Rasirmesser.

Alle Montirungsstücke, welche der Soldat gebraucht hat, müssen sofort wieder ausgeklopft und gebürstet, und die Knöpfe gepuzt werden. Beim Ausklopfen der Sachen dürfen die Knöpfe nicht beschädigt werden, beim Ausbürsten werden etwaige Flecke durch Reiben des Tuches aneinander und stärkeres Bürsten entfernt. Das rothe Tuch der Kragen und Aufschläge, so wie die Ligen der Garde-Truppen müssen sehr achtsam gereinigt werden. Die leinenen Sachen, wie Drillichjacke und Drillichhose werden, sobald sie schmutzig sind, vom Soldaten selbst gewaschen und gerollt.

Das gebrauchte Schuhzeug muß gleich nach dem Gebrauch wieder gepuzt, und zwar entweder geschmiert oder gewischt werden, nach Anordnung der Kompagnie. Von den Stiefeln, welche länger als einen Tag nicht gebraucht worden sind, muß der Staub abgeklopft, dieselben auch von Zeit zu Zeit eingeschmiert werden.

Die Halsbinden sind nach dem Gebrauch von Staub und Schweiß zu reinigen.

Jedes im Dienst gebrauchte Kleidungsstück ist sogleich nachzusehen, ob nichts daran schadhast geworden ist. Ist eine Naht aufgegangen, das Futter zerrissen oder ein Knopf los, so muß der Soldat es sogleich selbst in Stand setzen, nur wenn etwas so entzwei ist, daß ein Stück eingesezt werden muß, bringt er es zu dem betreffenden Handwerker der Kompagnie. Jedes Stück, zu dessen Reparatur er eines Zettels bedarf, z. B. beim Gewehr, oder an welchem irgend eine große Abänderung nöthig ist, zeigt er dem Unteroffizier vor.

An Puzzeug und anderen kleineren Utensilien muß der Soldat haben: 1) zu den Montirungsstücken: Kleiderbürste, Klopspeitsche, Knopfgabel, Nähnadeln, Zwirn und Scheere, Puzfalk und Puzleder; 2) zum Schuhzeuge: Schmuß-, Auftrage- und Glanz-Bürste, Wischse und Schmiere.

Die Ausrüstungs-Gegenstände des Soldaten sind nach dem Gebrauch stets zu reinigen. Die Helme werden für gewöhnlich mit einem Tuchlappen abgerieben, die Messingtheile, namentlich die Schuppenketten, werden mit Puzfalk gepuzt, die Adler jedoch nur auf besonderen Befehl. Die innere Seite des Helms ist von Schweiß und Staub zu reinigen und vor jedem Aufsetzen auszumischen.

Das weiße Lederzeug, als Leib-, Tornister- und Mantel-Riemen ist, nach spezieller Anordnung der Kompagnie durch Abwaschen und Ton-Anstrich im Stande zu erhalten und zu reinigen. Das schwarze Lederzeug, so wie die Patrontasche, wird mit Schmierlack, der vermittelt eines Tuchlappens aufgetragen und mit einem Kork-Propfen zerrieben wird, gereinigt und gepuzt. —

Der Soldat bedarf an Puzmaterialien für sein Lederzeug, je nachdem es weiß oder schwarz ist: Bimsstein, Tonanstrich, einen Schwamm; Schmierlack oder schwarzen Wachs, Bürsten, Tuchlappen und einen Kork-Propfen. —

Zur Reinigung des Gewehrs braucht er: einen Wischstock, eine große und kleine Gewehrbürste, Lappen und feines Berg, Baumöl oder Klauenfett und eine Blechbüchse mit ungesalzenem Schweinesfett.

8. Quartier-Ordnung.

In jeder mit Soldaten belegten Stube, mag es in Kasernen oder in Bürgerquartieren sein, wird der älteste Mann (Unteroffizier oder Gemeiner) zum Quartier-Ältesten ernannt. Derselbe hat über Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in der Stube und über Beachtung aller gegebenen Bestimmungen der Kasernen- oder Quartier-Ordnung zu wachen. Der Quartier-Älteste ist mithin der Vorgesetzte der anderen in der Stube liegenden Soldaten, und ist seinen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Ist der Quartier-Älteste abwesend, so vertritt der nächste Älteste seine Stelle. —

Die Reihenfolge, wie die Soldaten einer Stube unter sich nach dem Alter rangiren, wird vom Kompagnie-Chef bestimmt. In jeder Stube befindet sich an der Thüre ein Zettel mit den Namen der in derselben liegenden Mannschaften.

Der Quartier-Älteste hat die Stuben-Dujour täglich zum Dienst zu kommandiren, und über die pünktliche Erfüllung der demselben obliegenden Pflichten zu wachen. Auch hat er in Quartieren, wo die Mannschaften einer Stube selbst ihre Menage besorgen, das Menagenbuch zu führen und die Menageklasse ordnungsmäßig zu verwalten.

Wenn ein Offizier oder ein Feldwebel in die Stube tritt, meldet der gegenwärtige Älteste, mit wie viel Mann dieselbe belegt ist, und giebt auf Befragen Auskunft über die abwesenden Leute. Alle in der Stube befindlichen Leute stehen auf, nehmen die Kopfbedeckung, welche sie aufhaben ab, nehmen die Pfeifen und Cigarren aus dem Munde, und bleiben in dienstlicher Haltung stehen, bis der Vorgesetzte sie davon entbindet. —

Der Quartier-Älteste hat diejenigen Leute, welche Abends zu spät ins Quartier kommen, dem Unteroffizier du jour zu melden, auch muß er alle in der Stube vorkommenden Unordnungen, wie Entwendungen, Schlägereien und Trunkenheit und dgl. sofort melden.

Der Soldat, welcher zur Stuben-Dujour kommandirt ist, segt die Stube aus, schafft den Kehricht fort, wischt Thüren und Fenster, so wie die Stuben-Utensilien ab, reinigt die Wassergefäße und besorgt das nöthige Trinkwasser.

Er heizt im Winter ein, reinigt die Stubenlampen und füllt sie mit Del.

Die Lagerstellen, Spinden und alle den Leuten selbst gehörigen Utensilien werden von diesen selbst gereinigt. Der Stuben-Dujour habende Soldat darf nicht eher ausgehen, als bis er die oben angegebenen Berrichtungen zu den dazu bestimmten Stunden abgemacht hat. In der Regel wird, wenn der Dienst es nicht anders erfordert, im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr aufgestanden. Zwei Stunden nach dem Aufstehen muß sich Jeder selbst gereinigt haben, seine Lagerstätte zurecht gemacht und die Stube überhaupt vollständig in Ordnung sein.

Ist nach einer Uebung, nach der Wache und dgl. das Benutzen der Lagerstätten am Tage gestattet, so darf dies nur in den dazu festgesetzten Stunden geschehen. Die Fußbekleidung ist dabei abzulegen, und die Betten sind nachher sofort wieder in Ordnung zu bringen.

In jeder Stube muß die größte Ordnung und Reinlichkeit herrschen, alles Lärmen und unsittliche Benehmen ist streng verboten. Frauenzimmer haben nur, wenn sie die Wäsche der Mannschaft besorgen, Zutritt.

Das Licht darf Abends nur bis zu einer von der Kompagnie festgesetzten Zeit brennen. Nach dieser Zeit und in den Betten, darf kein Taback geraucht werden. —

Auf den Treppen und Fluren der Kasernen darf kein Lärm gemacht werden.

Während des Reinigens der Stube müssen die Fenster und Thüren geöffnet werden.

Die natürlichen Bedürfnisse müssen außerhalb der Stube befriedigt werden. In der Stube darf nur mit Genehmigung des Kompagnie-Chefs gepußt werden. —

Die Beschädigung und Beschmutzung der Wände, Thüren, Fenster, Defen, Tische, Bettstellen und des Fußbodens ist untersagt, und ist jeder Mann für den von ihm angerichteten Schaden verantwortlich.

Bettwäsche und Handtücher dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Die Bettwäsche wird alle vier oder sechs Wochen, die Handtücher werden alle Woche gewechselt.

Die Ausrüstungs- und Bekleidungs-Stücke des Soldaten haben in den Stuben ihre bestimmten Plätze angewiesen, wohin jeder Mann nach der Reinigung des betref-

fenden Stückes dasselbe wieder hinzustellen oder anzuhängen hat.

Die den Soldaten überwiesenen verschließbaren Spinden oder Bettkasten müssen stets reinlich und ordentlich gehalten und bei Abwesenheit der Soldaten verschlossen sein. In und unter den Betten darf nichts liegen.

Wie das Lederzeug und die Bekleidung aufzuhängen, bestimmt der Kompagnie-Chef für jedes Stück besonders.

An der Menage der Kompagnie- oder Korporalschaft hat jeder Soldat Theil zu nehmen, wenn er nicht die Erlaubniß erhalten hat auswärts zu essen. Klagen über das verabfolgte Essen werden stets auf dem dienstlichen Wege durch den Korporalschafts-Führer oder Quartier-Ältesten zur Kenntniß des Feldwebels gebracht und durch diesen dem Kompagnie-Chef mitgetheilt. Der Soldat darf niemals während des Essens durch unziemliches Benehmen gegen die mit der Bereitung der Speisen beauftragten Personen seine Unzufriedenheit zu erkennen geben.

In Bürger-Quartieren muß der Soldat durch ruhiges und gesittetes Betragen ein gutes Einvernehmen mit den Wirthen zu erhalten bemüht sein. Klagen gegen Beeinträchtigungen Seitens des Wirthes sind auf dem Dienstwege zur Kenntniß des Kompagnie-Chefs zu bringen.

9. Die Kompetenzen des Soldaten.

Die Löhnung des Infanteristen beträgt monatlich drei Thaler. Er erhält außerdem täglich drei Pfennige Verpflegungs-Zuschuß und den sogenannten extraordinären Verpflegungs-Zuschuß, welcher je nach den Marktpreisen in den Garnisonen verschieden ist.

Für die Menage, d. h. für Beschaffung einer warmen Mittags-Portion, hat der Soldat täglich von seiner Löhnung einen Silbergroschen drei Pfennige und den extraordinären Verpflegungs-Zuschuß zu zahlen. Der tägliche Verpflegungs-Zuschuß von drei Pfennigen ist zur Verbesserung der Frühstück-Portion zu verwenden.

Die Löhnung wird im Voraus (pränumerando) der Verpflegungs-Zuschuß nachträglich für jede Dekade (postnumerando) gezahlt.

Die Befreiten und Kapitulanten erhalten eine monatliche Zulage.

Brod bekommt der Soldat alle vier Tage geliefert. Die tägliche Brodportion in der Garnison beträgt 1 Pfund 12 Loth, mithin wiegt ein Brod 5 Pfund 18 Loth. — Die sogenannte schwere Brodportion von 1 Pfund 26 Loth wird dem Soldaten auf dem Marsche, in einigen Festungen und an die im strengen und mittleren Arrest befindlichen Arrestanten geliefert. —

Auf dem Marsche, wenn der Soldat von seinem Wirth verpflegt wird, erleidet er dafür 1 Sgr. 3 Pf. Löhnungsabzug und hat dafür vom Wirth zu fordern: 1 Pfund 26 Loth Roggenbrod, $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch, Zugemüse und Salz zu einer Mittags- und Abendmahlzeit.

In Kantonnirungen oder Bivouacs wird der Soldat aus Magazinen verpflegt und erhält die sogenannte große oder kleine Viktualien-Portion, wofür er ebenfalls 1 Sgr. 3 Pf. Löhnungsabzug erleidet.

Die kleine Viktualien-Portion besteht aus:

- 1 Pfund 12 Loth Brod,
- 9 Loth rohes Fleisch,
- $5\frac{1}{2}$ Loth Reis oder 7 Loth Grütze oder Graupen, oder 14 Loth Hülsenfrüchten oder $\frac{1}{2}$ Meße Kartoffeln,

$1\frac{1}{2}$ Loth Salz und $\frac{4}{5}$ Loth Kaffee.

Die große Viktualien-Portion besteht aus:

- 1 Pfund 26 Loth Brod,
- 15 Loth rohes Fleisch,
- 7 Loth Reis oder 9 Loth Grütze oder Graupen, $18\frac{1}{2}$ Loth Hülsenfrüchten oder $\frac{2}{3}$ Meßen Kartoffeln,

$1\frac{1}{2}$ Loth Salz,
 $\frac{4}{5}$ Loth Kaffee.

Bei Transporten auf den Eisenbahnen oder Dampfschiffen, wird jedem Soldaten täglich ein Erfrischungs-Zuschuß von 2 Sgr. 6 Pf. gezahlt; dauert die Fahrt länger als 16 Stunden täglich, so erhält er 5 Sgr. Zuschuß. —

Die im Lazareth befindlichen Kranken erhalten nur 3 Pf. tägliche Kranken-Löhnung und kein Brod, jedoch Verpflegung im Lazareth.

Die im mittleren und strengen Arrest befindlichen Ar-

restanten erhalten nur 1 Sgr. täglich Löhnung, wovon die warme Kost am dritten Tage und die Wäsche beschafft wird.

Auf Servis haben nur diejenigen Soldaten Anspruch, welche sich auf eigene Kosten einmieten müssen.

Die Bekleidung und Ausrüstung des Infanteristen wird eingetheilt in:

- Groß-Montirungsstücke,
- Klein-Montirungsstücke,
- Ausrüstungsstücke, und
- Signal-Instrumente.

Die etatsmäßigen Groß-Montirungsstücke des Infanteristen sind:

- 1) die Feldmütze mit Kokarde, 2) der Waffenrock, 3) die Drillichjacke, 4) die Halsbinde, 5) die Tuchhose, 6) die leinene und Drillichhose, 7) die Unterhose, 8) der Mantel, 9) die Tuchhandschuhe, 10) die Ohrenklappen.

Die etatsmäßigen Ausrüstungsstücke sind:

- 1) der lederne Helm mit Beschlag, Schuppenketten und Kokarde, bei der Garde und den Grenadiere mit Haarbüsch, 2) der Tornister mit Tragrümen, 3) der Leibriemen mit Säbeltasche, 4) Mantelriemen (2 für jeden Mann), 5) das Kochgeschirr mit Riemen, 6) der Brodbeutel, 7) die Säbeltroddel, 8) das Schanzzeug (Feldbeile, Kreuzhacke, Art und Spaten) mit Futteralen, 9) die Patronentasche (2 für jeden Mann), 10) der Gewehrriemen, 11) die Kornkappe, 12) die Visirkappe, 13) die Blechbüchse, zur Aufbewahrung der Reservetheile, 14) die Fettbüchse, 15) die Munitionsbüchsen (2 für jeden Mann), 16) die Feldflasche.

Die etatsmäßigen Signal-Instrumente sind:

- 1) die Trommel mit Trommelstöcken, nebst Kniefell, Trommelriemen, Trommelscheere mit Schlaufe und Trommelstocktasche, 2) die Signalhörner mit Tragriemen, 3) die Pfeife mit Futteral und Tragschlaufen.

Die etatsmäßigen Klein-Montirungsstücke sind:

- 1) Hemden, 2) Stiefeln, 3) Sohlen mit Absatzflecken.

Die Stiefel haben eine Tragezeit von 7 Monaten 6 Tagen

und jedes Paar einen Geldwerth von 1 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf. Die Sohlen, von denen dem Soldaten jährlich 2 Paar zustehen, im Werthe von 12 Sgr. 6 Pf., inclusive 2 Sgr. 6 Pf. Aufnähegeld. Die Hemden haben eine Tragezeit von 6 Monaten, im Werthe von 20 Sgr. pro Stück. —

Die kleinen Montirungsstücke sind nach Ablauf der Tragezeit nicht mehr wie früher Eigenthum des Soldaten, sondern verbleiben der Bekleidungs-Wirthschaft des Truppentheils.

Die Reparaturen am Schuhzeug werden vom Kompagnie-Schuhmacher ausgeführt; kleinere Reparaturen an Stiefeln und Hemden müssen vom Soldaten selbst besorgt werden.

Im Soldbuch jedes Mannes werden die ihm zustehenden Geld-Competenzen durch den Feldwebel eingetragen. Ueber den Bedarf und Ersatz an Schuhzeug und Hemden haben die Kapitaind'armes genaue Nachweisungen für die Kompagnien und Bekleidungs-Kommissionen zu führen. Ein Verkauf kleiner Montirungsstücke durch den Soldaten ist strafbar.

III. Kenntniß und Behandlung des Gewehrs im Allgemeinen.

Das Zündnadel-Gewehr.

A. Benennung und Zweck der einzelnen Theile.

Die Haupttheile des Gewehrs sind:

- 1) der Lauf; 2) das Bajonet; 3) der Entladestock;
 - 4) das Schloß; 5) der Schaft; 6) die Garnitur.
- Außerdem gehören dazu: 7) die Zubehörstücke und 8) die Reservetheile.

1) Der Lauf.

Der Lauf ist eine geschmiedete Röhre von Eisen oder Gußstahl. Zweck desselben: Aufnahme der Patrone. Das durch die Pulverkraft getriebene Geschöß erhält durch den Lauf Richtung und Bewegungsart.

Von der Beschaffenheit des Laufes hängt die Trefffähigkeit der Waffe ab. Am Lauf sind folgende Benennungen u. dem Soldaten einzuprägen:

Die Seele des Laufes ist die Bohrung. Seelenachse, eine durch die Mitte der Seele der Länge nach gedachte gerade Linie.

Die Seele zerfällt in das Patronenlager und den gezogenen Theil. Das Patronenlager hat einen cylindrischen und einen konischen Theil. Der konische Theil des Patronenlagers ist der Uebergang vom cylindrischen Theil desselben zum gezogenen Theile des Laufes. Im gezogenen Theile sind eingeschnitten: 4 Züge. Diese 4 Züge winden sich um die Seelenachse. Diese Windung nennt man Drall. Das zwischen den Zügen stehengebliebene Eisen heißt die Felder oder Balken.

Außerlich ist der Lauf rund, am hinteren Ende ist das Ahtkant, der Gewindetheil und das Mundstück. Die hintere Fläche des Mundstücks heißt die Schlußfläche.

Der Lauf hat vorn eine geringere Eisenstärke als hinten, wo die Pulverkraft am kräftigsten auf denselben wirkt.

Auf dem Ahtkant des Laufs befindet sich das Visir, und vorn, nicht weit von der Mündung, das Korn. Visir und Korn dienen zum Zielen und sind auf den Lauf gelöthet. Auf das Standvisir sind vermittelst der Visirschraube zwei Klappen angeschraubt: die kleine Klappe, die große Klappe mit dem Glatt- und dem Segment-(Loch-) Visir. Standvisir und Klappen haben Rinnen. Dem Korne gegenüber sitzt der Bajonetfederhast, auf demselben, durch einen Stift befestigt, die Bajonetfeder. Der Bajonetfederhast ist auf den Lauf gelöthet.

2) Das Bajonet.

Das Bajonet besteht aus Klinge, Hals und Tülle. Die Klinge ist von Stahl. Das Bajonet dient zum Stechen.

3) Der Entladestock.

Der Entladestock ist von Stahl, mit einem Griff und einem Wischerende versehen. Er dient zum Entladen des Laufs, und kann im Nothfall als Puzstock gebraucht werden.

4) Das Schloß.

Das Schloß verschließt den Lauf und bewirkt die Entzündung der Patrone. Es besteht aus:

- 1) der Hülse mit
- 2) der Abzugsfeder;
- 3) der Kammer mit
- 4) dem Nadelrohr;
- 5) dem Schließchen;
- 6) der Sperrfeder;
- 7) dem Nadelbolzen mit
- 8) der Zündnadel;
- 9) der Spiralfeder.

Die Hülse mit der Abzugsfeder nimmt die sämtlichen Schloßtheile auf und bringt dieselben in Verbindung mit dem Laufe.

Die Hülse ist von Eisen und achtkantig.

Folgende Benennungen hat der Soldat sich einzuprägen:

- der Hülsenkopf mit dem Muttergewinde für den Gewindetheil des Laufs;
- die Patroneneinlage, der Ansaß mit der schiefen Fläche;
- der Einschnitt für die Kammerwarze mit dem Knie;
- der Kreuztheil mit dem Kreuzschraubenloch;
- das Loch für den Abzugsfederstollen;
- die Muttergewinde für die Abzugsfedererschraube und für die Verbindungsschraube.

Die Abzugsfeder dient zum Spannen und Abdrücken des Schloßes und leitet die Bewegungen des Schließchens. Sie ist von Stahl und endet hinten mit einem gabelförmigen Theile, in welchem der Abzug durch einen Stift befestigt ist. Durch den Abzug wird die Feder bewegt.

Der Abzug besteht aus:

- der Abzugstange und
- dem Druckstück mit den drei Drucknasen.

Die Abzugsfeder ist durch die Abzugsfedererschraube an der Hülse befestigt.

Die Kammer verschließt den Lauf, nimmt die inneren Schloßtheile auf und gewährt der Sperrfeder beim Spannen und Inruhsetzen den nöthigen Stützpunkt.

An der Kammer sind folgende Benennungen zu merken:

- der Kammerboden, welcher die Bohrung der Kammer in zwei Theile theilt; in demselben: das Muttergewinde für das Nadelrohr;
- der Schlußtheil, der Kammermund, der Kammerrast, der Ausschnitt für den Daumstollen des

Schließchens, der Schließcheneingang, der Einschnitt für den Abzugsfederstollen, die Kammerwarze, mit einem Muttergewinde für den Knopf.

Der hintere Theil der Kammerbohrung, welcher das Schließchen aufnimmt, ist etwas weiter als der vordere.

Das Nadelrohr ist in den Kammerboden eingeschraubt und hat die Bestimmung, die Bewegung der Nadel stets in der Mitte, also in der Richtung der Seelenachse, zu erhalten.

Am Nadelrohr ist zu merken:

- die Bohrung, der Schaft, der Gewindetheil, der Teller und das Vierkant.

Das Schließchen dient zur Aufnahme der inneren Schloßtheile (Nadelbolzen, Zündnadel, Spiralfeder), zur Leitung der Bewegungen des Nadelbolzens, und, im Vereine mit dem Abzugsfederstollen, der Sperrfeder und der Kammer zum Spannen und Inruhsetzen des Gewehrs. Die Bohrung des Schließchens besteht aus zwei cylindrischen Haupttheilen.

Benennungen am Schließchen: der Boden, das Loch für den Nadelkopf, das Sperrfederlager, das Loch für den Sperrfederkrapsen, der Daumenstollen des Schließchens, der Einschnitt für den Abzugsfederstollen.

Die Sperrfeder hält vermittelst des Krapsenansatzes den Nadelbolzen mit der Spiralfeder im Schließchen, und vermittelst der beiden Nasen das Schließchen in der Kammer fest. Durch die Nasen wirkt die Sperrfeder beim Spannen und Inruhsetzen des Gewehrs mit. Der Sperrfedergriff dient zu ihrer Handhabung.

Der Nadelbolzen nimmt die Zündnadel auf und ist das Mittel, durch welches alle bei der Bewegung des Schloßes betheiligten Kräfte auf dieselbe wirken.

Benennungen am Nadelbolzen: Bohrung des Nadelbolzens, Muttergewinde für die Zündnadel, Lederplättchenlager. Die Nadelbolzenköpfe dienen zur Leitung der Bewegung des Nadelbolzens. Der vordere Nadelbolzenkopf hat außerdem noch den Zweck, in Verbindung mit dem Lederplättchen und dem Nadelrohrvierkant die Grenze des Vorschnellens der Zündnadel zu bestimmen. Durch den hinteren Nadelbolzenkopf wirken die Abzugsfederstollen und die Spiralfeder auf das Verhalten der Zündnadel.

Das Lederplättchen dient zum Schutz des Nadel-

bolzens und des Nadelrohrs und sperrt das in das Innere des Nadelrohrs strömende Pulvergas und den Rückstand von den inneren Schloßtheilen ab.

Die Zündnadel führt durch den Stich in die Zündpille die Entzündung derselben herbei. Sie besteht aus: der eigentlichen Nadel, dem Schaft, dem Kopfe mit dem Gewindetheil.

Die Nadel ist von Stahldraht, federhart und ist in den Schaft gelöthet. Kopf und Schaft sind von Messing.

Die Spiralfeder bewirkt das Vorschellen der Zündnadel; sie muß 37 bis 43 Windungen haben.

5) Das Zusammenwirken der einzelnen Schloßtheile.

(Mechanismus des Schloßes.)

a. Das abgedrückte Gewehr.

Die Spitze der Nadel befindet sich im Patronenlager auf demjenigen Punkte, auf welchem sie die Zündpille der eingeladenen Patrone durchstoßen haben würde. Der vordere Nadelbolzenkopf liegt mit dem Lederplättchen gegen das Vierkant des Nadelrohrs. Der Abzugsfederstollen greift durch den Quereinschnitt der Kammer in den Abschnitt des Schloßchens hinein.

b. Das Zurückziehen des Schloßchens und die Stellung der Schloßtheile nach Vollendung dieser Bewegung.

Durch das Herunterdrücken des Sperrfedergriffs wird die hintere Nase der Sperrfeder aus der Kammerrast gebracht, und das Zurückziehen des Schloßchens möglich. Der vordere Nadelbolzenkopf, von der Spiralfeder vorgebrückt, bleibt so lange an dem Vierkant des Nadelrohrs liegen, bis der Ansatz des Sperrfederkrapsens, welcher den Nadelbolzen im Schloßchen festhält, an ihm anlangt und ihn zwingt, die Bewegung rückwärts mitzumachen. Durch diese Bewegung wird der hintere Nadelbolzenkopf an den Abzugsfederstollen gebracht, welcher durch eine geringe Verstärkung der angewendeten Kraft zum Ausweichen gezwungen wird. Sobald der hintere Nadelbolzenkopf über den Abzugsfederstollen hinweg gezogen ist, tritt der letztere wieder in das Innere des Schloßchens hinein. Ein weiteres Zurückziehen des Schloßchens wird durch die inzwischen an der Kammerrast angelangte vordere Nase der Sperrfeder verhindert. Diese Nase ist höher, als die hintere, so daß sie,

wenn die Sperrfeder auch ganz zusammengedrückt wird, nur im Schloßcheneingang der Kammer aus der Rast gedrückt, und nur an diesem Orte das gänzliche Herausziehen des Schloßchens aus der Kammer bewirkt werden kann. Die hierzu erforderliche Drehung des Schloßchens kann, so lange dasselbe mit der Kammer in der Hülse ist, nur erst bewirkt werden, nachdem mittelst eines Druckes am Abzuge der Abzugsfederstollen, welcher nur Vor- und Rückwärtsbewegungen des Schloßchens gestattet, aus dem Einschnitt desselben herausgebracht worden ist.

Nach Vollendung des Zurückziehens des Schloßchens ist die Nadel aus dem Patronenlager ganz zurückgegangen, so daß nur die Spitze derselben aus der Mündung des Nadelrohrs heraussteht. Der hintere Nadelbolzenkopf liegt dicht hinter den Abzugsfederstollen. Der vordere Nadelbolzenkopf ist um dieselbe Länge von dem Nadelrohrvorkante, wie die Nadel aus dem Patronenlager zurückgezogen.

Das Öffnen der Kammer und die Stellung der Schloßtheile nach demselben.

Durch einen Schlag mit der Hand wird die Kammerwarze von der schiefen Fläche in den Hülseneinschnitt gebracht und die Kammer dadurch so gedreht, daß der Abzugsfederstollen in den Längeneinschnitt derselben kommt. Die Kammerwarze wird alsdann bis an das Knie des Hülseneinschnittes zurückgeführt; der Lauf ist dadurch geöffnet und die ganze Patroneneinlage der Hülse frei. Die Einschnitte der Kammer und des Schloßchens für den Abzugsfederstollen decken sich. Die Stellung des Schloßchens und der Nadel in der Kammer ist bis auf die Drehung, welche die letztere um das Schloßchen und in der Hülse gemacht, dieselbe wie nach Vollendung der unter b. angeführten Bewegung. Der Abzugsfederstollen befindet sich dicht hinter dem vorderen Nadelbolzenkopf.

d. Das Schließen des Laues durch Vorschieben der Kammer.

Die Kammer wird mit ihrer Schlußfläche bis an die Schlußfläche des Laues vorgeschoben; die Kammerwarze auf die schiefe Fläche gedreht und durch einen kräftigen Schlag so fest auf dieselbe gedrückt, daß die beiden Schlußflächen dicht aneinander schließen.

Die Stellung der einzelnen Theile des Gewehrs ist

darauf dieselbe, wie nach Vollendung der unter b. angeführten Bewegung.

e. Das Vorschieben des Schließchens oder das Spannen des Gewehrs.

Das Schließchen wird durch einen Druck auf die hintere Fläche des Daumenstollens so weit in den Kammerauschnitt und den Hülseneinschnitt hineingeschoben, bis die hintere Sperrfedernase in die Kammerrast eingreift. Der Nadelbolzen, mit seinem hinteren Kopf gegen den Abzugsfederstollen gestützt, bleibt dabei stehen, tritt also mit dem Nadelkopfe und dem hinteren Ende seines Schaftes aus dem in dem Boden des Schließchens befindlichen Loche heraus. Die Spiralfeder wird durch den Boden des Schließchens auf den festliegenden hinteren Nadelbolzenkopf zusammengedrückt und dadurch gespannt. Die Entfernung des vorderen Nadelbolzenkopfes von dem Vierfante des Nadelrohrs ist dieselbe wie bei b., c. und d., gleich derjenigen, um welche die Nadel zur Bewirkung der Entzündung vorschneilen muß.

f. Das Abdrücken des Gewehrs.

Der Zeigefinger zieht die Abzugsstange zurück, bis der Abzugsfederstollen so weit aus dem Schließchen herausgezogen ist, daß der hintere Nadelbolzenkopf frei wird. Der durch die gespannte Spiralfeder auf denselben ausgeübte Druck treibt dann den nicht mehr durch den Abzugsfederstollen gehemmten Nadelbolzen mit seinem vorderen Kopfe bis an das Vierfante des Nadelrohrs, wodurch die Spitze der Nadel in die unter a. erwähnte Stellung kommt.

6) Der Schaft.

Der Schaft dient zur Aufnahme sämtlicher Gewehrtheile und zur Handhabung des Gewehrs. Er besteht aus:
der Kolbe,
dem Kolbenhals und
dem langen Theil.

In der Kolbe befinden sich die Einlassung für die Nase des Kolbenblechs, zwei Löcher für dessen Schrauben, und außerdem ist sie mit einer Wacke versehen.

Im Kolbenhals: die Einlassung des Hinterblattes des Abzugsbügels, mit dem Loche für die hintere Abzugsbügelschraube, und die Einlassung des Abzugsbleches.

Der lange Theil zerfällt in den Mittelschaft und den Vorderchaft. Folgende Benennungen sind zu merken: die Laufnuthe, die Entladestocknuthe, Einlassung des Kreuztheiles der Hülse, das Loch für die Kreuzschraube, der Schloßkasten, in diesem: die Einlassungen der Abzugsfeder, der Abzugsfedererschraube und des Abzuges, das Loch für die Abzugsstange.

Auf der unteren äußeren Seite des Schloßkastens sind die Einlassungen des Vorderblattes des Abzugsbügels und des Unterbleches mit den Löchern der vorderen Abzugsbügelschraube und der Verbindungsschraube.

Im Vorderchaste: der Absatz für den Unterring, die Einlassung für die Bajonetsfeder und das Loch für den Bajonetsfederhast; die Einlassungen der drei Ringfedern sind ebenfalls im langen Theile.

7) Die Garnitur.

Unter dem Namen Garnitur faßt man alle diejenigen Gewehrtheile zusammen, welche zur Bekleidung des Gewehrs, zum Schutz einzelner Theile und zur Befestigung derselben untereinander dienen. Es gehören dazu:

die drei Ringe (Ober-, Mittel-, Unterring), die Ringfedern, das Unterblech, die Verbindungsschraube, die Kreuzschraube, der Abzugsbügel, die Abzugsbügelschrauben, das Kolbenblech oder die Kappe, die Kappenschrauben, das Abzugsblech und die Riembügel.

Die drei Ringe sind von Messing und dienen zur Befestigung des Laufes im Schaft. Auf dem Schaft werden die drei Ringe durch die Ringfedern befestigt.

Das Unterblech dient zum Schutze des Schaftes gegen den Kopf der Verbindungsschraube. Die Kreuzschraube dient zur Befestigung der Hülse im Schaft.

Der Abzugsbügel hat die Bestimmung, den Abzug gegen zufällige Berührungen zu schützen.

Das Kolbenblech dient zum Schutze der Kolbe.

Das Abzugsblech verhindert die Reibung des Abzuges gegen den Schaft.

8) Das Zubehör.

Zum Gewehr-Zubehör gehören: der Kammerreiniger, welcher zugleich als Schraubenschlüssel für das Nadelrohr

und die Abzugsfederschraube dient; der Nadelrohrreiniger; der Schraubenzieher; der Mündungsdeckel; die Visirkappe; die Kornkappe und der Gewehrriemen.

9) Die Reservetheile.

Als Reservetheile sind für jedes Gewehr zwei Zündnadeln und vier Lederplättchen im Besitz der Kompagnie, resp. des Mannes. Für je 5 bis 10 Gewehre werden Reserve-Spiralfedern ausgegeben. Diese Reservetheile werden mit dem Nadelrohrreiniger zusammen in Blechbüchsen aufbewahrt.

B. Die Behandlung des Gewehrs.

1) Allgemeine Regeln.

Die Behandlung des Gewehrs begreift alles Dasjenige in sich, was mit demselben vorgenommen werden muß, um es beständig in schuß- und trefffähigem Zustande zu erhalten.

Es ist Ehrensache für den Soldaten sein Gewehr in gutem und brauchbarem Zustande zu erhalten, und hat er sich alle darauf Bezug habende Instruktionen, Befehle und Anordnungen genau zu merken, und aufs Gewissenhafteste in Ausführung zu bringen.

Der Soldat hat die Pflicht, sich mit der Beschaffenheit seines Gewehrs, dem Ineinanderwirken der einzelnen Theile und ihrer Behandlung auf das Genaueste vertraut zu machen.

Beim Auseinandernehmen und Zusammensetzen des Gewehrs sind folgende allgemeine Regeln zu beachten:

- 1) Zur Verhütung von Verwechslungen der einzelnen Theile sind beim Auseinandernehmen des Gewehrs stets nur so viele Theile auseinanderzunehmen, als grade augenblicklich nothwendig.
- 2) Die Theile jedes Gewehrs werden ordnungsmäßig niedergelegt, und hat sich Jeder vor dem Zusammensetzen zu überzeugen, daß keine Verwechslungen der einzelnen Theile in Bezug auf die Nummern vorkommen.
- 3) Ein Aufstützen und Auflegen des Gewehrs beim Anziehen und Lösen der Schrauben und sonstigen Handhaben muß nach Möglichkeit vermieden, vielmehr dasselbe, so lange es irgend geht, frei gehalten oder höchstens gegen den Körper gestützt werden.

4) Die einzelnen Theile müssen so hingelegt oder hingestellt werden, daß sie nicht auf die Erde fallen und umgeworfen werden können.

5) Die wegzulegenden einzelnen Theile dürfen nie an Orte gelegt werden, wo sich Unreinlichkeiten oder gar Sand befinden.

Folgende Theile darf der Soldat nie abnehmen:

Die Hülse darf nicht vom Laufe abgeschraubt werden. Es dürfen nicht herausgenommen werden: der Bajonetsfederstift, der Abzugsstift, der Knopf, die Ringfedern, die Abzugsbügel, die Rappenschrauben und die Visirkappe. Auch die Lösung der Unterrimbügelsschraube muß vermieden werden.

2) Das Auseinandernehmen und Zusammensetzen des Gewehrs.

Das völlige Auseinandernehmen des Gewehrs wird in folgender Weise ausgeführt:

- 1) Bajonet ab. Dasselbe wird durch eine Drehung, bei der dasselbe nicht zu heben, sondern eher etwas nach unten zu drücken ist, aus der Bajonetsfeder gehoben, und so weit herumgedreht, daß die Bajonetsflinge auf der entgegengesetzten Seite des Gewehrs zu stehen kommt. Alsdann wird das Bajonet unter einigen kurzen Vor- und Rückwärts-Drehungen der Tülle vom Laufe abgezogen und weggelegt. Es darf dabei niemals mit der Faust oder einem Instrument unter den Bajonethals geschlagen werden, weil hierdurch Tülle und Lauf leiden.
- 2) Entladestock heraus. Die Griffrieße desselben wird dabei aus ihrer Stellung heraus gedrückt.
- 3) Kammer heraus. Man drückt den Sperrfedergriff herunter, und zieht das Schloßchen mit dem Daumen der rechten Hand, der hierbei am Daumstollen desselben ruht, und zugleich die Sperrfeder heruntergedrückt hält, langsam in die Ruhestellung zurück, indem man gleichzeitig den Abzug so weit zurücknimmt, daß der hintere Nadelbolzenkopf mit dem Abzugsfederstollen nicht in Berührung tritt, öffnet dann die Kammer, führt sie sachte gegen das Knie des Einschnittes für die Kammerwarze und demnächst ganz aus der Hülse heraus, nachdem zuvor der Abzugsfederstollen gänzlich aus

der Kammerbahn zurückgezogen worden ist. Der Abzug muß hierbei so lange festgehalten werden, bis die Kammer ganz aus der Hülse heraus ist, damit jede Reibung und jedes Schleifen des Abzugsfederstollens auf der Kammer und jede Verletzung derselben durch ihn vermieden wird.

- 4) Kreuzschraube, Oberriembügel schraube und Verbindungsschraube heraus, gleichzeitig mit letzterer das Unterblech.
- 5) Die drei Ringe ab.
- 6) Lauf mit der Hülse aus dem Schaft. Das Gewehr wird, den Lauf nach unten, mit der einen Hand über dem Visire und mit der anderen unter der Stelle des Oberringes ergriffen, dann mit der Kolbe leise auf die Erde geklopft, so daß sich der Lauf mit der Hülse leicht vom Schaft trennen kann. Er muß dabei mit der Hand aufgefangen werden.

- 7) Abzugsfeder schraube losgeschraubt und Abzugsfeder ab.
- Die 4 letzten Manipulationen (4—7) geschehen nur auf Befehl durch den Büchsenmacher.

Das Auseinandernehmen der Kammer und der übrigen Schloßtheile geschieht wie folgt:

Die Kammer wird in die linke Hand genommen, der Kammermund dabei nach vorwärts gehalten, mit der rechten Hand das Schloßchen so weit links herumgedreht, bis die vordere Sperrfedernase vor dem Schloßcheneingang der Kammer steht, mit dem Daumen auf den Sperrfedergriff gedrückt, und das Schloßchen aus der Kammer gezogen.

Das Schloßchen wird alsdann mit dem Daumen und dem dritten oder vierten Finger der linken Hand so ergriffen, daß die Spitze der Zündnadel vom Manne abwärts gerichtet ist, der Zeige- oder dritte Finger derselben Hand greift mit der Spitze in den Schloßcheneinschnitt vor dem hinteren Nadelbolzenkopf hinein und drückt den letzteren zurück, so daß dadurch der vordere Nadelbolzenkopf vom Sperrfederkrapsen zurückgezogen wird; die rechte Hand hebt dann die Sperrfeder vom Lager abwärts und so den Krapsen derselben aus dem Schloßchen, ergreift darauf schnell die Zündnadel, während der Zeigefinger der linken Hand den hinteren Nadelbolzenkopf losläßt, so daß die dadurch frei gewordene Spiralfeder den Nadelbolzen mit der Zündnadel allmählig gegen den Daumen und Zeigefinger der

rechten Hand vorwärts, welche denselben sodann aus dem Schloßchen nimmt.

Bei dem Herausnehmen des Nadelbolzens aus dem Schloßchen darf der Soldat die Spitze der Zündnadel nie gegen einen Menschen gerichtet halten.

Hat man mit dem Herausnehmen des Nadelbolzens aus dem Schloßchen die Spiralfeder nicht mit herausgezogen, so fällt sie von selbst aus demselben heraus, wenn man die vordere Oeffnung des Schloßchens nach unten hält.

Die Zündnadel wird alsdann aus dem Nadelbolzen geschraubt.

Das Nadelrohr wird nur auf besonderen Befehl aus der Kammer geschraubt. —

Das Zusammensetzen des Gewehres geschieht in umgekehrter Ordnung wie das Auseinandernehmen. Also zuerst:

Einschrauben des Nadelrohrs in die Kammer; dann Zündnadel in den Nadelbolzen geschraubt; Spiralfeder auf den Nadelbolzen gesteckt; Nadelbolzen mit Spiralfeder in das Schloßchen gesteckt. Darauf wird das Schloßchen von dem Daumen und dem dritten Finger der linken, und die Nadel mit dem Daumen und dem Zeigefinger der rechten Hand, welche außerdem mit den anderen drei Fingern und dem Ballen die Sperrfeder hält, vor dem vorderen Nadelbolzenkopfe am Schaft umfaßt und der Nadelbolzen in das Schloßchen hineingedrückt; der Zeigefinger der linken Hand greift alsdann mit seiner Nagelspitze vor den hinteren Nadelbolzenkopf und drückt denselben soweit zurück, daß die rechte Hand, deren Daumen und Zeigefinger die Nadel loslassen, die Sperrfeder mit dem Krapsen in das Schloßchen einsetzen kann.

Ist dies geschehen, so läßt der Zeigefinger der linken Hand den Nadelbolzen los und gegen den Sperrfederkrapsen vorgehen. Dann wird mit dem Kammerknopf etwas auf die hintere Fläche des Sperrfedergriffs und in der Krapsengegend oben auf die Sperrfeder geklopft, um sie genau in das Krapsenloch zu treiben.

Nunmehr wird das Schloßchen mit angebrückter Sperrfeder so in die Kammer gebracht, daß die vordere

Sperrfedernase durch den Schloßeneingang in die Kammer treten kann. Der Soldat sieht dabei in den Kammereinschnitt hinein, damit er die Nadel in das Nadelrohr führen kann.

Dann wird der Lauf in den Schaft gelegt. Die Ringe aufgesteckt. Die Verbindungsschraube eingeschraubt. Der Oberriembügel an den Mittelring befestigt. Kreuzschraube eingeschraubt. Die Kammer in die Hülse gebracht. —

Um die Kammer in die Hülse einzusetzen, stellt man das Schloßchen so in die Kammer, daß die Einschnitte beider sich decken, bringt die Letztere, indem man den Abzug zurückzieht, in die Hülse, und läßt den Abzug los, wenn man die Kammerwarze durch das Knie in den vorderen Theil des Hülseinschnittes gebracht hat, so daß der Abzugsfederstollen in die beiden Einschnitte tritt. Alsdann schließt man die Kammer.

Dann Entladestock in den Ort gebracht und das Bajonet aufgesteckt.

3) Die Reinigung des Gewehres.

a. Allgemeine Regeln.

Räße, sowie Schmutz und Unreinigkeiten, die sich angelegt haben, müssen auf das sorgfältigste entfernt werden. Die Beseitigung entstandener Rostflecken darf nicht aufgeschoben werden. Angerostete Stellen müssen zunächst mit Del bestrichen, und, wenn dasselbe einige Zeit darauf gestanden, mit Lappen oder Berg leise gerieben werden. Nachdem dies so oft wiederholt worden bis der eigentliche Rost verschwunden und nur noch die stets darunter liegende schwarze Haut sichtbar ist, darf erst zur eigentlichen Reinigung geschritten werden. Alle hierbei zurückbleibenden Rostspuren müssen etwas stärker geölt und stets am Tage nach der Reinigung des Gewehres vom Neuen abgewischt und gesettet werden. Liegen die Rostflecke im Innern des Laufes, so muß der Wischstock gebraucht werden. Das Poliren sämtlicher Eisen- und Messingtheile, mit Ausnahme der Nadel ist auf's Strengste untersagt, und müssen die Metalltheile nur in einem reinen und rostfreien Zustande erhalten werden. Die Nadel selbst muß so glatt als möglich sein und darf polirt werden.

b. Reinigungsmittel und Geräthschaften.

Die Anwendung angreifender Putzmittel (Leberseifen, Puzhölzer, Bimsstein, Puzkalk, Ziegelmehl, Schmirgel und Kohlenstaub) ist verboten.

Die Reinigungsmittel sind:

Wasser, Del oder Klauenfett, Berg, Lappen, Bürsten, Wischstock, ein Holzspahn und Gewehrtrichter, so wie Kammerreiniger und Nadelrohrreiniger.

c. Die vollständige Reinigung des Gewehres, aus welchem geschossen worden ist.

Bajonett ab, Entladestock heraus, Kammer aus der Hülse. Auswaschen des Laufes.

Dasselbe geschieht durch zwei Mann. Der eine hält das Gewehr mit der Kolbe nach oben flach vor dem Leibe so hoch über dem Boden, daß die Mündung nirgends anstößt, während der Andere vermittelt eines Trichters oder eines mit einem Ausguß oder einer Tülle versehenen Gefäßes, Wasser durch den Lauf gießt, wobei eine Benetzung des Schaftes sorgfältig vermieden werden muß.

Ist das aus der Mündung hinauslaufende Wasser nicht mehr gefärbt, so wird mit dem Durchgießen aufgehört und der Lauf ausgetrocknet und ausgewischt.

Zum Auswischen des Laufes nimmt der eine Mann, der sich breitbeinig und mit zurückgenommenem rechten Fuß hinstellt, das Gewehr zu diesem Behufe unter den rechten Arm, und hält dasselbe, es mit beiden Händen fest umfassend, dem anderen Mann in horizontaler Lage mit der Kolbe (den Lauf nach oben) entgegen, während dieser das Auswischen besorgt.

Derjenige Mann, welcher das Auswischen besorgt, tritt mit auseinandergesetzten Füßen und der Stellung halbrechts, dem Ersteren gegenüber, und ergreift das Gewehr mit der etwas vorgestreckten linken Hand in der Kolbendünnung und zieht den Abzug mit dem Zeigefinger so weit zurück, daß der Abzugsfederstollen aus der Kammerbahn heraustritt, während die rechte Hand den Wischstock durch die Hülßenbohrung und das Patronenlager in den Lauf einführt und denselben im Inneren auswischt. Der Wischstock muß hierbei, den Zügen folgend, und, ohne ihn quer über die Felder zu drehen, stets vom Patronenlager an so durch den ganzen Lauf gestossen werden, daß das Berg aus der Mündung etwas heraustritt.

Ist die erste Bergbewickelung nach einigem Hin- und Herfahren im Laufe schmutzig und naß geworden, so wird sie abgenommen, der Stock abgetrocknet und das Wischende mit einem neuen Bergpolster versehen, und dies so oft wiederholt, bis das Berg ganz rein und trocken bleibt.

Von vorne oder nur an der Mündung dürfen die Läufe nie ausgewischt werden, damit sie nicht mit der Zeit Vorweite erhalten.

Nachdem der Lauf gereinigt ist, wird das Patronenlager mit dem stärker bewickelten Wischstocke ausgewischt, und dann die Hülse in ihrem Innern gründlich gereinigt. Ueberall, wo Wasser zur Reinigung angewendet wird, ist das vollständige Trockenwischen und gänzliche Entfernen jeder Feuchtigkeit zu bewirken.

Der unter dem Laufmundstück, an diesem selbst und in der Hülse befindliche Schmutz wird zuerst mit einem kleinen Holzspahn, welcher später mit einem Lappen oder Berg bewickelt wird, weggeschafft, und dann ein Lappen oder Bergstreifen von unten um das Mundstück gelegt, und um dasselbe hin- und hergezogen.

Die Bajonettülle wird nur ausgewischt, und darf unter keinen Umständen in ihrer Bohrung mit einem Holze ausgedreht, noch sonst dafelbst auf eine gewaltsame Weise gereinigt oder gepuzt werden.

Die Ringe werden, um sie zu reinigen, nur dann abgenommen, wenn der Lauf aus dem Schaft genommen werden muß, dagegen können sie ab und zu, namentlich wenn die Gewehre stark naß geworden sind, gelöst werden, um die Läufe unter den Ringen abzuwischen, und so die Rasse, welche sich dorthin gezogen haben sollte, zu entfernen. Puzkalk darf bei den Ringen nicht angewendet werden.

Hierauf werden Lauf, Hülse, Bajonett, Entladestock und Schaft nebst Garnitur äußerlich noch einmal abgewischt, die Eisen- und Stahltheile vermittelt eines fettigen Lappens mit einem Fetthauch überzogen, der Entladestock in den Ort gebracht und das Schloß gereinigt.

Der, in dem vorderen Kammerraum befindliche Rückstand wird vermittelt Berg und einem besonders dazu geschnittenen Holz entfernt. Ist die Kammer sehr voll von Rückstand, so wird der Kammerreiniger zur Auslöcherung angewendet. Um das Nadelrohr ist dabei etwas Berg zu legen.

Das Nadelrohr wird gereinigt, ohne es aus der Kammer zu nehmen. Der in demselben befindliche Rückstand wird behutsam mit dem Nadelrohrreiniger entfernt, dieser sodann mit Berg bewickelt und von Neuem in die Bohrung des Nadelrohres eingeführt, um sie vollständig rein und trocken zu wischen. Zuletzt wird der durch die Reinigung des Nadelrohres in die vordere Oeffnung seiner Bohrung hineingedrückte Schmutz mit der von vorn in das Nadelrohr eingebrachten Nadel nach rückwärts durchgestoßen.

Dann wird die Bohrung des hinteren Theils der Kammer und zuletzt auch diese selbst äußerlich gereinigt, und leicht gefettet.

Das Reinigen des Schloßchens wird durch Abwischen mit einem Dellappen bewirkt. Spiralfeder und Sperrfeder sind vor Verbiegungen zu hüten und gleichfalls nur abzuwischen.

Die Zündnadel wird in der Regel nicht aus dem Nadelbolzen geschraubt, sondern beide in ihrer Zusammensetzung abgewischt, und die Nadel, wenn sie von der Pulverkruste befreit ist, auf einen Tisch oder auf eine andere gerade hölzerne Unterlage gelegt und mit dem Schlüsselkopfe des Kammerreinigers kräftig gestrichen. Der Nadelbolzen wird hierbei gedreht. Das Lederplättchen darf beim Herausnehmen nicht umgewendet werden.

d. Die Reinigung nach gewöhnlichen Dienstverrichtungen.

Nach dem Gebrauche des Gewehrs zu den gewöhnlichen Dienstverrichtungen, bei welchen nicht aus demselben geschossen worden ist, wird dasselbe äußerlich mit einem trockenen, dann mit einem Dellappen abgewischt, und der Wischstock ein- oder zweimal durch die Seele des Laufes geführt. Die Kammer ist hierbei aus der Hülse und das Schloßchens aus der Kammer zu nehmen. Die Schloßtheile sind äußerlich abzuwischen.

War das Gewehr naß geworden, so muß das Abwischen und demnächstige Einsmieren desselben mit größerer Gründlichkeit und Sorgfalt ausgeführt werden. Das Bajonet kann hierbei vorsichtig abgenommen werden.

4) Sorgfalt für das Gewehr im Allgemeinen.

Auf den Lauf und die Visireinrichtung hat der Soldat die größte Sorgfalt zu verwenden. Der Lauf ist auf's

Sorgfältigste vor Umfallen zu bewahren, weil er dadurch leicht verbogen oder verbeult werden kann.

Ein Mann darf nie mehr als zwei Gewehre auf einmal tragen. Es dürfen an die Gewehre keine Bündel gehängt und in die Läufe keine Pfeifenröhre gesteckt werden.

Der Mündungsdeckel muß beim Gebrauch des Gewehrs unter gewöhnlichen Verhältnissen stets aufgesteckt sein. Sobald der Soldat in das Quartier kommt, muß er den Mündungsdeckel abnehmen, abwischen und trocknen, wonächst er wieder aufgesteckt werden kann, um das Hineinfallen von Staub und Schmutz zu verhindern. Hierbei ist es gut, ihn etwas gelüftet aufzusetzen, um einen trocknenden Luftzug durch den Lauf zu gestatten. Im Winter muß vermieden werden, das Gewehr in eine warme Stube zu bringen, weil es darin sogleich beschlägt; hat es aber doch geschehen müssen, so läßt man den sich bildenden Niederschlag erst verdunsten und wischt dann das Gewehr sorgfältig ab und den Lauf aus.

Die Gewehre dürfen nicht zu stark eingeschmiert werden. Ein Fetthauch genügt an den meisten äußeren Flächen, ein etwas stärkeres Einschmieren ist nur an den Stellen notwendig, wo eine Reibung stattfindet, also in der Kammerbahn, am Schloßchen, im Nadelrohre.

Die Schäfte werden öfters mit Leinöl getränkt. Dasselbe wird, nachdem der Schaft vom Schmutz durch Reiben mit einem etwas feuchten Lappen gereinigt und wieder trocken geworden ist, mittelst eines mäßig angefeuchteten leinenen Lappens, wo möglich heiß, aufgetragen, und dann der Schaft so lange gerieben, bis das Del einen gleichmäßigen dünnen Ueberzug bildet und zu trocknen beginnt.

IV. Der Garnison-Wachdienst.

(Siehe 2ter Haupt-Abschnitt III. 1—6 Seite 108.)

1. Zweck der Wachen und Posten.

Die Wachen und Posten haben den Zweck und die Aufgabe, zur Sicherung der Garnison, zur Bewachung des Eigenthums des Staates, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Bewachung von Ge-

fangenen und zum Schutz einzelner Personen zu dienen. Auch als Ehrenbezeugung für fürstliche Personen und höhere Offiziere werden Wachen und Posten gegeben.

Man unterscheidet daher, je nach dem Zweck:

Sicherheits- und Ehren-Wachen, so wie auch Sicherheits- und Ehren-Posten.

In der Regel haben aber die Ehren-Wachen und Ehren-Posten gleichzeitig den Zweck, als Sicherheits-Wache oder Posten zu dienen, da sie auch für die persönliche Sicherheit der betreffenden Personen verantwortlich sind.

2. Verhalten auf Wache selbst.

In der Wachstube darf kein Lärm gemacht werden, damit das Herausrufen zu hören ist. — Der Anzug des Soldaten auf Wache muß fortwährend in Ordnung sein und Alles vorschriftsmäßig sitzen. Der Helm kann in der Wachstube abgenommen werden, jedoch muß jeder Soldat denselben zur Hand haben und ihn beim Herausrufen sofort vorschriftsmäßig aufsetzen. Außerhalb der Wachstube darf sich die Wachmannschaft nur an den erlaubten Stellen aufhalten, jedenfalls ist der Platz vor den Gewehren, so wie der Raum zwischen der Thür der Wachstube und den Gewehrstützen stets frei zu halten. Auch darf der Posten vor dem Gewehre in dem von ihm zu beobachtenden und zu bewachenden Raume nicht durch die übrige Wachmannschaft beengt werden. Außerhalb der Wachstube hat jeder Mann seinen Helm aufgesetzt.

Niemand darf sich ohne Erlaubniß des Wachhabenden und ohne sein Gewehr aus den Gewehrstützen genommen zu haben, von der Wache entfernen. Wer vom Austrreten zurückkommt, setzt seinen Anzug wieder in Stand, meldet sich beim Wachhabenden und streckt sein Gewehr wieder in die Gewehrstützen.

Beim Herausnehmen eines Gewehrs aus den Stützen tritt der Soldat links neben sein Gewehr, ergreift es, nimmt es reglementsmäßig auf, macht kehrt, und tritt weg. Beim Einstrecken tritt der Soldat mit aufgenommenem Gewehr neben die betreffende Gewehrstütze, nimmt das Gewehr ab und streckt es ein.

Wenn ein ausgetretener, oder zum Essen beurlaubter Soldat zurück ist, und es wird vor einem Vorgesetzten herausgerufen, ehe er sein Gewehr eingestreckt hat, so bleibt

er in der Wachstube. Wird aber zum Ablösen herausgerufen, so tritt er mit Gewehr ab hinter der Wache an, nimmt auf Kommando des Wachhabenden Gewehr auf, und tritt auf das Kommando: „Eingetreten!“ auf seinen Platz ein. Eben so verhält sich eine Ablösung, bei deren Zurückkunft noch nicht rangirt worden war, wie dies der Fall bei größeren Wachen ist, welche ihre Posten durch mehr als einen Gefreiten ablösen lassen.

Den Wachanzug hat der Soldat, sobald er zur Wache kommandirt ist, in Stand zu setzen. In der Regel kann dies am Tage vorher geschehen. In ganz besonderer Reinlichkeit im Anzuge beim Wachdienste muß jeder Soldat eine Ehre zu setzen suchen. Seine Waffen müssen ebenfalls stets im besten Zustande sein.

3. Verhalten der Schildwachen und ihre Pflichten im Allgemeinen.

Eine Schildwache muß vor allen Dingen wachsam und im höchsten Grade aufmerksam sein.

Der einer Schildwache anvertraute Posten muß unter allen Umständen, selbst mit Aufopferung des Lebens, von ihr behauptet, gegen etwaige Angriffe vertheidigt und gegen Beschädigungen oder Verunreinigungen mit aller Energie bewahrt werden.

Die Schildwache muß die ihr gegebene Instruction aufs allergenaueste befolgen und gegen Personen, welche etwas thun, was sie ihrer Instruction nach nicht dulden darf, mit Ernst und Strenge auftreten und die zu ertheilenden Verbote mit militärischer Kürze und Bestimmtheit aussprechen. Um sich den nöthigen Gehorsam und Respect zu verschaffen, steht einer Schildwache im Nothfall der Gebrauch ihrer Waffe zu.

Eine Schildwache darf nie vergessen, daß sie im Namen des Königs zur Sicherheit des ihr anvertrauten Postens die nöthigen Befehle, Verbote und Zurechtweisungen zu ertheilen hat. Jedem Verbot oder Befehl einer Schildwache ist von Militärs und Nicht-Militärs sofort Folge zu leisten. Militärs haben die Befehle einer Schildwache wie die eines Vorgesetzten zu betrachten.

Um seinen Pflichten als Schildwache gehörig nachzukommen ist es dem Soldaten aufs strengste verboten, seinen Posten zu verlassen, über die in der Instruction gesetzten

Gränzen desselben hinauszugehen; sein Gewehr muß er fortwährend in der Hand behalten. Er darf sich nicht niederlegen oder niederlegen, darf, so lange er Posten steht, nicht essen und trinken, nicht Tabakrauchen, und mit Niemand plaudern. Geschenke irgend einer Art darf er unter keinen Umständen annehmen.

Eine Schildwache darf in der Nähe ihres Postens keinen öffentlichen Unfug dulden.

Beim Aufkommen auf Posten muß er sich von seinem Vorgänger die spezielle Instruction seines Postens genau überliefern lassen, wozu gehört, daß er weiß, welche Person oder welchen Gegenstand er zu bewachen hat, auf welche Stellen zc., Thüren, Fenster zc., er besonders zu achten hat, wie weit die Gränzen des ihm anvertrauten Postens sind. Er hat sich bei der Ueberlieferung genau zu überzeugen, ob die ihm zur Bewachung übergebenen Gegenstände nicht etwa beschädigt oder verunreinigt sind. Ist dies der Fall, so muß die Schildwache es sofort dem ausführenden Gefreiten anzeigen, damit dieser es dem Wachhabenden melden kann. Steht eine Schildwache als Ehrenposten vor einer höheren Militair-Person, so läßt er sich überliefern ob die betreffende Person zu Hause ist.

In das Schilderhaus darf der Posten nur bei heftigem Regen- oder Schnee-Wetter treten und muß dasselbe jedenfalls verlassen, wenn er daraus seinen Posten nicht vollständig übersehen kann oder Honneur zu erweisen hat. Im Schilderhaus hat der Posten das Gewehr in die Hand und bei Fuß, außerhalb desselben muß er es stets auf der Schulter tragen. In das Innere eines Gebäudes, vor welchem ein Posten steht, darf derselbe auch bei großer Kälte nicht treten.

4. Honneurs der Posten.

Die Schildwachen haben drei Arten von Honneurs abzustatten.

Die Honneurs werden erwiesen durch:

1. Stillstehen mit Gewehr-über,
2. Anfassen des Gewehrs,
3. Präsentiren des Gewehrs.

Das Honneur machen mit Gewehr beim Fuß und Strecken findet nur bei Posten im Innern der königlichen und prinziplichen Schlösser statt. Das Strecken des Ge-

wehrs tritt dann an die Stelle des Präsentirens; das Anfassens des bei Fuß bleibenden Gewehres an der Mündung an die Stelle des Anfassens auf Schulter.

Die Honneurs werden von den Schildwachen auf der für jeden Posten besonders dazu bestimmten Stelle ausgeführt, in der Regel neben dem Schilderhause. Die Schildwache geht, sobald ein Honneur abzustatten ist, auf den bestimmten Platz, macht das Honneur, und wendet dann den Kopf nach der Seite, von wo die betreffende Person, der das Honneur erwiesen wird, herkommt und folgt derselben mit den Augen bis sie den Posten passiert hat, dann wird der Kopf wieder geradeaus und das Gewehr übernommen.

Bei Doppelposten sieht der links stehende Mann während der Honneurs nach dem rechts stehenden Nebenmann und macht die Griffe mit demselben gleichzeitig.

Die Schildwachen präsentiren vor: Seiner Majestät dem Könige, Ihrer Majestät der Königin, den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, fremden gekrönten Häuptern und fürstlichen Personen regierender Häuser, ferner vor allen Generalen und Stabs-Offizieren der Armee und Marine, vor dem kommandirenden Offizier des Orts und dem Offizier du jour, (wenn dieselben auch nicht Stabs-Offiziere sind), vor den im Stabs-Offizier-Ränge stehenden Militair-Ärzten, vor den Rittern des schwarzen Adler-Ordens des Großkreuzes und der ersten Klasse des rothen Adler-Ordens, der ersten Klasse des Kronen-Ordens, vor Fahnen und Standarten und vor Leichen, die mit militärischen Honneurs begraben werden.

Das Gewehr angefaßt wird vor allen Hauptleuten, Rittmeistern und Subaltern-Offizieren, der Armee und Marine, vor den im gleichen Range stehenden Militair-Ärzten und vor den Rittern des Militair-Verdienst-Ordens (des Ordens pour le mérite).

Durch Stillstehen mit Gewehrüber wird Honneur gemacht vor den Rittern des rothen Adler-, des Kronen-, des Hohenzollernschen Haus-Ordens mit Schwertern, des eisernen Kreuzes erster und zweiter Klasse und des Militair-Ehrenzeichens, wenn diesen Personen vermöge ihres Ranges keine anderen Honneurs zukommen, sie mögen Militairs sein oder nicht.

Generalen und Offizieren fremder Armeen werden dieselben Honneurs wie den Norddeutschen Befehlshabern gleichen Ranges erwiesen.

Wenn Offiziere, entweder weil sie Mäntel tragen oder weil sie keine Epaulettes angelegt haben, nur überhaupt als Offiziere erkannt werden können, so wird das Gewehr nur angefaßt. Erkennt jedoch die Schildwache einen solchen Offizier persönlich als General oder Stabs-Offizier, so wird präsentirt.

Vom Zapfenstreich bis zur Reveille wird nur vor dem Offizier du jour und vor Ronden präsentirt. Vor allen übrigen Offizieren fassen die Schildwachen, sobald sie jene überhaupt noch als Offiziere zu erkennen vermögen, das Gewehr an. Nur diejenigen Posten, welche an beleuchteten Orten im Innern von Gebäuden stehen, machen alle Honneurs, wie bei Tage.

5. Obliegenheiten der Schildwachen auf verschiedenen Posten und bei besonderen Vorfällen.

Auf Ehrenposten muß der Soldat den Rang und Namen des Borgesetzten wissen, vor dem er steht, so wie, ob derselbe zu Hause ist.

Vor königlichen Schlössern, Magazinen, Kassen, Montirungskammern und andern öffentlichen Gebäuden hat die Schildwache darauf zu sehen, daß nichts daraus gestohlen und nichts daran beschädigt wird. Wer darin eingelassen werden darf, das richtet sich nach der besonderen Instruction jedes Postens. Aus Lazarethen darf der Posten Kranke nur mit besonderer Erlaubniß eines Lazarethbeamten oder Arztes herauslassen; einzelne Soldaten, welche kranke Kameraden besuchen wollen, werden an einen dazu bestimmten Lazarethbeamten oder Arzt gewiesen. Welche Personen ein Posten am Ausgange einer Kaserne frei passieren lassen darf, oder an den Wachhabenden weisen muß, richtet sich nach der besonderen Instruction jeder Kasernenwache. Auf jeden Fall wird jeder Soldat, welcher zwischen Zapfenstreich und Reveille aus- oder eingehen will, angehalten und dem Wachhabenden zugewiesen.

Vor Arrestanten hat der Posten darauf zu sehen, daß dieselben nicht entspringen, keinen Lärm machen, und daß Niemand, ohne Begleitung des Wachhabenden, zu ihnen gelassen wird oder mit ihnen spricht.

Ueber das Verhalten der Schildwachen in Festungswerken und vor Pulver-Magazinen, so wie darüber, welche

Personen diese Schildwachen anrufen müssen und passiren lassen dürfen, sind für jeden Posten besondere Instruktionen gegeben.

Will irgend Jemand, er sei Militair oder Bürgerlicher, etwas thun, was der Posten nach seiner Instruktion nicht erlauben soll, so verbietet er es in einem bestimmten, nicht aber unhöflichen Tone.

Wird dieser Befehl des Postens nicht befolgt, und das Verbotene dennoch gethan, so arretirt der Posten den Uebertreter.

Will sich ein solcher nicht im Guten arretiren lassen, so droht der Posten ihm mit Gewalt, und wendet diese wirklich an, wenn die Drohung nicht fruchtet. Sucht der Arrestant zu entspringen, so verfolgt ihn die Schildwache und hält ihn mit Gewalt an.

Sowohl hierbei, als wenn Jemand sich der Schildwache thätlich widersetzt oder sich an derselben vergreift, ist letztere befugt, Gebrauch von ihrer Waffe zu machen. Sind jedoch bei einem solchen Vorfalle Soldaten in der Nähe des Postens, so fordert die Schildwache dieselben auf, ihr bei Arretirung des Widerspenstigen behülflich zu sein, weil jede Thätlichkeit und Verwundung vermieden werden muß, so lange der Schildwache andere Mittel zu Gebote stehen.

Jeder Arrestirte wird beim Posten behalten, sobald als möglich aber ein vorübergehender Soldat zur Wache geschickt, damit diese den Arrestanten abholen läßt. Von jedem Vorfalle auf Posten, wenn auch dabei keine Arretirung vorgefallen ist, muß der Soldat gleich nach der Ablösung Meldung an den Wachhabenden machen.

Kommt Feuer in der Nähe des Postens aus, so macht er in den nächsten Häusern Lärm, und schickt den ersten Vorübergehenden zur Wache, um es dort anzuzeigen.

Wird ein Posten krank, oder nicht zu der gehörigen Zeit abgelöst, so darf er dennoch seinen Posten nicht verlassen, sondern läßt es von einem Vorübergehenden der Wache anzeigen.

6. Verhalten der Schildwache vor dem Gewehr e

Die Schildwache vor dem Gewehr dient zur speziellen Sicherheit der Wache, zur Bewachung der Gewehre der Wachmannschaft und des Wachlokals.

Die Schildwache läßt keinen Unbefugten durch die Gewehre gehen, oder gar dieselben berühren oder ergreifen. Auch hat sie dafür zu sorgen, daß der Platz vor der Wache nicht betreten und die Passage bei der Wache vorbei nicht durch Gedränge von Fußgängern oder Wagen erschwert oder verhindert wird. Sie läßt keinen Unbefugten in die Wachstube und weist Jedermann, der vorgiebt auf der Wache zu thun zu haben, an den Wachhabenden.

Den ihr angewiesenen Raum hat sie von allen Personen frei zu halten und darf sie nicht dulden, daß Ungehörigkeiten und Unfug in der Nähe der Wache stattfinden.

Die Schildwache vor dem Gewehr ruft als Honneur heraus vor: Seiner Majestät dem Könige, Ihrer Majestät der Königin, den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, vor dem Fürsten von Hohenzollern und der Fürstin von Liegnitz, vor allen regierenden Personen des Norddeutschen Bundes, allen Kaiserlichen und königlichen Prinzen und Prinzessinnen, vor sämtlichen Generalen und Admiralen, dem Kommandanten oder kommandirenden Offizier des Ortes, sämtlichen Stabs-Offizieren der Armee und der Marine, dem Offizier du jour, vor Fahnen und Standarten und vor militairischen Leichen-Paraden, so wie bei Nacht vor den Ronden.

Außerdem erfolgt das Herausrufen vor geschlossen marschirenden Trupps, bei Ausläufen, Aufzügen, Begräbnissen und Feuersbrünsten, ferner zum Ablösen und bei der Rückkunft der Ablösungen zur Wache, zum Zapfenstreich und zur Reveille, so wie es auch anfängt zu regnen oder zu schneien.

Kommt die Wache später in das Gewehr als die Person, vor welcher herausgerufen ist, bei derselben vorbei, so präsentirt die Schildwache für sich, sonst aber auf das Kommando des Wachhabenden.

Wenn sich bei Nacht die Ronde der Schildwache nähert, so ruft letztere:

„Halt! Werda!“

auf die Antwort: „Ronde“ ruft die Schildwache:

„Steh' Ronde!“

ruft heraus und bleibt vor der Ronde stehen, bis die zum Examiniren bestimmten Mannschaften der Wache vorkom-

men, worauf sie auf ihren Platz am rechten Flügel der Wache zurücktritt

7. Verhalten der Patrouillen und Patrouilleurs.

Die gewöhnlichen Patrouillen werden geschickt, um die Wachsamkeit der Posten zu revidiren, für die öffentliche Ordnung auf der Straße zu sorgen, und darauf zu sehen, daß in die Königlichen Gebäude, vor welchen keine Posten stehen, nicht eingebrochen wird. Posten, welche schlafend, betrunken, oder sonst nachlässig befunden werden sollten, werden durch einen Mann der Patrouille abgelöst, arretirt und zu ihrer Wache gebracht. Jeder der Patrouille nach dem Zapfenstreich begegnende Soldat wird nach der Urlaubskarte gefragt, und wenn er keine hat, mit zur Wache genommen. Verbrecher welche bei Ausübung eines Verbrechens betroffen werden, sind zu arretiren und zur Wache zu bringen.

Begegnet eine Patrouille innerhalb der Stadt einer andern Patrouille oder Ronde, so läßt der Führer derselben das Gewehr anfassen, so auch vor jeder Honneur machenden Schildwache.

Ob die Patrouille hier auch noch andere Personen passieren lassen darf, richtet sich nach den speciellen Bestimmungen in jeder Garnison.

Eine Patrouille, welche abgeschickt wird, ein Haus worin Feuer ausgebrochen ist, zu besetzen, hat nur bis zur Ankunft von Polizeibeamten und Gensdarmen Unordnungen und Diebstähle zu verhüten. Alsdann hat sie sich nicht um das Löschen zu bekümmern, sondern nur den Aufforderungen jener Beamten, oder den Befehlen des Kommandanten, Platzmajors oder Offiziers du jour Folge zu leisten.

Die zur Bewachung von Militair-Sträflingen und Baugesangenen bestimmten Patrouilleurs erhalten die ihnen zur Beaufsichtigung zugetheilten Gefangenen an den betreffenden Gefängnissen oder Kasernen überwiesen.

Der älteste Mann jeder Patrouilleur-Abtheilung hat das Kommando und die Oberaufsicht über die ihm zugetheilten Gefangenen. Derselbe ordnet für den Hin- und Rückmarsch zum Arbeitsposten, die Vertheilung der übrigen Patrouilleurs vor und seitwärts der zu bewachenden Sträf-

linge an. Der Führer selbst bleibt stets hinter seiner Abtheilung, um dieselbe gehörig übersehen zu können. Unterwegs ist vor jedem Offizier: „Nicht Euch“ zu kommandiren, und müssen die Sträflinge stets im Tritt marschiren. Am Arbeitsposten angelangt, weisen die Wallmeister oder Pionier-Unteroffiziere den Sträflingen die Arbeit an. Der Führer der Patrouilleurs hat die Patrouilleurs dabei dergestalt zu postiren, daß sämtliche Gefangene übersehen werden können, und jede beabsichtigte Entweichung oder sonstige Unordnung durch geeignete Maasregeln sofort verhindert werden kann. Auch müssen die Patrouilleurs darauf sehen, daß die Sträflinge die ihnen übertragene Arbeit ordentlich ausführen und fleißig arbeiten. Der Führer muß die Gefangenen öfters überzählen. Bei Arbeiten in Kasematten und im Innern von Häusern haben die Patrouilleurs die Sträflinge stets mit hinein zu begleiten und nie aus den Augen zu verlieren. — Die Patrouilleurs dürfen während der Arbeitszeit weder rauchen noch trinken oder sich niedersetzen und niederlegen und sind überhaupt als Wachmannschaften zu betrachten. — Mit den Sträflingen dürfen sie sich in kein Gespräch einlassen, müssen sich aber auch bei Zurechtweisungen derselben aller Ausdrücke der Verachtung und des Schimpfens enthalten. Hilft eine ernste Ermahnung nichts und macht der Gefangene Miene zu entspringen und verläßt seinen Posten, so ist der Patrouilleur verpflichtet auf ihn Feuer zu geben, wenn er auf Zuruf nicht stehen bleibt.

Bei strenger Strafe darf sich der Patrouilleur mit den Sträflingen nicht in die geringste Gemeinschaft einlassen, mit denselben sprechen und von ihnen Bestellungen übernehmen, auch darf er denselben nicht durch heimliche Zusteckereien unerlaubte Genüsse zu verschaffen suchen. — Honneurs erweisen die Patrouilleurs nicht. —

8. Verhalten der Mannschaften zum Examiniren der Ronden.

Sobald der Wachhabende einer bei Ankunft der Ronde herausgerufenen Wache kommandirt:

„Gefreiter und zwei (ein) Mann vor zum Examiniren!“ so tritt der dazu bestimmte Gefreite vor, kommandirt zu seiner Mannschaft:

„Marsch!“

läßt bei der Schildwache halten und ruft, während letztere auf ihren Posten zurücktritt, mit:

an. Auf die Antwort: „Werda!“
„Ronde!“ fragt der Gefreite:

„Wer thut die Ronde?“
und ruft, sobald der Name und die Person des Ronde-Offiziers richtig ist:

„Herr Unteroffizier (Lieutenant), die Ronde ist richtig!“
Sobald die Wache hierauf präsentirt, so kommandirt der Gefreite dies ebenfalls zu seiner Mannschaft, so wie auch weiterhin das Schulter des Gewehrs.

Soll die Mannschaft die Ronde begleiten, so läßt der Gefreite nach dem Antreten das Gewehr über nehmen, es jedoch vor jedem Posten, welcher vor der Ronde Honneurs macht, wieder anfassen.

9. Verhalten der Gefreiten und aufführenden Mannschaften beim Aufführen der Posten und beim Melden.

Auf das Kommando: „Gefreite vor!“ nimmt derselbe das Gewehr auf, und stellt sich bei der ersten Ablösung in die Verlängerung des linken Flügels der neuen Wache, bei allen anderen Ablösungen vor die Mitte der Wache.

Auf das Kommando: „Ablösung vor!“ rangirt der Gefreite seine Ablösung, nämlich:

zwei bis drei Mann in ein Glied,
vier bis acht Mann in zwei Glieder,
(neun und mehr Mann werden in drei Glieder rangirt, jedoch immer von einem Unteroffizier aufgeführt;)

auf das Kommando: „Abmarschirt!“ macht der Gefreite kehrt und kommandirt:

„Marsch! Das Gewehr über!“

Bei der ersten Ablösung kommandirt der Gefreite der neuen Wache und geht rechts des Gefreiten der alten Wache. Der Gefreite hat unterwegs darauf zu sehen, daß die Ablösung Tritt hält und nicht plaudert. Vor jedem Offizier läßt er das Gewehr anfassen, und wenn dieser links vorbeikommt, die Augen links nehmen. Die Schwenkungen der Ablösung werden nicht kommandirt, sondern sie folgt

dem Gefreiten von selbst. Beim Posten tritt der Gefreite mit links um seitwärts vor die Ablösung und kommandirt:

„Halt! Ablöser vor!“
worauf die neue Nummer der alten gegenüber tritt, sich das Nöthige überliefern läßt, dann auf den Posten tritt und Front macht, während die alte Nummer in die Ablösung eintritt. Bei der Ueberlieferung hat der Gefreite darauf zu sehen, daß diese vollständig geschieht, und keine Verunreinigung oder Beschädigung in der Nähe des Postens zu sehen ist. Findet er eine Unordnung, so läßt er zwar ablösen, meldet sie aber bei der Rückkunft dem Wachhabenden.

Wenn die zurückkehrende Ablösung sich der Wache nähert, und diese im Gewehr steht, so läßt der Gefreite das Gewehr anfassen, führt sie bis 5 Schritt vor die Wache, kommandirt:

„Halt! Eingetreten!“
worauf die Posten in die Gewehrstützen gehen. Der Gefreite kommandirt:

„Halt! Front!“
und tritt ein.

Steht die Wache nicht im Gewehr, so führt der Gefreite die Ablösung bis hinter den linken Flügel der Wache und kommandirt:

„Halt! Weggetreten!“
Nach der ersten Ablösung meldet der Gefreite dem Wachhabenden, daß die Posten richtig aufgeführt sind; bei den andern Ablösungen nur, wenn etwas vorgefallen oder nicht in Ordnung gefunden worden ist.

Gefreite, welche zum Melden gehen, behalten, so wie die aufführenden Gefreiten, stets das Gewehr hoch im rechten Arme. Beim Hineingehen in das Zimmer des Vorgesetzten wird mit abgenommenem Gewehr hereingetreten, kehrt gemacht, die Thür geschlossen, Front gemacht, das Gewehr aufgenommen und an den Vorgesetzten herangetreten. Hat der Gefreite einen schriftlichen Rapport, so steckt derselbe vorn im Lederzeuge, und wird während des mündlichen Rapports mit der linken Hand herausgezogen und übergeben.

Ist ein höherer Vorgesetzter als der, an welchen die Meldung kommen soll, gegenwärtig, so wird, wenn er nicht etwa die Meldung ablehnt, an jenen herangegangen und gemeldet.

10. Aufziehen der Wachparade. Ausgeben der Parole.

Die zum Garnison-Wachdienst kommandirte Mannschaft formirt sich zur befohlenen Zeit und auf dem dazu bestimmten Platze zur Wachparade. Sobald der Befehl, Seitens des Kommandanten oder Offizier du jour gegeben wird, wird Vergatterung geschlagen. Von diesem Momente an tritt die Wachparade unter speziellen Befehl des Kommandanten und ist die Mannschaft als Wachmannschaft anzusehen, d. h. ihr sind die Pflichten und Rechte zur Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes übertragen.

Auf das Kommando:

„Ober- und Unteroffiziere vorwärts Marsch!“
treten sämtliche in der Wachparade stehende Offiziere und Unteroffiziere etwa 20 Schritt vor die Mitte der Wachparade und formiren sich dort in 2 Gliedern, um die noch etwa nöthigen Befehle zu empfangen.

Auf dasselbe Kommando formiren sich die einzelnen Wachen durch links Schließen mit einem Schritt Abstand von einander.

Auf das Kommando:

„Ober- und Unteroffiziere marschirt auf eure Posten!“
machen die vorgetretenen Unteroffiziere zc. rechts und links um und treten auf die rechten Flügel ihrer Wachen.

Sobald der Wachhabende der rechten Flügelwache winkt, geht jeder Wachhabende an der Front seiner Wache hinunter, überzeugt sich von der richtigen Stärke derselben und tritt wieder ein.

Dann präsentirt die Wachparade auf Kommando des Platzmajors oder des Adjutanten des wachgebenden Truppentheils.

Bei dem hierauf folgenden Vorbeimarsch bildet jede Wache einen Zug; der Wachhabende marschirt 2 Schritt vor die Mitte derselben. Nach dem Vorbeimarsche marschiren die Wachen auf dem kürzesten Wege nach ihren Wachen ab.

Derjenige Unteroffizier, welcher mit 4 Mann zur Aufstellung bei dem Parole Ausgeben bestimmt ist, führt diese Mannschaft in 2 Gliedern rangirt, vor ihrer Mitte mar-

schirend, nach dem Platze, wo die Parole ausgegeben werden soll.

Hier kommandirt er:

Halt!

Rechts und links um! Marsch!

und wenn die Leute in einem Viereck weit genug auseinander sind:

Halt!

Jeder Mann richtet sich dabei nach rechts von seinem Nebenmann aus, so daß jeder derselben eine andere Front als der andere hat. Der Unteroffizier stellt sich rechts neben dem rechten Flügelmann.

Die Parole-Mannschaften haben darauf zu sehen, daß kein Unbefugter in den Parolekreis tritt. Es darf also von denselben nicht geduldet werden, daß irgend Jemand zwischen ihnen durchgeht oder auch nur sich in der Nähe des gebildeten Vierecks aufhält.

Sobald die Parole ausgegeben wird, läßt der Unteroffizier präsentiren, und nachdem die Parole im Parolekreise herumgegeben ist, wieder schultern, bleibt jedoch stehen bis alle Befehle an die Adjutanten ausgegeben sind.

Dann kommandirt er:

Rehrt! Marsch!

und so wie die Mannschaften beisammen sind:

Halt! Front!

auf welches Kommando die Mannschaft wieder wie vorher rangirt stehen muß, und worauf der Unteroffizier abmarschirt.

V. Die militairischen Orden und Ehrenzeichen.

1. Der schwarze Adler-Orden ist der höchste preussische Orden. Die Ritter desselben tragen einen achtstrahligen silbernen Stern, in dessen Mittelfelde ein schwarzer Adler mit der Ordens-Devise *Suum cuique* (Jedem das Seine), auf der linken Brust. Zur Parade-Uniform wird außer dem Stern noch an einem orangefarbenen breiten Bande über der linken Schulter, ein hellblaues achtspitziges Kreuz getragen.

Die Wachen treten vor den Rittern dieses Ordens ins Gewehr, die Schildwachen präsentiren.

2. Der rothe Adler-Orden wird in ein Großkreuz und in vier Klassen getheilt. Die Ritter des Großkreuzes tragen den Orden als goldenen Stern auf der linken Brust. Im Mittelfelde dieses Sternes ist der rothe Brandenburgische Adler mit der Umschrift: *Sincere et constanter* (d. h. treu und beständig). Zur Parade-Uniform wird außerdem an einem orangefarbenen, mit zwei weißen Streifen versehenen breiten Bande über der linken Schulter das weiße Ordenskreuz getragen. Die Ritter der ersten Klasse tragen den Orden als silbernen Stern auf der linken Brust. Das Ordensband ist weiß mit zwei orangefarbenen Streifen. Die Ritter der 2. Klasse tragen dieses Kreuz um den Hals, die Ritter der 3. und 4. Klasse ein kleineres weißes oder silbernes Kreuz auf der linken Brust im Knopfloch.

Für Auszeichnung im Kriege wird der rothe Adler-Orden mit Schwertern verliehen und alsdann an einem schwarz und weiß gestreiften Bande getragen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen gehört zum rothen Adler-Orden und ist eine silberne Medaille mit der Inschrift: *Berdienst um den Staat*. Dasselbe wird am Bande des rothen Adler-Ordens auf der linken Brust getragen.

Die Schildwachen präsentiren vor den Großkreuzen und den Rittern des rothen Adler-Ordens 1. Klasse, auch wenn dieselben in Civillleidung sind, und stehen vor den Rittern des rothen Adler-Ordens mit Schwertern mit Gewehr über still.

3. Der Königliche Kronen-Orden besteht aus vier Klassen, die erste Klasse ist ein silberner Stern im Mittelfelde die Königliche Krone mit der Umschrift „*Gott mit uns*“; das Ordenskreuz ist weiß, das Ordensband blau. — Die Ritter der 2. Klasse tragen das weiße Ordenskreuz um den Hals, die der 3. und 4. Klasse ein weißes resp. goldenes Kreuz auf der linken Brust im Knopfloch.

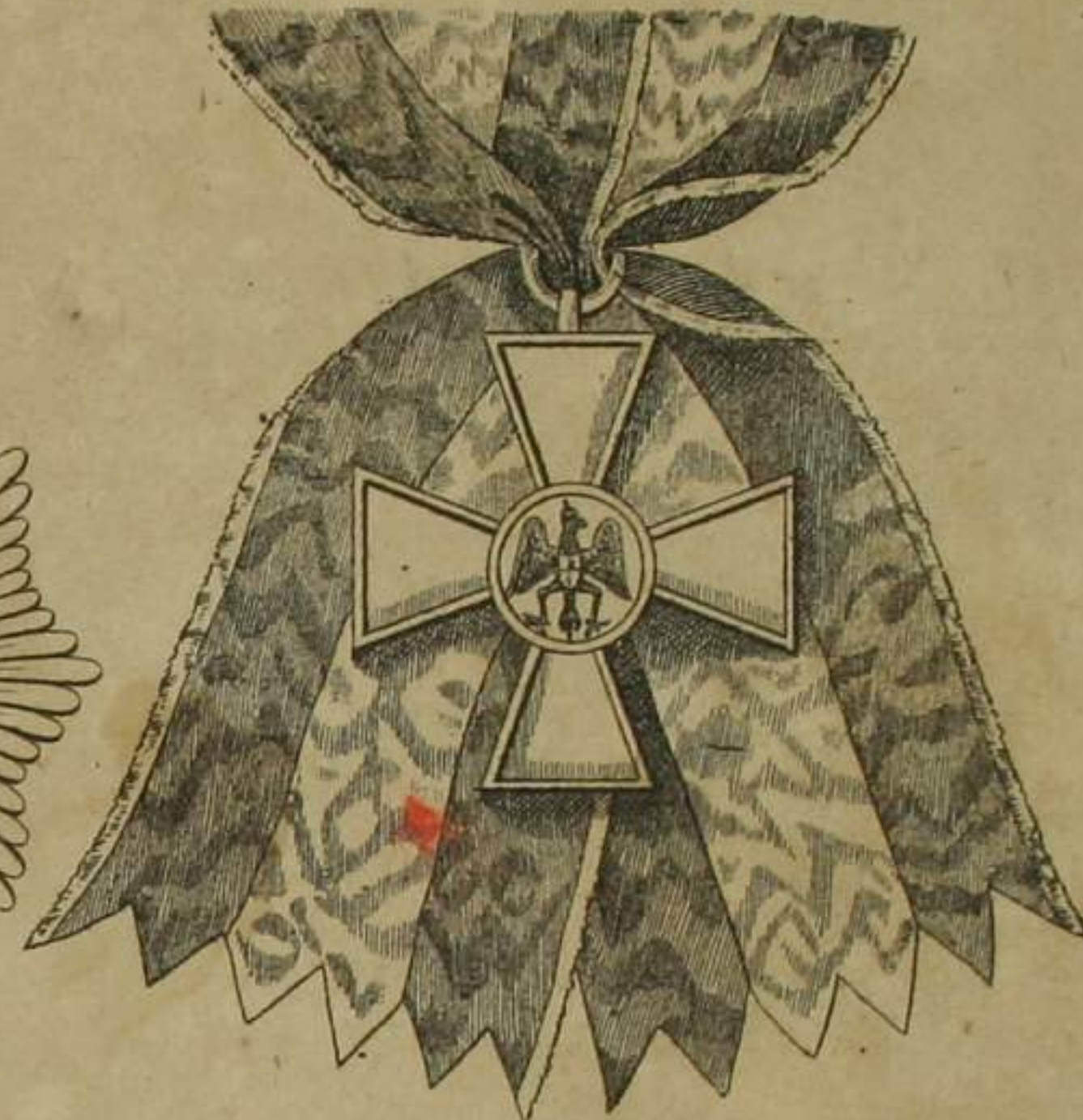
Wird der Orden für Auszeichnung im Kriege verliehen, so wird er mit Schwertern an einem schwarz und weißen Bande getragen.

Die Schildwachen erweisen den Rittern dieselben Honneurs, wie denen des rothen Adler-Ordens.

4. Der Königliche Haus-Orden von Hohenzollern wird in drei Klassen verliehen. Die Groß-



Die Insignien des schwarzen Adlerorden.



Die Insignien des rothen Adlerorden.



Das eiserne Kreuz.



Der Kgl. Hansorden von Hohenzollern.



Das Dienstauszeichnungs-Kreuz für Offiziere.



Die Kriegedenkmuze.



Die Hohenzoller'sche Medaille.



Der rothe Adlerorden mit Schwertern.



Der Kgl. Kronenorden.



Militair-Verdienstorden.



Die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere.



Das Militair Ehrenzeichen.



Die Landwehr-Dienstauszeichnung.

Komthure (die Ritter der 1. Klasse) tragen das schwarze und weiße Ordenskrenz, in dessen Mittelfelbe der schwarze Adler mit der Ordens-Devise: „Vom Fels zum Meer“ sich befindet, an einer silbernen Kette über die Schultern. Die Komthure (Ritter der 2. Klasse) tragen das Ordenskrenz an einem weiß und schwarz gestreiften Bande um den Hals, die Ritter der 3. Klasse dasselbe Krenz auf der linken Brust.

Auch dieser Orden wird für Auszeichnung im Kriege mit Schwertern verliehen, und alsdann an demselben Bande getragen, wie die Kriegs-Decorationen des rothen Adler- und Kronen-Ordens.

Die Medaille des Königlichen Ordens mit der Inschrift: „Seinen bis in den Tod getreuen Kriegern Friedrich Wilhelm IV. $\frac{1848}{1849}$ “ tragen diejenigen an dem Ordensbände des Ordens, welche 1848 und 49 vorwurfsfrei in der Armee gedient haben.

Die Schildwachen erweisen der Kriegs-Decorations dieses Ordens dieselben Honneurs, wie den Kriegs-Decorationen des rothen Adler- und Kronen-Ordens.

5. Der Militair-Verdienst-Orden (Orden pour le mérite) ist ein blaues mit Gold eingefasstes achtspitziges Krenz mit der Inschrift: „pour le mérite“ (dem Verdienste). Die Ritter desselben tragen das Krenz an einem schwarzen, mit silberner Einfassung versehenen Bande um den Hals. Der Orden wird nur für Auszeichnung im Kriege verliehen.

Schildwachen machen die Honneurs durch Anfassen des Gewehrs.

6. Das Militair-Verdienst-Krenz ist ein goldenes Krenz, das Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse ein silbernes Krenz, das Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse eine silberne Medaille mit den Inschriften: „Kriegs-Verdienst“; auf der Rückseite der Königliche Namenszug mit der Krone, welche an einem schwarz und weiß gestreiften Bande auf der linken Brust getragen werden.

Diese Ehrenzeichen werden nur für Auszeichnung im Kriege verliehen, und ist mit dem Militair-Verdienst-Krenz eine monatliche Zulage von 3 Thalern,

mit dem Militair-Ehrenzeichen erster Klasse eine solche von 1 Thaler verknüpft.

Die Schildwachen stehen vor den Inhabern mit Gewehr über still, wenn denselben ihrem militairischen Range nach kein anderes Honneur zusteht.

7. Das eiserne Kreuz ist ein schwarzes Kreuz mit silberner Einfassung. Die Ritter der ersten Klasse tragen dasselbe auf der linken Brust, die Ritter der zweiten Klasse dasselbe Kreuz an einem schwarz und weißen Bande im Knopfloch.

Das eiserne Kreuz wurde in den Kriegsjahren 1813, 14 und 15 für Auszeichnung vor dem Feinde verliehen.

Schildwachen erweisen den Rittern beider Klassen die Honneurs durch Stillstehen mit Gewehr über.

8. Die Kriegsdenkmünze, aus erobertem Geschütz gegossen, tragen alle, welche die Kriege von 1813, 14 und 15 als Kombattanten mitgemacht haben. Dieselbe wird an einem schwarz-, weiß- und gelb-gestreiften Bande getragen.

Die Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864 gegen Dänemark wird an einem schwarzen, weiß und gelb gestreiften Bande getragen, und wurde allen Kombattanten der verbündeten Armee verliehen, welche an diesem Feldzuge Theil nahmen.

Das Sturmkreuz für Düppel, ein weißes an einem blauen, weiß gestreiften Bande zu tragendes Kreuz, tragen Diejenigen, welche am 18. April 1864 den Sturm auf die Düppeler Schanzen mitgemacht haben.

Das Alsen-Kreuz ist ein gelbes an einem blauen gelb gestreiften Bande zu tragendes Kreuz, und wurde Denjenigen verliehen, welche bei der Eroberung der Insel Alsen am 29. Juni 1864 theilhaftig waren.

Das Erinnerungs-Kreuz für den Feldzug 1866 ist ein Kreuz aus der Bronze der eroberten Geschütze, welches an einem schwarz, weiß und orange gestreiftem Bande auf der linken Brust getragen wird.

9. Das Dienstausscheidungs-Kreuz für 25jährige Dienstzeit als Offizier ist ein goldenes Kreuz und wird an einem blauen Bande getragen.
10. Die Dienstausscheidung für Unteroffiziere und Gemeine wird nach 9, 15 und 21jähriger Dienstzeit verliehen. Dieselbe wird als eiserne, silberne oder goldene

mit dem königlichen Namenszuge versehene Platte an einem blauen Bande auf der linken Brust getragen.

11. Die Landwehr-Dienstausscheidung besteht aus zwei Klassen. Die erste Klasse ist ein silbernes Kreuz, welches an einem blauen Bande getragen wird. Die zweite Klasse besteht aus einem blauen Bande, in welchem der Namenszug des Königs mit gelber Seide gestickt ist. Die erste Klasse wird an Offiziere und Aerzte des Beurlaubtenstandes verliehen, welche 8 Jahre über die gesetzliche Gesamtdienstzeit freiwillig im Militair-Verhältniß verblieben sind. Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstausscheidung haben nach vorwurfsfrei erfüllter Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr alle diejenigen Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder bei außergewöhnlichen Veranlassungen mindestens drei Monate zum Dienst einberufen gewesen sind.

VI. Kenntniß und Benennung der Signale.

Jeder Soldat muß sämtliche Signale kennen. Wo es zur häufigeren Einübung derselben an einem Hornisten fehlt, ist ein Borspfeifen oder Borsingen, wo möglich unter Wiederholung von Seiten des zu Unterrichtenden, zweckmäßig. Ein bloßes Auswendiglernen der Namen der Signale hat keinen Nutzen. — Der lehrende Vorgesetzte muß sich davon überzeugen, ob jeder seiner Untergebenen die ihm vorgeblasenen Signale für sich allein, ohne sich nach Nebenleuten zu richten, auszuführen vermag und die Bedeutung derselben zu erklären versteht.

Die reglementsmäßigen Signale zerfallen in Benennungs- und Ausführungs-Signale.

Die Benennungs-Signale sind:

Das Ganze;

Die drei Bataillons-Signale (für das 1ste, 2te und Füsilier-Bataillon);

Die vier Kompagnie-Signale;

dieselben sind also für die 1ste, 5te und 9te Kompagnie,
 die 2te, 6te und 10te =
 die 3te, 7te und 11te =
 die 4te, 8te und 12te =

gleichlautend.

Avant- und Arrieregarde, oder überhaupt Entsendete;

Unterstützungstrupp, (Soutien) d. h. die geschlossene Abtheilung.

Die Kommando- oder Ausführungs-Signale sind: **Marsch**; sehr rasch geblasen: Bewegung vorwärts im Laufe. **Halt!** **Schwärmen!** (in der Garnison von den Wachen geblasen: **Reveille**); **Feuern** (Chargiren); **Stopfen** oder Einstellen des Feuers; **Halb rechts!** wenn die Abtheilung bereits im Marsche ist; **Rechts um, Marsch**, wenn die Abtheilung nicht im Marsch begriffen ist; **Halb links!** wenn die Abtheilung im Marsch; **Links um, Marsch**, wenn die Abtheilung nicht im Marsch begriffen ist; **Rechts schwenkt!** (linke Schulter vor); **Links schwenkt!** (rechte Schulter vor); **Gerade aus!** **Sammeln** (im Lager und im Quartier: **Allarm**, bei der Wachparade: **Bergatterung**); **Ruf!** (Zurückrufen der Schützen: Auch als Erkennungs-, Frage- oder Nothzeichen gebraucht); **Rasch zurück!** **Langsam zurück!** **Kolonne formirt!** (in der Garnison: **Zapfenstreich**); **Aufpflanzen** und **An Ortbringen** der Seitengewehre (bei den Füsilier-Regimentern und Jäger-Bataillonen); **Feuerlärm!**

Zweiter Haupt-Abschnitt.

Der mündliche Dienst-Unterricht für die ältere Mannschaft.

I. Speziellere Kenntniß der militärischen Verhältnisse.

A. Die Preussische (Norddeutsche) Wehr-Verfassung.

1. Die Wehrpflicht. Aushebung.

Nach den Gesetzen ist jeder Preuze (Norddeutsche) zum Militärdienst verpflichtet.

Die Wehrpflicht jedes Preußen (Norddeutschen) beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42. Lebensjahre.

Innerhalb dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige vom 20. bis 32. Lebensjahre zum Dienst im stehenden Heere und in der Landwehr, vom 17. bis 20., sowie vom 32. bis 42. Lebensjahre zum Dienst im Landsturm verpflichtet.

Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer (die Militärpflicht) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet.

Diese Verpflichtung dauert in Friedenszeiten so lange bis der Militärdienst wirklich erfolgt ist oder bis der Wehrpflichtige durch Verfügung der Ersatz-Behörden von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer entbunden wird. In Friedenszeiten findet dies dadurch statt, daß ein Militärpflichtiger von der Ersatz-Behörde als dauernd unbrauchbar zum Militärdienst anerkannt oder der Ersatz-Reserve überwiesen wird.

In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres sind die während der Friedenszeit nicht zum Militärdienst eingestellten, sondern der Ersatz-Reserve überwiesenen Individuen verpflichtet, nach Maßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters und ihrer körperlichen Beschaffenheit zum Dienst in das stehende Heer, oder in die Landwehr einzutreten.

Die gleichzeitig in das militärfähige Alter eintretenden jungen Leute loosen unter sich (Jahrgangsweise), um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden. Die Loosung geschieht an den von den Kreis-Ersatz-Kommissionen bekannt gemachten Terminen nach den in der Militair-Ersatz-Instruktion vorgeschriebenen Formen.

Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Dienstpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß der Inhaber der höheren Nummern vom Dienst Eintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militärfähigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

Militärfähige, welche durch Verfügung der Ersatz-Behörden wegen unterlassener Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrollen ihrer Gemeinde oder ihres Aufenthaltsortes, wegen Nichtstellung oder Dienstentziehung der Berechtigung für verlustig erklärt werden, an der Loosung Theil zu nehmen, resp. der Berechtigung für verlustig erklärt werden, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, sind vor allen anderen Militärfähigen, d. h. vorzugsweise zum Militärdienst heranzuziehen.

Die sämtlichen Ersatz-Angelegenheiten stehen unter der obersten Leitung der Ministerien des Krieges und des Innern.

In den Ergänzungs-Bezirken der 11 Provinzial-Armee-Corps stehen die betreffenden General-Kommandos und Ober-Präsidenten den Ersatz-Angelegenheiten vor. In den Bezirken der Linien-Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein Regierungs-Rath unter dem Namen:

Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der X. Infanterie-Brigade.

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

In jedem Kreise (resp. Stadt) heißt die Behörde zur Besorgung der Ersatz-Angelegenheiten

Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises N.

dieselbe besteht aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur und dem Landrathe des Kreises.

Jede dieser Kreis-Kommissionen wird für die Dauer der Musterung der Ersatzpflichtigen durch mehrere Civil-Mitglieder, und zwar 2 ländliche und 2 städtische Grundbesitzer, und durch einen Infanterie- und Kavallerie-Offizier verstärkt. Außerdem wird derselben ein Stabs-Arzt beigegeben.

Jährlich halten die Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen zu bestimmten Terminen Sitzungen, in denen die Musterung der Ersatzpflichtigen in Hinsicht auf ihre körperliche Brauchbarkeit stattfindet. In diesen Sitzungen werden auch die Reclamationen derjenigen Wehrpflichtigen, welche gesetzliche Gründe zur Berücksichtigung oder Befreiung von der Militärfähigkeit haben, verhandelt. Die Entscheidungen der Departements-Ersatz-Kommissionen sind endgültig.

Die Wehrpflichtigen werden je nach ihrer Körper-Beschaffenheit oder ihrer Beschäftigung zu den verschiedenen Waffengattungen und zu den einzelnen Truppentheilen designirt.

Die nicht einstellungsfähigen Mannschaften werden als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder der Ersatz-Reserve überwiesen. Das Letztere geschieht aber nur im dritten Konkurrenz-Jahre der Aushebung, während der beiden ersten Jahre darf die Kommission wegen Körperschwäche oder sonstigen gesetzlichen Berücksichtigungsgründen nur den betreffenden Mann auf ein Jahr zurückstellen.

Die als brauchbar befundenen Wehrpflichtigen werden nach dem Aushebungs-Termin entweder in ihre Heimath wieder beurlaubt oder sofort den Truppentheilen als Re-

kruten überwiesen. In der Regel erfolgt die Einstellung der Rekruten im Herbst jeden Jahres.

Die bis zur wirklichen Einbeorderung in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen unter Kontrolle der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet etwaige Aufenthalts-Veränderungen dem Bezirks-Feldwebel zu melden.

Militairpflichtige, welche durch gerichtliches Erkenntniß zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden, verlieren das Recht Waffen zu tragen und sind unfähig in die Armee einzutreten. —

2. Dienstzeit. Kapitulation.

Die Dienstzeit im stehenden Heere dauert sieben Jahre, die Dienstzeit in der Landwehr fünf Jahre. Die Gesamt-Dienstzeit beträgt demnach 12 Jahre.

In der Regel bleibt jeder zum Dienst im stehenden Heere Verpflichtete 3 Jahre bei der Fahne, und wird dann während der nächsten 4 Jahre zur Reserve des stehenden Heeres beurlaubt.

Die active Militair-Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. October bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. October eingestellt gelten. Geschieht eine Rekruten-Einstellung in der Zeit vom 1. April bis 30. September, so gelten diese Mannschaften als am nächstfolgenden 1. October eingestellt.

Die Verpflichtung zur Landwehr hört mit dem vollendeten 32. Lebensjahre auf.

Davon ausgenommen sind:

1. solche Leute, welche ausgetreten gewesen sind oder sich sonst dem Dienste böswillig entzogen haben, diese haben ihrer Dienstpflicht vollständig zu genügen;
2. solche Leute, welche über den 1. October des Kalenderjahres hinaus, in welchem sie das 23^{te} Lebensjahr vollenden, einen Ausstand zum Eintritt in das stehende Heer erhalten und benutzt haben. Diese bleiben um eben so viel Zeit länger über das 32^{te} Lebensjahr hinaus der Landwehr verpflichtet.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche einen gewissen Grad wissenschaftlicher Kenntnisse erreicht haben und dies durch ein

entsprechendes Schulzeugniß oder in einem vor der Departements-Prüfungs-Kommission abzulegenden Examen darthun, so wie sich während ihrer Dienstzeit auf eigene Kosten einkleiden und unterhalten wollen, brauchen ihrer Dienstverpflichtung nur durch eine einjährige Dienstzeit im stehenden Heere zu genügen, und heißen dann einjährige Freiwillige.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich vor dem 20^{ten} Lebensjahre zum Eintritt in das stehende Heer freiwillig melden und die Erlaubniß ihres Vaters oder Vormundes dazu haben, können sich den Truppentheil, in welchem sie zu dienen wünschen, wählen. Jeder Truppentheil darf aber nur eine bestimmte Anzahl solcher Freiwilligen annehmen.

Wer nach beendigter dreijähriger Dienstzeit bei der Fahne sich verpflichtet, länger zu dienen, muß mit dem betreffenden Truppentheil eine Kapitulation abschließen. Es dürfen nur solche Soldaten kapituliren, welche ihrer Dienstkenntniß wegen Aussicht haben, zu Unteroffizieren befördert zu werden.

Die Kapitulanten erhalten eine Sold-Zulage, als Abzeichen eine schwarz und weiße Schnur auf den Achselklappen und die Ehrentroddel am Seitengewehr. Nach neunjährigem vorwurfsfreien Dienst erhält ein Unteroffizier Anspruch auf Anstellung in der Gensd'armie, nach zwölfjährigem Dienst auf Anstellung im Civildienst.

Die als invalide ausscheidenden Soldaten erhalten Pensionen, oder werden bei den Invaliden-Kompagnien oder in den Invalidenhäusern versorgt, nach den darüber bestehenden Vorschriften.

3. Dienstverhältniß der Reserve- und Landwehr-Mannschaften.

Der in der Reserve und in der Landwehr in seine Heimath beurlaubte Soldat ist verpflichtet, allen von seiner vorgesetzten Militairbehörde an ihn ergehenden Aufforderungen und Befehlen unbedingten Gehorsam zu leisten.

Die den Mannschaften der Reserve und Landwehr zunächst vorgesetzten Dienstbehörden sind:

- die Landwehr-Bezirks-Kommandeure,
- die Landwehr-Kompagnieführer,
- der Bezirks-Feldwebel

der Landwehr-Kompagnie resp. des Bataillons, in dessen Bezirk der Aufenthaltsort des betreffenden Mannes liegt.

Der Kontrolle dieser Behörden sind also unterworfen:

1. die Mannschaften der Reserve, ingleichen die vor beendeter Dienstzeit auf Reklamation entlassenen Leute;
2. die Wehrleute;
3. die als temporair dienstuntauglich und als invalide von den Truppen entlassenen Leute;
4. die bereits designirten, aber noch nicht einbeordneten Rekruten.

Jeder Mann der eben genannten Dienst-Kategorie ist verpflichtet, sich nach Entlassung vom Truppentheil innerhalb vierzehn Tagen bei dem Feldwebel derjenigen Landwehr-Kompagnie zu melden, in deren Bezirk sein Aufenthaltsort liegt. Ist der Kompagnieführer der Landwehr im Stationsorte der Kompagnie anwesend, so geschieht diese Meldung auch bei diesem.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften können zwar ihren Aufenthaltsort im Lande beliebig wechseln, sie müssen jedoch vor dem Verziehen bei dem bisherigen Bezirks-Feldwebel sich abmelden und ihren neuen Aufenthaltsort angeben und im neuen Aufenthaltsorte sich innerhalb vierzehn Tagen bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel wiederum anmelden. Auch jede Veränderung des Wohnortes innerhalb des Kompagnie-Bezirks muß dem Feldwebel und Kompagnieführer gemeldet werden.

Zu welchem Kompagnie- resp. Bataillons-Bezirk der Landwehr jeder Ort im Staate gehört, weiß jede Orts-Behörde.

Bei allen diesen Meldungen ist der Militair-Paß dem Feldwebel zur Visirung vorzulegen. Es ist gestattet, die Meldungen schriftlich abzumachen, doch muß eine solche Meldung stets mit dem Siegel der Orts-Behörde verschlossen sein und an die Kompagnie, nicht an den Feldwebel gerichtet sein. Die mündlichen Meldungen müssen persönlich abgestattet werden.

Unterläßt ein Mann die vorgeschriebenen Meldungen, so wird er disziplinarisch mit 2 bis 5 Rthlr. Geldbuße oder 3 bis 8 Tagen Gefängniß bestraft.

Reservisten und Wehrleute, welche durch unterlassene Meldungen sich der Kontrolle entzogen haben, verbleiben um so viel länger in der Landwehr.

Bei Reisen muß die vorschriftsmäßige Abmeldung ebenfalls geschehen. Auch wenn ein Reservist oder Landwehrmann wiederum in das stehende Heer auf Kapitulation eintreten sollte, muß er sich vorschriftsmäßig bei den Landwehr-Behörden abmelden.

Jeder Reservist und Landwehrmann ist ferner verpflichtet, den Appells oder Kontroll-Versammlungen beizuwohnen. Dieselben finden zweimal im Jahre, im Frühjahr und Herbst, statt und werden die Termine durch die Ortsbehörden publizirt, oder jeder Mann bekommt eine Ordre dazu. Den Appellplatz seiner Kompagnie muß jeder Reservist oder Wehrmann wissen.

Gesuche um Dispensirung vom Appell werden rechtzeitig an den Kompagnieführer gerichtet.

In Krankheitsfällen muß ein von der Ortsbehörde beglaubigtes ärztliches Attest der Kompagnie eingereicht werden.

Wer beim Appell ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund fehlt, wird für gewöhnlich disziplinarisch mit drei Tagen Mittel-Arrest, unter erschwerenden Umständen aber härter bestraft. Ebenso wird Zuspätkommen zum befohlenen Appell bestraft.

Der Appell beginnt pünktlich mit der befohlenen Stunde. Mit dem Kommando:

„Antreten!“

treten die Mannschaften unter die Kriegs-Artikel.

Auf das Kommando des Kompagnieführers:

„Auseinandergehen!“

darf sich die Mannschaft vom Appellplatz erst wieder entfernen.

Auf den Appellplätzen muß die größte Ruhe und Ordnung herrschen, etwaige Verstöße dagegen werden mit Arrest-größere Excesse vermittelst stand- oder kriegsrechtlicher Bestrafung geahndet, oder haben sofortige Einziehung zu einer vier- bis sechs-wöchentlichen Uebung der gesamten gegenwärtigen Mannschaft zur Folge. Hunde, Stöcke und Regenschirme dürfen auf den Appellplatz nicht mitgebracht werden.

Der Dienst bei den Appellen ist:

Verlesen der Mannschaft, Regulirung des Ueberttritts aus der Reserve in die Landwehr und des Ausscheidens aus der Landwehr, Bekanntmachung mit der nächsten Uebung und der dabei einzuzie-

henden Mannschaften, Verlesen der Kriegs=Artikel, Bekanntmachung der im letzten halben Jahre erlassenen höheren Befehle und Verordnungen, so wie der erfolgten Bestrafungen. Die Termine zum nächsten Klassifikations=Geschäft werden bekannt gemacht.

Die Reservisten werden zu größeren Uebungen des stehenden Heeres zur Fahne eingezogen.

Die Mannschaften der Landwehr werden während der Dienstzeit in der Landwehr in der Regel zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen einberufen. Die Landwehr=Mannschaften der Spezialwaffen (Jäger, Schützen, Artillerie, Pioniere und Train) üben bei den betreffenden Linien=Truppen. Die Nichtbefolgung dieser Einberufungs=Ordre wird bis zu vierzehn Tagen mittlerem Arrest bestraft, wenn mildernde Umstände vorhanden sind. Sonst tritt strengere gerichtliche Bestrafung ein.

Eine Befreiung von der Uebung kann nur ausnahmsweise wegen nicht zu beseitigender Hindernisse durch den Landwehr=Bezirks=Kommandeur verfügt werden. Jede versäumte Uebung muß späterhin nachgeholt werden.

Außer der Uebungszeit können Reservisten und Landwehrmänner ungehindert verreisen. Geschieht dies außer Landes oder länger als 4 Monate, so ist der Urlaub bei der vorgesetzten Landwehr=Behörde zu erbitten.

Bei einer Mobilmachung oder einer sonstigen außerordentlichen Einberufung der Reserve und Landwehr ist der Urlaub als erloschen zu betrachten, und hat sich der Beurlaubte sofort in seine Heimath zu begeben.

Reservisten, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden als Deserteure betrachtet und als solche verurtheilt.

Wehrmänner werden als Deserteure betrachtet, wenn sie ohne Erlaubniß auswandern, nachdem sie einberufen waren, oder, wenn die Auswanderung von Umständen begleitet ist, welche die Absicht, sich der Dienstzeit zu entziehen, klar darlegen.

Wehrleute verfallen, wenn sie ohne Konsens auswandern, einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

Die Einbeordnungen der Reservisten und Wehrleute bei einer Mobilmachung oder sonstigen außergewöhnlichen Ein-

ziehungen geschehen nach dem Dienstalter, so daß die jüngsten Altersklassen zunächst eingezogen werden.

Jeder Jahrgang bildet eine Klasse für sich, so daß die Reservisten aus 4 Klassen und die Wehrleute aus 5 Klassen bestehen.

Die durch gewerbliche oder häusliche Verhältnisse, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, zu berücksichtigenden Reservisten und Wehrleute werden resp. hinter die 4. Klasse der Reservisten oder hinter die 5. Klasse der Wehrleute rangirt und heißen die Klasse der Unabkömmlichen. Die Entscheidung, ob ein Mann „unabkömmlich“ ist, hängt von den Beschlüssen des Landwehr=Bezirks=Kommandeurs und des Landraths ab. In den Klassifikations=Terminen wird darüber entschieden.

Mannschaften, welche sich der Kontrolle entzogen haben, kommen ohne Berücksichtigung der häuslichen Verhältnisse immer vorab zur Einstellung.

Bei einer Mobilmachung ist jeder Reservist und Wehrmann verpflichtet, vorläufig in seinem Wohnorte zu bleiben, und wenn er auf Reisen ist, sich ungesäumt dorthin zu begeben, und hat dann der Gestellungs=Ordre sofort Folge zu leisten.

4. Die Militair=Gerichts=Verfassung; die Kriegs=Artikel. Strafen. Kriegs= und Stand=gericht. Verhör.

Das Militair=Straf=Gesetz=Buch enthält alle Gesetze und Bestimmungen über die Militair=Justiz=Pflege.

Der Militair=Gerichtsbarkeit sind sämmtliche zum Soldatenstande gehörende Personen unterworfen. Ferner die Beamten der Militair=Verwaltung, sowie die Lehrer und Zöglinge der militairischen Bildungsanstalten.

In Kriegszeiten sind der Militair=Gerichtsbarkeit außerdem noch unterworfen: alle Personen, welche den kriegsführenden Truppen zugetheilt oder zu deren Gefolge gehören, die Kriegsgefangenen und alle Unterthanen des Preussischen Staates oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatz den Preussischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten. Die Militair=Gerichtsbarkeit ist entweder die höhere oder die niedere.

Vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören alle Straffälle:

- 1) der Offiziere und oberen Militärbeamten,
- 2) der Portepee-Unteroffiziere, wenn eine härtere Strafe als Arrest im Gesetz angedroht ist,
- 3) der Unteroffiziere und der Gemeinen, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist als Arrest, Degradation, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder Züchtigung.

Der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle, welche nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

Die Militär-Gerichtsbarkeit wird verwaltet.

- 1) Durch das General-Auditoriat,
- 2) durch die Corps-Divisions- und Regiments-Gerichte,
- 3) durch die Garnison-Gerichte.

Die Corps-Gerichte bestehen aus dem kommandirenden General des Armee-Corps als Gerichtsherrn und dem Corps-Auditeur.

Die Divisions-Gerichte aus dem Divisions-Kommandeur als Gerichtsherrn und den Divisions-Auditeuren.

Die Regiments-Gerichte aus dem Regiments-Kommandeur als Gerichtsherrn und dem untersuchungsführenden Offizier.

Die Garnisons-Gerichte bestehen aus dem Gouverneur oder Kommandanten der Garnison als Gerichtsherrn und dem Garnison-Auditeur.

Die Gerichtsbarkeit der Regiments-Gerichte ist auf die niedere beschränkt und erstreckt sich über die zum Etat des Regiments gehörenden Unteroffiziere, Gemeine und Militär-Unterbeamte.

Die Divisions-Gerichte haben die höhere Gerichtsbarkeit über alle zum Divisions-Verbande gehörende Militär-Personen.

Die Garnison-Gerichte haben über die Vergehungen zu urtheilen, die als Excesse gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte zu betrachten, oder die im Garnison- und Wachdienst verübt sind.

Für jeden Untersuchungsfall ist Seitens des Gerichtsherrn, dem die Gerichtsbarkeit über den Angeschuldigten zusteht, Untersuchungs- und Spruchgericht besonders zu bestellen.

Die Untersuchung, d. h. die Feststellung des Thatbe-

standes eines Vergehens durch Vernehmung der Zeugen und des Angeschuldigten, geschieht durch das Untersuchungs-Gericht, welches aus dem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier als Inquirenten, und einem oder zwei Offizieren als Beisitzern, besteht.

In den zur höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen wird demnach nach beendigter Untersuchung durch ein Kriegsgericht, in den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden Fällen durch ein Standgericht erkannt.

Ein Kriegsgericht besteht aus fünf Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet, und aus dem Auditeur als Referenten.

Zu einem Kriegsgericht über einen Gemeinen werden kommandirt:

1. ein Major als Präses,
2. zwei Hauptleute,
3. zwei Lieutenants,
4. drei Unteroffiziere,
5. drei Gefreite oder Gemeine.

Ein Standgericht besteht ebenfalls aus fünf Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet, und aus einem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier als Referenten.

Zu einem Standgericht über einen Gemeinen werden kommandirt:

1. ein Hauptmann als Präses,
2. zwei Premier-Lieutenants,
3. zwei Seconde-Lieutenants,
4. zwei Unteroffiziere,
5. zwei Gefreite oder Gemeine.

Die Urtheile der Kriegs- und Standgerichte werden durch die betreffenden Gerichtsherrn bestätigt oder gemildert, und dann die Strafe an den Angeschuldigten vollstreckt. Eine völlige Begnadigung steht nur Sr. Majestät dem Könige zu.

Zur Feststellung des Thatbestandes eines Vergehens oder Verbrechens wird eine Untersuchung angeordnet und der Angeschuldigte, so wie die Zeugen, in Verhören vernommen. Sobald die Untersuchung beendigt ist, wird entweder Seitens des betreffenden Befehlshabers eine geeignete Strafe disziplinarisch verhängt, oder, wenn die Straf-

gewalt des Befehlshabers dazu nicht ausreichen sollte, ein Stand- oder Kriegsgericht kommandirt.

Die Standgerichte dürfen nur bis zu sechs Wochen strengen Arrest erkennen. Die Kriegsgerichte erkennen über alle Verbrechen, und dürfen alle Strafen bis zur Todesstrafe aussprechen.

Wird ein Soldat als Zeuge in einem Verhör vernommen, so würde er höchst strafbar werden, wenn er, um einem Kameraden durchzuhelfen, oder aus andern Gründen nicht die Wahrheit aussagen wollte.

Ist ein Soldat zu einem Stand- oder Kriegsgericht kommandirt, so soll er über das Vergehen eines andern Soldaten richten. Der Auditeur oder untersuchungsführende Offizier liest hierbei die Akten vor, woraus sich alle Umstände des Vergehens ergeben, und schlägt hierauf die nach den Kriegsartikeln dem Militair-Strafgesetzbuche oder den Landesgesetzen zu erkennende Strafe vor. Die verschiedenen Chargen berathschlagen sich hierüber einzeln, und jede Klasse giebt hierauf ihr Urtheil ab. Das Urtheil braucht sich zwar nicht unbedingt nach dem Vorschlage des Auditeurs zu richten, muß aber durch das Gesetz begründet sein, und nicht etwa aus bloßem Mitleiden gelinder ausfallen. Sind Gründe zur Milde der gesetzlichen Strafe vorhanden, z. B. lange Dienstzeit, bisherige gute Aufführung und dergl., so ist es nicht Sache des Richters, hierauf Rücksicht zu nehmen, sondern ist dies dann nur der Gnade Seiner Majestät des Königs anheim zu stellen.

Bis zur Bekanntmachung des Erkenntnisses darf kein Beisitzer des Stand- oder Kriegsgerichts über die Verhandlungen und das Urtheil desselben sprechen.

Die Gesetze und Bestimmungen, nach welchen der Soldat gerichtet und bestraft wird, sind im Militair-Strafgesetzbuch, in den Kriegs-Artikeln und in der Verordnung für die Disciplinar-Bestrafung enthalten.

Die Militair-Strafgerichts-Ordnung bestimmt und regelt das Verfahren bei Untersuchungen und bei den abzuhaltenden Stand-, Kriegs- und Spruch-Gerichten.

Die militairischen Strafen bestehen aus:

- Gerichtlichen Strafen,
- Disciplinar-Strafen und
- Ehren-Strafen.

Zu den gerichtlichen Strafen gehört:

Die Todesstrafe,
die Festungsstrafe und
die Arreststrafen.

Zu den Disciplinar-Strafen:

Der Arrest, der Quartier- oder Kasernen-Arrest, Strafwachen, Strafarbeiten, Nachererziren, Erscheinen zum Rapport, tägliche Auszahlung der Löhnung, Straf-Stuben du jour. —

Zu den Ehrenstrafen:

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Verlust der Orden und Ehrenzeichen, Degradation der Unteroffiziere zu Gemeinen, Verlust der bürgerliche Ehre und Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollzogen. Die Festungsstrafe erleidet der dazu verurtheilte Soldat dadurch, daß er in eine Straffaction eingestellt wird. Diese Straffactionen stehen in den Festungen und werden zu militairischen Arbeiten verwendet. Die Sträflinge sind stets bewacht und wenn sie nicht arbeiten, eingeschlossen. Sie tragen keine Waffen. Nach abgebüßter Strafzeit, welche nicht als Dienstzeit gerechnet wird, treten die Sträflinge als Soldaten wieder zu ihrem Truppentheile zurück.

Der Arrest ist dreierlei Art: Der strenge Arrest wird bis zur Dauer von 6 Wochen verhängt. Die Strafe wird in einem dunkeln Lokale bei Wasser und Brod verbüßt. Jeden vierten Tag erhält der Soldat warmes Mittagessen und für die Nacht eine Lagerstelle. Der Mittel-Arrest kann bis zur Dauer von 12 Wochen verhängt werden. An jedem 4. Tage (der gute Tag) erhält der Soldat ebenfalls warmes Mittagessen und eine Lagerstelle. Das Arrestlokal ist hell und mit einer Pritsche versehen. Beim strengen und mittleren Arrest erhält der Soldat nur 1 Sgr. tägliche Löhnung, von welcher das warme Essen am guten Tage und die Wäsche besorgt wird. Der gelinde Arrest wird einsam in einem Lokale mit Lagerstelle vollzogen. Der Soldat erhält dabei Brod und warme Kost. —

Im Lager und Bivouac wird der strenge Arrest, wenn es an einem geeigneten Lokale dazu fehlt, durch Anbinden an einen Baum vollstreckt. — Anstatt des mittleren und gelinden Arrestes wird alsdann Entziehung der Brannt-

wein-Portion, Verbot des Rauchens und Straf-Arbeiten verhängt. —

Die Disciplinar-Strafen werden durch die mit der Disciplinar-Strafgewalt versehenen Befehlshaber für die geringeren Vergehen und Nachlässigkeiten im Dienst verhängt. Die Befehlshaber, welche Disciplinar-Strafgewalt haben, sind der Compagnie-Chef, der Bataillons-Kommandeur, Regiments-Kommandeur und die höheren Befehlshaber.

Die Ehrenstrafen können nur durch gerichtlichen Spruch zuerkannt werden.

Die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes hat zur Folge, daß der betreffende Mann mit körperlicher Züchtigung bestraft werden kann, daß er alle Ansprüche auf erdiente Versorgung oder Invaliden-Benefizien verliert, daß er die National-Kofarbe und das National-Militair-Abzeichen nicht mehr tragen darf, und er jedem Soldaten der 1. Klasse untergeordnet ist. — Für Gefreite ist dabei die Entsetzung von dieser Charge verbunden.

Der Verlust der Orden und Ehrenzeichen wird bei Versetzung in die 2. Klasse und bei Ausstoßung aus dem Soldatenstande stets miterkannt.

Die Degradation wird nur gegen Unteroffiziere verhängt.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre und die Ausstoßung aus dem Soldatenstande wird wegen gemeiner nicht militairischer Verbrechen ausgesprochen, wobei dann gleichzeitig Zuchthausstrafe oder Baugesangenschaft verhängt wird.

In den Kriegs-Artikeln, welche dem Soldaten vor seiner Vereidigung und während der Dienstzeit von Zeit zu Zeit vorgelesen werden, ist ein Auszug aus dem Militair-Strafgesetzbuch gegeben, in welchem die verschiedenen Vergehen und das für dieselben bestimmte Strafmaß enthalten sind.

Die militairischen Verbrechen und Vergehen können bestehen in:

1. Verbrechen gegen die Treue, als: Verrath, Desertion, fälschliche Vorschüzung von Krankheit und Selbstverstümmelung.
2. Verbrechen gegen den Muth und die Tapferkeit, wie Feigheit und Furcht vor persönlicher Gefahr. —
3. Verbrechen und Vergehen gegen die Subordination,

Ungehorsam, achtungswidriges Betragen gegen Vorgesetzte, ungesetzliche Beschwerdeführung, thätliche Widersetzung und Meuterei. —

4. Mißbrauch der militairischen Gewalt im Kriege, wie unerlaubtes Beutemachen, Plündern und Erpressen, Marodiren.
5. Vergehen gegen die Dienst-Vorschriften und Instructionen; wie z. B. Beschädigungen, Verderben und Veruntreuen von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen, unrichtige Meldungen und Rapporte, Bestechung, Pflichtwidrigkeiten auf Kommando, Wache und Märschen, Unterlassung von Verhaftungen und Entspringenlassen von Gefangenen.
6. Vergehen gegen die militairische Disciplin, als: Ausbleiben über den Zapfenstreich, Trunkenheit und Schuldenmachen, Hazardspiele und Verheirathung ohne Consens.
7. Vergehen gegen die Kameradschaft; wie z. B. Beleidigungen und Schlägereien, Entwendung von Effectwaaren und Getränken.
8. Mißbrauch der Dienstgewalt.

Die gemeinen, nicht militairischen Verbrechen, als Diebstahl, Betrug, Fälschung u. s. w. werden nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft, und ist dabei nicht die Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt, so werden sie mit militairischen Strafen geahndet.

Im Kriege, oder wenn im Frieden eine Truppe von dem betreffenden Befehlshaber im Kriegszustand erklärt worden ist, werden für jedes Verbrechen oder Vergehen die in den Gesetzen enthaltenen strengsten Strafmaße verhängt.

Ein militairisches Vergehen wird, wenn es vor versammeltem Kriegsvolk, d. h. in Gegenwart von mindestens drei zu einem dienstlichen Zweck versammelten Soldaten verübt ist, mit den strengeren Strafen belegt.

B. Die Zusammensetzung und Eintheilung der Armee.

1. Zusammensetzung der Armee. Die Waffengattungen, und ihre Bewaffnung und Ausrüstung.

Die Armee zerfällt in das stehende Heer und die Landwehr. —

Das stehende Heer ist beständig zum Kriegsdienste bereit und besteht aus den Mannschaften, welche im Frieden bei den Fahnen sind und aus der Reserve. Sieben Jahrgänge von Dienstpflichtigen bilden das stehende Heer, wovon drei bei der Fahne, und vier als Reservisten in der Heimath beurlaubt sind. Diese Reservisten treten im Kriege oder unter anderen ungewöhnlichen Umständen und sobald eine Verstärkung einzelner Truppentheile befohlen wird, wieder bei den stehenden Truppen ein.

Die Landwehr wird aus denjenigen älteren Mannschaften gebildet, welche ihre Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Reserve beendigt haben.

Die Landwehr-Infanterie bildet selbständige Bataillone, und wird in der Regel aus jedem Landwehr-Bezirk ein Bataillon formirt. Auch werden Landwehr-Mannschaften zur Completirung der Ersatz-Bataillone verwendet.

Die Landwehr-Kavallerie, deren Mannschaft Wehrreiter heißen, wird zur Completirung der Linien-Regimenter, der Ersatz-Eskadrons, zur Formirung der Stabswachen und zur Formation besonderer Reserve-Landwehr-Kavallerie-Regimenter und Besatzungs-Eskadrons der Festungen verwendet.

Die Landwehr-Artilleristen werden zur Verstärkung der Feld-Batterien, Festungs- und Handwerks-Kompagnien, sowie zur Formation besonderer Landwehr-Artillerie-Kompagnien verwendet.

Die Landwehr-Pioniere und Jäger werden zur Verstärkung der betreffenden Linien-Truppen, zur Formirung von Ersatz- und Besatzungs-Kompagnien ihrer Waffengattung verwendet.

Die Landwehr ist zur Verstärkung und zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt. Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Trup-

penkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Der Landsturm besteht aus den ausgedienten Mannschaften vom 32. bis 42. Lebensjahre, und aus den Wehrpflichtigen vom 17. bis 20. Lebensjahre. Derselbe tritt nur im Fall eines feindlichen Einfalls auf Befehl des Königs zusammen.

Die Waffen- oder Truppengattungen der Armee sind:

1. Die Infanterie. Dieselbe ist die zahlreichste und hauptsächlichste Waffengattung der Armee. Sie kann ihren Dienst in jedem Terrain thun, und sowohl in der geschlossenen, als in der zerstreuten Feh-Ordnung kämpfen.

In der Preussischen Armee gehören zur Infanterie: Grenadiere, Musketiere, Füsilier, Jäger und Schützen.

Die Füsilier, Jäger und Schützen werden zur leichten Infanterie gerechnet und sollen dieselben besonders gewandt im zerstreuten Gefecht und im Vorpostendienst sein, und besonders gut schießen können. Die Grenadiere und Musketiere werden zur schweren Infanterie gerechnet, müssen zwar den Dienst als Tirailleurs und Vorposten verstehen, sollen aber hauptsächlich im geschlossenen und Massen-Gefecht gebraucht werden.

Die Infanterie des stehenden Heeres ist mit Zündnadel-Gewehren und Seitengewehren bewaffnet, die Füsilier-Regimenter mit Zündnadel-Gewehren mit sogenannten Haubajonetten als Seitengewehr.

Die Jäger und Schützen sind mit Zündnadelbüchsen, mit Steckschloß und Hirschfängern bewaffnet.

Die Landwehr-Infanterie ist mit dem Zündnadel-Gewehr bewaffnet.

Die Bekleidung und Ausrüstung bei der Infanterie des stehenden Heeres besteht aus blauen Waffenröcken mit rothen Kragen und Aufschlägen und verschiedenfarbigen (weiß, roth, gelb, blau) Achselklappen, grauen Tuchhosen (im Sommer weißleinenen und grauen Drillisch-Beinkleidern). Die Helme der Infanterie sind von Leder mit Metallbeschlägen, das Lederzeug ist weiß bei Grenadiere und Musketieren, schwarz bei den Füsilieren. Die Gardes und Grenadiere tragen Haarbüschel zur Parade auf den Helmen. Das Abzeichen der Garde sind die Eichen an Kragen und Aufschlägen und der Garde-Stern auf dem Adler des

Helmes. Der Tornister der Infanterie ist von Kalbsfell. — Zwei Patrontaschen und das Kochgeschirr, so wie das Schanzzeug gehören auch noch zur Ausrüstung. Die Landwehr-Infanterie trägt statt der Helme kleine Chakos von Leder mit Vorder- und Hinterschirm. — Das Abzeichen der Landwehr ist das Landwehr-Kreuz. — Die Jäger und Schützen tragen grüne Waffenröcke mit rothen Achselklappen und Kragen (die Schützen haben schwarze Kragen) und Chakos von Leder mit Haarbüscheln. — Die Tornister der Jäger sind von Leder mit einem Dachsfell überzogen.

2. Die Kavallerie oder Reiterei dient zu Pferde und besteht aus schwerer und leichter.

Zur schweren Kavallerie gehören Kürassiere und Ulanen, zur leichten Dragoner und Husaren. Die leichte Kavallerie ist mit kleineren Pferden beritten und wird vorzugsweise zum Vorpostendienst verwendet.

Die Kürassiere tragen weiße (als 2. Garnitur auch blaue) Koller mit verschiedenfarbigen Kragen und Aufschlägen, Stahlhelme, Brust- und Rücken-Kürasse von Metall, und sind mit Pallasch und Pistol bewaffnet.

Die Ulanen tragen blaue Ulanka mit verschiedenfarbigen Kragen, Aufschlägen und Rabatten, Achselstücken auf der Schulter, Szapkas und sind mit Lanzen, Korbsäbeln und Pistolen bewaffnet. An den Lanzen sind schwarz und weiße Flaggen angebracht.

Die Dragoner tragen hellblaue Waffenröcke mit verschiedenfarbigen (weiß, roth, gelb, schwarz) Kragen und Aufschlägen, lederne Helme mit Metallbeschlagen wie die Infanterie, und sind mit Korbsäbeln und Zündnadel-Karabinern bewaffnet.

Die Husaren tragen Röcke von verschiedenen Farben (schwarz, roth, braun, grün, dunkel- und hellblau) mit gelben oder weißen Schnüren besetzt, Pelzmützen mit Kolpaks; und sind mit Korbsäbeln (an dem Säbel die Säbeltasche) und Zündnadel-Karabinern bewaffnet.

3. Die Artillerie ist diejenige Truppengattung, welche die Geschütze zu bedienen hat. Sie zerfällt in Feld- und Festungs-Artillerie.

Die Feld-Artillerie besteht aus Fuß- und reitender Artillerie. Bei der Fuß-Artillerie ist die Bedienungsmannschaft zu Fuß, bei der reitenden Artillerie beritten. Die Festungsartillerie versteht den Dienst in den Festungen.

Die Artillerie ist mit blauen Waffenröcken, mit schwarzen Kragen und Aufschlägen uniformirt. Sie trägt lederne Helme mit Messingbeschlagen.

Die Feld-Artillerie ist mit gezogenen 6pfündigen und 4pfündigen Geschützen ausgerüstet.

Die Bedienungsmannschaften bei der Fuß-Artillerie sind mit Infanterie-Säbeln, die Fahrer und die reitende Artillerie mit Kavallerie-Säbeln, letztere auch mit Pistolen bewaffnet.

Die zur Bewachung und Bedienung der Munitions- und Laboratorien-Kolonnen bestimmten Artilleristen sind außerdem mit Gewehren bewaffnet.

4. Die Pioniere sind diejenige Waffengattung, welche die bei der Bertheidigung und Belagerung von Festungen vorkommenden Arbeiten, den Schanzenbau im Felde, die Herstellung von Kommunikationen und Kriegsbrücken auszuführen haben. — Sie zerfallen je nach der Art ihres Dienstzweiges in Sappeure, Mineure und Pontoniere. Die Offiziere der Pioniere heißen Ingenieur-Offiziere. Die Pioniere sind mit blauen Waffenröcken, schwarzen Kragen und Aufschlägen, weißen Knöpfen uniformirt, sie tragen den Infanterie-Helm mit weißem Beschlag. Ihre Bewaffnung besteht aus kurzen Gewehren und Fäschinmessern. Die Pontoniere bedienen im Felde die Ponton-Kolonne.

5. Der Train dient zum Fortschaffen aller Art von Kriegsfahrzeugen und als Pferdewärter. Die Mannschaft wird bei den Munitions-, Proviant- und Ponton-Kolonnen, den Feld-Lazarethen, den Feld-Post-Ämtern und Feld-Telegraphen-Abtheilungen als Fahrer und Pferdewärter verwendet. Auch ist bei jedem Truppentheil und bei jeder höheren Kommandobehörde eine Anzahl Trainsoldaten zur Fortschaffung der Bagagewagen und als Pferdewärter der Packpferde etc. im Mobilmachungsfall eingestellt.

Die Uniform des Trains ist ein dunkelblauer Waffenrock mit hellblauem Kragen, Achselklappen und Aufschlägen. Die Bewaffnung besteht in einem Kavallerie-Säbel.

6. Die Krankenträger bilden im Kriege eine besondere Truppengattung. Sie dienen im Felde zum Fortschaffen der Verwundeten nach den Verbandplätzen und in die Lazarethe. In den Lazarethen übernehmen sie die Pflege der Kranken und Verwundeten.

Die Marine des Norddeutschen Bundes besteht aus den Kriegsschiffen und ihrer Bemannung an Seeleuten und Seesoldaten.

Die Seeleute (Matrosen-Corps, Werft-Division und Maschinisten-Corps) sind mit blauen Jacken und Bein Kleidern mit Wachstuch-Hüten uniformirt.

Die Seetruppen (Infanterie und Artillerie) tragen blaue Waffenröcke, blaue Hosen und schwarze Gamasen von Leder mit Messingbeschlägen.

2. Die Eintheilung und Stärke der Preussischen und Norddeutschen Armee.

Die Norddeutsche Armee ist in 13 Armee-Corps eingetheilt, wovon eins das Garde-Corps, die 12 anderen das 1., 2., 3. bis 12. Armee-Corps heißen. Das 12. Armee-Corps besteht aus den königlich Sächsischen Truppen. Die übrigen Truppen der Norddeutschen Staaten sind bei den Preussischen Armee-Corps eingetheilt. Es bestehen zur Zeit 5 Armee-Abtheilungen, von welchen die 1., 2., 3. und 5. je 2 Armee-Corps, die 4. 3 Armee-Corps umfassen. Das Garde-Corps und das 12. (Sächsische) Corps gehören zu keiner Armee-Abtheilung. — Jedes Armee-Corps wird im Frieden in 2 Divisionen eingetheilt. Jede Division besteht aus 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Brigade.

Abweichend von dieser Eintheilung wird das Garde-Corps bereits im Frieden in 2 Garde-Infanterie- und 1 Garde-Kavallerie-Division, das 12. Armee-Corps (Sachsen) gleichfalls in 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Division eingetheilt. Zum 11. Armee-Corps gehören 3 Divisionen mit je 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Brigade (die 25. Hessische Division). Zum 8. Armee-Corps gehört die Inspection der Besatzung der Festung Mainz.

Außerdem gehören zu jedem Corps 1 oder 2 Artillerie-Regimenter, 1 Jäger-Bataillon (bei einigen Corps mehrere Jäger-Bataillone), 1 Pionier- und 1 Train-Bataillon.

Im Kriege werden aus der Kavallerie besondere Kavallerie-Divisionen formirt. Eine Infanterie-Division besteht im Kriege aus 2 Infanterie-Brigaden, 1 Kavallerie-Regiment und einer Artillerie-Abtheilung.

Im Frieden zählt die Armee:

- 2 Garde-Infanterie-Divisionen,
- 1 Garde-Kavallerie-Division,
- 1 königlich Sächsisches Kavallerie-Division,

25 Linien-Divisionen (darunter 2 Sächsische Infanterie-Divisionen und 1 Hessische Division);

oder:

- 4 Garde-Infanterie-Brigaden,
- 50 Linien-Infanterie- (darunter 4 Sächsische und 2 Hessische) Brigaden,
- 3 Garde-Kavallerie-Brigaden,
- 25 Linien-Kavallerie-Brigaden (darunter 2 Sächsische und 1 Hessische),
- mehrere Artillerie-Brigaden.

Eine Infanterie-Brigade besteht in der Regel aus zwei Infanterie-Regimentern. Während des Friedens gehören außerdem mehrere (in der Regel 4) Landwehr-Bataillone zum Brigade-Bezirk jeder Infanterie-Brigade.

Die gesammte Infanterie zählt:

- 4 Garde-Regimenter zu Fuß,
 - 4 Garde-Grenadier-Regimenter,
 - 1 Garde-Füsiliers-Regiment,
 - 96 Preussische Linien-Infanterie-Regimenter (incl. 8 Regimenter der kleineren Norddeutschen Staaten) mit Provinz-Namen und den Nummern 1—96. 13 dieser Regimenter (Nr. 1—12 und 89) heißen Grenadier-, 12 (Nr. 33—40, 73, 80, 86 und 90) Füsiliers-Regimenter.
 - 9 Sächsische Infanterie-Regimenter mit den Nummern 100—108 (wovon 2 Grenadier-Regimenter und 1 Schützen-Regiment).
 - 4 Hessische Regimenter der 25. Division.
- Zusammen 118 Infanterie-Regimenter.

Ferner an Jägern und Schützen:

- 1 Garde-Jäger-Bataillon,
- 1 Garde-Schützen-Bataillon,
- 16 Linien-Jäger-Bataillone (wovon 2 Sächsische, 2 Hessische, 1 Mecklenburgisches).

Die Landwehr-Infanterie besteht in jedem Corps-Bezirk in der Regel aus: 8 Landwehr-Infanterie-Regimentern à 2 Bataillone und 1 Landwehr-Reserve-Bataillon, also aus 17 Bataillone.

Da zur Zeit im Bezirk des 4. Armee-Corps 19 Landwehr-Bataillone, im Bezirk des 9. und 10. Armee-Corps nur je 13, im Bezirk des 11. Armee-Corps mit der 25. (Hessischen) Division 23 (darunter 6 Hessische), so können zur Zeit 204 Provinzial-Landwehr-Bataillone (darunter 17 Sächsische und 6 Hessische) formirt werden.

Außerdem bestehen vorläufig 12 Garde-Landwehr-Bataillons.

Jedes Garde- und Linien-Infanterie-Regiment hat 3 Bataillons (die 4 Hessischen Regimenter nur 2 Bataillons). Die Landwehr-Infanterie-Regimenter haben 2 Bataillons; die Garde-Landwehr-Regimenter vorläufig noch 3 Bataillons.

Die Garde- und die Grenadier-Regimenter haben je zwei Grenadier- (1. und 2. Bataillon) und ein Füsilier-Bataillon. Die Linien-Infanterie-Regimenter zwei Musketier- und ein Füsilier-Bataillon; die Füsilier-Regimenter dagegen drei Füsilier-Bataillons (1., 2., 3. Bataillon). Die Füsilier-Bataillone tragen schwarzes, die Grenadier- und Musketier-Bataillone weißes Lederzeug. Bei der Provinzial-Landwehr tragen die ersten Bataillone der Regimenter weißes, die zweiten und die Reserve-Bataillone schwarzes Lederzeug. Bei den Garde-Landwehr-Regimentern tragen die ersten beiden Bataillone der Regimenter weißes, die dritten Bataillone schwarzes Lederzeug.

Im Kriege formirt jedes Regiment noch ein Ersatz-Bataillon.

Jedes Bataillon wird in vier Kompagnien getheilt.

Die Bezeichnung der Kompagnien geht von Nr. 1. bis 12. durch das ganze Regiment. —

Eine Infanterie-Kompagnie wird zu drei Gliedern rangirt und in zwei Züge eingetheilt. Sobald es zum Gefecht geht, wird aus dem dritten Gliede der Schützenzug als dritter Zug formirt. Die Züge werden nach ihrer Stärke in Halbzüge und Sectionen eingetheilt.

In Bezug auf den inneren Dienst in der Kompagnie wird dieselbe in Inspektionen und Korporalschaften eingetheilt.

Die gesammte Kavallerie zählt:

- 8 Garde-Kavallerie-Regimenter, (von denen 1 Regiment der Gardes du Corps, 1 Regiment Garde-Kürassiere, 3 Regimenter Garde-Ulanen, 2 Regimenter Garde-Drager, 1 Regiment Garde-Husaren),
- 8 Linien-Kürassier-Regimenter,
- 18 = Ulanen-Regimenter (davon 2 Sächsische),
- 19 = Drager-Regimenter (davon 2 Mecklenburgische und 1 Oldenburgische),
- 17 = Husaren-Regimenter (davon 1 Braunschweigische),
- 6 Reiter-Regimenter (davon 4 Sächsische und 2 Hessische),
- 76 Kavallerie-Regimenter im Ganzen.

Die Landwehr-Kavallerie wird im Kriege in besondere Besatzungs- und Reserve-Kavallerie-Regimenter formirt.

Jedes Kavallerie-Regiment besteht aus fünf Eskadrons, wovon eine zur Ersatz-Eskadron bestimmt wird.

Eine Eskadron oder Schwadron wird in vier Züge und zum inneren Dienste in Beritte eingetheilt.

Die Preussisch-Norddeutsche Artillerie besteht aus:

23 Regimentern und 1 Feuerwerks-Abtheilung, und zwar:

- 1 Garde-Feld-Artillerie-Regiment,
- 1 Garde-Festungs-Artillerie-Regiment,
- 12 Feld-Artillerie-Regimentern (darunter 1 Sächsisches),
- 9 Festungs-Artillerie-Regimentern (darunter 1 Sächsisches).

Ein Feld-Artillerie-Regiment besteht aus:

3 Fuß- und 1 reitenden Abtheilung.

Jede Abtheilung besteht aus 4 Batterien. Das Feld-Artillerie-Regiment zählt mithin 12 Fuß- und 4 reitende Batterien. — Die Batterien haben im Frieden 4, im Kriege 6 bespannte Geschütze. Die zu den Batterien gehörigen Munitionswagen, Borrathswagen und Feldschmieden werden nur im Kriege bespannt. Die Fuß-Batterien sind mit gezogenen 6pfündigen und 4pfündigen Kanonen, die reitenden Batterien mit gezogenen 4pfündigen Kanonen ausgerüstet.

Ein Festungs-Artillerie-Regiment besteht aus 2 Abtheilungen zu je 4 Kompagnien und versehen diese Kompagnien den Dienst in den Festungen und bei den Belagerungs-Parks.

Die zur Feld-Artillerie gehörigen Munitions-Kolonnen, jede aus einigen 30 Fahrzeugen bestehend, Laboratorien und Handwerks-Kolonnen, so wie die Ersatz-Batterien und Kompagnien werden nur im Mobilmachungsfall formirt.

Zur Artillerie gehören außerdem besondere Handwerks-Kompagnien, welche in den Artillerie-Werkstätten die Laffetten und Fahrzeuge, so wie die Geschirre und das Reitzzeug anzufertigen haben.

Die Pioniere sind in

- 1 Garde-Pionier-Bataillon,
- 11 Linien-Pionier-Bataillone und
- 1 Sächsisches Pionier-Bataillon formirt.

Jedes Bataillon zählt vier Kompagnien (1 Pontonier-, 2 Sappeur- und 1 Mineur-Kompagnie). Die Pontonier-

Kompagnie jedes Bataillons bedient im Kriege den Ponton-Train, den jedes Armee-Korps zum Brückenschlagen mit sich führt.

Der Train besteht im Frieden aus

- 1 Garde-Train-Bataillon,
- 11 Linien-Train-Bataillonen und
- 1 Sächsisches Train-Bataillon.

Im Kriege werden aus demselben die Proviant-Kolonnen, die Feldbäckerei-Kolonnen, die Feld-Lazareth, Feld-Post-Ämter u. s. w. formirt und ausgerüstet.

Das preussische Garde-Corps besteht aus:

- 2 Garde-Infanterie-Divisionen,
- 1 Garde-Kavallerie-Division, oder:
- 4 Garde-Infanterie-Brigaden,
- 3 Garde-Kavallerie-Brigaden.

An Infanterie:

- 4 Garde-Regimenter zu Fuß à 3 Bat. = 12 Bat.
- 4 Garde-Grenadier-Regim. à 3 = 12 =
- 1 Garde-Füsilier-Regiment à 3 = 3 =
- 1 Garde-Jäger-Bataillon = 1 =
- 1 Garde-Schützen-Bataillon = 1 =

in Summa 29 Bat.

An Kavallerie:

- 2 Kürassier-Regimenter à 5 Eskadr. = 10 Eskadr.
- 3 Ulanen- " à 5 = 15 =
- 2 Dragoner- " à 5 = 10 =
- 1 Husaren- " à 5 = 5 =

in Summa 40 Eskadr.

An Artillerie:

- 1 Garde-Feld-Artillerie-Regiment,
- 1 Garde-Festungs-Artillerie-Regiment, und aus
- 1 Garde-Pionier-Bataillon und
- 1 Garde-Train-Bataillon.

Außerdem gehören zum Garde-Corps das Lehr-Infanterie-Bataillon und die Unteroffizier-Schulen.

Jedes der 12 Armee-Corps besteht aus:

- 2 Divisionen, das 11. Corps hat 3 Divisionen (die 25. Division oder Großherzogl. Hessische), das 12 Corps besteht aus 2 Infanterie-Divisionen und 1 Kavallerie-Division,
- 4 Infanterie-Brigaden,
- 2 Kavallerie-Brigaden (das 11. Corps mit 3 Brigaden),

- 1 Artillerie-Brigade,
- 9 Infanterie-Regimenter,
- 9 Infanterie-Regimenter (einige Corps haben nur 8, andere 10 und 12 Infanterie-Regimenter),
- 1 Jäger-Bataillon (2 Corps haben 2, 1 Corps 3 Jäger-Bataillone),
- 6 Kavallerie-Regimenter (mehrere Corps 4 oder 5 Regtr.),
- 1 Feld-Artillerie-Regiment,
- 1 Festungs-Artillerie-Regiment (beim 3., 9. und 10. Corps nur je 1 Festungs-Artillerie-Abtheilung),
- 1 Pionier-Bataillon,
- 1 Train-Bataillon.

Außerdem ist jeder Corps-Bezirk in 17 Landwehr-Bezirke (beim 4. Corps 19, beim 9. und 10. Corps je 13, beim 11. Corps 23) getheilt, aus welchem 17 Landwehr-Bataillone (resp. 19, 13 und 23) formirt werden können.

Die Kriegsstärke eines mobilen Armee-Corps (ohne Landwehr) beträgt ungefähr: 35,000 Mann mit 96 Feldgeschützen. (Das Garde-Corps circa 37,000 Mann, das 11. Corps mit der 25. (Hessischen) Division circa 45,000 Mann, das 12. Armee-Corps circa 36,000 Mann.

Die gesammte Feld-Armee, d. h. alle 13 Armee-Corps (ohne Landwehr), ist daher auf Kriegsstärke circa 468,000 Mann mit 1248 Feldgeschützen stark.

Die Landwehr kann in der Stärke von circa 230,000 Mann aufgeboden und zur Verstärkung der Armee verwendet werden.

Die im Kriege formirten Ersatztruppen sind circa 130,000 Mann stark. Mithin würde die Gesammtstärke der Preussisch-Norddeutschen Armee ungefähr 848,000 Mann betragen.

3. Besondere Behörden und Corps.

Das Kriegs-Ministerium hat die oberste Leitung aller Militair-Angelegenheiten. Der Kriegs-Minister steht an der Spitze desselben.

Die nächst höhern Militairbehörden sind die General-Kommandos und General-Inspektionen.

Die 13 General-Kommandos stehen unter dem kommandirenden General jedes Armee-Corps und bestehen aus dem Generalstabe, der Adjutantur, der Intendantur, dem Corps-Auditeur, dem General-Arzt des Corps und dem Militair-Ober-Prediger.

Die General=Inspektion der Artillerie steht an der Spitze der gesammten Artillerie.

Die General=Inspektion der Festungen und der Ingenieure hat die Festungen, die Offiziere des Ingenieur=Corps und die Pionier=Bataillone unter sich. — Das Ingenieur=Corps leitet den Bau, die Vertheidigung und den Angriff der Festungen. —

Die Inspektion der Jäger und Schützen hat die Angelegenheiten der Jäger=Bataillone in Bezug auf ihre Ausbildung und Bewaffnung zu leiten.

Der Generalstab besteht aus Offizieren, welche die Befehle der höheren Befehlshaber in Bezug auf die Bewegungen und Stellungen der Truppen vorzubereiten, die Unterkunft der Truppen im Kriege zu regeln, die Anordnungen und Befehle auszuarbeiten, und deren Ausführung zu überwachen haben. Der Generalstab zerfällt in den großen Generalstab und in den Generalstab der Armee=Corps und Divisionen. — Bei jedem Armee=Corps steht der Chef des Generalstabes an der Spitze dieser Offiziere.

Die Adjutantur besteht aus Offizieren, welche die Rapporte und die übrigen schriftlichen Geschäfte bei den Truppen zu bearbeiten haben. Die Adjutanten Seiner Majestät des Königs heißen General=Adjutanten, Generale à la Suite und Flügel=Adjutanten. Jedes Regiment und jedes Bataillon hat einen Adjutanten.

Die Intendantur jedes Armee=Corps besteht aus Militair=Beamten, welche für die Besoldung, Bekleidung und Verpflegung der Truppen zu sorgen und die Rassen= und Bekleidungs=Angelegenheiten zu beaufsichtigen haben. — Bei den Regimentern und Bataillonen sind diese Angelegenheiten den Dekonomie= und Rassen=Kommissionen, zu denen die Zahlmeister gehören, übertragen. Bei der Kompagnie hat, unter oberer Leitung und Beaufsichtigung des Hauptmanns, der Feldwebel die Besoldungs=Angelegenheiten, der Kapitaind'armes die Bekleidungs= und der Fourrier die Verpflegungs=Angelegenheiten zu besorgen.

Die Auditeure versehen die gerichtlichen Angelegenheiten der Truppen und stehen dieselben unter oberer Leitung der betreffenden Befehlshaber an der Spitze der Corps=, Divisions= und Garnison=Gerichte. Als oberste Militair=Gerichts=Behörde fungirt das General=Auditoriat unter einem General=Auditeur. Die untersuchungsführenden Offiziere versehen bei den Truppen den Dienst als Auditeure.

Das Sanitäts=Corps besteht aus den Militair=Ärzten. Dieselben haben Offizier=Rang, und zwar hat der General=Stabs=Arzt der Armee als Chef des Sanitäts=Corps Generalmajors= oder Obersten=Rang, die General=Ärzte den Rang als Oberst=Lieutenant oder Major, die Oberstabs=(Regiments=) Ärzte den Rang als Major oder Hauptmann, die Stabs=Ärzte den Hauptmanns=Rang, die Assistenz=Ärzte den Rang als Premier= oder Seconde=Lieutenant.

Der Militair=Geistlichkeit liegt die Seelsorge der Truppen ob. Bei jedem Armee=Corps ist ein Militair=Ober=Prediger, bei den Divisionen sind evangelische und katholische Militair=Geistliche, in den größeren Garnisonen: Garnison=Prediger angestellt. Ein evangelischer und ein katholischer Feldprobst der Armee stehen an der Spitze der Militair=Geistlichkeit.

Die Leibgensdarmmerie und die Stabswachen bestehen aus Unteroffizieren und Mannschaften, welche den Ordonnanz=Dienst bei Seiner Majestät dem Könige und bei den Generalen versehen. Im Kriege giebt es bei jedem Armee=Corps, jeder Division und Brigade eine Stabs=wache zu Fuß und zu Pferd zum Ordonnanzdienst und zur Bewachung der Hauptquartiere und Kommandobehörden.

Das reitende Feldjäger=Corps besteht aus Oberjägern mit Offiziers=Rang und Feldjägern mit Portepeschäfnichs=Rang, welche im Kriege Befehle Seiner Majestät des Königs zu überbringen haben. Im Frieden werden sie als Couriere verwendet.

Die Schloß=Garde=Kompagnie besteht aus Feldwebeln und Unteroffizieren und dient zur Bewachung der königlichen Schlösser.

C. Benehmen des Soldaten auf Urlaub, Kommando, Ordonnanz.

Sobald ein Soldat Urlaub von seinem Kompagnie=Chef erhalten hat, meldet er dies dem Feldwebel, dem Korporalschaftsführer, Fourrier und Capitaind'armes. Vor dem Antritt des Urlaubs hat er die ihm noch aufgetragenen Dienstverrichtungen pünktlich und ordentlich auszuführen. Der von ihm während des Urlaubs zu tragende Anzug wird in

jedem Falle besonders befohlen. Auf Urlaub, sowohl auf dem Marsche oder der Fahrt nach seinem Urlaubsorte, so wie auch an demselben, hat er sich stets dienstmäßig zu kleiden und zu benehmen. Begegnet ein beurlaubter Soldat außerhalb seiner Garnison einem Offizier, oder trifft er einen solchen auf den Eisenbahnhöfen, den Postanstalten oder in seinem Urlaubsorte, so geht er an denselben heran und meldet sich in dienstlicher Haltung, wohin und auf wie lange er beurlaubt ist. Bei vorbeireitenden oder fahrenden Vorgesetzten fällt die Meldung fort, doch sind stets die vorgeschriebenen Honneurs zu machen. Sieht der Soldat selbst im Wagen und begegnet einem Vorgesetzten, so nimmt er eine militairische Haltung an, sieht den Vorgesetzten an und nimmt, wenn er etwa rauchen sollte, Cigarre oder Pfeife aus dem Munde.

Vor jedem Orte ist der Anzug vorschriftsmäßig in Stand zu setzen. Auch muß, sowohl in Bezug auf seine äußere Haltung und seinen Anzug, als in Bezug auf seine moralische Führung, der beurlaubte Soldat sich überall ebenso dienstmäßig, gesittet und anständig benehmen, wie in der eigenen Garnison, und sich stets bestreben, seinem Truppentheile und seinem Stande, auch in den Augen fremder Vorgesetzten und anderer Stände Ehre zu machen.

Ein beurlaubter Soldat meldet sich nach seiner Ankunft in der Heimath, wenn Garnison daselbst steht, bei dem Kommandanten oder ältesten Offizier; wenn das nicht der Fall ist, bei der Ortsbehörde. Bei dem Abgange aus seiner Heimath findet dieselbe Meldung statt. Der Ortsbehörde, so wie jedem Genäd'armen muß der beurlaubte Soldat seinen Urlaubspasß vorzeigen.

Erkrankt ein beurlaubter Soldat, so meldet er dies entweder selbst oder durch einen Angehörigen dem Kommandanten (resp. ältesten Offizier im Orte) oder der Ortsbehörde, behufs der Aufnahme oder des Transportes in das nächste Militair-Lazareth. Sollte dies nicht möglich sein, so zeigt er entweder selbst, durch einen Angehörigen oder durch die Ortsbehörde, seine Erkrankung seinem Kompagnie-Chef schriftlich an, wobei er in den beiden ersten Fällen ärztliches Attest und ein Attest der Behörde über die Unmöglichkeit den Rückweg anzutreten, beilegen muß.

Wer wegen dringender Familien-Verhältnisse, z. B. bei dem Todesfall eines ganz nahen Verwandten, Verlän-

gerung seines Urlaubs wünscht, muß ein gerichtliches Attest beilegen, daß seine Gegenwart zur Ordnung der Angelegenheiten unumgänglich nothwendig ist. Doch muß dies Gesuch an den Kompagnie-Chef so zeitig abgehen, daß, im Fall ihm der Urlaub nicht bewilligt würde, er noch mit Ablauf seinesurlaubes zurückkommen kann.

Wird ein Soldat innerhalb seiner Garnison zu einer Dienstverrichtung außerhalb des Kompagnie-Verbandes oder zu einem anderen Truppentheile kommandirt, so hat er vor Antritt seines Kommandos die vorschriftsmäßigen Meldungen abzumachen, und sich während seines Kommandos, namentlich wenn er Dienst bei anderen Truppentheilen thun muß, durch die größte Pünktlichkeit im Dienst, den regsten Eifer und die größte Akkuratess bei Befolgung der ihm übertragenen Dienstverrichtungen auszuzeichnen. — Welche Meldungen in seinem Kommando-Verhältniß er bei Antritt desselben zu machen hat, wird ihm in jedem Falle besonders gesagt.

Bei einem Kommando außerhalb der Garnison meldet sich der Kommandirte auf dem Marsche, auf den Eisenbahnhöfen u. bei jedem Offizier, den er trifft. Beim Passiren von Orten ist der Anzug in Stand zu setzen. Die Meldungen beim Eintreffen im Kommando-Ort werden dem Kommandirten entweder durch die betreffende obere Militairbehörde (Kommandantur oder ältesten Offizier des Ortes) mitgetheilt, oder sind ihm schon vorher von seinem Truppentheile bekannt gemacht worden. Bei Rekruten-Kommandos, zu welchen ein Soldat als Begleitungsman kommandirt wird, hat derselbe die ihm zur Beaufsichtigung übergebenen Rekruten zur Ordnung auf dem Marsche und in den Quartieren anzuhalten, ihr pünktliches Erscheinen zum Antreten zu veranlassen, und ihre Reinlichkeit täglich zu revidiren.

Bei Arrestanten-Kommandos, die in der Regel von Unteroffizieren geführt werden, hat der dazu kommandirte Soldat sich genau nach den Anordnungen des Kommando-führers zu richten. Wird ein einzelner Arrestant transportirt, so geht der Mann des Begleitungs-Kommandos vorn, der Kommandoführer hinter dem Arrestanten. Bei mehreren Arrestanten erhält jeder Soldat einen oder mehrere Arrestanten zugetheilt, die er im Auge zu behalten und deren Entweichung zu verhindern hat. Ein solches Kommando muß stets die Waffen in Bereitschaft halten.

Bei Rückkehr von einem Kommando zur Kompagnie meldet sich der Soldat beim Kompagniechef, den Offizieren der Kompagnie, dem Feldwebel und Korporalschaftsführer, so wie auch beim Fourier und Kapitain d'armes.

Soldaten, welche als Ordonnanz zu einem Vorgesetzten oder zu einer Behörde kommandirt werden, melden sich bei Antritt des Kommandos, welches in der Regel 24 Stunden dauert, bei den betreffenden Vorgesetzten im Dienst-Anzuge. Dieselben verrichten alle ihnen aufgetragenen Gänge, begleiten den Vorgesetzten zum Dienst und dürfen nur mit dessen Erlaubniß zum Essen nach Hause gehen. Die ihnen übertragenen Bestellungen und Aufträge müssen sie sich genau merken und an den betreffenden Stellen pünktlich und zuverlässig ausrichten. Bei Abgabe von Briefen müssen sie sich den Empfang bescheinigen lassen, bei wichtigen Sachen auch die Zeit der Abgabe. — Brief-Ordonnanzen nach anderen Orten verhalten sich wie Kommandirte. Ihr Anzug wird jedesmal besonders befohlen.

D. Der Arbeitsdienst. Pulver - Arbeiten.

Die zu militairischen Arbeiten kommandirten Soldaten haben diesen Dienst, wie jeden anderen zu betrachten. Die ihnen zugetheilte Arbeit muß mit dem größten Fleiß und Eifer ausgeführt werden, den Befehlen und Anordnungen der eigenen oder fremden Vorgesetzten, welche die Arbeit zu leiten und zu beaufsichtigen haben, aufs pünktlichste nachzukommen ist ebenso Pflicht des Soldaten, wie bei jedem anderen Dienste. Ruhe und Stille bei allen militairischen Arbeiten ist Haupterforderniß. Kein Soldat darf die ihm übertragene Arbeit anders ausführen, als ihm befohlen ist. Die Arbeit darf nur mit Erlaubniß der betreffenden Vorgesetzten verlassen werden. Ein zur Pulverarbeit kommandirter Soldat darf weder Stahl, Stein, Messer noch Tabackspfeife, Cigarren oder gar Feuerzeug zur Arbeit mitnehmen. Vor jeder Pulverarbeit sind die betreffenden Vorgesetzten verpflichtet die Mannschaften zu untersuchen, ob sie keine verbotenen Dinge bei sich führen.

Bei der Arbeit bleibt jeder auf dem ihm angewiesenen Platz und darf ihn nie ohne Erlaubniß verlassen. Jede

Reibung von Eisen auf Eisen, Sand und Stein ist sorgfältig zu vermeiden, Sand und Staub ist daher möglichst von den Geräthen und Arbeitsplätzen zu entfernen und die größte Reinlichkeit zu beobachten. — Das Verstauben oder Verstreuen des Pulvers ist zu verhüten. Wo Körner oder Pulverstaub heruntergefallen sind, müssen sie mit den Händen oder einem Borstwische entfernt, und die damit bedeckt gewesenen Stellen mit Wasser angefeuchtet werden. Niemals dürfen rasche und übereilte Bewegungen mit dem Pulver und den Pulverbehältnissen vorgenommen werden. Vor dem Eintritt in das Pulver-Magazin u. müssen Waffen abgelegt werden. Die Stiefel werden ausgezogen, oder Filzschuhe darüber gezogen.

Die Handgriffe und Anweisungen zur Anfertigung der Munition werden den kommandirten Mannschaften durch die leitenden Offiziere, Unteroffiziere und Feuerwerker vor Beginn der Arbeit ertheilt. Die Arbeit ist genau nach diesen Anweisungen auszuführen. Ein Soldat macht sich sehr strafbar, wenn er nachlässig dabei ist.

II. Speziellere Kenntniß des Gewehrs.

(Siehe 1sten Haupt-Abschnitt Nr. III. Seite 30.)

A. Das Zündnadel - Gewehr.

1. Die im dienstlichen Gebrauche am häufigsten vorkommenden Reparaturen.

Der Soldat darf für gewöhnlich nichts an seinem Gewehr repariren.

Die Selbsthülfe bleibt auf solche Fälle beschränkt, wo bedeutende Nachtheile durch sie nicht herbeigeführt werden können, und dürfen auch nur dann eintreten, wenn der Büchsenmacher nicht bei der Hand und schleunige Abhülfe nöthig ist.

Diese Fälle sind folgende:

- 1) Sind die Klappen lose geworden, so werden die Visirschrauben etwas angezogen.

- 2) Springt ein Schloßchen beim Schuß zurück, so kann man, wenn eine zu geringe Aufbiegung der Sperrfeder die Ursache hiervon ist, dies augenblicklich dadurch beseitigen, daß man dieselbe mäßig und mit Vorsicht ein wenig aufbiegt.
- 3) Eine zu schwache Spiralfeder, deren Ersatz augenblicklich nicht möglich ist, kann durch vorsichtiges Aufziehen der Gänge noch für eine kurze Zeit wieder dienstfähig gemacht werden.
- 4) Muß eine Zündnadel eine neue Nadel erhalten, so ist zunächst die alte nach Erwärmung der Lötstelle aus dem Schaft zu nehmen. Alsdann wird die neue Nadel, um die Verbindung beim Löthen besser zu bewirken, in Löthwasser getaucht, der Nadelchaft über einer Lampe oder Lichtflamme bis zur Hitze der Zinnflüssigkeit erwärmt, die neue Nadel in die Bohrung des Nadelchaftes hineingesteckt und ein Stück Zinn da an dieselbe gehalten, wo sie mit dem Messingschafte zusammenstößt, so daß die Bohrung, so weit sie nicht durch die Nadel ausgefüllt wird, voll Zinn fließt. Zweckmäßig ist es, das untere Ende der Nadel vor dem Löthen zu verzinnen. Nach dem Löthen wird die Nadel mit dem nassen Finger abgewischt und auf die richtige Länge spitz geschliffen. In derselben Weise wird der Schaft in den Kopf eingelöthet, wenn er aus der Lötung gegangen ist.
- 5) Eine zu schwache Ringsfeder kann durch vorsichtiges Aufbiegen für den ersten Augenblick wieder dienstfähig gemacht werden.

2. Erfordernisse der Schuß- und Trefffähigkeit des Gewehres.

Die Brauchbarkeit des Gewehres ist an die Erfüllungen der drei Hauptbedingungen geknüpft:

- a) daß es nicht versagt,
- b) die nöthige Trefffähigkeit besitzt, und
- c) das Ineinandergreifen der Schloßtheile so stattfindet, wie es die ungehinderte Ausführung der Chargirung erfordert.

Um Versager zu verhüten, ist beim Zusammensetzen des Gewehres darauf zu sehen, daß das Nadelrohr mit seinem Teller ganz auf dem Kammerboden aufsitzt, daß das

Lederplättchen nicht mehr als um die Stärke eines Fingernagels über die vordere Fläche des Nadelbolzens vorsteht, daß die Zündnadel nicht zu kurz, und daß sie spitz und grade und vollständig in den Nadelbolzen eingeschraubt ist. Die Spiralfeder muß ganz fein und mindestens 37 Gewinde haben, weil die Nadel sonst nicht mit genügender Kraft vorgeschossen werden würde.

Die Trefffähigkeit erfordert, daß der Lauf grade und innerlich, namentlich nicht auf den Feldern, an der Mündung und beim Geschos eintritt, so wie auch nicht an Visir und Korn, beschädigt ist.

Zur ungehinderten Bewegung und Dauer der Schloßtheile ist eine freie Bewegung der Kammer in der Hülse und ein dichtes Aneinanderschließen der beiden Schlußflächen des Laufes und der Kammer erforderlich; ferner, daß sich das Schloßchen in der Kammer und der Nadelbolzen im Schloßchen frei bewegen; daß die Nadel nicht zu lang ist und nicht durch Rost gelitten hat. Das Lederplättchen muß in gutem Zustande sein. Die Abzugsfeder muß fest eingeschraubt sein, damit das Gewehr nicht zu leicht im Auge steht.

3. Munition.

Die Munition für das Zündnadel-Gewehr besteht aus der Pulverladung, dem Spiegel mit der Zündpille und dem Geschos.

Die Pulverladung, der Spiegel und das Geschos werden in einer Papierhülse zu einer Patrone vereinigt. Eine solche Patrone heißt eine scharfe Patrone.

Patronen, welche nur aus der Pulverladung und dem Spiegel bestehen, heißen Platz-Patronen.

Das Pulver ist eine Mischung aus Salpeter, Schwefel und Kohle; Salpeter ist der Hauptbestandtheil und erzeugt sich aus demselben bei der Entzündung das Pulvergas, durch welches Spiegel und Geschos aus dem Lauf getrieben werden. Der Schwefel dient zur Entzündung des Pulvers, die Kohle hat den Zweck die Verbrennung zu beschleunigen.

Fehler des Pulvers sind: wenn es zu grobkörnig ist oder ungleiche Körner hat; wenn es zu viel Kohle enthält, was sich dadurch zeigt, daß es beim Zerreiben in der Hand zu sehr abschwärzt; wenn es zuviel Schwefel enthält. Raß

gewordenes und dadurch in Stücken zusammengebackenes, so wie ganz zu Staub geriebenes Pulver ist unbrauchbar. —

Der Spiegel ist ein Cylinder von Pappe mit einer an der unteren Seite befindlichen Zündpille zur Entzündung der Ladung, am vorderen Ende ist eine Aushöhlung zur Aufnahme des Geschosses; der Spiegel selbst dient zur Führung des Geschosses im Laufe und hat deshalb ein größeres Kaliber als der gezogene Theil des Laufes. — Die Zusammensetzung der Zündpille ist ein Geheimniß.

Das Geschosß heißt Langblei-Geschosß, hat eine eiförmige Gestalt, ist von Blei und hat ein kleineres Kaliber als der Lauf; so daß das Geschosß selbst nicht mehr in die Züge des Laufes eingedrückt wird, sondern seine Führung in den Zügen durch den Spiegel bewirkt wird.

Die Patronenhülse ist von starkem Papier und hat den Zweck die Ladung, den Spiegel und das Geschosß aufzunehmen.

Bei Anfertigung der Patronen wird das Pulver zuerst in die Hülse geschüttet, dann der Spiegel darauf gesetzt und in diesen das Geschosß eingesetzt, darauf wird die Patrone gewürgt und gebunden, und der obere Theil derselben getalgt. —

Die Platzpatrone des Zündnadelgewehrs besteht aus einer Hülse, einer schwächeren Pulverladung und einem längeren und weicheren Spiegel, als der der scharfen Patrone ist. Die Patronenhülse wird über dem Spiegel nur zugekniffen. —

Mit den Patronen ist sehr sorgsam umzugehen, sie sind gegen jede Entzündung und gegen Raswerden zu bewahren. Sie dürfen nur an trockenen Orten aufbewahrt werden. — Ist die Patrone zu fest gearbeitet, so muß die Pulverladung vor dem Laden zwischen Daumen und Zeigefinger etwas rollirt werden.

Die scharfen Patronen werden in Packeten zu 10 Stück aufbewahrt. Der Soldat hat bei vollständiger Kriegsausrüstung in der Regel 60 Stück zu tragen, ein Theil davon in den beiden Patronentaschen, die übrigen im Tornister verpackt.

4. Laden und Schießen. Anschlag. Zielen.

Beim Laden des Zündnadelgewehrs muß die Patrone mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand

am Spiegel ergriffen und so in das Patronenlager eingeführt werden. Mit der inneren breiten Daumenfläche wird dieselbe gegen den konischen Theil des Patronenlagers gedrückt. Die Kammer muß, nachdem sie ohne Gewalt gegen den Lauf vorgeschoben und rechts gegen die schiefe Fläche gedreht ist, fest zugeschlagen werden. Beim Zuschlagen der Kammer wird das Gewehr so nach außen gedreht, daß der Knopf fast horizontal liegt. Das Zuschlagen geschieht mit der sogenannten Maus der rechten Hand und muß ein Schlag den festen Verschuß bewirken.

Beim Entladen des Zündnadel-Gewehrs muß die Kammer stets aus der Hülse genommen werden, ehe man die Patrone mit dem Entladestock aus der Hülse bringt. Bei vorkommendem Versagen muß das Gewehr jedes Mal entladen werden. Platzpatronen dürfen nicht zu tief und fest eingesetzt werden.

Um gut zu treffen, muß der Soldat fest im Anschlage liegen, richtig zielen und ruhig abdrücken.

Die Stellung des Körpers beim Anschlage muß eine feste und zugleich freie und ungezwungene sein. Der Soldat darf beim Anschlage weder den Unterleib einziehen noch die Brust heben. Er läßt sich von den Hüften tragen und die Schultern natürlich fallen; das Gewicht des Körpers muß auf beiden Füßen gleichmäßig ruhen. Das Gewehr wird zum Anschlage mit beiden Händen gehoben und durch Zurückziehen fest und so in die Schulter eingesetzt, daß das rechte Auge, bei leicht an die Kolbe gelegter Backe, Visir und Korn erfassen kann. Es muß dabei so hoch eingesetzt werden, daß das Auge mit einer sehr geringen Neigung des Kopfes vor- und seitwärts die Ziellinie findet. Die linke Hand hat das Gewehr möglichst im Schwerpunkt, d. i. in der Nähe des Unterringes, zu unterstützen. Die rechte Hand umfaßt den Kolbenhals und der Zeigefinger berührt mit der Mitte des vorderen Gelenkes den Abzug.

Das Gewehr darf beim Anschlage weder nach dem Kopfe zu, noch auswärts gedreht werden. Der Soldat muß, so lange er im Anschlage liegt, den Athem möglichst an sich halten.

Beim Anstreichen an einem Pfahle darf sich der Schütze nicht gegen denselben lehnen, sondern muß ihn nur als Stütze für die linke Hand benutzen. Er muß dabei die für den Anschlag aus freier Hand vorgeschriebene aufrechte Stellung

behalten und deshalb die linke Hand in gleicher Höhe mit der richtig an die Schulter gesetzten Kolbe an den Pfahl legen. Die linke Hand wird dabei mit ihrer ganzen inneren Fläche fest an den Pfahl gelehnt und das Gewehr mit dem Daumen, auf welchem es ruht, an den Pfahl angebrückt.

Um richtig zielen zu können, muß der Soldat einige Kenntnisse von der Theorie des Schießens und vom Gebrauch der Visirleinrichtung haben. —

Der Soldat muß daher die Begriffe von Seele, Kaliber, Seelenachse, Flugbahn des Geschosses, Schußebene, Visirlinie und Visirwinkel zu erklären verstehen.

Die Seele ist der innere hohle Raum des Laufes, Kaliber ist der Durchmesser der Seele von Balken zu Balken gemessen, die Seelenachse ist die gerade Linie, welche man sich durch die Mitte der Seele der Länge nach gelegt denkt. Unter Flugbahn des Geschosses versteht man den Weg, den dasselbe vom Verlassen des Laufes bis zum Einschlagen zurücklegt.

Das Geschosß verläßt bald nach seinem Austritte aus der Mündung die Richtung der Seelenachse und wird allmählig durch Abnahme seiner Kraft und seine eigene Schwere zu Boden gezogen, wodurch die Flugbahn des Geschosses sich als krumme Linie gestaltet.

Die Schußebene ist die durch die Seelenachse gedachte senkrechte Ebene. —

Die Visirlinie ist die Linie, welche man sich durch den tiefsten Punkt der Kimme und den höchsten Punkt des Kornes gebildet denkt. Diese Linie, d. h. diese beiden Punkte, werden beim Zielen vermittelst des Auges auf den Zielpunkt gerichtet.

Der Visirwinkel wird der Winkel genannt, unter welchem sich Seelenachse und Visirlinien schneiden. Je höher das Visir, desto größer ist dieser Winkel.

Die Visirlinie muß in derselben senkrechten Ebene liegend als die der Seelenachse gedacht werden, ist aber nicht mit der Seelenachse parallel. Wenn dies der Fall wäre, d. h. wenn die Spitze des Kornes und die Kimme des Visirs gleich weit von der Seelenachse entfernt wären, müßte man, um einen Gegenstand zu treffen, die Seelenachse um so viel über denselben richten, als die Senkung des Geschosses darunter betragen haben würde, wenn die Seelenachse auf den Gegenstand gerichtet gewesen wäre. Da

eine solche Konstruktion des Gewehrs den Gebrauch erschweren würde, so hat man demselben durch Erhöhung des Standvisirs eine erhöhte Richtung gegeben, und es schneiden sich daher in der Verlängerung Visirlinie und Seelenachse.

Das Geschosß erhält durch das Hineintreiben in die Züge eine bohrende Bewegung, die es auch nach dem Verlassen des Laufes beibehält. Eine Folge davon ist, daß die Geschosßbahn sich über die Visirlinie bis zu einem gewissen Punkt erhebt und aus einem längeren aufsteigenden und einem kürzeren niedersteigenden Theile besteht.

Der Soldat hat beim Zielen folgende Fehler zu vermeiden: das Visir darf nicht verdreht werden. Das Verdrehen hat zur Folge, daß der Schuß nach der Seite hin abweicht, nach welcher das Visir verdreht worden war. Auch würde der Schuß zu tief dabei einschlagen.

Das Korn muß beim Zielen genau in der Mitte der Visirkimme gesehen werden. Geschieht dies nicht, d. h. klemmt der Schütze das Korn nach einer Seite, so weicht der Schuß auch nach der Seite ab.

Wird das Visir wagerecht gehalten, das Korn in der Mitte der Visirkimme gesehen und genau über die Mitte des Kornes gezielt, so schießt man Strich.

Ferner muß aber der Soldat, um die richtige Höhe zu treffen, das richtige Visir und stets gleichmäßiges Korn bei den verschiedenen Distanzen nehmen. Das richtige Visir kann er für jede Distanz aus dem Haltezettel in seinem Schießbuch ersehen. Das Korn nimmt er stets gestrichen, d. h. er muß dasselbe so in der Kimme sehen, daß die höchste Spitze desselben mit der oberen Kante des Visirs abschneidet. Die Witterungsverhältnisse und die Beleuchtung haben Einfluß auf das richtige Zielen und Schießen. Scheint die Sonne z. B. von der Seite her auf das Korn, so erscheint dies auf dieser Seite stärker, und es ist schwer für den Schützen die Mitte des Kornes genau zu finden. Man muß deshalb etwas gegen das Licht halten, um keine Seitenabweichung beim Treffen zu haben.

Der Wind treibt das Geschosß ebenfalls seitwärts, und muß man also etwas gegen denselben halten. Weht der Wind entgegen und ist sehr heftig, so muß etwas höher gehalten werden. Bei feuchter Luft schießt man in der Regel auf die weiten Distanzen tiefer.

Um gut abzukommen, d. h. grade in dem Moment

abzudrücken, wo das Gewehr auf den für die betreffende Entfernung bestimmten Punkt gerichtet ist, muß der Soldat bei richtigem Zielen und Anschläge den Abzug durch allmälige Krümmung des Zeigefingers zurückziehen, den Athem dabei anhalten und mit den Augen fest durch das Feuer sehen; das rechte Auge darf also nicht zugeedrückt und mit dem Kopfe nicht zurückgeföhren werden.

Jeder Schütze muß genau wissen, wie der Abzug seines Gewehrs steht, und den Vorzug richtig nehmen können.

Um sich im Zielen und ruhigen Abdrücken zu üben, muß der Soldat keine passende Gelegenheit versäumen und beim Tirailiren, sowie bei jeder Übung, wenn er schießt, immer nach einem bestimmten Punkte zielen. —

5. Das Scheibenschießen. Verhalten auf dem Schießstande. Das Anzeigen. Die Scheiben.

Das Verhalten beim Scheibenschießen ist dem Soldaten genau vorgeschrieben, und muß er die darüber in der Kompagnie gegebenen Bestimmungen genau wissen und stets danach verfahren.

Im Allgemeinen ist das Verhalten bei den Schießübungen Földendes:

Bei der Ankunft auf dem Schießstande werden zunächst die Gewehre nochmals revidirt. Beim Empfange der Patronen hat sich jeder Mann zu überzeugen, daß jede derselben nach Vorschrift gearbeitet und nicht beschädigt ist. Patronen, bei welchen die Pulverladung sehr fest ist, müssen zwischen Daumen und Zeigefinger rollirt werden. Die Patronen werden in der Patronentasche so geordnet, daß sie leicht ergriffen werden können.

Die Abtheilung, welche schießen soll, wird auf der dazu bestimmten Stelle geordnet, und jeder Mann schießt in der befohlenen Reihenfolge. Sobald der Vordermann vom Pfahl oder vom Stande des Schützen wieder in das Glied zurücktritt, tritt der folgende Schütze mit Gewehr bei Fuß und Gewehr in Ruh' an den vorgeschriebenen Platz. Sobald das Signal zum Schuß gegeben, oder sobald von den Anweisern mit einer Flagge das Zeichen gegeben ist, daß wieder ein Schuß geschehen kann, macht der Schütze sich zum Schuß fertig und schießt. Nach dem Schuß sagt

er sofort an, wie er abgekomen, und bleibt dann mit Gewehr bei Fuß so lange am Scheibenpfahle stehen, bis der Anweiser den Schuß markirt hat. Sobald dies geschehen, macht er Kehrt und meldet mit aufgenommenem Gewehr den Schuß bei dem betreffenden Vorgesetzten, der die Schüsse notirt und in die Schießbücher einträgt. Sobald dies geschehen, tritt er an seinen Platz zu den anderen Mannschaften zurück, um wiederum, unter Aufsicht des dazu commandirten Unteroffiziers, zu laden. Das geladene und in Ruh' gesetzte Gewehr bleibt stets bei Fuß. Der Soldat darf die Hände nicht über der Mündung halten, oder gar aus falschverstandnem Eifer Zielübungen mit geladenem Gewehr vornehmen. Ueberhaupt darf auf dem Schießstande nie, mit dem eigenem, oder mit einem fremden Gewehr, selbst wenn man glaubt, daß es nicht geladen ist, auf einen Kameraden oder auf vorübergehende Leute gezielt werden. — Jeder Schütze hat sich seine Schüsse genau zu merken und muß sich der begangenen Fehler wohl bewußt sein, um sie beim nächsten Schuß zu vermeiden.

Alle Mannschaften, welche sich, sei es zum Behufe der Schießübung selbst, oder als Zuschauer, innerhalb oder in der Nähe der Schießstände aufhalten, müssen sich still verhalten und sich jeder Störung der Schießenden, sei es durch Zurufen, Bemerkungen oder gar durch Verspotten schlechter Schützen, enthalten.

Das eigenmächtige Suchen nach verschossenen Kugeln, oder ein Zurückbehalten der auf Befehl der Vorgesetzten eingesammelten ist streng untersagt.

Die zum Anweisen und zum Verkleben der Scheiben commandirten Mannschaften dürfen den Anweiserstand nur nach gefallenem Schuß verlassen und müssen sich während der übrigen Zeit ganz verdeckt darin aufhalten. Die Signale mit Flaggen müssen sie richtig ausführen und auf die gegebenen Trommel- und Horn-Signale genau merken. Der Anweiser muß die Schüsse stets richtig markiren. Ein unrichtiges Anzeigen wird streng bestraft.

Während des Markirens des Schusses darf kein anderer Mann als der, welcher markirt, vor der Scheibe stehen. Sobald der Schuß markirt ist, wird die Scheibe wiederum verklebt. Es sind zum Verkleben stets die richtigen Pflaster, d. h. immer von derselben Farbe desjenigen Theiles der Scheibe, welche durchlöchert ist, zu nehmen.

Sobald an der Rückseite der Scheibe etwas zu thun ist, muß ein Anweiser sich auch vor der Scheibe zeigen, und erst, wenn sämtliche Anweiser wieder gedeckt sind, darf das Zeichen mit der Flagge gegeben werden, um anzudeuten, daß nunmehr wieder ein Schuß fallen kann.

Auch für die richtige und feste Aufstellung der Scheiben sind die Anweiser verantwortlich.

Die Scheiben, nach denen geschossen wird, sind:

1. Die gewöhnliche Scheibe von 4 Fuß Breite und 6 Fuß Höhe. Sie wird durch einen 2 Zoll dicken schwarzen Strich von oben nach unten in zwei Hälften getheilt. Zu beiden Seiten der Mitte wird die Mannsbreite mit 8 Zoll, im Ganzen also 16 Zoll, abgetragen. Die Mannsbreite bleibt weiß, die Seitenflächen werden mit blauem Papier beklebt.
Vom Mittelpunkt der Scheibe werden 12 Kreise gezogen, die dadurch entstandenen Ringe von Nummer 1 bis 12 numerirt. Der Halbmesser des kleinsten Kreises, also des Centrum oder des Ringes Nr. 12 ist 2 Zoll, die übrigen wachsen je um 2 Zoll. Die Ringe 10 und 11 werden schwarz ausgefüllt und bilden mit Nr. 12 den Spiegel. 8 Zoll über und 8 Zoll unter dem Spiegel werden zwei 8 Zoll lange und 4 Zoll breite schwarze Striche durch den Mittelstrich gezogen, und heißen der obere und untere Anker.
2. Die mannsbreite Scheibe ist 16 Zoll breit und 6 Fuß hoch mit dem Bilde eines Preussischen Infanteristen bezogen.
3. Die Kolonnen-Scheibe, 8 Fuß breit, 6 Fuß hoch, das Centrum 6 Zoll im Durchmesser, die Ringe um 3 Zoll wachsend.
4. Die Spiegel-Scheibe ist eine runde Scheibe, 1 Fuß im Durchmesser, mit den 3 Ringen 10, 11 und 12 versehen.
5. Die Zugscheibe. Eine gewöhnliche oder mannsbreite Scheibe wird auf ein auf vier Blochrädern befestigtes Brett gestellt. Die Blochräder laufen über ein Schienenlager, und muß die Scheibe beim Herüberziehen über den Schießstand getroffen werden.

Auf jeder Distanz hat jeder Mann gewisse Bedingungen zu erfüllen, ehe er auf eine weitere Distanz zu schießen anfangen darf. Erfüllt er diese Bedingungen mit einer

gewissen Anzahl Schüsse, so wird er in die nächst höhere Schießklasse versetzt.

Es giebt drei Schießklassen.

Die besten Schützen erhalten Prämien und ein Schützen-Abzeichen auf den Ärmeln des Waffenrockes.

6. Der Gebrauch der Waffe im Gefecht.

Um sein Gewehr zweckmäßig und mit Erfolg gebrauchen zu können, muß der Soldat zuvörderst genau wissen, wie sich das Abkommen auf einen Gegner zu dem auf der Scheibe verhält, also daß der untere Anker der Scheibe der Höhe des Oberschenkels eines Mannes, der Spiegel der Höhe des Leibgurtes, der obere Anker der Höhe der Schultern, der obere Scheibenrand der Kopfbedeckung eines Mannes ungefähr entspricht.

Im Gefecht muß der Soldat die größte Kaltblütigkeit und Ruhe bewahren. Beim Feuern in der Tirailleurlinie schießt er nie ohne einen bestimmten Gegner auf's Korn zu nehmen, und nur dann, wenn er sicher und genau auf ihn zielen kann. Er muß seine Waffe daher stets schußbereit haben. —

Der Schütze giebt einen Schuß nie in der Bewegung ab, sondern selbst wenn die Abtheilung, zu der er gehört, im Vor- oder Zurückgehen begriffen ist, so macht er, wenn er schießen soll, Halt und giebt dann erst einen Schuß in aller Ruhe ab. Beim Feuern hinter bedeckenden Gegenständen muß jede Gelegenheit zum An- und Auslegen des Gewehrs benutzt werden, überhaupt müssen bei jedem Schusse alle die Regeln genau beobachtet werden, die beim Schießen nach der Scheibe dem Soldaten in Bezug auf Anschlag, Zielen und Abdrücken gelehrt sind.

Mit der Munition muß der Soldat sparsam umgehen, und darf er nie eine Patrone verfeuern, ohne sicher zu sein, damit auch einen Gegner außer Gefecht gesetzt zu haben.

— Die Wirkung jedes Schusses muß von dem Schützen selbst oder von seinem Secundanten beobachtet werden, um danach die nächstfolgenden Schüsse reguliren zu können.

Mit der Visirung des Zündnadel-Gewehrs wird bis auf 800 Schritt Entfernung geschossen, und zwar mit dem Standvisir bis auf 250 Schritt, mit der kleinen Klappe auf Entfernungen von 250 bis 400 Schritt, mit dem Lochvisir

bis auf 500, und mit dem Blattvisir der großen Klappe bis auf 600 Schritt und darüber.

Auf feindliche halbgedeckte Schützen kann bis auf 200 Schritt, auf gut gedeckt stehende bis auf 100 und 150 Schritt geschossen werden; kleinere geschlossene Abtheilungen werden bis auf 400 Schritt, größere bis auf 600 Schritt beschossen. Die besseren Schützen der 1. und 2. Schießklasse können auch ihre Zielobjekte auf etwas größere Entfernungen auf's Korn nehmen, und so z. B. geschlossene feindliche Bataillone bis auf 800 Schritt beschießen. Der Soldat muß aber unter allen Umständen vermeiden auf zu große Entfernungen seine Munition ohne Nutzen zu verschwenden.

Nach mehreren Schüssen oder bei lang dauerndem Schützengefecht muß der Schütze sein Gewehr revidiren und auf den ungehinderten Mechanismus des Schlosses sein Augenmerk richten. Verschleimungen u. des Schlosses werden nach den bekannten Regeln sofort während des Gefechts beseitigt. —

Beim Gefecht in geschlossenen Abtheilungen, wo der Soldat also in der Regel auf Kommando feuert, muß der Soldat niemals bei den abzugehenden Salven vorseuern, genau auf die befohlene Distanz achten und danach schnell das Ziel beim Anschlage zu fassen suchen. Auf eine richtige Anschlaghöhe kommt dabei sehr viel an, um wenigstens bei der kürzeren Zeit, die der Soldat zum Zielen hat, ein zu hoch oder zu kurz Schießen zu vermeiden.

Beim Carreesfeuer auf attackirende Kavallerie muß auf die Pferde gehalten werden, sobald die Kavallerie die Attacke aufgibt und zurückgeht, auf die Reiter.

Beim Carreesfeuer aus dem Kompagnie-Carree muß der Soldat genau auf die Signale achten, und weder vor erfolgtem Signal anfangen zu feuern, noch nach dem Signal zum Stopfen noch weiter feuern.

Feindliche Offiziere und gute Schützen des Feindes sind vorzugsweise auf's Korn zu nehmen.

7. Das Distanz-Schätzen.

Das richtige Schätzen der Entfernungen ist für den richtigen Gebrauch des Gewehrs von großer Wichtigkeit. Jeder Soldat muß darin die nöthige Sicherheit besitzen.

Er darf keine Gelegenheit versäumen, um sich im Distanz-Schätzen zu üben und Fertigkeit darin zu erlangen, mit seinen Augen bei jedem Witterungsverhältniß und in jedem Terrain bestimmte Entfernungen richtig zu taxiren. Ohne richtiges Augenmaaß ist es dem Schützen dem Feinde gegenüber unmöglich, die ihm gelehrtten Regeln des Zielens richtig anzuwenden, und er würde dann seine Munition unnütz, ohne jegliches Resultat, zu seinem und seiner Truppe eigenen Nachtheil verschwendet haben.

Folgende Kennzeichen geben einen ungefähren Anhalt beim Schätzen von Entfernungen:

Man erkennt auf 50 Schritt noch Mund und Augen eines Mannes, auf 100 Schritt, die Augen als Punkte, auf 200 Schritt, die verschiedenen Theile der Bekleidung und die Knöpfe, auf 300 Schritt unterscheidet man das Gesicht vom übrigen Kopfe, auf 400 Schritt, die Bewegung der Füße beim Gehen, auf 500 Schritt die Farbe der Bekleidungsstücke, auf 600 Schritt unterscheidet man noch den Kopf vom übrigen Körper, auf 1200 bis 1500 Schritt kann ein gutes Auge noch Rotten und Pferde erkennen, auf 1000 Schritt einzelne Menschen, und beim Flankenmarsch selbst die Beine noch.

Der Soldat muß ferner wissen, daß bei klarem, hellem Wetter alle Gegenstände dem Auge näher, bei trübem Wetter aber weiter entfernt erscheinen.

Schätzt man eine Entfernung über tiefere Punkte, als man selbst steht, fort, so muß man sich vor zu kurzen Schätzungen hüten, liegen dagegen Erhebungen zwischen dem Auge und dem Gegenstande, dessen Entfernung man schätzen will, so erscheint die Entfernung in der Regel größer, als sie in der That ist; man darf daher nicht auf zu große Distanzen schätzen. Ueber Ebenen oder Wasserflächen hinweg erscheinen alle Gegenstände näher dem Auge. Das Schätzen der Entfernung wird in solchem Falle am schwierigsten. Beim Schätzen einer größeren Entfernung muß der Soldat sich dieselbe wo möglich in Zwischen-Abschnitte zerlegen und die Entfernung einzelner Zwischenpunkte von einander zu taxiren suchen und daraus sich die ganze Distanz berechnen.!

B. Die in der Preussischen Armee sonst noch üblichen kleinen Feuerwaffen.

Das Zündnadel-Gewehr der Füsilier-Regimenter ist etwas anders konstruirt als das gewöhnliche Zündnadel-Gewehr und mit einem Haubajonett versehen.

Die Zündnadel-Büchse, womit die Jäger und Schützen-Bataillone bewaffnet sind, ist kürzer, als das Zündnadel-Gewehr, mit einem Steckschloß versehen und ohne Bajonett. Doch ist eine Vorrichtung zum Aufstecken der Hirschfänger angebracht. Die Visirung eine andere und für weitere Distanzen berechnete als beim Infanterie-Gewehr.

Die Wallbüchsen werden bei der Vertheidigung von Festungen gebraucht und haben ein bedeutend stärkeres Kaliber, als die gewöhnlichen Büchsen.

Die Pioniere führen ein kürzeres und leichteres Gewehr.

Die Feuerwaffen der Kavallerie sind Zündnadel-Karabiner und Perkussions-Pistolen. Die leichte Kavallerie ist mit den ersteren, die schwere Kavallerie mit den letzteren bewaffnet.

III. Garnison-Wachdienst.

(Siehe 1sten Haupt-Abschnitt IV. 1—10. Seite 46.)

1. Ablösen der Wachen.

Sobald die neue Wache sich der alten nähert, tritt die letztere ins Gewehr, präsentirt und läßt Marsch schlagen. Die neue Wache läßt schon in einiger Entfernung das Gewehr anfassen, marschirt der alten gegenüber auf und erwiedert die Honneurs. Die Wachhabenden treten vor und überliefern sich die Wache. Hierauf lassen beide, der Wachhabende der alten Wache immer zuerst, schultern und kommandiren:

„Gefreite vor!“

Die Gefreiten (oder die zum Aufführen der Posten bestimmten Mannschaften) stellen sich auf dem linken Flügel der neuen Wache, mit dem Gesicht nach auswärts, die der neuen Wache rechts neben denen der alten auf. Sie richten sich mit dem ersten Gliede der alten Wache und machen dann Front nach der alten Wache.

Der Wachhabende der neuen Wache kommandirt nun:

„Erste Nummer, Ablösung vor!“

worauf diese vortritt und sich denjenigen Gefreiten gegenüber stellt, die sie aufführen sollen.

Der Wachhabende revidirt, ob die Ablösung richtig ist, und sich vorschriftsmäßig rangirt hat, nämlich 2 bis 3 Mann in einem Gliede, 4 bis 8 Mann in zwei, 9 Mann und darüber in 3 Gliedern, und kommandirt dann:

„Abmarschirt!“

Die Gefreiten machen Kehrt, und kommandiren hierauf die der neuen Wache:

„Marsch!“

Sobald die Schildwache vor dem Gewehre abgelöst ist, läßt der Wachhabende der alten Wache rechts um machen, marschirt, während der Tambour Fahnentrupp schlägt, bis 40 Schritt von der Wache, läßt hier halten und abschlagen. Die Mannschaft wird alsdann nach dem Revier zurückgeführt, der Wachhabende muß jedoch dem neuen Wachhabenden erst Alles überliefern, ehe er sich auch entfernen darf.

Der Führer der neuen Wache kommandirt, sobald die erste Nummer abmarschirt ist:

„Formirt 2 Glieder!“

oder:

„Formirt 1 Glied!“

je nachdem 10 Mann und darüber, oder 9 Mann und darunter im Gewehr bleiben.

Gleichzeitig mit dem Abmarsch der alten Wache läßt er rechts um machen, marschirt in die Gewehrstützen, läßt halten, Front machen, Gewehr abnehmen und kommandirt dann:

„Weggetreten!“

Nach dem Wegtreten der Mannschaften übernimmt der Wachhabende der neuen Wache von dem der abgelösten die zur Wache gehörigen Instructionen, Bücher, Utensilien,

Wachmäntel, die etwa vorräthigen Heizungs-, Erleuchtungs- und Schreibmaterialien u. dgl., so wie die in Verwahrung der Wache befindlichen Arrestanten.

Findet sich, daß irgend etwas fehlt, beschädigt ist oder gegen die vorgeschriebene Ordnung verstößt, so vermerkt dies der neue Wachhabende im Wachbuche, läßt es vom abgelösten Wachhabenden unterschreiben und meldet das Vorgefundene, je nach der Lokal-Instruktion, entweder bei dem nächsten Wachrapporte an die Hauptwache oder direct an den Platzmajor.

2. Obliegenheiten des Wachhabenden im Allgemeinen.

Der Wachhabende ist für die pünktliche Ausübung des Dienstes von Seiten seiner gesammten Wachmannschaft verantwortlich. Es ist daher seine Pflicht, dieselbe unausgesetzt zu überwachen und über die besonderen Obliegenheiten auf ihren verschiedenen Posten zu instruiren.

Mit der ihm überlieferten besonderen Instruktion für den bezogenen Wachposten hat der Wachhabende sich gründlich bekannt zu machen. Aus dieser Instruktion geht zugleich hervor, wann, in welcher Art und an welche Vorgesetzten er die gewöhnlichen Mittags-, Abend- und Morgen-Rapporte, so wie, in welchen Fällen er außerordentliche Meldungen abzustatten habe.

Der gewöhnliche Mittags-Rapport enthält ungefähr Folgendes:

„Rapport von der N. Thorwache.

N., den 1. Juni 18..

Die Wache ist richtig aufgezogen. Auf Wache und Posten befindet sich nichts Neues.

Die Wache ist stark: ein Unteroffizier, ein Spielmann und N. Gemeine.

N.,

Unteroffizier im N. Regiment.“

Hat sich bei der Ueberlieferung der Wache, oder bei Ablösung der Posten irgend etwas nicht in Ordnung befunden, so wird es im Rapporte bemerkt.

Bei der Meldung über einen außergewöhnlichen Vorfall ist in der Ueberschrift statt: „Rapport“ das Wort

„Meldung“ zu setzen und die Stunde des Abschiedens anzugeben.

Der Wachhabende hat darüber zu wachen, daß die Wachmannschaften sich stets möglichst reinlich erhalten. Jedemfalls muß der Anzug aller auf Posten kommenden oder in das Gewehr tretenden Leute in völlig vorschriftsmäßiger Verfassung sein.

Der Wachhabende darf seinen Wachposten weder bei Tage, noch bei Nacht verlassen. Nöthigt ihn ein unabweisliches Bedürfnis zum augenblicklichen Austreten, so ist dem Ältesten nach ihm das Kommando der Wache zu übergeben, jedoch dafür Sorge zu tragen, daß diesem das Verhalten bei vorkommenden Veranlassungen bekannt ist.

Beurlaubungen von Wachmannschaften finden, außer zur Abmächung von natürlichen Bedürfnissen und je nach den Lokal-Bestimmungen auch zum Essen, nur in außerordentlichen Fällen statt. Der Wachhabende ist dafür verantwortlich, daß die Wache beim Herausrufen jederzeit richtig rangirt ist und niemals ein Gewehr in den Gewehrstützen steht, dessen Besitzer nicht mit ins Gewehr tritt. Sind die Gewehrstützen der Witterung ausgesetzt, so werden die Gewehre bei eintretendem Regen oder Schnee zurückgestellt, und kommen dann die Mannschaften beim Herausrufen schon mit aufgenommenem Gewehr in die Gewehrstützen.

In allen anderen Fällen tritt beim Herausrufen der Wache jeder Soldat schnell links neben seine Gewehrstütze und ergreift sein Gewehr. Der Wachhabende kommandirt hierauf:

„Gewehr auf!“

und wenn Honneurs zu machen sind:

„Nicht euch!“

worauf die Wache rechts zusammenschließt und sich richtet.

Bei dem zweistündigen Ablösen der Schildwachen kommandirt der Wachhabende, nach dem Aufnehmen des Gewehrs:

„Gefreite vor!“

Diese treten 5 Schritte vor die Mitte der Wache und machen Front nach derselben. Auf das Kommando:

„Ablösung vor!“

tritt die auf Posten kommende Nummer dem Gefreiten

gegenüber, welche darauf nach erfolgtem Kommando des Wachhabenden:

„Abmarschirt!“

kehrt machen und: Marsch! kommandiren.

Der Wachhabende rangirt nun seine Wache und kommandirt dann:

„Gewehr ab!“

„Weggetreten!“

Wird bei Rückkunft der letzten Ablösung wieder herausgerufen, so läßt der Wachhabende Gewehr aufnehmen, der zurückkommende Gefreite kommandirt fünf Schritte vor der Wache:

„Halt! Eingetreten!“

und nach dem Eintreten der Posten:

„Halt! Front!“

worauf er selbst auf seinen Platz in der Wache tritt, der Wachhabende rangirt und wegtreten läßt. Bei dem gewöhnlichen Ablösen und Rangiren der Wache ist es dem Wachhabenden gestattet, sich vor seine Wache zu stellen. Geht die Wache aber ins Gewehr, um Honneurs zu machen, so bleibt der Wachhabende auf dem rechten Flügel der Wache, tritt beim Kommandiren einen Schritt mit links um vor und nach ausgeführtem Kommando wieder zurück.

Ziehen die Schildwachen die Wachmäntel an und sind diese nicht auf dem Posten selbst, sondern in der Wachstube aufbewahrt, so läßt der Wachhabende schon einige Zeit vor der zum Ablösen bestimmten Stunde herausschreien, die auf Posten kommende Nummer zurücktreten, in der Wachstube die Mäntel anziehen und dann abmarschiren.

Beim Zurückkommen der abgelösten Nummer wird in diesem Falle nicht herausschreien, sondern erst, wenn sie die Mäntel in der Wachstube ausgezogen hat.

Für die gute Konservation der Wachmäntel, so wie der Bücher, Instruktionen, Utensilien etc., ist der Wachhabende verantwortlich. Etwaige Beschädigungen sind an die dafür nach den Lokal-Bestimmungen bezeichnete Behörde sofort anzuzeigen.

Die Wachbücher sind in der vorgeschriebenen Form pünktlich und sauber fortzuführen; die Wachmannschaft ist darin nach ihren Posten und Nummern namentlich zu verzeichnen, so wie die Zeit anzugeben, wann die Ronden ge-

gangen, die Patrouillen abgeschickt und angekommen, und durch wen dieselben gethan worden sind.

Die den Wachen vorgesetzten Militär-Behörden und Offiziere sind: der kommandirende General, der Gouverneur, Kommandant, oder der dessen Funktion versehende Offizier, der Offizier du jour und die übrigen zum Garnisondienst kommandirten Offiziere (Ronde, Feuerwache etc.)

3. Honneurs der Wachen.

1) Die Wachen präsentiren und schlagen Marsch vor: Ihren Majestäten dem Könige und der Königin, vor sämtlichen Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, vor den Fürsten von Hohenzollern und der Fürstin von Liegnitz, vor allen Souverainen, sämtlichen Prinzen und Prinzessinnen Kaiserlicher und königlicher Häuser, den Erb-Großherzogen, vor den Feldmarschällen, Fahnen und Standarten.

Vor fremden Prinzen, welche vorstehend nicht erwähnt sind und welche keinen militairischen Rang haben, gehen die Wachen nicht ins Gewehr. Haben sie einen militairischen Rang, so erhalten sie die Honneurs nach diesem Range.

Das Marschschlagen vor Seiner Majestät dem Könige, den Prinzen des königlichen Hauses und den Feldmarschällen fällt zur Zeit weg.

2) Die Wachen präsentiren vor allen Generalen, den Admiralen, den Brigade-Kommandeuren, den Kommandanten oder kommandirenden Offizieren des Ortes, welches Grades er sei, dem Kommandeur des wachhabenden Regiments, dem Offizier du jour, den Offizieren der Ronde und vor militairischen Leichen-Paraden.

3) Die Wachen nehmen das Gewehr auf Schulter vor allen Stabs-Offizieren der Armee und der Marine.

4) Die Wachen treten an die Gewehre vor den Rittern des schwarzen Adler-Ordens.

Kommt Jemand, vor dem Honneurs zu machen sind, von der linken Seite, so kommandirt der Wachhabende nach dem Präsentiren:

„Augen links!“

Beim Schulter nehmen nimmt die Wache auf das Kommando: „Achtung!“ von selbst wieder Augen rechts.

Außerdem erfolgt das Herausrufen der Wachen vor vorbeimarschirenden geschlossenen Truppentheilen mit Aufnehmen des Gewehres.

Ehrenwachen machen nur vor Ihren Majestäten dem Könige und der Königin und vor denjenigen hohen Personen die Honneurs, vor deren Wohnung sie aufgestellt sind.

Wenn die Wachen wegen strenger Kälte in Mänteln aufziehen, so machen nur die Posten, aber nicht die Wachen Honneurs, mit Ausnahme bei der Visitation durch den Offizier du jour und den Ronde.

Von eingetretener Dunkelheit an, im Sommer vom Zapfenstreich an bis zur Reveille werden von Seiten der Wachen keine Honneurs gemacht, selbst wenn die Vorgesetzten zu erkennen wären, mit Ausnahme des Offiziers du jour und der Ronde-Offiziere.

4. Verhalten der Wache bei Nacht.

Um $\frac{3}{4}$ auf 9 Uhr Abends wird durch den Spielmann der Wache gelockt. Um 9 Uhr Abends wird der Zapfenstreich geschlagen oder geblasen. Bei denjenigen Wachen, wo der Zapfenstreich nicht auf der Stelle bei der Wache geschlagen wird, sondern herumgeführt wird, tritt um neun Uhr ein Gefreiter vor die Wache, macht Front vor derselben, und läßt 2 vorher dazu bestimmte Gemeine das Gewehr aufnehmen und antreten. Der Gefreite tritt vor den Tambour, die beiden Mann folgen demselben. Hierauf kommandirt der Gefreite: Marsch! und führt den Zapfenstreich ungefähr 200 Schritt rechts und links der Wache hin.

Bei der Rückkehr nach der Wache (oder, wenn der Zapfenstreich auf der Wache geschlagen wird, nach Beendigung desselben) ruft die Schildwache vor dem Gewehr heraus, der Wachhabende läßt das Gewehr aufnehmen und die Begleitungs-Mannschaft des Zapfenstreichs eintreten. Hierauf schlägt der ebenfalls auf seinen Platz eingetretene Tambour zum Gebet, der Wachhabende kommandirt:

„Gewehr ab!“

Zum Gebet die Helme ab!“

Nach Vollendung des stillen Gebets schlägt der Tambour ab, der Wachhabende kommandirt:

„Helme auf! Gewehr auf!“

und läßt, wenn es Zeit ist, ablösen.

Die Reveille wird mit Tagesanbruch geschlagen, und richten die übrigen Wachen sich darin nach der Hauptwache. Das Locken erfolgt 5 Minuten vorher; das Schlagen der Reveille geschieht bei der Wache selbst (ohne herumgeführt zu werden), das Gebet findet wie beim Zapfenstreich statt.

Vom Zapfenstreich an muß der Wachhabende die Mannschaften zum Examiniren der Ronde und Patrouillen stets für die Zeit von einer Ablösung zur anderen im Voraus bestimmt und auf dem linken Flügel der Wache rangirt haben. Wird von der Schildwache für den Offizier du jour oder die Ronde herausgerufen, so läßt der Wachhabende Gewehr aufnehmen und kommandirt:

„Gefreiter und 2 Mann zum Examiniren vor!“

(Wachen, welche nicht über 4 Mann im Gewehr haben, schicken nur 1 Mann zum Examiniren vor.)

Nachdem das Examiniren erfolgt und der Offizier du jour oder die Ronde für richtig erkannt ist, läßt der Wachhabende präsentiren (nachdem er vor dem Honneur: Nicht Euch! kommandirt hat) und ruft:

„Avancir Ronde (du jour)“,

gibt dem herankommenden Offizier die Parole und meldet ihm, was sich auf der Wache etwa Neues zugetragen hat. — Nachher wird geschultert, Gewehr abgenommen und weggetreten. — Ganz besonders in der Nacht ist es Pflicht des Wachhabenden auf die pünktlichste Ausübung des Dienstes von Seiten der Wachmannschaft zu halten. Vor allen Dingen muß er selbst wachsam sein, vorschriftsmäßig angezogen bleiben und sich keinerlei unstatthafte Bequemlichkeiten erlauben.

Gegen Morgen läßt der Wachhabende den Anzug der Wachmannschaften reinigen, und zwar in der Art, daß nur eine Nummer abwechselnd dazu bestimmt wird und währenddessen die Gewehre aus den Gewehrstützen setzt.

5. Verhalten der Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen, so wie in Hinsicht des Waffengebrauchs.

Die förmliche Verhaftung einer Person darf die Wache nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Be-

schuldigsten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls vornehmen.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wache kann ohne richterlichen Befehl erfolgen: wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die vorgedachte Befugniß nicht.

Keine Wache ist befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höhern Militair-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß entweder ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht; oder daß ein Offizier sich außer Uniform, das ist in Civilkleidern, befände und sich den Anordnungen der Wache widersetze, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

Bermöge eigener Amtsgewalt werden von den Wachen vorläufig ergriffen und festgenommen: Unteroffiziere und Soldaten, welche, ohne sich im Dienst zu befinden, oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden; so wie diejenigen Personen, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden. Dahin gehören namentlich auch Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren, oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumults, Zerstreung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßen-Unsugs ankommt; desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei-Vorschriften, z. B. wegen schnellen Fahrens und Reitens, Beschädigung der Laternen, Bürgersteige, Brücken u. s. w., wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wachen verüben und der wirkten Strafe durch die Flucht sich zu entziehen versuchen.

Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesezten Offiziere und Behörden, nämlich: Der kommandirende General, der

Kommandant oder der dessen Funktionen versehende Offizier, der Majormajor und die zum Garnison-Dienst kommandirten Offiziere. Sobald diese den Wachen vorgesezten Militair-Behörden und Offiziere die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

Wird von der Polizei-Behörde oder anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizei-Beamten, Gensdarmen, Schuzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der Ergreifung zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben, wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei; ferner wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militairs die vorläufige Ergreifung vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Ergreifung erfolgen soll, und dort die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen.

Der Ergriffene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigensfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen, und im Wachhause, ohne jedoch als Arrestant behandelt zu werden, so lange verwei-

len, bis der schleunigst herbeizurufende Polizei-Beamte das Weitere veranlaßt.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Als Nachtzeit gelten in dieser Beziehung für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Folgende Ausnahmen finden statt: Zunächst darf zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, so wie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen die verfolgende oder zugezogene Wach-Mannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Dann darf der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansehens; es bezieht sich endlich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum geöffnet sind.

Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachgebäude gebracht und dem Kommandanten oder dem dessen Stelle vertretenden ältesten Militär-Befehlshaber gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militär sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie so bald als möglich (Betrunkene, wenn sie nüchtern geworden sind) an die Polizei-Behörde abgeliefert. Ist jedoch die Festnehmung auf Ansuchen einer Privatperson erfolgt, so findet diese Ablieferung nur statt, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizei-Beamte dies für nöthig erachtet; andernfalls die Entlassung des Festgenommenen erfolgt.

Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, so wie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andrerseits aber, wenn eine förmliche Verhaftung auf Grund richterlichen Befehls oder

eine vorläufige Ergreifung und Festnahme nach den weiter oben angeführten Bestimmungen erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls, nach Maassgabe der weiter unten anzuführenden gesetzlichen Vorschriften über den Waffengebrauch des Militärs, mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speciellen Falle, wenn es irgend möglich ist, so viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort Denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen. In wie weit das kommandirte Militär bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwinden, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, geht aus den weiter unten folgenden gesetzlichen Vorschriften über den Waffengebrauch hervor.

Sobald die Ergreifung oder Verhaftung erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben der Wache gleichfalls ob. Festgenommenen Kriminal-Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, so wie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls

Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülfseruf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere, wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden, und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

Die Wachtmannschaften sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordert. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Werden Betrunkene oder franke Personen an öffentlichen Orten hilflos gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber so bald als möglich an die Polizei-Behörde abzuliefern.

Das im königlichen Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civil-Behörde gegeben werden, in den nachstehend bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

Wird das kommandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen, oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militair

von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

Wenn bei Arrestationen (worunter sowohl die förmlichen Verhaftungen, als auch die vorläufigen Ergreifungen und Festnahmen zu verstehen sind) der bereits Verhaftete oder Festgenommene entspringt, oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

Das Militair hat von seinen Waffen nur in so weit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der vorstehend angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wann der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.

Wird das Militair zum Beistand einer Civil-Behörde kommandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civil-Behörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizei-Behörde davon zu benachrichtigen; die Polizei-Behörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

6. Verhalten gegen Arrestanten und Obliegenheiten der Arrestantenwache.

Befinden sich Arrestanten unter Aufsicht der Wache, so müssen dieselben von dem abziehenden Wachhabenden dem aufziehenden überliefert werden, und zwar mit einem namentlichen Verzeichnisse, welches genau die Art und Dauer der Strafe enthält. Ohne Befehl oder Anweisung derjenigen Behörde, welche die Bestrafung des Arrestanten verfügt hat, darf kein Arrestant entlassen oder in andere Hände überantwortet werden. Die Erkrankung eines Arrestanten wird sogleich der Hauptwache und der Kompagnie des Erkrankten gemeldet. Der Wachhabende muß über die richtige Verpflegung und Behandlung des Arrestanten, je nach der Art ihres Arrestes, wachen.

Bei jedem neu ankommenden Arrestanten untersucht der Wachhabende, ob er kein Geld, kein Messer, kein Feuerzeug, keine Schreibmaterialien, und kommt derselbe in strengen oder mittleren Arrest, kein Getränk und keine Lebensmittel, außer Brod, bei sich habe. Findet sich dergleichen, so wird es abgenommen und dem Unteroffizier, welcher den Arrestanten gebracht hat, in dessen Gegenwart übergeben. Die Arrestantenliste muß immer richtig fortgeführt und auf die gewöhnlichen Rapporte an die Hauptwache aufgesetzt werden. Nur diejenigen Personen, welche dem Arrestanten Essen oder Wäsche bringen, dürfen zu demselben gelassen werden; der Wachhabende muß aber zugegen bleiben, kein Gespräch erlauben, und darauf sehen, daß dem Arrestanten nichts Verbotenes zugesteckt werde. —

Die in strengem und mittlerem Arrest befindlichen Arrestanten erhalten jeden vierten Tag warmes Essen, die in strengem Arreste auch ein anderes Behältniß. Der Wachhabende muß sich aus dem Wachbuche genau überzeugen, auf welche Tage dies trifft.

Wenn die Arrestanten zur Reinigung oder zu Bedürfnissen aus ihren Behältnissen gelassen werden, muß immer ein Mann der Wache kommandirt werden, der sie bewacht und nicht erlaubt, daß Jemand mit ihnen spricht.

Nur wenn ein Unteroffizier auf höheren Befehl den Arrestanten zu einem Verhöre, oder zu gänzlicher Freilaf-

sung abholt, ist derselbe zu verabfolgen. In ganz großen Garnisonen ist dazu, so wie zur Aufnahme eines Arrestanten, ein schriftlicher Befehl des Kommandanten oder Platzmajors nöthig.

IV. Das zerstreute Gefecht.

1. Zweck der zerstreuten Fecht-Ordnung und allgemeine Vorschriften für die einzelnen Schützen und Schützenlinien. Allgemeine Regeln beim Schwärmen und Sammeln.

Die zerstreute Fecht-Ordnung dient dazu:

1. um geschlossene Abtheilungen vor dem Feuer feindlicher Schützen zu sichern;
2. um die Angriffe mit geschlossenen Abtheilungen durch Schützenfeuer vorzubereiten und dadurch den Feind zu erschüttern, den Angriff also zu erleichtern;
3. bei feindlichen Angriffen den Feind durch Schützenfeuer zu schwächen, ehe er auf die eigenen geschlossenen Abtheilungen stößt;
4. um einen Rückzug einer geschlossenen Abtheilung zu decken und die feindlichen Schützen vom Verfolgen abzuhalten;
5. um einen sich zurückziehenden Feind zu verfolgen und ihm durch Schützenfeuer Abbruch zu thun.

Außerdem wird die zerstreute Fecht-Ordnung in allen Gefechtslagen oder in jedem Terrain angewendet, wo es nicht möglich ist, sich mit geschlossenen Abtheilungen in Ordnung zu bewegen, wo es also einzelnen Leuten allein nur noch möglich ist, sich zu bewegen und aufzustellen.

Die zerstreute Fecht-Ordnung hat den Vortheil, daß die Feuerwirkung wirksamer ist, indem der einzelne Mann besser und bequemer als in Reihe und Glied zielen und feuern kann, und dabei gleichzeitig der eigenen Mannschaft, durch Benutzung des Terrains als Deckungsmittel, mehr Schutz gegen das feindliche Feuer verschafft wird, die Ver-

luste also — geringer sein werden, als in der geschlossenen Ordnung.

Da eine in der zerstreuten Fecht-Ordnung kämpfende Abtheilung eine größere Ausdehnung einnimmt, als wenn diese Abtheilung geschlossen aufträte, und es also unmöglich ist, eine ausgedehnte Schützenlinie mit der Stimme zu kommandiren, so dienen zur Leitung einer solchen Schützenlinie die Signale. Dieselben müssen also dem Soldaten genau bekannt sein (siehe 1sten Haupt-Abschnitt VI. Seite 63).

Da nun in der zerstreuten Fecht-Ordnung jeder einzelne Mann selbständiger und in vielen Fällen sich ganz allein überlassen ist, so muß der Schütze sich vor allen Dingen bemühen, Unerblichkeit, Kaltblütigkeit, Gewandtheit, Fertigkeit im Gebrauch seiner Waffe und eine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf seinen Gegner und auf die Befehle seiner Führer zu zeigen, sich anzueignen und unter allen Umständen zu bewahren.

Das Ausschwärmen einer Abtheilung geschieht für gewöhnlich im lebhaften Schritt, der bis zur Erreichung der für die Abtheilung bestimmten Aufstellung beibehalten wird.

Ausnahmsweise geschieht das Schwärmen im Trabe, wenn

1. die bereits formirte Schützenlinie in der Bewegung vorwärts oder seitwärts ist und die neu ausschwärmenden Abtheilungen sich also schnell in das für sie bestimmte Verhältniß setzen.
2. Wenn eine geschlossene Abtheilung in der Bewegung ist, und eine Schützenlinie zum Schutz dieser Abtheilung gebildet wird, so müssen die ausschwärmenden Sectionen im Trabe die vorschriftsmäßigen Abstände oder die zu ihrer Aufstellung bestimmten Punkte zu erreichen suchen.

Im Zurückgehen schwärmen die dazu bestimmten Abtheilungen auf der Stelle aus, d. h. sie machen Front und dehnen sich auf der Grundlinie aus.

Eine Schützenlinie besteht aus einzelnen Zügen, Halbziügen oder Sectionen, jede Section aus vier bis sechs Rotten, die Rote aus zwei Schützen.

In der aufgelösten Linie muß sich der einzelne Schütze völlig frei und ungezwungen stellen und bewegen. Es wird beim Halten nicht stillgestanden, in der Bewegung kein

Tritt gehalten, die Wendungen brauchen nicht wie in Reihe und Glied ausgeführt zu werden. Auch ist dem Schützen nicht allein gestattet, sondern es ist sogar unumgänglich nöthig, daß er sich frei nach allen Seiten umsehe. Er muß den ihm gegenüberstehenden Gegner stets im Auge behalten, gleichzeitig aber auch darauf achten, was neben ihm in seiner Section und bei den Nebengruppen vorgeht. Der Schütze darf in der Schützenlinie ebensowenig wie in Reihe und Glied plaudern, oder gar lärmern und seinen Nebenleuten zurufen. Auf die Anordnungen und Befehle des Sections- und Zug-Führers hat er die größte Aufmerksamkeit zu richten.

Im Stehen hat der Schütze das Gewehr bei Fuß, im Gehen nimmt er es in die rechte Hand. Der Schütze muß in jeder Lage sein Gewehr laden und abfeuern können, also sowohl im Stehen mit Anstreichen und aus freier Hand, als auch im Liegen oder im Knieen. — Die Schützenrotten einer Section haben, wenn das Terrain ganz eben ist und keine Modificationen darin nöthig macht, einen Abstand von 3 bis 4 Schritt untereinander; die Rotten stellen sich so auf, daß die beiden Mann sich gegenseitig im Auge haben können, in der Ebene so, daß der eine Mann 2 Schritt Abstand vom anderen hat und etwas seitwärts (rechts oder links) desselben steht. — Die Abstände der Sectionen unter einander richten sich je nach dem zu besetzenden Terrain, nach dem Gegner und nach der Formation der zu deckenden geschlossenen Abtheilung.

Bei aller Zwanglosigkeit in seinen körperlichen Bewegungen und bei dem Spielraum, der dem Schützen für seine eigene Beurtheilung gelassen ist, darf derselbe jedoch sich niemals berechtigt glauben, den Appell, d. h. die genaue Beachtung der gegebenen Befehle, zu verlieren, diese Befehle mögen nun durch Signale, Kommandos, Zurufe, Winke oder in einzelnen Fällen durch Weitersagen in der Schützenlinie ertheilt werden. Beim Sammeln einer Schützenlinie sind im Allgemeinen folgende Regeln zu beobachten.

Auf das Signal oder Avertissement: „Sammeln“ nehmen die Schützen das Gewehr über und gehen im lebhaften Schritt, sich sectionsweise unterwegs zusammenschließend zu ihrem Soutien zurück. Einige Schritte, bevor sie das Soutien erreichen, fassen die Schützen das Gewehr an und formiren sich hinter der bereits geschlossen stehenden

Abtheilung in derselben Formation, wie diese formirt ist, oder an den Stellen, wo nach dem Reglement die Schützenzüge ic. formirt sein sollen: Beim Sammeln muß die größte Stille beobachtet werden.

Auf das Signal: „Ruf!“ sammeln sich die Schützen im Trabe, ebenso auf das Signal: „Kolonne formiren!“

Jede sich sammelnde Schützen-Abtheilung formirt sich beim Soutien auf der dem Feinde entgegengesetzten Seite. —

2. Feuer einer Schützenlinie.

Die eigentliche Bestimmung des Schützen ist dem Feinde durch ein wohlgezieltes Feuer so viel Schaden als möglich zu thun. Der Schütze ladet und schießt daher völlig zwangslos und ohne Anbringung der regelmäßigen Handgriffe. Er muß in jeder Stellung, im Liegen und Knieen, laden und schießen können, und alle sich darbietenden Gelegenheiten zum festeren An- oder Auflegen des Gewehrs zu benutzen verstehen.

Ehe der Schütze einen Schuß abgiebt, hat er die Distanz bis zum Ziel, das er treffen will, zu schätzen, danach das Visir zu nehmen und bei jedem Schusse sorgfältig zu zielen und ruhig abzudrücken. Er darf überhaupt nur dann schießen, wenn er gewiß zu sein glaubt, einen Feind zu treffen. Jedes übereilte Schießen ist unnütze Munitionsverschwendung und ein Zeichen, daß der Soldat sein kaltes Blut und seine Besonnenheit verloren hat.

Der Führer einer Section hat das Feuern seiner Mannschaft zu regeln und zu überwachen. — Als allgemeine Regel gilt, daß in der Bewegung so wenig als möglich geseuert werden darf, in der Regel also nur einige Schützen oder eine Rotte in der Section zum Feuern in der Bewegung bestimmt wird.

Beim allgemeinen Feuern einer Schützen-Abtheilung haben sich die beiden Mann einer Rotte zu sekundiren, der eine Mann schießt nicht eher, als bis der andere wieder geladen hat, auch muß jeder Mann die Wirkung des Schusses seines Sekundanten beobachten, um danach bei ungünstiger Wirkung die nächstfolgenden Schüsse reguliren zu können.

Unter keinen Umständen darf auf zu weite Entfernung geschossen werden. Auf feindliche halbgedeckte Schützen kann

bis auf 200 Schritt, wenn sie ganz gedeckt stehen, bis auf 250 Schritt geseuert werden; auf gut gedeckt stehende Schützen, von welchen man nur die Köpfe sieht, nur bis auf 100 Schritt. Auf kleinere geschlossene Abtheilungen von geringer Tiefe wird bis auf 400 Schritt geschossen, auf größere Abtheilungen bis auf 600 Schritt. Der Schütze muß nicht bloß sein Augenmerk auf den ihm unmittelbar gegenüberstehenden Feind richten, sondern auch gegen einen etwa seitwärts stehenden Feind, der vielleicht durch eine gegebene Blöße dem Schützen Gelegenheit zu einem guten Schuß darbietet. Feindliche Offiziere sind besonders zum Zielpunkt zu nehmen.

Daß sich beim Feuern in der Schützenlinie die einzelnen Schützen nicht gegenseitig durch ihre Aufstellung oder ihre Bewegungen am Schießen hindern, ist Etwas, was sich aus der Natur der Sache ergibt.

3. Benutzung des Terrains durch die Schützen.

Einer der wesentlichsten Vortheile der zerstreuten Fehtrdnung ist die dadurch gestattete, möglichst vortheilhafte Benutzung jedes Terrain-Gegenstandes durch den einzelnen Schützen.

Das Terrain kann in dreierlei Beziehungen benutzt werden:

1. um durch An- oder Auflegen des Gewehrs einen sicheren Schuß zu bewirken;
2. um sich selbst möglichst gegen den feindlichen Schuß und einen Angriff mit der blanken Waffe zu sichern;
3. endlich, um den Feind zu nöthigen, sich unserem Feuer möglichst bloßzustellen.

Wo sich nicht alle diese drei Erfordernisse einer bestmöglichen Benutzung des Terrains gleichzeitig darbieten, muß die letztgenannte Rücksicht stets die vorherrschende sein, d. h. wenn die eigene Deckung sich nicht mit einer vortheilhaftesten Bestreichung des vorliegenden Terrains verbinden läßt, so stellt sich der Schütze lieber etwas freier, als daß er die Gelegenheit versäume, dem ungedeckt stehenden oder anrückenden Feinde Abbruch zu thun.

Der Schütze kann als Deckungsmittel benutzen:

Bäume zum Anlegen und Anstreichen, und wenn sich Aeste, Knorren oder Krümmungen an denselben vorfinden,

auch zum Auflegen des Gewehrs. Der Schütze muß in der Regel an der rechten Seite des Baumes anlegen, damit sein Körper während des Schießens möglichst gedeckt ist. Beim Laden hinter einem Baume wendet der Schütze dem Feinde die schmale Seite seines Körpers zu.

Gruben und Vertiefungen, in die er sich hineinlegt oder kniet, die Grabenränder ic. werden zum Auflegen des Gewehrs benutzt.

Erhöhungen des Terrains (Aufwürfe, Erdwällen, Hügel und Berge) werden, wenn sie flach sind, so benutzt, daß der Schütze dahinter liegt oder kniet, während des Ladens sich entweder durch Zurückfrieren und Niederducken, oder durch Zurücktretten gänzlich dem Auge des Feindes zu entziehen sucht. Bei einer Schützenrotte muß bei dergleichen flachen Erhöhungen des Terrains mindestens immer einer über dieselbe hinwegsehen und schußbereit den Feind beobachten. Bei steileren Erhöhungen steht der Schütze dahinter, legt sein Gewehr auf den Rand und lehnt sich nach Umständen mit dem Körper dagegen. Bei Deckungen hinter Erhöhungen muß der Schütze stets den dem Feinde zugekehrten Abhang im Auge behalten und muß also bisweilen zur Abgabe des Schusses auf die Erhöhung treten. Sobald er geschossen hat, tritt er wieder zurück oder legt sich zum Laden nieder.

Mauern, Zäune und Hecken ic. werden ebenfalls als Deckungs-Gegenstände benutzt.

Buschwerk, Getreide ic. sind keine eigentlichen Deckungsmittel für den Schützen, sondern können in Ermangelung anderer deckenden Gegenstände nur dazu dienen, die Schützen dem feindlichen Auge zu entziehen.

Bei Bewegungen der Schützen zum Angriff oder im Zurückgehen muß das Terrain ebenfalls so benutzt werden, daß man durch dasselbe möglichst gegen das feindliche Feuer gesichert und den feindlichen Beobachtungen entzogen ist.

4. Bewegungen der Schützenlinie.

Die Schützen machen nur dann Bewegungen im Trabe, wenn man einen deckenden Terrainabschnitt, oder eine gute Stellung schnell erreichen, oder eine einzelne Stelle unter feindlichem Feuer schnell passiren will. Alle übrigen Bewegungen geschehen in einem lebhaften Schritt.

Wenn es nicht anders befohlen ist, ist die Richtung beim Avanciren und Retiriren nach der Mitte, bei halbrechts und rechts nach dem rechten, bei halblinks und links nach dem linken Flügel; beim Vornehmen einer Schulter wird die Richtung nach dem herumgehenden, der Abstand nach dem stehen bleibenden Flügel genommen. Die Richtung wird in vorstehender Art von den Schützen-Sectionen mit nicht zu großer Angestrengtheit bewahrt; die einzelnen Sectionen dürfen sich dabei weder zu sehr nähern, noch die ursprüngliche Distanz von einer zur andern zu sehr vergrößern. Es ist Sache der Flügelrotten, nach Anweisung der Führer jeder Section darauf zu achten, daß die Richtung und der richtige Abstand von den Neben-Sectionen, natürlich unter Berücksichtigung der Vortheile des Terrains, möglichst erhalten bleiben. Die Rotten jeder einzelnen Section richten sich in ihren Bewegungen nach einer der Flügelrotten, und hat der Führer bei jedem besonderen Fall eine Richtungsrotte für seine Section zu bezeichnen.

Die Schützen vor einem Bataillon nehmen die Richtung nach der Mitte, bei mehreren Bataillonen in einem Treffen wird die Richtung nach den Schützen des Richtungs-Bataillons erhalten.

Auf „Halt!“ macht die Schützenlinie nach jeder Bewegung Front nach dem Feinde und beginnt dann, wenn beim Beginn der Bewegung gefeuert wurde und inzwischen nicht das Signal: „Stopfen!“ erfolgt ist, wiederum ein allgemeines Feuer der Schützengruppen.

Was in der rechten oder linken Flanke geschwärm hat, nimmt bei allen Bewegungen die Richtung der Front auf. Wird in kuppirtem Terrain ein Befehl mündlich längs der Schützenlinie heruntergegeben, so muß er von jeder Abtheilung zur andern sogleich, aber ohne übermäßig zu schreien, weiter gesagt werden.

Bei Nacht und in sehr dichten Waldungen, wenn sich die Rotten nicht mehr sehen können, wird die Verbindung durch Pfeifen, aber nicht durch lautes Zurufen erhalten.

5. Verstärkung und Verminderung der Schützenlinien.

Soll eine stehende Schützenlinie verstärkt werden, so geschieht dies durch Auflösen neuer Sectionen und Einschle-

ben derselben als neue Gruppen zwischen den schon stehenden oder auf den äußeren Flügeln der Schützenlinie. — Die neu ausschwärmenden Gruppen werden von ihren Führern auf die zu besetzenden Stellen geführt, wo sie sich, ohne den anderen Gruppen hinderlich werden zu dürfen, placiren. Bei dem Einschleichen neuer Gruppen auf ganz ebenem und unbedecktem Terrain kann es vorkommen, daß die Abstände der Gruppen und Kotten untereinander etwas durch Zusammenschieben geändert werden müssen.

Wird einer noch im Vorgehen begriffenen Schützenlinie eine Verstärkung nachgeschickt, so schwärmt dieselbe im Trabe aus. Das Verstärken einer zurückgehenden Schützenlinie geschieht, gewöhnlich nur an einem vortheilhaften Terrain-Abschnitte, durch Aufstellung neuer Schützen-Abtheilungen. Die neu ausschwärmende Verstärkung wird diesen Abschnitt schon früher zu besetzen suchen, ehe die zurückgehende Schützenlinie ihn erreicht. (Auf dem Exercirplatze in der Ebene schwärmen in diesem Falle die neuen Schützen-Abtheilungen auf der Stelle aus.)

Soll eine Schützenlinie vermindert werden, so bezeichnet der Führer die Sektionen (Gruppen), welche sich sammeln sollen.

Sobald einzelne Gruppen aus der Feuerlinie zurückgenommen werden, haben die in der Linie verbleibenden Gruppen darauf zu achten, daß das bisher von den zurückgezogenen Schützen unter Feuer genommene Terrain auch von ihnen mit bestrichen werden kann. Auf der Ebene werden daher öfters die Kotten-Abstände in diesem Falle zu ändern sein; im kuppigten Terrain ist es oft nöthig, daß die in der Feuerlinie bleibenden Gruppen die von den zurückgenommenen Schützen verlassenen Deckungsgegenstände mit besetzen. Bei einer völligen Ablösung sämtlicher Schützengruppen, z. B. wegen ausgegangener Munition, müssen die neu ausschwärmenden Sektionen die Plätze der abzulösenden bereits eingenommen haben, ehe diese zurückgehen.

6. Verhalten der Schützen bei der Vertheidigung, beim Angriff, beim Rückzug. Verhalten gegen Kavallerie.

Bei der Vertheidigung eines Terrain-Abschnittes oder irgend eines Terrain-Gegenstandes durch Schützen

nisten dieselben sich zunächst in und hinter den vorhandenen Deckungen dergestalt ein, daß sie das Terrain vor sich nicht allein nach Möglichkeit übersehen, sondern auch jeden Punkt innerhalb der Schußweite mit ihrem Geschosß bestreichen können. Demnächst erst haben sie darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihr Standpunkt dem feindlichen Feuer so wenig als möglich ausgesetzt ist. Das Auffuchen und Benutzen eines deckenden Gegenstandes darf nie in ein Verkriechen der Schützen ausarten.

Von dem einmal gewählten Standpunkte darf der Schütze in der Vertheidigung nicht ohne Befehl weichen. Er hält sich schußbereit, und sobald ein Feind in der Schußweite erscheint, schießt er, wenn er sicher zu sein glaubt, denselben zu treffen. Der Schütze muß daher, sobald er eine defensivaufstellung eingenommen hat, die Entfernungen zu taxiren verstehen, um beim Erscheinen des Feindes, auf welchem Punkt des Vorterrains es auch sei, sofort zu wissen, wie weit er von ihm entfernt ist. Also muß er namentlich diejenigen Entfernungen, die für ihn die günstigste Schußweite haben, sich genau einzuprägen suchen.

Das Feuer des Vertheidigers muß in den Fällen besonders wirksam und lebhaft werden, wenn der Gegner seine Deckungen verläßt, um zum Angriff in Schützenschwärmen oder in Massen überzugehen, und dabei ungedeckt vorgehen muß. Ebenso muß bei abgeschlagenen feindlichen Angriffen, wenn der Feind im Bereich des Feuers den Rückzug antritt, ihm dieser durch lebhaftes Feuern erschwert und ihm möglichst großer Verlust beigebracht werden.

Die Aufmerksamkeit auf die Befehle der Gruppen- und Zugführer, auf die Vorgänge bei den Nebenleuten in der Schützenlinie und auf die im Gesichtskreise vorkommenden feindlichen Bewegungen muß niemals verloren gehen. Jede Bewegung des Feindes, jede bemerkte Verstärkung oder Schwächung des unmittelbar gegenüberstehenden Gegners wird dem Führer gemeldet, oder derselbe darauf aufmerksam gemacht. Die auf den Flügeln einer Schützenlinie postirten Kotten haben vorzugsweise auf die in den Flanken stattfindenden feindlichen Bewegungen zu achten und danach die etwa nöthig werdenden Meldungen zu machen.

Der Angriff einer feindlichen Aufstellung durch Schützen geschieht entweder, daß man versucht, durch über-

legene Feuerwirkung den Gegner zu schwächen und ihn durch die zugefügten Verluste zu zwingen, die eingenommene Stellung zu verlassen, oder, wenn die Erfolglosigkeit des Feuers den Gegner nicht veranlaßt zu weichen, denselben durch einen schnellen Angriff in aufgelöster Ordnung mit der blanken Waffe aus seiner Stellung zu werfen.

Im ersten Fall muß die zum Angriff bestimmte Schützen-Abtheilung eine solche Stellung zu erreichen suchen, aus der sie, selbst möglichst gedeckt, dem Feind durch überlegenes und gutgezieltes Feuer den größten Verlust beibringen kann. Um eine solche Aufstellung im Schußbereich des Feindes zu erreichen, müssen die Schützen ihren Weg dahin so gedeckt als möglich wählen, diejenigen Stellen, welche vorzugsweise vom Feuer des Feindes beherrscht und bestrichen werden, schnell zu passiren suchen, sich bis zur erfolgten Einnistung in die gewählte Angriffsstellung nicht mit Feuern abgeben: an der Stelle angekommen, sich schnell die besten und geeignetsten Deckungen wählen und von dort aus das Feuer auf die feindliche Stellung eröffnen. Ist der Gegner zum Verlassen der Stellung genöthigt, so muß dieselbe sofort besetzt werden, um dem abziehenden Feinde noch so viel Verluste als möglich beizubringen.

Im zweiten Falle, wenn also das Feuer den Gegner nicht zum Zurückgehen veranlaßt hat und eine Schützen-Abtheilung den Befehl erhält, sich in Besitz der feindlichen Stellung zu setzen, so erfolgt der Angriff mit dem Bajonett. Die Schützen bleiben dabei in zerstreuter Fecht-Ordnung, doch müssen die Kotten einer Section (eines Halbzeuges, Zuges) beim Bajonett-Anlauf selbst, der auf das Kommando oder Zeichen des Führers im „*March! March!*“ ausgeführt wird, möglichst zusammenbleiben und dabei Unerfrodenheit und Kaltblütigkeit bewahren. Ist es gelungen, sich der feindlichen Stellung durch einen solchen Angriff zu bemächtigen, so wird der weichende Feind nicht über die eingenommene Stellung hinaus verfolgt, sondern werden demselben, so lange er sichtbar und durch Kugeln erreichbar, Schüsse nachgesendet. Erst auf besonderen Befehl des Führers wird die Verfolgung über die eingenommene Stellung hinaus fortgesetzt.

Ist ein solcher Angriff mit dem Bajonett nicht gelungen, so müssen die Schützen versuchen, wiederum ihre alte Stellung oder eine andere, gegen das feindliche Feuer mög-

lichst gesicherte Aufstellung einzunehmen, um von hier aus von Neuem das Feuergefecht zu beginnen.

Der Rückzug von Schützen muß mit der größten Ruhe und Ordnung ausgeführt werden, und haben die Schützen dabei genau auf die Befehle und Anordnungen der Führer zu achten. Das Terrain muß nach Möglichkeit zur Deckung gegen das feindliche Feuer benutzt werden, und müssen namentlich solche Terrain-Gegenstände, welche die zurückgehende Abtheilung bald dem Auge des Feindes entziehen, aufgesucht werden. Einen zu hastig nachdringenden Feind können ab und zu die besseren Schützen durch einen gut angebrachten Schuß aufzuhalten versuchen.

Eine zurückgehende Schützen-Abtheilung sammelt sich erst hinter den zu ihrer Aufnahme bestimmten neu aufgestellten Schützen, also in der Regel hinter einen passenden Terrain-Abschnitt.

Werden einzelne Schützen von ihren Abtheilungen abgeschnitten oder versprengt, so müssen sie sich anderen Abtheilungen anzuschließen suchen.

Niemand darf sich damit abgeben, blessirte Kameraden aus dem Gefecht zurückzuführen, da hierzu besondere Anstalten getroffen werden, und sonst zu viele Leute dem Gefecht entzogen würden.

Wenn feindliche Kavallerie in der Nähe ist, so vermeiden die Schützen wo möglich jede offene Stelle und verlassen ihre deckenden Gegenstände nicht. Wird indessen eine Schützenlinie unvermuthet auf der Ebene von feindlicher geschlossener Kavallerie angegriffen, so bildet sie so rasch als möglich bei ihren Unterstützungstrupps kleine unregelmäßige Massen oder Knäuel; das äußerste Glied derselben fällt das Gewehr, die zunächst dahinter stehenden Leute machen fertig und warten das Kommando zum Feuern ab, das jedenfalls erst gegeben wird, wenn die Kavallerie nahe heran ist. Bei den Schützen eines Bataillons gilt die Regel, daß sie zwei Knäuel bilden, weil zur Formirung eines einzigen die Flügel zu weit zu laufen hätten, und daher unterwegs von der Kavallerie eingeholt werden könnten. Sind die Schützen jedoch nicht über 80 Schritt von dem Bataillon oder der Kompagnie entfernt, so werfen sie sich an die Queue des Bataillons- oder Kompagnie-Carrees. Derjenige Theil einer von Kavallerie angegriffene Schützenlinie,

welcher in kourpirtem Terrain steht, bleibt aufgelöst, wenn auch „Kolonne formiren“ geblasen wird.

Werden einzelne Schützen von einzelnen feindlichen Kavalleristen auf freiem Felde angegriffen, so geben sie nur im äußersten Nothfalle, und wenn sie des Treffens ganz gewiß sind, ihren Schuß fort, suchen dem Feinde die linke Seite abzugewinnen, wohin der Kavallerist seinen Hieb weder so weit, noch so sicher, als nach der rechten Seite führen kann, machen hierauf das Pferd durch einen Schlag auf die Nase scheu, oder verwunden es in der Seite, und stechen endlich den Reiter herunter. Der Infanterist kann sich auf diese Weise selbst gegen mehrere Kavalleristen vertheidigen. Die nähere Anweisung hierzu erhält der Soldat bei den Uebungen im Bajonettfechten.

7. Besondere Gefechtsverhältnisse an Defileen, in Dörfern ꝛc. Angriff und Vertheidigung von Schanzen.

Wenn nicht dicht an einem Defilee gute bedeckende Gegenstände sind, so vertheidigt man ein solches am besten, wenn man sich dahinter im Halbkreise aufstellt, weil auf diese Weise sich alle Schüsse einer größern Feuerlinie gegen den über das Defilee vorgehenden Feind vereinigen. Sind Häuser, Dämme und dergl. in der Nähe des Defilees so, müssen diese besonders zur Vertheidigung desselben benutzt werden. Von hölzernen Brücken werden die Bohlen abgenommen. Steinerne Brücken, Dämme, Hohlwege und dergl. werden verrammelt oder verbarrikadirt, wozu man am besten Wagen nimmt, welche man mit den Deichseln in einander fährt, die Räder abzieht, und mit Erde oder Mist beladet. Fuhrten werden mit Eggen und Pflügen ungangbar gemacht.

Beim Rückzuge über ein Defilee im Angesicht des Feindes wird sich zuerst von den Flügeln der Schützenlinie abgezogen, weil diese den weitesten Weg haben und sonst leicht abgeschnitten werden könnten. Die Mitte bleibt währenddessen halten oder im langsamen Zurückgehen, und geht erst ganz zuletzt über das Defilee. Wenn die zurückziehenden Schützen nicht Befehl zum Sammeln haben, so werfen sie sich, gleich nach dem Uebertange, rechts und

links auseinander, machen Front und postiren sich auf vortheilhaft zur Beschießung des Defilees gelegenen Punkten.

Wenn man ein Dorf hartnäckig vertheidigen will, so werden die Ausgänge mit Verrammelungen, Gräben und Aufwürfen geschlossen, und die Häuser in Vertheidigungszustand gesetzt. Die Thüren und Thorwege nach dem Feinde und nach der Straße zu werden verrammelt, wo keine Fenster sind, Schießscharten eingebrochen. Von einem Gehöfte zum andern werden Kommunikationswege durch die Zäune gebrochen, um sich gegenseitig unterstützen zu können.

Ist eine Kirche, ein Schloß oder sonst ein großes massives Gebäude im Dorfe, so wird dieses ganz besonders zu einer hartnäckigen Vertheidigung eingerichtet, um sich, wenn auch das übrige Dorf verloren ist, noch darin halten zu können. Außer der Verrammelung der Eingänge, dem Einbrechen von Schießscharten u. dergl. werden an den Mauern, wenn sie zu hoch sind, um darüber wegschießen zu können, Gerüste oder Leitern angebracht. Auf die Böden wird Mist gebracht, damit die Gebäude nicht in Brand gesteckt werden können, und Löschanstalten werden getroffen. Wenn der Feind auch schon in die Straßen des Dorfes eingedrungen ist, so müssen die Häuser doch noch vertheidigt werden, damit der Feind sich nicht im Dorfe halten, oder durch unsere zur Unterstützung vorrückenden Reserven desto leichter daraus vertrieben werden kann.

Beim Vorgehen gegen eine Schanze müssen die Schützen ganz besonders jeden bedeckenden Gegenstand zu benutzen, und die Besatzung, besonders die Bedienung des Geschützes, durch ein gut gezieltes Feuer zu schwächen suchen. Sind sie näher herangekommen, so suchen sie im Laufen den Graben zu erreichen, wo man ziemlich gesichert gegen das feindliche Feuer ist, sammeln sich und ersteigen die Brustwehr.

Bei der Vertheidigung einer Schanze müssen die an der Brustwehr aufgelösten Schützen ihre Munition ja nicht etwa auf zu weite Entfernungen verschießen, sondern ihr Feuer auf die wirksamen Distanzen von 100 bis 200 Schritt aufsparen. Kommt der Feind in den Graben, so müssen sie auf die Brustwehr springen und das Ersteigen derselben mit dem Bajonett und dem Kolben verhindern.

Die Unterstützungstrupps bleiben im Innern der Schanze und gehen einem dennoch eindringenden Feind mit dem Bajonett entgegen.

8. Verhalten der Unterstüßungstrupps.

Die Unterstüßungstrupps folgen der Schützenlinie auf 100 bis 150 Schritt. Wären sie näher heran, so würden sie selbst zu viel durch das feindliche Feuer verlieren; wären sie weiter ab, so könnten sie die Schützenlinie nicht zu rechter Zeit unterstützen. Bei einer einzelnen kleineren Abtheilung folgt der Unterstüßungstrupp in der Regel hinter der Mitte der Schützenlinie, bei einem Bataillon folgen die Unterstüßungstrupps hinter den Flügeln derselben. Bei jedem Halt müssen die Unterstüßungstrupps sich möglichst gedeckt aufstellen.

Im Stehen läßt der Führer des Unterstüßungstrupps das Gewehr abnehmen und rühren, im Marsche das Gewehr übernehmen und ohne Tritt marschiren, aber niemals plaudern. Das Sammeln erfolgt ebenfalls in der Regel mit übergenommenem Gewehre, und nur dann mit angefaßtem oder abgenommenem Gewehre, wenn die geschlossene Abtheilung, hinter welcher gesammelt wird, das Gewehr angefaßt oder abgenommen hat. Die Unterstüßungstrupps hinter einem Bataillon marschiren in derselben Ordnung wie dieses, und hören auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs.

9. Verhalten der Sectionsführer in der Schützenlinie im Allgemeinen.

Dem Sectionsführer fallen im Allgemeinen folgende Funktionen zu:

1. Der Führer muß zunächst den Zweck, zu dem nach der jedesmaligen Gefechtslage die von ihm geführte Section bestimmt ist, so wie das Verhältniß zu den übrigen Sectionen und zu den geschlossenen Abtheilungen ins Auge fassen und danach das Verhalten seiner Schützen im Allgemeinen regeln.
2. Die Führung der Section (Halbzuges, Zuges), auf dem kürzesten und im kourvirten Terrain auf dem gegen das feindliche Feuer möglichst gedecktesten Wege, in die zur Beschießung des Feindes bestimmte Aufstellung oder in die zur Vertheidigung angewiesene Stellung ist Sache des Führers. Es ist daher zweckmäßig, daß der Sectionsführer während der Vorwärtsbewegung einer Section,

wenn dieselbe nicht feuert, sich vor derselben befindet, jedoch ist er an einen bestimmten Platz bei seiner Abtheilung nicht gebunden. Er hält sich da auf und bezieht sich dorthin, wo er am besten seine Schützen, den Feind, das vorliegende Terrain und die Gefechtsverhältnisse übersehen, und seine Mannschaft leiten kann. Auf der Ebene, wo die Schützenlinie zur Deckung *ic.* der Bataillone oder Kompagnien verwendet werden, bestimmt er eine Rotte als Richtungsrotte.

3. In der befohlenen oder vom Sectionsführer selbst gewählten Aufstellung hat er das Einrichten seiner Mannschaft und die richtige Benutzung der Deckungen durch dieselbe zu regeln und zu beaufsichtigen.
4. Die Leitung des Feuers liegt dem Führer hauptsächlich ob. Er hat zu bestimmen, wann das Feuer zu beginnen, auf welchen Feind geschossen werden soll und wer von den Schützen zu schießen hat. Er hat die Distanzen zunächst zu schätzen und dieselben den Schützen anzugeben, auch demnächst den richtigen Gebrauch der Bisfire zu kontrolliren. Die Steigerung oder Verminderung des Feuers je nach der jedesmaligen Gefechtslage zu veranlassen, überhaupt über den zweckmäßigsten Gebrauch der Munition zu wachen und nutzlose Munitionsverschwendung zu verhindern, ist Sache des Sectionsführers. Auch hat er die besseren Schützen seiner Section anzuweisen, vorzugsweise die wichtigeren und schwierigeren Zielobjekte zum Schuß zu wählen. Der Führer selbst betheilt sich am Feuergefecht nur im äußersten Nothfall, oder wenn er in der Lage ist, einen ganz besonderen guten Schuß abzugeben.
5. Auf den Feind hat der Sectionsführer unausgesetzt zu achten und alle Bewegungen desselben, namentlich in den Flanken *ic.*, sofort dem Zugführer melden zu lassen. Verläßt der Feind Punkte, die dem Führer günstiger zur Beschießung und Vernichtung des Feindes zu liegen scheinen, so setzt er sich in Besitz derselben, im Fall dies den vom Zugführer erhaltenen Befehlen und der allgemeinen Gefechtslage entspricht.
6. Auf die Anordnungen des Zugführers, auf die Neben-Sectionen und die Unterstüßungstrupps hat der Sectionsführer selbstverständlich ebenfalls zu achten.

V. Feldwach- und Patrouillen-Dienst.

1. Vorposten und Feldwachen überhaupt. Zweck derselben.

Die Vorposten sind diejenigen Abtheilungen, welche zur Sicherheit der ruhenden Truppen gegen den Feind aufgestellt werden. Sie sollen jede Annäherung des Feindes so früh als möglich entdecken und den angreifenden Feind so lange aufhalten, bis die im Lager, im Bivouacq oder in Kantonirungen liegenden Truppen sich in schlagfertigen Zustand haben setzen können. Ferner sollen die Vorposten Nachrichten vom Feinde einzuziehen versuchen und die feindlichen Aufstellungen und Bewegungen erforschen und beobachten.

Die leichten Truppen sollen vorzugsweise zum Vorpostendienst verwendet werden. Der Infanterie wird dieser Dienst besonders im koupirten Terrain (d. h. in einer Gegend, welche von Gewässern oder Morästen durchschnitten, mit Wald und Bergen bedeckt und mit Wohnplätzen besetzt ist) und zur Nachtzeit zufallen, während die Kavallerie vorzugsweise auf ebenem Terrain und bei Tage dazu verwendet werden wird.

Die sämmtlichen für einen Tag oder für eine Nacht (auf 24 Stunden) zum Vorpostendienst bestimmten Abtheilungen werden für diese Zeit unter den Befehl eines bestimmten Befehlshabers, des Vorposten-Kommandeurs, gestellt. Jeder zum Vorpostendienst kommandirte Mann muß den Namen des Vorposten-Kommandeurs wissen.

Der Vorposten-Kommandeur theilt die Vorposten, je nach dem zu bewachenden Terrain, in Feldwachen und deren Unterstützungs-Abtheilungen, Soutiens oder Replis benannt, und behält eine Haupt-Reserve, das Gros der Vorposten, an einer geeigneten Stelle beisammen.

Jede Feldwache bekommt einen bestimmten Terrain-Abschnitt zur Besetzung resp. Bewachung angewiesen, ebenso

wird derselben im Allgemeinen ein gewisser Bezirk angegeben, innerhalb dessen sie den Feind zu beobachten hat. Zur Unterstützung der Feldwachen dienen die Soutiens, Replis oder Piquets der Vorposten.

Eine Infanterie-Feldwache sichert ihre Aufstellung durch vorgeschobene Posten und ausgeschickte Patrouillen. Die vorgeschobenen Posten der Feldwachen sind Doppelposten, der Posten vor dem Gewehr dagegen ist eine einfache Schildwache. Eine mehr oder weniger zusammenhängende Reihe von Doppelposten einer oder mehrerer Feldwachen heißt: Postenkette oder Postenlinie.

Detachirte Unteroffizier-Posten sind solche, welche einen vor- oder seitwärts der Postenkette gelegenen Punkt okkupiren und sich entweder als kleine Feldwachen logiren, oder als sogenannte stehende Patrouillen aufstellen, d. h. mit Festhaltung des Punktes sich durch bewegliche Posten sichern. —

Um entferntere Posten gegen Angriffe und Neckereien feindlicher Patrouillen sicher zu stellen, formirt man aus den Ablösungen dieses Postens einen Unteroffizier-Posten, der sich hinter jenem an geeigneter Stelle postirt.

Jede Feldwache, (so wie jeder detachirte Unteroffizier-Posten) erhält entweder eine Nummer, oder sie wird nach ihrem Befehlshaber (Feldwache des Lieutenant v. N.), oder nach dem Terrainpunkt, an welchem sie aufgestellt ist, benannt.

2. Verhalten auf Feldwache.

Jeder Soldat, der zu einer Abtheilung der Vorposten gehört, muß Gewehr und Munition in gutem Stande haben, im Allgemeinen über die Aufstellung der eigenen Truppen, über die Richtung, von wo der Feind zu erwarten, und über die Wege, die zu den nächststehenden eigenen Abtheilungen führen, orientirt sein. Er muß sich bemühen, die Namen der in seinem Gesichtskreise liegenden Ortschaften, Berge oder irgendwie bemerkenswerthen Terraingegenstände zu erfahren und zu behalten suchen. Er muß den Namen des Vorposten-Kommandeurs und der übrigen Befehlshaber, unter deren speziellem Befehl er für die Dauer des Vorpostendienstes steht, kennen.

Wird der Soldat zur Feldwache kommandirt, so muß er zunächst die Benennung derselben und den Wachhabenden wissen, ferner den Aufstellungspunkt und die Eintheilung derselben. Auf dem Marsche zum Aussetzen der Feldwache hat sich jeder Mann die Richtung und Beschaffenheit des eingeschlagenen Weges, so wie besondere am Wege befindliche Merkmale, als: Brücken, Häuser, Wegweiser, Meilensteine ic., zu merken, um später bei Meldungen oder Aufträgen denselben Weg auch in der Dunkelheit wieder auffinden zu können. Die Plätze oder wenigstens die Richtung, in welcher die eigenen Abtheilungen, z. B. das betreffende Soutien, das Gros der Vorposten und die Nebenfeldwachen, stehen, muß sich ebenfalls jeder Mann einer Feldwache einzuprägen suchen.

Ist die Feldwache an dem Plage angekommen, wo der Befehlshaber sie aufzustellen gedenkt, so geht er sofort mit einem Theile der Mannschaft zum Aussetzen der Posten weiter vor, während der Theil der Feldwache, welcher nicht sofort auf Posten kommt, als Soutien der Feldwache unter dem Gewehr geschlossen etwa 400 Schritt hinter der zu besetzenden Postenlinie stehen bleibt. Die Mannschaft darf während dieser Zeit nicht sprechen, sondern muß mit der gespanntesten Aufmerksamkeit auf die Vorgänge achten, welche beim Aussetzen der Posten durch feindliche Ueberraschungen herbeigeführt werden könnten, und muß in jedem Moment gefechtsbereit sein.

Wenn die Posten ausgesetzt und die ersten Patrouillen abgeschickt sind, werden die Gewehre zusammengesetzt, und je nach der Anordnung des Vorposten-Kommandeurs hängt die ganze oder nur ein Theil der Wachmannschaft das Gepäck ab. Jeder Mann, welcher abhängt, muß das Gepäck in seiner Nähe behalten. Kein Mann der Feldwache darf sich zu weit von den Gewehren entfernen, und sind die vom Wachhabenden vorgeschriebenen Gränzen, über welche hinaus Niemand gehen darf, streng innezuhalten. Ob Feuer auf den Feldwachen angemacht werden dürfen, richtet sich nach den jedesmaligen Befehlen des Vorposten-Kommandeurs.

Das Verhalten der Wachmannschaft auf Feldwache ist so still als möglich. Singen und laute Gespräche sind verboten. Bei ungewöhnlichem Geräusch und bei Schüssen, die in der Postenlinie fallen, wird an die Gewehre getreten, und das Kommando: „Gewehr in die Hand“ abge-

wartet, bei plötzlichem Alarm ergreift jeder sein Gewehr so schnell als möglich.

Wenn es erlaubt wird, daß ein Theil der Feldwache sich dem Schlafe überlassen darf, so muß der wachende Theil desto aufmerksamer und wachsamere sein.

Vor den Ablösungsstunden müssen die betreffenden Nummern einige Zeit vorher umhängen und sich bereit halten, auf erhaltenen Befehl sofort zur Ablösung abzurücken.

Die Gewehre werden auf Feldwache nummerweise, d. h. je die 3 Nummern der Posten, und die der Patrouillen getrennt von diesen, zusammengesetzt.

3. Verhalten der Posten in der Postenkette.

Die Postenkette besteht aus Doppelposten (bei der Kavallerie: Bedetten genannt), welche feldwachweise, stets vom rechten Flügel aus, numerirt werden.

Die Doppelposten legen das Gepäck nicht ab. Sie machen keine Honneurs und lassen sich in ihrer Wachsamkeit und in ihren Funktionen durch die Anwesenheit von Borgesetzten in keiner Weise stören. Sie melden nicht bei Letzteren, sondern beantworten nur deren Fragen.

Da die Vorpostenkette dem Feinde möglichst verborgen bleiben muß, so darf weder eine unnöthige Bewegung, noch ein unnöthiger Lärm in derselben geduldet werden.

Niemand darf sich in der Postenkette aufhalten, ausgenommen die direkten Borgesetzten, und solche, die unter deren Begleitung dahin gelangen.

Außer auf den sie durchschneidenden Wegen darf Niemand (s. Abschnitt 4) weder von innen noch von außen die Postenkette passieren.

Wer dies versucht, es sei bei Tage oder bei Nacht, wird von dem betreffenden Posten mit „Halt“ gestellt und auf den Weg verwiesen.

Der am Wege stationirte Doppelposten stellt ihn ebenfalls mit „Halt!“ und ruft den Examirtrupp, der seiner Instruction gemäß das Weitere veranlaßt (s. Abschnitt 4.).

Wer auf „Halt!“ nicht steht oder überhaupt der Anweisung des Postens nicht gehorcht, auf den wird geschossen.

Der Hauptzweck jedes Postens in der Postenlinie ist, die dahinter stehende Feldwache gegen unvermuthete feind-

liche Angriffe zu sichern. Jeder Doppelposten muß beim Aufkommen auf Posten wissen:

- 1) die Nummer seines Postens;
- 2) die Front, von woher der Feind zu erwarten ist;
- 3) den Stand seiner Feldwache und den nächsten Weg dorthin;
- 4) den Stand seiner Nebenposten;
- 5) den Stand des Examirtrupps;
- 6) seinen Rückzugsweg im Fall eines Angriffs;
- 7) die Namen und Bezeichnungen der in seinem Gesichtskreise liegenden Terraingegenstände (Namen der Ortschaften, Gewässer, Höhen u. s. w. Direction der Wege).

Jeder Doppelposten muß, wo möglich, hinter einem deckenden Gegenstande stehen, damit er nicht aus der Ferne gesehen werden kann, und um bei einem plötzlichen feindlichen Angriffe gegen die Schüsse des Feindes gesichert zu sein; doch muß ihm sein Standpunkt vor allen Dingen eine freie und weite Aussicht nach vorn und beiden Seiten hin bis zu den Nebenposten gestatten. Hinlegen darf sich ein Posten niemals, weil er dann nicht gut um sich sehen und sogar leicht einschlafen könnte. Das Schlafen auf Posten wird, nach den Kriegsartikeln im Kriege, unter erschwerenden Umständen mit Todtschießen bestraft, weil durch eine solche Nachlässigkeit des Postens eine ganze Abtheilung überfallen und das Leben vieler Kameraden in Gefahr kommen kann.

Die beiden Mann eines Postens dürfen nicht weiter auseinander stehen, als daß sie sich jeden Augenblick unterstützen können. Die Posten nehmen das Gewehr über; nur wenn der deckende Gegenstand so niedrig, oder der Standpunkt des Postens so frei ist, daß das Schimmern des Gewehrs zu weit zu sehen wäre, wird es abgenommen; jedoch bedarf es hierzu des ausdrücklichen Befehls des Wachhabenden.

Die Doppelposten haben somit fortwährend das vorliegende Terrain, soweit sie es übersehen können, zu beobachten und mit der gespanntesten Aufmerksamkeit auf Alles zu achten, was vor und neben ihnen vorgeht.

Alles, was die Posten in Bezug auf den Feind wahrnehmen, meldet ein Mann an die Feldwache; ist Gefahr im Verzuge, so schießt der Posten.

Die Doppelposten haben Meldungen zu machen über alle im Gesichtskreise ihres Postens vorkommenden Truppen-Bewegungen, in welcher Richtung es auch sei, über alle außerordentlichen Vorkommnisse, die der Posten bemerkt, z. B. aufsteigenden Rauch oder Staub, Brennen von Gebäuden u. s. w., auffallendes Geräusch in der Nähe und Ferne.

Die Doppelposten benachrichtigen ihre Feldwache durch Schießen von einer drohenden Gefahr, wenn also z. B. bei einer feindlichen Annäherung die Meldung darüber die Feldwache nicht zeitig genug erreichen könnte, selbst im Fall, wenn der anrückende Feind nicht unmittelbar die eigene Feldwache bedrohen sollte. Ein solcher Signalschuß soll die ganze Postenlinie und sämtliche Feldwachen aufmerksam machen und von der bevorstehenden Gefahr benachrichtigen.

Auf feindliche Schleichpatrouillen wird nur dann geschossen, wenn dieselben so nahe dem Posten sind, daß man sie sicher treffen kann.

Sobald ein Posten geschossen hat, so hat er die Meldung über die Ursache des Schusses dem Feldwach-Kommandeur sofort abzustatten.

Vertreibt ein stärkerer Feind den Posten, so zieht sich dieser nicht gerade auf die Feldwache zurück, damit der Feind nicht gleich auf die Feldwache stößt, diese daher Zeit gewinnt, sich in Verteidigungszustand zu setzen, oder selbst etwas gegen den Feind zu unternehmen. Der Posten geht so langsam, als es das Vordringen des Feindes nur irgend erlaubt, zurück, behält denselben immer im Auge und schießt fortwährend, damit die Feldwache weiß, wohin der Feind vordringt. So wie der Feind wieder zurückgeht, nimmt der Posten gleich wieder seinen alten Platz ein, ohne den Feind weiter zu verfolgen, damit die Postenlinie nicht auseinander gerissen wird und von Neuem ausgestellt werden müßte.

Fällt ein Schuß bei einem Nebenposten, ohne daß die Veranlassung gesehen werden kann, so patrouillirt ein Mann des Postens dahin. Zieht sich der Nebenposten zurück, so zieht sich der Posten ebenfalls so zurück, daß er nicht abgeschnitten werden kann, und benachrichtigt den auf der andern Seite stehenden Nebenposten durch Zeichen oder Zurufen von dieser Bewegung. Während des Rückzuges behalten die Posten die Verbindung unter einander

und richten sich nach dem Posten, welcher vom Feinde angegriffen ist.

Sie verhalten sich, so lange das Gefecht dauert, wie Schützen und schließen sich den ihnen zunächst entwickelten Schützengruppen der Feldwache an.

Das Ablösen der Doppelposten erfolgt alle zwei Stunden. Die Ablösung wird ohne Tritt, hinter der Postenlinie möglichst verdeckt geführt. Die beiden Mann der neuen Nummer treten neben die beiden Mann der stehen den Nummer und lassen sich, Front gegen den Feind, Alles, was der Posten wissen muß, überliefern. Der die Ablösung führende Unteroffizier ist bei der Ueberlieferung zugegen, der übrige Theil der Ablösungs-Mannschaft bleibt während der Ueberlieferung gedeckt hinter dem Doppelposten stehen.

Der erste abgelöste Posten wird nach erfolgter Ueberlieferung vorgeschickt, um der Ablösung als Seiten-Patrouille zu dienen, und das vor der Postenlinie liegende Terrain abzusuchen.

Bei Nacht werden die Ablösungen angerufen, und müssen eigentlich Losung und Feldgeschrei geben, ehe abgelöst werden darf. Um jedoch das zu häufige Abfordern von Losung und Feldgeschrei zu vermeiden, so genügt es, wenn der Führer der Ablösung seinen Namen nennt, oder durch irgend ein anderes verabredetes Zeichen sich als Ablösung zu erkennen giebt.

Sobald es dunkel wird, oder wenn die Posten sehr weit in einem schwer übersichtlichen Terrain von einander entfernt stehen, auch bei Tage, patrouilliren die Doppelposten unter sich. Es geschieht dies in der Art, daß stets ein Mann des Doppelpostens zum Nebenposten unterwegs ist, während der andere Mann auf dem angewiesenen Platz bis zur Rückkehr des Ersteren bleibt um dann seinerseits zu patrouilliren. Der Zweck des Patrouillirens ist ein Durchschleichen feindlicherseits zu verhüten. Der Patrouilleur steht dabei zuweilen still und horcht, legt sich auch wohl, wenn er ein Geräusch hört, mit dem Ohr auf die Erde, um besser hören zu können. Sein sonstiges Verhalten ist ganz so, wie des auf Posten stehenden Mannes. Dem Nebenposten wird vom Patrouilleur der Name gesagt, wann er in seine Nähe gekommen ist.

Begegnet einer Ablösung etwas in der Postenlinie,

so ruft sie es an, und verfährt nach denselben Grundsätzen wie ein Posten.

4. Bestimmungen über das Ein- und Auspassiren der Postenlinie.

Im Allgemeinen gelten folgende Bestimmungen:

A. Für den Dienst bei Tage.

Die Doppelposten lassen frei ein- und auspassiren:

- 1) Die den Vorposten unmittelbar vorgesetzten Befehlshaber. (Vorposten = Commandeur, Feldwach = Commandeur.)
- 2) Die direkten, unmittelbaren Vorgesetzten des Soldaten (also persönlich bekannt, vom Compagnie-Chef bis zum kommandirenden General.)
- 3) Die persönlich bekannten Commandos der eigenen Feldwache.

Alles Uebrige wird von den Doppelposten nach demjenigen Doppelposten gewiesen, hinter welchem der Examirtrupp der Feldwache aufgestellt ist. Nöthigenfalls escortirt ein Mann des Doppelpostens die betreffenden Personen bis zum Nebenposten.

Der vor dem Examirtrupp stehende Doppelposten hat den Führer des Examirtrupps von der Ankunft zu benachrichtigen, und die Angekommenen bis zum Eintreffen des Examirtrupps durch den Befehl: „Halt! Sie sind gemeldet!“ im Schußbereich seines Postens zum Halten genöthigt.

Zum Auspassiren durch die Postenlinie ist der betreffende Doppelposten durch einen Mann der Feldwache von der zum Auspassiren ertheilten Erlaubniß in Kenntniß zu setzen, und ist Jedermann, wer ohne solche Erlaubniß passiren will, zur Feldwache zurückzuweisen.

B. Für den Dienst bei Nacht.

Während der Nacht, d. h. von Einbruch der Dämmerung bis Sonnenaufgang gilt als Regel, daß jede dem Posten sich nähernde Person, sei es von außerhalb oder innerhalb der Linie, mit:

„Halt! Wer da?!?“
angerufen wird.

Der eine Mann des Doppelpostens fällt hierbei das Gewehr, der Andere macht fertig. Sobald nach dem Rufe: „Halt, wer da!?!“ aus der Antwort hervorgeht, daß Militairs den Posten passiren wollen, so ruft der Posten weiter:

„Ein Mann vor!“

Der Vorkommende muß eigentlich im Vorgehen die Losung von selbst geben, unterläßt er es, so ruft der Posten:

„Halt! Losung!“

gibt nach erhaltener Losung die Gegenlosung, sagt dann:

„Näher heran!“

und einige Schritte vor der Bajonettspitze:

„Halt! Feldgeschrei!“

(Losung und Gegenlosung sind zwei Worte oder Zeichen, das Feldgeschrei ist ein Lausname, und dient beides als Erkennungszeichen für die eigene Armee. Losung und Feldgeschrei gelten auf 24 Stunden, und werden täglich ausgegeben.)

Sobald Losung und Feldgeschrei richtig befunden sind, gelten für das weitere Verfahren dieselben Vorschriften wie bei Tage, d. h. die Doppelposten lassen passiren:

- 1) Die den Vorposten vorgesezten Befehlshaber.
- 2) Die dem Posten bekannten direkten Vorgesezten.
- 3) Die Commandos, Patrouillen u. der eigenen Feldwache.

Alle übrigen Militairpersonen, Commandos u. s. w., werden nach demjenigen Doppelposten gewiesen, hinter welchem der Examinirtrupp steht. Dieser Doppelposten ruft sie an, und avertirt alsdann den Führer des Examinirtrupps. Bis zum Eintreffen des Examinirtrupps beim Posten haben die Angerufenen im Schußbereich des Postens zu halten.

Den sub 1 und 2 genannten Befehlshabern, sowie den Commandos u. der Feldwache wird nach Abforderung von Losung und Feldgeschrei vom Doppelposten erwiedert:

„Können passiren!“

den Patrouillen der eigenen Feldwache:

„Patrouille vorbei!“

den Ablösungen:

„Es kann abgelöst werden!“

Wer auf zweimaliges Anrufen nicht steht oder Losung und Feldgeschrei falsch giebt, wird als Feind behandelt, d. h. es wird auf ihn geschossen.

Wer zur Postenlinie hinaus will, wird ebenfalls angerufen, und demselben Losung und Feldgeschrei abgefordert. Ein mitgegebener Mann der Feldwache hat dem Examinirtrupp und den Doppelposten die vom Feldwach-Commandeur ertheilte Erlaubniß zum Auspassiren mitzutheilen. Hat er diese Erlaubniß nicht, so wird er zur Feldwache zurückgewiesen.

Um das zu häufige Abfordern von Losung und Feldgeschrei zu vermeiden, so haben die Patrouillen der eigenen Feldwache als Erkennungszeichen beim Anrufen ihren Namen zu nennen.

Dasselbe gilt beim Patrouilliren der Posten unter sich.

Civilpersonen wird die Passage nicht gestattet, und werden dieselben ohne Weiteres abgewiesen.

5. Der Examinirtrupp.

Jede Feldwache stellt hinter einem ihrer Doppelposten einen Examinirtrupp in der Stärke von 1 Unteroffizier und 4 Mann auf.

Der Examinirtrupp wird an einem Wege, auf welchem allein die Passage durch die Postenlinie gestattet werden soll, aufgestellt.

Derselbe steht verdeckt hinter dem Doppelposten. Ob derselbe abhängen und die Gewehre zusammensetzen darf, hängt von den speziellen Befehlen des Vorposten-Commandeurs ab.

Der Führer des Examinirtrupps bekommt eine Instruction vom Feldwach-Commandeur über die Befugniß, was für Personen er passiren lassen darf.

In zweifelhaften oder irgend verdächtigen Fällen, holt er die Entscheidung des Wachhabenden ein.

Sobald der Führer des Examinirtrupps die Annäherung von Personen u. hört, oder dieselbe ihm vom Posten gemeldet wird, geht er mit dem Trupp bis zum Posten vor, stellt dort seine Mannschaft gedeckt und mit fertig gemachtem Gewehr auf, fällt das Gewehr und ruft:

„Ein Mann vor!“

Einige Schritt vor der Bajonettspitze läßt er den Vorgerufenen halten und fragt ihn:

„Wer sind Sie?“ (Von welchem Regiment?)

Wo kommen Sie her?

Wo wollen Sie hin?“ u. s. w.

Erscheint ihm Nichts verdächtig, und glaubt er nach der erhaltenen Instruction die Passage gestatten zu dürfen, so ertheilt er die Erlaubniß dazu und sagt:

„Können passieren!“

muß jedoch dem Wachhabenden dann Meldung machen lassen.

Kommt ihm jedoch in dem Benehmen, in der Sprache, oder in dem Anzuge der Angekommenen irgend Etwas verdächtig vor, so sucht er durch Fragen, welche den obwaltenden Umständen zu entnehmen sind, sich zu überzeugen, ob der Verdacht begründet ist oder nicht. Bei dem geringsten Zweifel nimmt der Führer des Examinirtrupps nur den Vorgerufenen allein zur Feldwache, um vom Wachhabenden eine Entscheidung einzuholen. Der übrige Theil der examinirten Mannschaft wird dann von dem, beim Doppelposten stehenbleibenden Examinirtrupp bis auf Weiteres beachtet.

Bei angekommenen Deserteurs ruft der Führer des Examinirtrupps ebenfalls einen Mann vor, fragt nach ihrem Begehr, und nimmt so viele, als er mit Sicherheit bewachen kann, mit zur Feldwache.

Die Waffen müssen von den Deserteurs abgelegt werden, und werden später eingeholt. Parlaientairs werden stets durch den Wachhabenden selbst examinirt, der deshalb selbst bis in die Postenlinie vorgeht.

Jede auspassirende Person muß dem Führer des Examinirtrupps durch einen Mann der Feldwache die erhaltene Erlaubniß mittheilen lassen. Ist diese Erlaubniß nicht da, so wird sie zur Feldwache zurückgewiesen.

6. Der Posten vor dem Gewehr.

Der Posten vor dem Gewehr (bei der Cavallerie wird derselbe Schnarr-Posten genannt) ist ganz speciell für die Sicherheit der Feldwache ausgestellt. Der Posten vor dem Gewehr macht keine Honneurs, noch ruft er heraus.

Er ruft Alles, was sich der Wache nähert, wie jeder

Doppelposten in der Postenlinie an, und weist den Vorgerufenen an den Wachhabenden. Nur die persönlich bekannten Vorgesetzten und Mannschaften der Wache werden bei Tage gar nicht angerufen, und können bei Nacht nach richtiger Losung und Feldgeschrei frei passiren.

Von jedem ungewöhnlichen oder verdächtigen Vorfalle in der Postenlinie, von jedem daselbst fallenden Schusse, von jedem der Feldwache sich nähernden Trupp, benachrichtigt der Posten den Wachhabenden. Auch hat der Posten dem Wachhabenden das Nähern jedes höhern Befehlshabers zu melden.

7. Die Meldungen der Posten, des Examinirtrupps u. s. w.

Die Doppelposten haben Meldungen an den Feldwach-Commandeur zu machen:

1. Ueber alle in ihrem Gesichtskreise vorkommenden Truppenbewegungen.

Eine solche Meldung muß enthalten:

Eine Angabe der Stärke, der Truppengattung und Marschdirection der gesehenen Truppen-Abtheilung.

3. B.:

„Meldung von dem Posten Nr. 1.

Eine Kolonne von zwei Bataillonen marschirt in der Richtung von N. nach N.,

oder:

Es nähert sich ein Trupp von 20 Mann in der Richtung von N.“

2. Ueber alle ungewöhnlichen sichtbaren und hörbaren Vorgänge vor und in der Postenlinie, also wenn der Posten schießen hört, so muß er melden, in welcher Richtung und Entfernung es zu sein scheint, ob es nur einzelne Schüsse sind oder ein anhaltendes Schießen, ob es Gewehr- oder Kanonenfeuer ist. Von aufsteigendem Staube oder Rauche, von brennenden Gebäuden, Lärmstangen oder Fanalen muß die Richtung und Entfernung gemeldet werden. Hört der Posten in der Nacht Geräusch marschirender Truppen, Pferdegetrappel oder Rassel von Fuhrwerk oder Geschütz, sieht er feindliche Wachfeuer anzünden, oder die früher brennenden

verlöschen, hört er Allarm schlagen, so muß auch dieses mit Angabe der Richtung und Entfernung gemeldet werden; am Ufer eines Flusses muß dasselbe geschehen, wenn der Posten jenseits an einer Brücke arbeiten sieht, oder Fahrzeuge abfahren hört.

3) Bei Annäherung feindlicher Abtheilungen giebt der Posten, bevor er meldet, einen Signalschuß ab, um sämtliche Posten und Feldwachen vorläufig von dem feindlichen Anmarsch zu avertiren. Nach jedem solchen abgegebenen Schuß muß der Posten der Feldwache die Ursache desselben sofort melden.

Der Führer des Examirtrupps läßt durch einen Mann seines Trupps dem Feldwach-Commandeur Alles melden, was er hat passiren lassen. Er selbst überbringt die Meldung persönlich, wenn er das Ein- und Auspassiren durch die Postenlinie aus irgend einem Grunde nicht gestattet hat, und die Erlaubniß dazu vom Feldwach-Commandeur erst einzuholen gedenkt.

Sobald der Examirtrupp abgelöst wird, hat der Führer desselben einen Rapport oder eine Meldung über alle Vorkommnisse abzustatten, welche während der Zeit, wo er als Examirtrupp aufgestellt war, vorgekommen sind.

Die Meldungen, welche vom Examirtrupp zur Feldwache geschickt werden, müssen kurz und erschöpfend sein.

3. B.:

Meldung vom Examirtrupp.

Ein von N. zurückkehrendes Commando von 1 Offizier, 30 Mann des 12. Infanterie-Regiments ist mit 10 Proviant-Wagen in's Bivouak des Gros zurückgekehrt.

Meldung vom Examirtrupp.

Ein Trupp von 20 Husaren, angeblich vom 2. Regimente, ist vor dem Doppelposten Nr. 1 angekommen. Nach Angabe des vorgerufenen Unteroffiziers sind dieselben seit mehreren Tagen von ihrem Regimente abgekommen. Seine Antworten waren sehr unbestimmt und sein Benehmen verdächtig, weshalb ich ihn allein zur Feldwache gebracht habe und die Uebrigen durch meine Mannschaft beim Doppelposten Nr. 1 beobachten lasse.

Die Meldungen, welche ein Gefreiter von einer Feldwache zum Soutien oder dem Vorposten-Commandeur zu

überbringen hat, müssen in möglichster Kürze alles Wesentliche enthalten, z. B.:

„Meldung von der Feldwache des Lieutenants v. N.

Eine feindliche Abtheilung von 40 Mann Infanterie hat den linken Flügel der Postenlinie angegriffen, sich aber nach einem kurzen Gefecht in der Richtung nach N. zurückgezogen.“

„Meldung von der Feldwache des Lieutenant v. N. an der N. Brücke.

Eine zurückkehrende Patrouille bringt die Nachricht, daß der Feind seine Vorposten bei N. eingezogen hat, und mit zwei Compagnien Infanterie längs des Weges von N. in Anmarsch ist.“

„Meldung von der Feldwache des Unteroffiziers N. auf dem N. Berge.

Die Windmühle bei N. brennt; und rechts derselben zeigen sich Staubwolken.“

8. Verhalten des Wachhabenden beim Aussetzen der Feldwache.

Vor dem Abmarsch zum Aussetzen der Feldwache muß der Feldwach-Commandeur Gewehre und Munition seiner Mannschaft nachsehen und letztere mit dem erhaltenen Auftrage im Allgemeinen bekannt machen. Beim Vorgehen in das zu besetzende Terrain muß sich die Abtheilung durch eine Spitze und wo es das Terrain nöthig macht, durch Seitenläufer sichern. Gehen gleichzeitig Nebenseldwachen vor, so muß durch Patrouillen die Verbindung mit denselben erhalten werden. In dem der Feldwache angewiesenen Terrainabschnitte angekommen, läßt der Wachhabende die Hälfte seiner Mannschaften unter dem Commando eines andern Unteroffiziers oder Gefreiten ungefähr in der Gegend, wo er den Standpunkt der Feldwache zu nehmen gedenkt, unter dem Gewehr stehen bleibend, zurück, mit dem übrigen Theile geht er unter den gewöhnlichen Sicherheitsmaßregeln vor, rekonoscirt das Terrain und stellt seine Posten aus. Er wählt hierzu einen Abschnitt, wo die Posten eine möglichst weite und freie Aussicht nach vorn zu haben, sie selbst möglichst versteckt stehen, und wo mit den wenigsten Posten die Verbindung unter sich und mit

den Posten der Nebenseldwachen erhalten werden kann. Die Posten dürfen nicht weiter auseinander stehen, als daß nichts ungesehen zwischen ihnen durchgehen kann. Doch müssen auch nicht mehr Posten ausgesetzt werden, als das Terrain unumgänglich nöthig macht, und als es die Stärke der Feldwache erlaubt.

Der Wachhabende hat beim Aussetzen der Posten Folgendes wahrzunehmen:

- 1) Anschluß an die nebenstehenden Wachen.
- 2) Die Posten müssen vornehmlich nach dem Feinde hin eine möglichst freie Umsicht haben.
- 3) Dieselben müssen dem Gesichte des Feindes möglichst entzogen bleiben, dagegen ist es vortheilhaft, wenn sie von der Feldwache aus gesehen werden können. Durch Avertissements-Posten läßt sich dies vermitteln.
- 4) Straßen und Uebergänge müssen genau beobachtet werden.
- 5) Es müssen soviel Posten ausgestellt werden, daß sich von feindlicher Seite her Nichts unbemerkt der Postenkette nähern, noch unangehalten dieselbe passiren kann.

Liegen außerhalb oder seitwärts der Postenlinie Höhen, Defileen, Gebüsche oder andere Punkte, welche besonderer Umstände wegen (weite Aussicht, guter Beobachtungspunkt, Sicherstellung vor Neckereien feindlicher Patrouillen) zu occupiren wichtig sind, so geschieht dies durch einen detachirten Unteroffizier-Posten, der sich entweder als kleine Feldwache logirt, oder als sogenannte stehende Patrouille aufstellt, d. h. mit Festhaltung des Punktes sich durch bewegliche Posten (Patrouillen) sichert.

Während des Aussetzens der Posten müssen, wenn das vorliegende Terrain nicht ganz frei ist, vorgeschickte Patrouillen den Trupp, welcher die Posten aussetzt, nach der feindlichen Seite zu sichern und das Terrain einige hundert Schritte vor der Postenlinie durchsuchen. (Wird die Feldwache auf einem Rückzuge ausgesetzt, so wird das Aussetzen der Posten durch eine zurückgelassene Arrieregarde gedeckt.) Die Instruction jedes einzelnen Postens muß das §. 2. Angeführte enthalten. Der Gefreite oder Unteroffizier, welcher späterhin die Ablösung führen soll, muß bef

der ersten Instruction zugegen sein, um für die richtige Ueberlieferung derselben sorgen zu können. Nach dem Ausstellen der Posten schickt der Wachhabende gleich eine oder einige Patrouillen in der Richtung gegen den Feind bis zu den nächsten vorliegenden wichtigsten Terrainabschnitten vor, zieht die übrigen etwa noch Detachirten ein und kehrt zu dem zurückgelassenen Trupp zurück.

Er wählt nun den Standpunkt für die Feldwache möglichst verdeckt, so daß die Schildwache vor dem Gewehr, wo möglich, sehen kann, was bei den Posten vorgeht, in keinem Falle aber weiter entfernt, als daß jeder dort fallende Schuß zu hören ist. Zur Verbindung mit den wichtigsten und entferntesten Posten können einfache Verbindungs- und Benachrichtigungs-Posten ausgestellt werden. Die innerhalb des der Feldwache angewiesenen Terrains liegenden wichtigsten Gegenstände: Defileen, Höhen, Hauptwege und dergl. müssen nicht weiter von der Feldwache entfernt sein, als daß diese sie früher, als ein angreifender Feind, erreichen und besetzen kann. Der Standpunkt der Feldwache selbst muß durch Aufwürfe, Gräben, Berhaue und dergl. möglichst in Vertheidigungszustand gesetzt werden, jedoch darf sie niemals in Häuser gelegt werden. Steht sie hinter einer hölzernen Brücke, so werden die Bohlen so abgenommen, daß man noch einzelne Patrouillen hinüber schicken kann; abgebrannt darf eine Brücke jedoch ohne höhern Befehl nicht werden, weil sie vielleicht von uns selbst zum Vorgehen benutzt werden soll. Steinernen Brücken werden barricadirt, Fuhrten werden ungangbar gemacht.

Wenn die Feldwache auf ihren Standpunkt gestellt ist, wird eine Meldung an den Vorposten-Kommandeur oder das Repli abgefertigt, und eine Patrouille zu jeder Nebenseldwache geschickt, welche dieselbe benachrichtigt, wo und wie die hiesige Feldwache und Postenlinie ausgestellt ist, und eine gleiche Mittheilung von der Nebenseldwache einholt.

Hierauf wird der Rest der Feldwache numerirt, wobei möglichst nur zwei Drittel der gesammten Mannschaften zum Postenstehen in drei Nummern, ein Drittel aber zum Patrouilliren zu verwenden ist. Ganz genau braucht man sich jedoch hiernach nicht zu richten. Reicht man mit weniger Posten aus, so ist es desto besser. Macht das Ter-

rain die Verwendung aller Mannschaften in drei Nummern zum Postenstehen nöthig, so können die Patrouilleurs zugleich von den nicht auf Posten stehenden Nummern genommen werden. Reicht man auch hiermit nicht aus, so sichert man sich durch ein desto häufigeres Patrouilliren.

Nach Nummerirung der Wache können hierauf die Gewehre zusammengesetzt werden.

Wird eine schon stehende Feldwache abgelöst, so stellt sich die neue rechts oder links, je nachdem es das Terrain erlaubt, neben der alten auf. Honneurs werden dabei nicht gemacht. Die beiden Wachhabenden überliefern sich die Instruction und sind bei der Ablösung der Posten zugegen. Geschieht die Ablösung bei Tagesanbruch, so werden von beiden Feldwachen gemeinschaftlich Patrouillen über die Postenchaine hinausgeschickt und bleiben die Feldwachen bis zu ihrer Rückkunft unter dem Gewehre. Dann marschirt die alte ab. Der Wachhabende meldet bei seiner Rückkunft dem Vorposten-Commandeur, daß er abgelöst ist, und überbringt zugleich den Rapport der neuen Feldwache.

9. Verhalten des Wachhabenden auf der Feldwache selbst.

Der Wachhabende muß vor allen Dingen die Mannschaften der Feldwache wachsam erhalten und mit unausgesetzter Aufmerksamkeit darüber wachen, daß der Dienst der Posten und Patrouillen regelmäßig und pünktlich geschieht. Der Wachhabende darf sich selbst nicht die geringste Bequemlichkeit gestatten. Er muß stets eingedenk sein, daß es nicht allein schimpflich ist, sich überfallen zu lassen, sondern daß auch bei der geringsten Fahrlässigkeit das Leben der ihm untergebenen Mannschaften und die Sicherheit der größeren Abtheilungen gefährdet ist. Bei Tage darf die Mannschaft abhängen. Es darf auf Feldwache weder gesungen, noch sonst gelärmt werden, weil hierdurch der Standpunkt der Feldwache verrathen werden könnte.

Das Schlafen ist am Tage nicht allein einen Theil der Feldwache gestattet, sondern hat der Wachhabende sogar darauf hinzuwirken, daß dies am Tage geschehe, damit die Mannschaften für die Nacht desto wachamer bleiben.

Die Feldwache geht als Honneur vor Niemandem ins Gewehr, jedoch meldet sich der Wachhabende bei jedem bei

der Feldwache ankommenden Vorgesetzten. Kommen stärkere Abtheilungen bei der Wache vorbei, so tritt dieselbe ins Gewehr. Fällt ein Schuß in der Postenlinie, so geschieht dies gleichfalls.

Sobald irgend eine Nachricht über den Feind durch die Posten und Patrouillen oder auf andere Weise bei dem Wachhabenden eingeht, oder sonst etwas Bemerkenswerthes vorkommt, so hat der Wachhabende sofort eine Meldung darüber an den Vorposten-Commandeur zurückzuschicken. Wichtigere Meldungen werden schriftlich erstattet.

Nachmittags wird, wenn auch nichts Neues auf den Feldwachen vorgefallen ist, an den Vorposten-Commandeur rapportirt und sich dabei Losung und Feldgeschrei für die Nacht erbeten. Findet mit Tagesanbruch keine Ablösung statt, so hat der Wachhabende alsdann ebenfalls zu rapportiren.

Außer persönlich bekannten Vorgesetzten und Detachements der auf Vorposten stehenden Truppen darf der Wachhabende Niemand ohne Erlaubniß des Vorposten-Commandeurs zur Postenkette hinauslassen. Alle Civilpersonen, welche von feindlicher Seite her zur Postenlinie hereinkommen, werden genau ausgefragt und zum Vorposten-Commandeur gebracht.

Wird vom Examirtrupp Jemand zur Feldwache gebracht, um die Entscheidung des Wachhabenden zum Einpassiren einzuholen, so muß der Wachhabende sich genau von der Unverdächtigkeit der Persönlichkeit überzeugen, ehe er die Erlaubniß zum Passiren erteilt. Jede verdächtige Persönlichkeit wird zum Vorposten-Commandeur transportirt.

Der Examirtrupp ist vom Wachhabenden mit genauer Instruction zu versehen, unter welchen Umständen der Führer desselben die Passage durch die Postenlinie zu gestatten hat, und ist anzuweisen in jedem zweifelhaften Falle die Entscheidung des Wachhabenden einzuholen. Der Wachhabende erhält wiederum seine Special-Instruction über die Passirung der Postenlinie durch den Vorposten-Commandeur.

Ist ein Parlamentair vor der Postenlinie angekommen, so begiebt sich der Wachhabende selbst dahin und examinirt ihn. Hat der Parlamentair nur Depeschen abzugeben, so übernimmt er dieselben, stellt einen Empfangschein darüber aus, entläßt sofort den Parlamentair und schiebt die Depeschen ungesäumt dem Vorposten-Comman-

deur. Verlangt der Parlamentair einen höhern Befehlshaber zu sprechen, so wird sogleich eine Meldung an den Vorposten-Commandeur, und erst, wenn dessen Genehmigung eingeht, der Parlamentair mit verbundenen Augen eingelassen und zum Vorposten-Commandeur geschickt. Jede weitere Unterhaltung mit dem Parlamentair ist streng untersagt.

Deserteurs und Gefangene dürfen niemals bei der Feldwache behalten, sondern müssen sogleich zum Repli geschickt werden. Zum Einholen der Deserteurs wird eine hinreichend starke Mannschaft abgeschickt; sind es deren zu viele, so werden sie nach und nach eingeholt. Wenn Deserteurs, Gefangene und unbekanntes Trupps in der Nähe der Wache vorbeikommen, muß diese das Gewehr in die Hand nehmen. Bei jedem einer Unteroffizier- oder Gefreiten-Wache sich nähernden bekannten Offizier meldet sich der Wachhabende mit den Worten:

„Ich melde, daß ich mit N. Mann auf Feldwache stehe.“

Dem Vorposten-Commandeur, Offizier du jour und dem Commandeur des Truppentheils, welcher auf Vorposten steht, werden außerdem noch Zahl und Stellung der Posten, die ausgeschickten Patrouillen und die Nachrichten angezeigt, welche vom Feinde eingegangen sind.

Sind einer Feldwache Jäger oder Schützen beigegeben, so werden diese besonders zum Patrouilliren in coupirtem Terrain gebraucht. Kavalleristen können zu avancirten Posten und zu weit vorzuschickenden Patrouillen in offenem Terrain, so wie zur raschen Uebersendung wichtiger Meldungen gebraucht werden.

Bei jeder Ablösung und bei der Rückkehr der abgelösten Posten rangirt der Wachhabende die Wache, damit sie jeden Augenblick bereit ist in Ordnung unter das Gewehr zu treten.

Der Wachhabende muß mit Schreibmaterialien, d. h. mindestens mit Bleistift und Papierblättern versehen sein.

10. Verhalten des Wachhabenden bei Nacht.

Sollte der Feldwache vor dem Anbruch der Dunkelheit noch nicht Losung und Feldgeschrei mitgetheilt sein, so muß sie zum Repli deshalb zurückschicken.

Wo die Stellung der Posten bei Tage nicht zweckmäßig für die Nacht ist, muß sie bei einbrechender Nacht ver-

ändert werden. Posten, welche auf einer Anhöhe gestanden haben, werden an den Fuß derselben gezogen, weil sich des Nachts besser bergan, als bergab sehen läßt. Posten, welche ein Defilee, ein Gewässer, einen Weg und dergl. aus einiger Entfernung beobachtet haben, werden bei Nacht dicht daran gestellt. Auch die Feldwache selbst muß näher an den zu vertheidigenden Punkt (sei es ein Defilee, ein Weg, ein Waldbrand, eine Höhe und dergl.), als bei Tage gestellt werden. Ueberhaupt ist die Veränderung ihrer Stellung bei Nacht deshalb zweckmäßig, damit ein Feind, der vielleicht ihre Stellung bei Tage erfahren hätte, dies nicht zu einem Ueberfalle benutzen könnte.

Ist eine Umgehung des Feindes zu befürchten, so muß sich die Feldwache auch von den Seiten und im Rücken durch einzelne Posten sichern.

Die größte Sicherheit der Feldwache beruht bei Nacht jedoch auf ihrer eigenen Wachsamkeit. Es darf nur immer ein kleiner Theil derselben schlafen, der andere muß dicht bei den Gewehren wachen. Jeder hat sein Gepäck nahe bei sich. Bei großer Nähe des Feindes wird das Gewehr in der Hand und das Gepäck umbehalten.

Gewöhnlich darf gar kein Feuer angemacht werden. Wird es wegen strenger Bitterung erlaubt, so muß es seitwärts der Feldwache an einem verdeckten Orte geschehen, und darf dann auch nur immer ein Theil der Feldwache sich dabei aufhalten. Auch darf eine Feldwache ohne besondere höhere Erlaubniß sich keine Hütten bauen. Auf Feldwache darf niemals, am wenigsten bei Nacht, gesungen oder sonst Lärm gemacht werden.

Gegen Morgen und kurz vor Tagesanbruch müssen die Mannschaften besonders munter erhalten und fleißig Patrouillen in das Terrain vor der Postenlinie geschickt werden, weil in dieser Zeit gewöhnlich Ueberfälle versucht werden. Auch müssen außer den während der ganzen Nacht geschickten Patrouillen, besonders noch gegen Tagesanbruch, Patrouillen gegen den Feind geschickt werden, um jede in dessen Vorpostenlinie vorgehende Veränderung oder Bewegung sogleich zu entdecken.

11. Verhalten des Wachhabenden beim Angriff des Feindes.

So wie ein Schuß bei dem Posten fällt, nimmt die Feldwache das Gewehr in die Hand und schießt eine Patrouille in der Richtung vor, wo der Schuß gefallen ist, um, wenn vielleicht die Meldung ausbliebe, zu erfahren, was die Veranlassung desselben gewesen ist. Greift eine Abtheilung des Feindes an, welche zwar stark genug ist, die Posten zurückzudrängen, jedoch schwächer als die Feldwache, so löst diese nicht mehr Schützen auf, als zur Zurückwerfung des Feindes nöthig sind, damit derselbe nicht die ganze Stärke und den eigentlichen Stand der Feldwache erfährt. Geht indessen ein schwächerer Feind unvorsichtig vor, so kann versucht werden, ihm mit der ganzen Feldwache den Rückzug abzuschneiden: bei einem gleich starken und selbst stärkeren Feinde muß entweder rasch entgegengegangen, oder derselbe unvermuthet in der Flanke angefallen werden, was denselben, besonders bei Nacht, leicht zum Rückzuge bringen kann.

Zieht sich der Feind zurück, so muß derselbe bis jenseits der Postenlinie zurückgeworfen, aber nicht unvorsichtig mit der ganzen Feldwache verfolgt, sondern ihm nur eine Patrouille nachgeschickt werden.

Ist der Feind bis außerhalb der Schuß- und Gesichtswerte der aufgelösten Schützenlinie zurückgegangen, so sammelt der Wachhabende diese wieder, stellt die Feldwache auf ihren alten Platz und überzeugt sich durch eine Patrouille, ob die Posten wieder in Verbindung untereinander stehen.

Greift ein sehr überlegener Feind die Feldwache an, so richtet sich ihr Verhalten nach der erhaltenen Instruction. Soll sie sich nur als ein Benachrichtigungsposten betrachten, so läßt sie sich in kein hartnäckiges Gefecht ein, sondern zieht sich, den Feind im Auge behaltend und feuernd (um die Replis, Nebensfeldwache und Detachirte zu avertiren), etwas seitwärts des Replis zurück, damit dieses Zeit gewinnt und Gelegenheit zu Unternehmungen behält.

Soll sich aber die Feldwache auf's Aeußerste halten, so muß sie das ihr angewiesene Terrain, z. B. ein Defilee, selbst bei dem größten Verluste vertheidigen. Gelingt dies

ihr auch nicht, so hält sie doch wenigstens den Feind auf und rettet dadurch vielleicht eine größere Abtheilung.

Wird eine Nebensfeldwache angegriffen, so wird sogleich eine Patrouille dahin geschickt.

Ist der die Nebensfeldwache angreifende Feind derselben überlegen, könnte jedoch durch Unterstützung unserer Feldwache zurückgetrieben werden, so muß diese Unterstützung geleistet, nach erfolgter Zurückwerfung des Feindes aber schnell der Standpunkt der Feldwache wieder eingenommen werden. Ist jedoch die Ueberlegenheit des Feindes zu groß, als daß diese Unterstützung von Nutzen sein könnte, so wird sich in gleicher Höhe mit der Feldwache, welche angegriffen wird, zurückgezogen und das mit den Posten und Detachirten verabredete Zeichen zum Rückzuge gegeben.

12. Die von der Feldwache abzuschickenden Patrouillen.

Die von den Feldwachen abzuschickenden Patrouillen sind dreierlei Art.

- a) Patrouillen längs der Postenlinie (Visitir-Patrouillen).
- b) Patrouillen zu den Nebensfeldwachen.
- c) Patrouillen gegen den Feind (die sogenannten eigentlichen Schleichpatrouillen).

a) Patrouillen längs der Postenlinie.

Diese dienen dazu: die Wachsamkeit der Posten zu revidiren und zu verhindern, daß etwas Feindliches zwischen den Posten durch-, oder nahe an sie heranschleichen kann. Sie gehen wie alle übrigen Patrouillen, mit heruntergenommenem Gewehre; bestehen sie aus drei Mann, so gehen zwei voran, der dritte folgt in einiger Entfernung.

Sie durchsuchen alle Gegenstände innerhalb der Postenlinie und einige hundert Schritte vor derselben, worin sich etwas vom Feinde versteckt haben könnte, stehen in der Nacht zuweilen still und horchen.

Begegnet eine solche Patrouille innerhalb der Postenlinie einem persönlich bekannten Vorgesetzten, so geht der Führer an denselben heran und meldet:

„Patrouille von der Feldwache Nr. 1 (oder des Unteroffiziers N.).“

Begegnet sie unbekanntem Mannschaften, so ruft sie dieselben ganz wie ein Posten an und bringt sie zum nächsten Posten, damit dieser einen Mann der Angekommenen zur Wache bringen und die übrigen beobachten kann.

Bei Nacht ruft sie Alles, was ihr begegnet, an und fordert Losung und Feldgeschrei. Ist dies richtig und sind die Angerufenen bekannte Vorgesetzte oder Patrouillen der eigenen Feldwache, so läßt sie dieselben passieren, nachdem sie sich bei den erstern gemeldet, bei letzteren nach Nachrichten vom Feinde erkundigt hat. Unbekannte Mannschaften bringt sie, wie bei Tage, zum nächsten Posten. Entdeckt eine solche Patrouille innerhalb oder nahe vor der Postenlinie einen feindlichen Trupp, so schießt sie augenblicklich; ein Mann meldet die Veranlassung des Schusses der Feldwache, die übrigen behalten den Feind im Auge. Bemerkte sie aber eine feindliche Schleichpatrouille, so schießt sie nicht, sondern sucht dieselbe womöglich abzuschneiden und zu Gefangenen zu machen. Gelingt ihr dies jedoch nicht, und zieht sich die feindliche Patrouille zurück, so verfolgt sie dieselbe nicht weiter, sondern setzt ihren Weg längs der Postenlinie fort.

Auch bedarf es nicht einer besondern Meldung über jede feindliche Schleichpatrouille, sondern kann derselben erst in der bei der Rückkehr zur Feldwache zu machenden Meldung Erwähnung geschehen, z. B.:

„Von Patrouille längs der Postenlinie zurück.“

Die Posten befanden sich sämmtlich in guter Ordnung. In dem Gebüsch vor dem Posten Nr. 2 befand sich eine feindliche Schleichpatrouille, welche sich bei meiner Annäherung in der Richtung nach N. zurückzog.“

b) Patrouillen zu den Nebensfeldwachen.

Patrouillen zu den Nebensfeldwachen werden nicht allein beim ersten Aussetzen der Feldwachen, sondern auch später von Zeit zu Zeit geschickt, besonders bei Eintritt der Nacht und Tagesanbruch. Bei Ankunft bei der Nebensfeldwache meldet sich der Führer beim Wachhabenden ungefähr in folgender Art:

„Patrouille von der Feldwache des Lieutenants v. N.“

Derselbe läßt um Benachrichtigung bitten, wie die hiesige Feldwache aufgestellt ist, und welche Nachrichten sie vom Feinde hat.“

Die Patrouillen zu den Nebensfeldwachen haben oft auch den gleichzeitigen Zweck als Visir-Patrouillen die Wachsamkeit der Doppelposten zu revidiren.

c) Die Schleichpatrouillen.

Schleichpatrouillen werden abgeschickt, um die im Umkreise und in der Entfernung von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde von der Feldwache entfernten Terrainabschnitte vor und seitwärts der Postenlinie abzusuchen, um Straßen und Wege zu beobachten, um Nachrichten über die Stellung und die Bewegungen des etwa in der Nähe befindlichen Feindes einzuziehen, um die Anordnungen und Unternehmungen feindlicher Abtheilungen zu entdecken und zu beobachten, und über Alles, was sie vom Feinde gesehen und gehört, genaue, verständliche und schnelle Meldungen zu überbringen, sowie um eine genaue Kenntniß vom vorliegenden Terrain zu erhalten.

Die Schleichpatrouillen werden nur zwei oder drei Mann stark gemacht, um die ihnen aufgegebenen Beobachtungs- und Erforschungs-Aufträge möglichst so ausführen zu können, daß sie selbst dabei unentdeckt bleiben. Sie müssen Alles sehen, ohne daß sie von unberufenen Augen selbst gesehen werden können. Sie vermeiden daher bei Tage offenes Terrain und benutzen zum Vorgehen bis zu einem geeigneten Beobachtungspunkt jeden Vortheil des Terrains, der sich ihnen zum unentdeckten Vorschleichen darbietet, dabei jedoch immer im Auge haltend, daß auch während des Schleichens eine möglichst genaue, weite und rechtzeitige Uebersicht der zu beobachtenden Wege, Terrainpunkte und des zu erforschenden Feindes wichtiger ist, als daß sie selbst unentdeckt bleiben. In der Dunkelheit können Schleichpatrouillen daher freieres Terrain zum Vorschleichen benutzen.

Der Führer der Patrouille muß Alles selbst sehen und beobachten. Der eine oder die beiden ihm zugetheilten Leute sind nur seine Gehülfen; sie haben im Nothfall die rechtzeitige Benachrichtigung ihres Führers von einer ihm drohenden Gefahr, die er selbst etwa beim Vorschleichen oder beim Beobachten nicht bemerken sollte, zu veranlassen, und müssen Alles, was sie gesehen und gehört, dem Führer mittheilen.

Das, was eine Schleichpatrouille vom Feinde bemerkt und beobachtet hat, muß möglichst schnell dem Wachthabenden gemeldet werden. Eine solche Meldung muß nur das wirklich Gesehene und Gehörte, niemals bloße Vermuthungen enthalten. Jede Uebertreibung des Gesehenen ist strafbar. Aus der Meldung muß zu entnehmen sein, was, wo und unter welchen Verhältnissen die Patrouille etwas vom Feinde bemerkt hat.

Ueber das abgeseuchte und beobachtete Terrain haben die Schleichpatrouillen (vorzugsweise die Führer) sich ein klares Bild einzuprägen, und müssen auf Befragen genaue Auskunft über alle Einzelheiten des Terrains geben können. Jedoch ist es überflüssig, in einer Meldung, welche über irgend etwas vom Feinde Auskunft giebt, eine lange Beschreibung des von der Patrouille zurückgelegten Weges und des abgeseuchten Terrains anzubringen.

Jede Schleichpatrouille hat, nachdem sie ihren Auftrag vom Wachthabenden empfangen hat, beim Passiren der Postenlinie bei einem der Posten Erkundigungen über das einzuziehen, was dieser Posten etwa gesehen und gehört hat, ebenso wie bei der Rückkehr der Patrouille in die Postenlinie eine entsprechende Mittheilung Seitens des Führers an den ihr zunächst stehenden Doppelposten nothwendig ist.

Beim Erblicken des Feindes oder beim Zusammenreffen mit demselben hat eine Schleichpatrouille nie zu vergessen, daß sie stets nur Beobachtungs- und Erforschungs-Zwecke, aber nie einen Gefechtszweck haben kann. Sie darf daher nur dann schießen, wenn sie dadurch ihre Feldwache von einer ihr drohenden Gefahr benachrichtigen und mit einer darauf bezüglichen Meldung nicht mehr rechtzeitig dasselbst eintreffen könnte, oder aber, wenn es zu ihrer Selbsterhaltung und Vertheidigung durchaus nothwendig ist.

Durch die Begegnung mit feindlichen Patrouillen von gleicher Stärke darf sich eine Schleichpatrouille nicht unbedingt in ihrem weiteren Vorschleichen abhalten lassen. Sie muß suchen, sobald sie die Ueberzeugung gewonnen, daß ihrer Feldwache und deren Posten durch das Erscheinen der feindlichen Patrouillen keine Gefahr droht, ihren Weg ungeschrien und unbemerkt von den feindlichen Augen dem ihr erteilten Auftrage gemäß fortzusetzen, oder durch Umschleichen und Umgehen der feindlichen Patrouillen auf einem anderen Wege ihren Zweck zu erreichen.

Bei Entdeckung einer feindlichen Postenlinie hat sich der Patrouillenfürher durch überlegtes sorgsames Anschleichen möglichst eine genaue Einsicht von Nachstehendem zu verschaffen: wie viele Posten der Feind im Gesichtskreise und in dem der Patrouille zugetheilten Beobachtungs-Abschnitt stehen hat, wo diese stehen, wie das Terrain vor und zwischen ihnen beschaffen ist, ob man sich vielleicht zwischen denselben durchschleichen könnte, und ob der Feind seine Posten vielleicht durch besondere Vorkehrungen, z. B. Abbrechen einer Brücke und dergl. gesichert hat.

Um den ungefähren Stand der feindlichen Feldwache, zu erfahren, achtet man auf den Weg, welchen die Ablösungen, Patrouillen und die zum Meldenden gehenden Posten nehmen, und auf Sprechen oder anderes Geräusch, was sich vielleicht hören läßt.

Die Stärke der feindlichen Feldwache läßt sich aus der Stärke der Ablösung, die Entfernung derselben hinter der Postenlinie aus der Zeit, in welcher ein zum Meldenden gegangener Posten zurückkommt, ungefähr beurtheilen.

Auch merkt sich die Schleichpatrouille den feindlichen Patrouillengang, d. h. wie oft, wie stark und auf welchen Wegen der Feind Patrouillen vorschickt, und ob diese nachlässig oder vorsichtig vorgehen. Die Schleichpatrouille muß indessen niemals, besonders aber nicht, wenn der Feind sie bereits bemerkt hat, längere Zeit auf demselben Punkte, der feindlichen Postenlinie gegenüber, stehen bleiben, wie sonst leicht ihr vom Feinde etwas in den Rücken geschickt und sie dadurch abgeschnitten werden könnte.

Erlaubt es das Terrain oder die Dunkelheit, so sucht sich die Schleichpatrouille (oder wenigstens ein Mann derselben) durch die Postenlinie durchzuschleichen, um die feindliche Feldwache wo möglich mit eigenen Augen zu sehen, und merkt sich dann:

wie stark dieselbe ist,
wo sie steht,
ob sie sich durch ein Verhau, einen Aufwurf und dergl. gesichert hat,
ob sie wachsam ist oder nicht, und
von welcher Seite her sie sich überfallen ließe.

Hierauf sucht sie eben so unentdeckt, als sie gekommen ist, zurückzuschleichen, indem sie sich zugleich das Terrain so merkt, daß sie bei einem Ueberfalle auf den Feind zum Führer dienen könnte.

Soll eine Schleichpatrouille Losung oder Feldgeschrei des Feindes zu erfahren suchen, so schleicht und kriecht ein Mann derselben nach und nach, indem er jedesmal sobald der feindliche Posten aufmerksam zu werden scheint, ganz stille hält, so nahe an denselben heran, daß er bei einem Examiniren desselben das Feldgeschrei abhören kann.

Hat eine Schleichpatrouille so viel, als es die Umstände erlaubten, von der Stellung der feindlichen Posten und Feldwachen, und von ihrem Patrouillengange erfahren, und verhält sich der Feind ruhig, so kehrt sie zur Feldwache zurück, und macht eine vollständige Meldung über Alles, was sie gesehen und bemerkt hat. Hierbei muß sie nur das, was sie wirklich deutlich gesehen hat, als Gewißheit anführen; hat sie aus einzelnen Umständen etwas nur gemüthmaßt, so muß sie dies auch nur als Vermuthung und nicht als Gewißheit angeben, z. B.

„Ich melde mich von meiner Schleichpatrouille zurück. Der Feind hat dießseits der Brücke von N. drei Doppelposten, von welchen der mittelfte an dem Wege von N., die beiden Flügelposten an den Ufern des Flusses stehen. Die feindliche Feldwache scheint hinter dem Gehöfte jenseits der Brücke zu stehen, da man hier zuweilen anrufen und sprechen hört. Die feindlichen Schleichpatrouillen gehen meist längs des Weges von N., seltener an den Ufern des Flusses vor.“

Stößt eine Schleichpatrouille auf einen im Marsch begriffenen stärkeren Feind, oder geht in dessen Postenlinie eine wichtige Veränderung vor, so geht sogleich ein Mann zum Melben zurück, während die andern den Feind ferner beobachten und fortwährend im Auge behalten.

Insofern eine Schleichpatrouille keine wichtige Meldung zu machen hat, kehrt sie auf einem anderen Wege, als auf dem sie vorgegangen ist, zurück, damit zwei Wege abgesucht werden, und weil der Feind, der vielleicht ihr Vorgehen entdeckt hat, ihr ein Versteck gelegt haben könnte.

In ganz unbekanntem Terrain muß sich eine Patrouille nach dem Stande der Sonne, des Mondes und der Sterne, und nach dem Moose an den Bäumen rich-

ten, um sich nicht zu verirren. Auch kann sie sich durch Zeichen an den Bäumen und am Erdboden, z. B. durch abgebrochene Zweige, das Zurechtfinden erleichtern.

13. Die Replis, Piquets u. s. w. und das Gros der Vorposten.

Die Replis und Piquets, welche an geeigneten Stellen hinter den Feldwachen aufgestellt werden, sollen die Feldwachen unterstützen und aufnehmen. Sie dürfen daher in nicht zu großer Entfernung und, wenn möglich auf Straßenknoten und verdeckt aufgestellt werden.

Von den Umständen hängt es ab, ob sie nur bei Nacht aufzuziehen haben, oder Tag und Nacht stehen bleiben.

Ein Posten vor den Gewehren wird aufgestellt, der sich wie der Posten vor dem Gewehr einer Feldwache zu verhalten hat. Genügt zur Sicherung ein Posten nicht, so werden an geeigneten Stellen einfache Avertissements-Posten aufgesetzt.

Mit dem Gros und den Feldwachen ist durch Patrouillen eine fortwährende Verbindung zu erhalten.

Das Gros der Vorposten steht unter speciellen Befehl des Vorposten-Commandeurs und sichert es sich speciell durch Lager- und Brandwachen (siehe Abschnitt VII.).

14. Größere selbständige Patrouillen.

Größere Patrouillen werden von den Soutiens oder dem Gros der Vorposten entsendet, entweder um einen Terrain-Abschnitt vor der Postenlinie abzusuchen und den Feind in weiterer Entfernung, als dies durch gewöhnliche Schleichpatrouillen möglich ist, aufzusuchen, oder um sich nähere Kenntniß von einer schon durch kleinere Patrouillen entdeckten feindlichen Stellung zu verschaffen.

Man nennt dergleichen stärkere Patrouillen: Reconoscirungs-Patrouillen.

Vor dem Abmarsch muß der Führer Gewehr und Munition nachsehen, seine Mannschaften mit dem gegebenen Auftrage im Allgemeinen bekannt machen, und ihnen einen Sammelplatz für den Fall, daß ein einzelner Detachirter abgeschnitten, oder vielleicht selbst die ganze Patrouille auseinander gesprengt würde, angeben. Hierauf muß auf jeden Fall eine Spitze gebildet werden. Ist das Terrain zu beiden Seiten nicht ganz frei, so muß der

Trupp auch durch Seitenläufer gesichert, und wenn es die Stärke der Patrouille erlaubt, eine Arrieregarde gebildet werden. Das Kommando des Trupps wird dem ältesten dabei befindlichen Unteroffizier oder Gefreiten übertragen, damit der Führer nicht immer unmittelbar beim Trupp zu bleiben braucht. Ist das der Patrouille angewiesene Terrain zu breit und zu kuppirt, um es mit den auf gewöhnliche Entfernung abgeschickten Seitenläufern beobachten zu können, so müssen nach den wichtigsten seitwärts gelegenen Terrainabschnitten, Wegen, Ortschaften und Defileen besondere detachirte Seitenpatrouillen abgeschickt werden.

Diese Seitenpatrouillen müssen deutlich und bestimmt darüber instruiert werden, welchen Weg sie einschlagen, welche Gegenstände sie besonders absuchen und beobachten, wo sie Meldungen machen und weitere Befehle abwarten, oder wo sie sich wieder mit dem Trupp vereinigen sollen. Beim Absuchen von Gegenständen, z. B. Höhen, welche noch vom Trupp aus gesehen werden können, müssen, um die Zeit des Abwartens der Meldungen zu ersparen, Zeichen mit den Seitenpatrouillen verabredet werden, welche angeben, ob etwas vom Feinde gesehen werde oder nicht. Geht eine Patrouille auf weite Entfernungen vor, so ist an bestimmten Punkten die Meldung der detachirten Seitenpatrouillen abzuwarten. Auf jeden Fall muß dies geschehen, wenn man über Defileen vorzugehen hat, ehe man dieselben im Rücken läßt.

An Defileen und auf Höhen, welche eine weite Aussicht gewähren, müssen auch Benachrichtigungsposten zurückgelassen werden, um die Patrouille durch Schießen zu benachrichtigen, wenn sie in Gefahr käme abgeschnitten zu werden, und um die rückwärtsstehenden Feldwachen oder Replis hiervon durch eine Meldung zu benachrichtigen.

Der Trupp selbst geht in kuppirtem Terrain niemals in der Mitte der Wege, sondern wo möglich immer neben denselben vor. Beim Absuchen eines Gegenstandes durch die Spitze bleibt der Trupp außer Gewehrschußweite verdeckt davor halten. Dies geschieht besonders beim Absuchen von Dörfern; auch, nachdem nichts vom Feinde darin gefunden worden ist, geht der Trupp, wo möglich, um das Dorf herum, damit durch die Einwohner die Stärke desselben nicht dem Feinde verrathen werden kann. In

Häuser eintreten und darin verweilen, so wie Gewehre zusammensetzen, darf eine Patrouille niemals; muß sie ruhen, so geschieht dies an einem abgelegenen Orte und von allen Seiten gesichert.

Schwächere feindliche Patrouillen müssen zurückgeworfen und, wenn sie unvorsichtig vorgehen, aufgehoben werden. Gegen einen stärkeren im Anmarsch begriffenen Feind muß sich aber eine Patrouille ganz verdeckt halten, von seiner Stärke, Truppengattung und Marschdirection sogleich eine Meldung an den Unterstützungstrupp zurückschicken, und seine ferneren Bewegungen von vortheilhaft gelegenen Höhen, Waldrändern und dergl. beobachten.

Eine eigentliche Refognoscirungs-Patrouille, welche die Stellung eines gegenüberstehenden Feindes ausforschen soll, hält sich, wenn sie auf eine feindliche Postenlinie stößt, anfangs auch ganz verdeckt, sucht von hier aus eine ungefähre Kenntniß des Terrains und der feindlichen Posten zu erlangen, und wirft dann auf dem vortheilhaftesten Punkte durch eine Schützenlinie die feindlichen Posten schnell zurück, um die Stellung der feindlichen Feldwachen und Unterstützungstrupps zu erfahren. So wie sich diese aber der Patrouille sehr überlegen, die Stärke und die sonstigen Maßregeln des Feindes vom Führer der Patrouille erkannt sind, und der Zweck des Refognoscirungs-Auftrages überhaupt erfüllt ist, muß der Führer das Gefecht abbrechen und sich möglichst schnell zurückziehen.

Sollte eine Patrouille ganz vom Feinde abgeschnitten werden, so sucht sie an einem verborgenen Orte die Nacht abzuwarten und sich dann auf einem Umwege durchzuschleichen, oder auch irgendwo durchzuschlagen. Sieht sich aber eine Patrouille vom Feinde abgeschnitten und zugleich von ihm entdeckt und in die Enge getrieben, so giebt der Führer den Befehl, sich ganz zu zerstreuen und einzeln den bestimmten Sammelplatz zu erreichen zu suchen, damit doch vielleicht durch Einen oder den Andern eine Nachricht zurückgebracht wird.

Wird eine Patrouille in unbekanntem Terrain vorgeschickt, so hat sie, außer der Aufmerksamkeit auf den Feind, auch noch genau auf die Beschaffenheit des Terrains zu merken, und muß darüber Folgendes berichten können:

Von den Wegen: wie breit, von welcher Beschaffenheit und für welche Truppengattungen sie zu passiren sind,

ob sie über Defileen, durch Hohlwege, Wälder oder Moräste, über Berge oder ebenes Feld führen; ob neben ihnen fortzukommen ist.

Von Gewässern: wie breit und tief sie ungefähr sind; ob sie reißend sind oder langsam fließen; ob ihre Ufer steil oder flach, fest oder morastig sind; ob und was für Brücken darüber führen; ob Fuhrten darin sind.

Von Brücken: wie lang sie sind; in welcher Breite und von welchen Truppengattungen sie zu passiren sind, ob sie von Holz oder Stein erbaut sind; wie die Umgebungen beschaffen sind.

Von Dämmen: von welchen Truppengattungen und in welcher Breite sie passirt werden können; wie lang sie sind; ob das Terrain zu beiden Seiten morastig, mit Gebüsch bewachsen, mit Gräben durchschnitten, so wie, ob es entweder gar nicht, oder für welche Truppengattungen praktikabel ist.

Von Wäldern: ob sie aus dichtem oder lichtem, hohem oder niedrigem Holze bestehen; wie weit sie sich erstrecken; was für Wege hindurchführen.

Von den Bergen: ob sie nur von einzelnen Leuten, oder in geschlossenen Abtheilungen erstiegen werden können, ob allenfalls auch Kavallerie oder Geschütz hinaufgelangen kann; ob sie mit Holz bewachsen sind oder nicht, ob und wohin sie eine freie Aussicht gewähren.

Von Dörfern: in welchem Terrain sie liegen; ob ein Gewässer bei oder in denselben sich befindet; wohin die Ausgänge führen; ob die Häuser von Lehm, Holz oder Steinen gebaut, mit Ziegeln oder Stroh gedeckt, die Gärten und Gehöfte mit Zäunen, Gräben oder Mauern umgeben sind; ob eine Kirche oder ein anderes großes massives Gebäude sich darin befindet.

Sowohl die Spitze, als die Seitenläufer und die Arrieregarde jeder größeren Patrouille verhalten sich im Allgemeinen, wie die Spitze einer Avantgarde und die Seiten- und Rückendeckungen einer marschirenden Abtheilung.

Das Verhalten aller Detachirten beim Erblicken des Feindes ist zwar im Allgemeinen dasselbe wie das der Detachirten einer marschirenden Truppen-Abtheilung; je kleiner aber der Trupp der Patrouille ist, desto mehr haben diese Detachirten so lange als möglich sich verdeckt zu halten, so wie jeden Schuß zu vermeiden, damit es der Pa-

trouille vielleicht noch gelingt, sich den Augen des Feindes zu entziehen. Bricht jedoch irgendwo der Feind so plötzlich vor, daß an ein Verborgengeblieben nicht mehr zu denken ist, so ist von den angegriffenen Detachirten sofort zu schießen.

Geht eine größere Patrouille, behufs der Rekognoszierung der feindlichen Stellung in den wirklichen Angriff über und verstärkt hierzu ihre bisherige Spitze, so hört das Verhältniß derselben als solche auf, und benimmt sie sich dann wie eine zum Gefecht vorgehende Schützenrotte.

Zurückgelassene Benachrichtigungs- (Avertissements-) Posten müssen, bei einem Vordringen des Feindes in den Rücken der weiter vorgegangenen Rekognoszierungs-Patrouille ein lebhaftes Feuer eröffnen und entweder derselben eine Meldung nachschicken, oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, den Stand der Dinge den rückwärts stehenden Feldwachen oder Soutiens melden lassen, sich selber aber, wenn sie sich nicht mehr halten können, auf letztere zurückziehen.

Patrouillen zur Verfolgung des Feindes werden nach stattgehabtem Gefechte, wenn der Feind den Rückzug antritt, demselben nachgeschickt. Dieselben müssen vor allen Dingen den Feind unausgesetzt im Auge behalten. Sie müssen mit Vorsicht vorgehen, um gegen feindliche Verstecke und Hinterhalte nach Möglichkeit gesichert zu sein. Es müssen deshalb Defileen und Terrainpunkte, wo man annehmen kann, daß der Feind Verstecke gelegt haben könnte, nicht von der ganzen Mannschaft der Patrouille auf einmal passirt werden, sondern muß ein Theil der Mannschaft als Arrieregarde in gewisser Entfernung folgen, damit wenigstens niemals die ganze Patrouille auf einmal aufgehoben werden kann.

Es muß nicht allein auf die äußerste Arrieregarde des Feindes, sondern auch besonders auf seine Kolonnen und Haupttrupps Acht gegeben werden. Sollte der Feind mit denselben eine ganz veränderte Richtung einschlagen, oder gar wieder vorrücken, so wird sogleich ein Mann mit der Meldung davon zurückgeschickt, während der übrige Theil die weiteren Bewegungen des Feindes beobachtet.

Zurückgebliebene Leute des Feindes, welche die Patrouille zu Gefangenen macht, müssen sogleich zurückgeschickt werden. Bei zurückgelassenen Geschützen oder Munitionswagen des Feindes wird wenigstens ein Mann gelassen, und ein Mann mit der Meldung darüber zurückgeschickt.

Der Feind wird so lange verfolgt, bis er Halt macht.

Die Patrouille beobachtet dann genau, wo und wie er sich aufstellt, und kehrt, wenn der Feind ruhig stehen bleibt, zurück.

Patrouillen, um Gefangene zu machen, werden von den Feldwachen oder den Replis der Vorposten bisweilen vorgeschickt.

Diese können nur dann mit einiger Gewisheit ihren Zweck zu erreichen hoffen, wenn man Nachrichten erhalten hat, welche Wege die feindlichen Patrouillen zu nehmen pflegen, über die Zeit, wann sie zu gehen pflegen, und über die Art und Weise ihres Vorgehens. Man legt sich dann seitwärts des Weges in ein dichtes Gebüsch, hinter eine Hecke, oder hinter irgend einen andern Gegenstand ganz verdeckt in Hinterhalt. Am Besten ist es, wenn das Versteck nahe an ein Defilee gelegt ist, oder auf der andern Seite des Weges ein Gewässer, ein Morast, eine steile Höhe, ein dichter Zaun und dergl. den Rückzug des Feindes verhindert. Ist dies nicht der Fall, und ist man stark genug, so legt man sich zu beiden Seiten des Weges in Versteck. Auch kann sich ein kleiner Theil der Patrouille erst dem Feinde zeigen, sich vor demselben zurückziehen, und ihn so bei dem Versteck vorbei locken. Das Versteck muß niemals zu früh vorbrechen, sondern erst wenn der Feind bei ihm vorbei ist, ohne zu schießen, auf ihn losstürzen. Sind Gefangene gemacht worden, so muß sich die Patrouille nicht weiter mit Verfolgung des übrigen Feindes einlassen, sondern die Gefangenen zurückbringen.

15. Streifparteien.

Streifparteien sind Abtheilungen, welche auf weite Entfernungen, oft Tage und Wochen lang, besonders in die Flanken und den Rücken der feindlichen Armee abgeschickt werden, um Nachrichten von derselben einzuziehen, Kouriere, Zufuhren und Transporte aufzuheben und dergl.

Sie müssen sich im Großen ganz so wie Schleichpatrouillen verhalten, da sie ihren Zweck nur durch völlige Verborgenheit erreichen können, und, bei der Entfernung von jeder Unterstützung, wahrscheinlich verloren wären, sobald sie entdeckt würden. Sie vermeiden deshalb alle offenen Gegenden, bewohnten Orte, Landstraßen und, so viel als möglich, alle Wege überhaupt, um nicht durch ihre

Spur verrathen zu werden, marschiren meist des Nachts, und ruhen am Tage an solchen abgelegenen Orten, von denen sie jedoch einen großen Theil der umliegenden Gegend übersehen können, um jede annähernde Gefahr zu bemerken. Sie müssen sich dann durch Posten sichern, welche aber niemals, der Feind mag sich zeigen, von welcher Seite es auch sei, schießen dürfen. Aus ähnlichen Verstecken in der Nähe von Wegen und Defileen lauert eine Streifpartei feindlichen Kourieren und Transporten auf.

Letztere werden vernichtet, Munition muß in das Wasser geworfen oder in die Luft gesprengt werden. Mit dem Wegschaffen solcher Gegenstände kann sich eine Streifpartei in der Regel nicht befassen. Ueberhaupt muß sie nach einer gelungenen oder versuchten Unternehmung schnell eine ganz andere Gegend zu erreichen suchen.

Im eigenen Lande muß eine Streifpartei Einverständnisse mit zuverlässigen Einwohnern unterhalten, um durch dieselben Nachrichten vom Feinde und Lebensmittel zu erhalten, jedoch darf sie auch hier niemals in Dörfern übernachten. Im feindlichen Lande muß sie sich auch vor den Einwohnern möglichst verborgen zu halten suchen, und ihre Lebensmittel immer nur aus einzelnen abgelegenen Gehöften eintreiben.

16. Ueberfälle.

Ehe ein Ueberfall versucht wird, muß man durch Schleichpatrouillen oder zuverlässige Landeseinwohner ziemlich genaue Kenntniß von der Stellung, der Stärke, den Sicherheitsmaßregeln und der Wachsamkeit des Feindes und von dem Terrain erhalten haben. Eigentliche Reconoscirungen dagegen würden nur den Feind aufmerksam machen.

Die beste Zeit zu Ueberfällen ist zwischen Mitternacht und Tagesanbruch, weil hier der Schlaf am festesten ist. Ueberfälle mit kleinen Abtheilungen unternimmt man schon einige Zeit vor Tagesanbruch, um nach Ausführung derselben sich noch unter dem Schutze der Dunkelheit zurückziehen zu können. Große Ueberfälle werden kurz vor Tagesanbruch unternommen, um die durch den Ueberfall erzeugten Vortheile mit dem anbrechenden Tage desto besser zu benutzen. Der Abmarsch muß ganz heimlich geschehen,

und erst kurz vorher befohlen werden, um nicht durch Deserteure oder Spione verrathen zu werden. Wo dieses dennoch zu befürchten ist, z. B. wenn der Abmarsch aus einem Dorfe erfolgt, so muß man Anfangs eine entgegengesetzte Richtung einschlagen, oder falsche Nachrichten aussprengen. Auf dem Marsche selbst wählt man das abgelegenste und dichteste Terrain, und marschirt, wenn man genau Bescheid weiß, oder gute Führer hat, entfernt von jedem Wege. Spitze, Seitenläufer und Arrieregarde bleiben ganz nahe heran, weil man desto leichter entdeckt würde, je weiter man sich ausbreitete, und dürfen diese Detachirte nur dann schießen, wenn ein feindliches Versteck plötzlich vorbräche.

Wenn es möglich ist, muß man die feindlichen Posten umgehen. Erlaubt dies jedoch die Stellung derselben oder das Terrain nicht, so muß man sich zwischen ihnen durchzuschleichen suchen, und dann sich durch kein Anrufen oder Schießen derselben aufhalten lassen, sondern rasch auf die feindliche Feldwache losgehen, ehe sie eine Meldung der Posten erhalten kann.

Stößt man aber gerade auf einen feindlichen Posten, so antwortet man ganz dreist, giebt entweder das vielleicht früher abgehorchte Feldgeschrei, oder giebt vor, daß man keins habe und dergl., sucht dem Posten nahe zu kommen, und ihn hierauf ohne Schuß niederzustecken oder zu entwaffnen. Beim Ueberfall der feindlichen Feldwache selbst muß man sich zuerst der feindlichen Gewehre zu bemächtigen suchen, und darf durchaus nicht zu früh geschossen werden. In einiger Entfernung muß man einen Unterstützungstrupp zurückgelassen haben, bei dem sich Alles sammelt, wenn der Ueberfall mißlingt. Auch muß eine Abtheilung in der Richtung vorgeschickt werden, in welcher die feindlichen Unterstützungstrupps zu vermuthen sind, um dieselben, wenn sie die überfallene Feldwache unterstützen wollen, aufzuhalten, oder um von ihrer Annäherung wenigstens benachrichtigt zu werden.

Nach Ausführung des Ueberfalls muß sich durchaus nicht unnöthig verweilt, sondern entweder der Angriff einer andern feindlichen Abtheilung unternommen, oder wenn man hierzu zu schwach ist, der Rückzug angetreten werden.

VI. Der Marsch. Sicherheitsdienst marschirender Truppen.

1. Vorbereitungen zum Marsch.

Vor einem bevorstehenden Marsche hat der Soldat sorgfältig alle die Sachen zu revidiren, welche er auf dem Marsche anlegen und mitnehmen soll. Bei der durch die Korporalschaftsführer stattfindenden Revision ist derselbe nöthigenfalls auf die mangelhafte Beschaffenheit irgend eines Bekleidungs- und Ausrüstungsstückes aufmerksam zu machen, um den vorhandenen Schäden und Mängeln noch rechtzeitig abhelfen zu können.

Vor allen Dingen muß der Infanterist sein Schuhzeug und die Fußbekleidung in Ordnung haben, da von dem Zustande derselben die Marschfähigkeit desselben abhängt.

Die Fußlappen müssen gut und glatt umgelegt werden, können etwas angefettet werden und dürfen sich nicht verschieben. Bei allen sich darbietenden Gelegenheiten auf dem Marsche selbst hat der Soldat danach zu sehen, daß dieselben noch fest und gut sitzen.

Ist der Soldat im Besitz eines ganz neuen und eines schon getragenen Schuhzeuges, so muß er ersteres nicht gleich auf den ersten Marschen oder nach einer längeren Ruhe tragen, weil sich sonst leicht die Füße wund scheuern.

Nächst dem muß der Soldat sein Gewehr in vorschriftsmäßigem Zustande und leicht eingeölt haben.

Die gute und zweckmäßige Beschaffenheit des Gepäcks ist vorher zu untersuchen, etwaige Mängel bei Zeiten vorher abzuändern oder zur Anzeige zu bringen.

Der Tornister wird am Abend vor dem Marsche vorschriftsmäßig gepackt. In demselben müssen sich bei vollständiger Kriegsrüstung befinden:

1. An großen Montirungsstücken: die Drillichjacke und 1 Paar Hosen (leinene oder Tuchhosen, je nach dem Befehl), Ohrenklappen und Tuchhandschuhe nach
2. an kleinen Montirungsstücken: ein Hemde, ein Paar Stiefeln, ein Paar Sohlen nebst Flecken und Nägeln;

3. Munitionsbüchsen mit scharfen Patronen, in der Regel 20 Stück;
4. die Reservetheile des Gewehrs in den betreffenden Büchsen, Kammerreiniger und Nadelrohrreiniger;
5. das Fußzeug, in besonderen Beuteln verpackt;
6. Nähzeug (Scheere, Zwirn, Nadeln) und etwas Flickmaterial in einem Beutel;
7. Reis- und Salzbeutel;
8. Verbindezeug, aus einer leinenen Binde, einem Schwamm und etwas Charpie bestehend;
9. Haarbürste, Kamm, Zahnbürste, Rasirzeug mit Seife;
10. Soldbuch und Gesangbuch;
11. die Brodportion, wenn dieselbe nicht im Brodbeutel getragen werden soll.

Die Feldmütze wird unter der kleinen Tornisterklappe verpackt. Der Mantel wird je nach Befehl entweder gerollt (en bandoulière) oder unter der Tornisterklappe getragen.

Im Brodbeutel trägt der Soldat die kleinen Bedürfnisse während des Marsches: Frühstück, Messer, Tabackspfeife, Flasche zu Wasser &c.

In den beiden Patronentaschen werden Patronen (vierzig Stück) verpackt.

Der Soldat darf in den Tornister nicht mehr packen, als befohlen ist. Allenfalls wird es gestattet, etwas mehr Wäsche, als nöthig ist, mitzunehmen.

Wenn der Soldat sich unnöthigerweise noch mehr beschweren wollte, als die Vorschrift es verlangt, so würde er bei starken Marschen den Anstrengungen nicht gewachsen bleiben.

Auf die richtige Verpackung der oben angeführten Gegenstände in dem Tornister kommt sehr viel an. Das Schubzeug wird mit den Sohlen an die Seiten des Tornisters gelegt, die Patronen so, daß sie ein Mann dem anderen, ohne daß das Gepäck abgelegt zu werden braucht, herausnehmen kann. Die weichen Sachen (Wäsche &c.) werden unter, d. h. dem Rücken des Mannes am nächsten, gepackt. Die kleinen täglichen Bedürfnisse müssen oben auf liegen. Der Tornister muß vorschriftsmäßig sitzen, so daß die Schwere auf die Schulterblätter gleichmäßig vertheilt ist, und darf derselbe nicht zu tief auf das Kreuz herunterhängen. Die Trageriemen dürfen nicht knetsen, die Riemen überhaupt richtig eingeschnallt und eingehakt sein.

Das Kochgeschirr muß vorschriftsmäßig auf den Tornister aufgeschnallt werden.

Das Schanzzeug wird von den dazu bestimmten Mannschaften nach den darüber gegebenen Bestimmungen getragen.

Vor dem Ausmarsch muß der Soldat etwas genießen und seine natürlichen Bedürfnisse verrichtet haben.

2. Marschordnung. Verhalten der Mannschaft während und nach dem Marsche.

Unter einem Reiseumarsch versteht man einen solchen Marsch, welcher nicht in der Nähe des Feindes stattfindet und bei dem es daher nur darauf ankommt, daß der Weg mit der wenigsten Ermüdung für die Truppen zurückgelegt wird.

Beim Ausrücken zu gewöhnlichen Reiseumarschen muß der Anzug jederzeit in vorschriftsmäßiger Verfassung sein. Der Ausmarsch erfolgt im Tritt. Nach dem Abschlagen durch die Tambours darf ohne Tritt marschirt und das Gewehr beliebig auf einer der beiden Schultern getragen, so wie auch geraucht, gesungen und der Kragen aufgehakt werden. Jeder Einzelne geht so weit von seinem Vordermann und Nebenmann ab, daß er mit Bequemlichkeit marschiren kann; ein weiteres Auseinanderbleiben ist nicht gestattet. Jeder bleibt an seinem Plaze in der Kompagnie und darf nicht in andere Rotten und Glieder, oder gar in andere Sektionen und Züge kommen. Auch ist es keinem Einzelnen erlaubt, Seitenwege einzuschlagen, sondern folgt beim Marsch in Sektionen jede Rotte der betreffenden Rotte der vormarschirenden Sektion, beim Marsch in Reihen jeder seinem Nebenmann im Gliede.

Die Tete einer marschirenden Abtheilung muß sich bemühen, einen gleichmäßigen, weder zu schnellen, noch zu langsamen Schritt beizubehalten, so daß für die Queue weder ein Nachlaufen, noch ein Stutzen entstehen kann.

Unter keiner Bedingung darf der Soldat ohne Erlaubnis austreten oder zurückbleiben, und muß sich daher Jeder gewöhnen, seine natürlichen Bedürfnisse bis zu den angeordneten Halten zu verschieben. Selbst dringenden Durst oder ein geringes Unwohlsein muß der Soldat zu überwinden suchen und eine Ehre darin setzen, auch anstrengende Marsche mit Ausdauer und in der gehörigen Ordnung zu

rückzulegen. Sollte dennoch ein unaufschiebbares Bedürfnis oder eine wirkliche Erkrankung den Soldaten zum Austreten oder Zurückbleiben nöthigen, so meldet er sich beim Kompagniechef oder, wenn er denselben nicht zu erreichen im Stande wäre, bei dem die Kompagnie schließenden Offizier.

Bei den Halten (Rendezvous) darf der Soldat sich nicht zu weit von den zusammengesetzten Gewehren entfernen. Es darf nicht ohne Erlaubnis in nahe gelegene Ortschaften, in Häuser und Gärten oder nach Wasser gegangen werden, und muß namentlich in letzterer Beziehung die größte Vorsicht und strengste Befolgung der gegebenen Befehle beobachtet werden.

Beim Marsch durch Ortschaften darf nicht geraucht werden, und wird in der Regel dabei im Tritt marschirt. Von Obstbäumen darf kein Obst abgepflückt werden. Auf den Haltepunkten muß die Zeit dazu benutzt werden, die natürlichen Bedürfnisse abzumachen und die Fußlappen zurechtzulegen.

Während des Marsches und auf den Haltepunkten muß der Soldat vermeiden, bei erhitztem Zustande den Kopf und andere Theile zu entblößen. Er muß sich hüten vor dem Genuß zu vielen Branntweins, zu schwerer und salziger Speisen, unreifen Obstes, überhaupt vor jeder Unmäßigkeit und selbst da, wo das Wassertrinken gestattet ist, darf er nicht zu viel davon auf einmal trinken. Unmäßigkeit in dieser Beziehung gewährt nur augenblickliche Stärkung, die späterhin in um so größere Abspannung und Ermattung übergeht. Nach dem Marsche, sobald der Soldat ins Quartier kommt, darf er sich nicht sogleich entkleiden oder waschen. Er hat Zugluft zu vermeiden, also die Fenster zc. im Zimmer zu schließen, die Mütze aufzusetzen; der Staub und Schweiß wird erst nach völliger Abkühlung durch Waschen entfernt, namentlich darf er die Augen nicht sofort mit kaltem Wasser waschen. Nach völliger Abkühlung reinigt der Soldat sich vollständig, namentlich die Füße. Hat der Soldat sich Blasen an den Füßen gelaufen, so zieht er einen wollenen Faden durch die Blase, reißt aber niemals die Blasenhaut mit ab.

Auf das Signal: „Ruf!“ oder beim Halt wird sofort aufgeschlossen, das Gewehr auf die linke Schulter genommen, die Pfeifen werden weggesteckt und die weiteren Kommandos abgewartet.

3. Führung der Bagage.

Die zur Bagage kommandirten Mannschaften sind für die Fortschaffung der ihnen übergebenen Wagen und Effekten, für die Aufrechterhaltung der Ordnung der dabei befindlichen Trainsoldaten, Fuhrleute, Marktender zc. verantwortlich. Von der Bagage darf sich Niemand ohne Erlaubnis des mit der Führung derselben beauftragten Unteroffiziers oder Soldaten entfernen, und muß dabei die militairische Ordnung unter allen Umständen aufrecht erhalten werden.

Die kommandirten Mannschaften dürfen weder Gewehr, noch Gepäck auf einen Wagen legen, noch sich selbst darauf setzen.

Die Wagen müssen in einer bestimmten Ordnung fahren, und darf kein Wagen schneller als der andere fahren. Wird ein Fahrzeug dermaßen schadhast, daß eine Wiederherstellung nicht möglich ist, so wird es unter Aufsicht eines Kommandirten zurückgelassen. Versperrt es den Weg, so muß es bei Seite geschafft werden. Bleibt ein Wagen in schlechten Wegen stecken, so wird versucht ihn durch vorgespannte Pferde der anderen Wagen und mit Hülfe sämmtlicher Mannschaft herauszuschaffen.

Die Bagage darf in Ortschaften, Defileen, Hohlwegen zc. niemals die Passage sperren, und sind dgl. Punkte ohne Aufenthalt und in Ordnung von derselben zu passiren.

Für die der Bagage überwiesenen Kranken haben die Kommandirten nach Kräften Sorge zu tragen.

Dieselben können Gewehr und Gepäck auf die Wagen legen, im Fall dieselben nicht bereits zu schwer belastet sind.

Eigenmächtig Zurückgebliebenen (sogenannten Marodeurs) darf kein Vorschub geleistet werden, und sind dergleichen Leute nöthigenfalls zu arretiren.

Für das rechtzeitige Eintreffen der Bagage beim Truppentheile, so wie für das Innehalten der befohlenen Abmarschzeit sind die Kommandirten verantwortlich.

4. Verhalten der Mannschaft beim Transport auf Eisenbahnen.

Werden Truppen auf Eisenbahnen transportirt, so werden dieselben vor dem Einsteigen in die Wagen in Abtheilungen von je 8 oder 10 Mann, je nach der Größe der Coupees der zu besteigenden Eisenbahnwagen eingetheilt.

Die Bajonette werden abgenommen, das Gepäck wird abgehängt und von jedem Mann in die linke Hand genommen, Brodbeutel und Säbel behält der Mann um. Die Feldmütze ist in den Helm oder in den Brodbeutel gesteckt.

Auf dem Bahnhofe angekommen, formiren sich die Abtheilungen in derselben Front wie die Wagen, Front nach der Lokomotive, um mit rechts oder links in die Coupées zu steigen.

Beim Einsteigen in die Wagen und auf dem Bahnhofe überhaupt ist die größte Stille zu beobachten.

Für jedes Coupee ist ein Befehlshaber (Unteroffizier oder Gefreiter zu bestimmen, für jeden Wagen ein Wagenkommandant. Dieselben sind für das ordnungsmäßige Einsteigen und die Ordnung während der Fahrt verantwortlich. —

Sobald das Einsteigen befohlen wird, steigen die Abtheilungen ordnungsmäßig ein. Zwei Mann der betreffenden Flügelrotte zuerst. Dieselben haben den übrigen das Gepäck abzunehmen und nach und nach den Tornister unter die betreffenden Sitze zu legen, so daß jeder Mann seinen Tornister unter seinem Platz hat. Dann setzen sich die Mannschaften sofort nieder, das Gewehr zwischen den Beinen, den Helm auf den Knien haltend und die Feldmütze aufsetzend. Der Befehlshaber jedes Coupées und der des Wagens nimmt seinen Platz an einer Wagenthür und hält seine Mannschaft zur größten Stille an. Sobald ein Coupee besetzt ist, wird die Wagenthür geschlossen und Niemand darf seinen Platz mehr verlassen.

Die Wagenkommandanten melden den betreffenden Offizieren, wenn der Wagen gefüllt ist. Sobald die ganze Abtheilung eingestiegen, werden sämtliche Wagen von den betreffenden Befehlshabern revidirt. Ein Hornist ist in der Nähe des ältesten, den Transport kommandirenden Offiziers zu placiren.

In den Wagen darf während der ganzen Zeit des Haltes auf den Bahnhöfen nicht laut gesprochen, vielweniger gesungen und geläut werden. Ob geraucht werden darf, hängt von den besonderen Befehlen der Befehlshaber ab. —

Sobald der Zug den Bahnhof verlassen hat, kann die Mannschaft singen, jeder bleibt jedoch auf seinem Platz. Fährt der Zug in einen Bahnhof ein, so wird sofort wieder die größte Stille beobachtet. Auf den Stationen, wo

gehalten wird, verläßt Niemand seinen Wagen. Soll die Erlaubniß dazu ertheilt werden, so wird dies besonders befohlen oder durch das Signal: „Schwärmen“ bekannt gemacht. Die Wagen- und Coupee-Befehlshaber verlassen alsdann zuerst die Wagen, bleiben an den betreffenden Wagenthüren stehen und beaufsichtigen das ordnungsmäßige Ein- und Aussteigen. Die größte Stille ist bei diesen Halten zu beobachten. Jeder Mann hält sich nur so lange außerhalb des Wagens auf, als er zur Abmachung nothwendiger Bedürfnisse gebraucht, und hat sich dann sofort wieder in sein Coupee zu begeben. Auf das Signal „Sammeln“ oder auf mündlichen Befehl steigen die Wagen- und Coupee-Befehlshaber, nachdem sie die Mannschaft revidirt haben, wieder ein und lassen die Wagenthüren schließen. —

Den Anweisungen der Eisenbahnbeamten und der Zugwache ist von Jedermann Folge zu leisten. Bei stärkeren Transporten wird auf jedem Zuge im ersten oder letzten Wagen eine Wache formirt. Bei jedem längeren Halt formirt sich dieselbe auf dem Bahnhof und besetzt die Zugänge mit Posten. Dieselbe hat die Ordnung während des Haltes aufrecht zu erhalten.

Ist der Transport am Bestimmungsort angekommen, so wird erst ausgestiegen, nachdem der Befehl dazu ertheilt ist. Die Mannschaft steigt in Ordnung und in größter Stille aus, formirt sich neben ihren Wagen, hängt das Gepäck um, steckt das Bajonett auf und erwartet in größter Ordnung der weiteren Kommandos und Befehle.

5. Der Marsch in der Nähe des Feindes.

a) Marsch-Ordnung und allgemeines Verhalten.

Bei Märschen in der Nähe des Feindes muß die Marsch-Ordnung noch strenger beobachtet werden, als bei Reise-Märschen. Die marschirenden Truppen müssen in jedem Augenblick schlagfertig und bereit sein, den Feind zu empfangen.

Auf heimlichen Märschen darf nicht gesungen und geläut, auf heimlichen Nachtmärschen auch nicht geraucht oder Feuer angeschlagen werden.

Auf Rückzügen ist es ganz besonders Pflicht jedes ehrenliebenden Soldaten, Ordnung und Ruhe beizubehalten. Kom-

men einzelne Soldaten von ihrem Truppentheil ab, so haben sie sich einem anderen Truppentheil anzuschließen, bis sie den eigenen wieder auffinden.

b) Die Sicherheitsmaafregeln auf Märschen überhaupt.

Jede Truppen-Abtheilung, welche unter Umständen marschirt, unter denen ein feindlicher Angriff zu erwarten oder überhaupt nur möglich ist, sichert ihren Marsch durch besondere Abtheilungen. Der Zweck dieser Abtheilungen ist, die Annäherung des Feindes oder eine von demselben genommene Aufstellung so früh als möglich zu entdecken, ferner den anrückenden Feind so lange aufzuhalten, bis die Haupt-Abtheilung sich in schlagfertigen Zustand setzen und geeignete Maafregeln gegen denselben treffen kann, und endlich schwächere feindliche Abtheilungen zu verhindern, den Marsch aufzuhalten oder zu beunruhigen.

Die Sicherheitsmaafregeln bestehen demnach in Vorschicken einer Avantgarde in der eingeschlagenen Marsch-Direction, im Zurücklassen einer Arrieregarde, welche den Rücken der marschirenden Abtheilung zu sichern hat, und in Abschicken von Seiten-Deckungen (Seiten-Trupps oder Seiten-Patrouillen) zum Schutz der Flanken der marschirenden Truppen.

c) Verhalten des Vortrupps der Avantgarde im Allgemeinen und der Spitze insbesondere.

Die Avantgarde größerer Truppen-Abtheilungen formirt einen besonderen Vortrupp, von welchem die einzelnen Detachirten entsendet werden. Bei kleineren Abtheilungen besteht die Avantgarde nur aus einem Vortrupp.

Der Vortrupp entsendet unter allen Umständen eine Spitze, aus drei Mann bestehend, von welchen ein Mann als Führer der Spitze bezeichnet wird.

Der Vortrupp hat sowohl diese Spitze als den ihr folgenden Haupttrupp unausgesetzt im Auge zu behalten. Ist das Terrain sehr schwierig zu übersehen oder liegen seitwärts Gegenstände, deren Absuchung erforderlich ist oder welche eine freie Umsicht gewähren, so werden Seitenläufer dahin abgeschickt. Sobald Desfileen oder Ortschaften passirt werden müssen, so muß die Spitze bei Zeiten durch einige Mann verstärkt werden, um dieselben zu durchsuchen.

Der Vortrupp (die Avantgarde) muß überall die nöthigen Erkundigungen über den richtigen Weg einziehen. Hat man einen Boten bei sich, so muß man, wenn derselbe nicht mehr Bescheid weiß, für einen neuen Boten sorgen, wozu jedoch kein Greis, kein Kind und keine Frau genommen werden darf. Die Erkundigungen und das Wechseln der Boten müssen so zeitig geschehen, daß der Marsch der Kolonn dadurch nicht aufgehalten wird.

Der Vortrupp hat dafür zu sorgen, daß die Passage auf den eingeschlagenen Wegen frei und offen bleibt, und etwaige Hindernisse fortzuschaffen. — Es sind also z. B. Berhau und Berrammungen aufzuräumen, abgeworfene Brücken wieder herzustellen, Laufbrücken über Gräben zu werfen, Durchgänge durch Hecken, Zäune 2c. zu erweitern oder herzustellen.

Die bei der Infanterie formirten Pionier-Sectionen würden zu diesen Dienstverrichtungen verwendet werden, mithin beim Vormarsch gegen den Feind den Vortrupps (Avantgarden) beigegeben werden.

Ob der Vortrupp (Avantgarde) beim Erscheinen des Feindes das Gefecht annehmen soll, richtet sich nach den erhaltenen Instruktionen.

Die Spitze der Avantgarde besteht aus 3 Mann, wovon ein Mann zum Führer derselben ernannt ist. Dieser und ein zweiter Mann gehen voran, während der dritte Mann als Verbindungsmann in gewisser Entfernung den beiden ersteren folgt, so daß er sowohl diese beiden, als auch den Vortrupp fortwährend im Auge behält und für die Verbindung zwischen ihnen sorgt. Hält die Spitze, so muß der Verbindungsmann durch Pfeifen oder Winken 2c. den Trupp, hält dieser ebenso die Spitze davon benachrichtigen. Die Entfernung der Spitze vom Vortrupp richtet sich nach dem mehr oder minder bedeckten Terrain, nach der Tageszeit und anderen Umständen, doch ist im Allgemeinen ein Abstand von 100 bis 200 Schritten beizubehalten.

Die Spitze verfolgt den ihr angewiesenen Weg, indem sie sich nach Möglichkeit verdeckt hält. Die Mannschaft der Spitze, ebenso wie alle übrigen Detachirten, gehen mit herunter- oder unter dem Arm genommenen Gewehr, und mit der gespanntesten Aufmerksamkeit auf die vor- und seitwärts gelegene Gegend. Nähern sie sich einzelnen Gegenständen, in oder hinter denen sich ein Versteck des Feindes befinden

könnte, z. B. Gehöften, Gebüsch, geringen Erhöhungen u. dgl., so durchsuchen sie dieselben, indem ein Mann mit schußfertigem Gewehre hinein-, hindurch- oder hinaufgeht, während der andere in eben der Verfassung davor stehen bleibt, bis der erste das Zeichen giebt, daß er nichts Feindliches gefunden hat.

Bei der Ankunft an einem größeren Defilee oder einem Dorfe hält die Spitze und läßt beim Vortrupp anfragen, ob dasselbe durchsucht und passirt werden soll. Während des Haltens der Spitze haben sich die beiden übrigen Mann verdeckt aufzustellen. Aus einem der ersten Häuser eines Ortes kann ein Einwohner aufgesucht und befragt werden, ob sich der Feind im Dorfe befinde, oder ob er sonst etwas von demselben wisse.

Erhält die Spitze den Befehl, ein Dorf oder Defilee zu durchsuchen, zu welchem Zweck sie in der Regel durch einige Mann verstärkt wird, so geschieht dies mit Sorgfalt und Vorsicht. Sobald die Durchsuchung beendet ist, hat der Führer eine Meldung an den Vortrupp abzustatten.

Die Spitze meldet ferner, wenn sie auf Marschhindernisse stößt, die von ihr nicht wegzuräumen sind, und wenn sie bei Kreuzungspunkten von Wegen über den einzuschlagenden Weg in Zweifel ist.

Zeigt sich der Feind in größerer Entfernung, so hält sich die Spitze möglichst verdeckt, der Führer sucht jedoch einen Punkt zu erreichen, von wo er Stärke, Aufstellung oder Marschrichtung des Feindes möglichst genau übersehen kann, und stattet dann eine Meldung über alle diese Umstände an den Vortrupp ab.

Wenn die Spitze plötzlich auf den Feind stößt oder sich einem schnell anrückenden Feinde, namentlich feindlicher Kavallerie, so nahe gegenüber sieht, daß der Führer fürchten müßte, daß er mit seiner Meldung nicht eher, als der Feind selbst, den Vortrupp erreichen würde, so muß augenblicklich geschossen und dann erst die Veranlassung so schnell als möglich gemeldet werden. Das Feuer ist alsdann von den beiden übrigen Mann der Spitze zu unterhalten.

Sobald der Feind sich in Schußweite befindet und ein Gefecht eröffnet wird, hat die Spitze sich wie die Rotte einer Schützen-Abtheilung zu verhalten.

Die zur Verstärkung der Spitze während des Marsches vorgeschickten Seitenläufer verhalten sich ebenso wie die

Spitze. Dieselben haben stets die Verbindung mit der Spitze zu erhalten.

Spitze und Seitenläufer durchsuchen alle ihnen aufstößenden Terraingegenstände mit gespanntem Gewehr, und zwar etwa auf folgende Weise:

Auf einen Berg geht erst ein Mann hinauf, der andere bleibt unten, bis der erste ein Zeichen giebt, daß auf und hinter der Höhe nichts vom Feinde zu sehen ist. Kommen in einem engen Thale, einem Wege in dichtem Holze, zwischen Hecken und Gärten plötzliche Krümmungen vor, so bleibt ein Mann etwas zurück, bis der andere vorsichtig vorgegangen ist. In Hohlwegen geht ein Mann oben am Rande desselben, der andere unten im Wege. Bei einem kleinen Gehölze bleibt ein Mann stehen, bis es der andere durchsucht hat. Auf Wegen durch einen größeren Wald, oder überhaupt durch kuppirtes Terrain gehen die beiden Mann zu beiden Seiten des Weges möglichst verdeckt, jedoch so, daß sie den Weg so weit als möglich übersehen können. Vor einer Brücke, einem Damm und dergl. bleibt ein Mann stehen, während der andere vorsichtig hinübergeht, und die jenseits des Defilees etwa befindlichen Gegenstände, worin der Feind ein Versteck gelegt haben könnte, absucht. Bei einem einzelnen Hause bleibt ein Mann davor stehen, der andere durchsucht es. Ist ein Einwohner darin, so wird derselbe erst herausgerufen, nach dem Feinde befragt, und muß bei Durchsuchung des Hauses überall vorangehen und öffnen.

Seitenläufer dürfen niemals ein Gewässer, einen Morast oder sonst ein unpraktikables Terrain zwischen sich und dem Trupp lassen, wenn sie auch dadurch näher, als bestimmt ist, an denselben heran kämen. Dagegen können sie sich weiter entfernen, wenn eine Höhe, von der sie eine freie Aussicht haben, etwas weiter seitwärts liegt.

d) Verhalten der Seitendeckungen (Seiten-Patrouillen).

Je nach der Stärke der marschirenden Abtheilung, je nach den Umständen, unter welchen der Marsch erfolgt und je nach dem Terrain wird die Seitendeckung auf verschiedene Weise bewerkstelligt.

Bei kleineren Abtheilungen übernehmen die Seitenläufer der Spitze der Avantgarde die Seitendeckung (siehe oben c).

Bei größeren Abtheilungen werden besondere Seitentrupps entsendet, welche dann wieder eine Spitze vor sich und nach Umständen Seitenläufer neben sich haben und sich in gleicher Höhe mit dem Vortrupp der Avantgarde halten.

Bei Märschen ausgedehnter Truppen-Kolonnen, besonders in Gegenden, welche durch feindliche Streifparteien oder insurgirte Landeseinwohner beunruhigt werden, wird, insofern es das Terrain nöthig macht, die ganze Länge der Kolonne durch Seiten-Patrouillen in der Flanke gedeckt. Diese bleiben dann neben den Kolonnen und lösen eine Reihe von Seiten-Plänkern auf, welche sich nach Art einer in der Flanke ausgeschwärmten weitläufigen Schützenlinie in einer zusammenhängenden Kette fortbewegen.

Das Durchsuchen von Gegenständen erfolgt durch die Detachirten der Seitendeckungen ganz so, wie dies bei der Spitze angegeben ist. Das Verhalten beim Erblicken des Feindes ist ebenfalls dasselbe; das Hauptaugenmerk ist jedoch nach den Flanken gerichtet, und ist der Feind zu verhindern, den Marsch der Kolonne von der betreffenden Seite her zu beunruhigen.

e) Verhalten des Nachtrupps der Arrieregarde.

Beim Vorgehen gegen den Feind hat die Arrieregarde in der Regel die Bestimmung, das Zurückbleiben von Kranken, Maroden, zerbrochenem Fuhrwerk u. s. w. zu verhindern, und die Nachschaffung derselben zu bewirken.

Beim Rückzuge hat die Arrieregarde und bei solchen, welche ihrer Stärke nach aus Nachtrupp und Haupttrupp bestehen, beziehungsweise der Nachtrupp den verfolgenden Feind so lange als möglich aufzuhalten und namentlich jeden Abzug der Kolonne durch schwierige Terrainstrecken, durch Defileen zc. möglichst zu decken. Auch muß der Nachtrupp dem folgenden Feinde alle nur möglichen Schwierigkeiten zu bereiten und seinem Marsche Hindernisse in den Weg zu legen suchen; so liegt z. B. demselben die Zerstörung von Brücken, Versperrung enger Passagen u. s. w. ob. Geschütz, welches durchaus nicht fortzubringen ist, muß vernagelt, Munition vergraben, ins Wasser geworfen oder in die Luft gesprengt werden.

So lange die Arrieregarde oder der Nachtrupp nicht im Gefecht ist, wird eine Spitze hinter denselben formirt.

Auch werden, wo es das Terrain erfordert, Seitentrupps detaschirt.

Die Spitze der Arrieregarde besteht aus drei Mann: ein Mann als Verbindungsmann hat die Verbindung mit dem Nachtrupp und den beiden anderen Mann zu erhalten. Der Führer der Spitze hat durch aufmerksame Beobachtung darauf zu achten, ob der Feind folgt und was für Maßregeln von demselben überhaupt im Gesichtskreise der Spitze getroffen werden.

6. Transporte; Convois.

Bei Transporten bekommt jeder Unteroffizier oder Soldat gewöhnlich eine bestimmte Anzahl Wagen unter seine Aufsicht. Er hat dafür zu sorgen, daß dieselben immer dicht aufeinander folgen und in der Ordnung bleiben. Geht etwas an einem Wagen entzwei, so muß er aus dem Wege geschafft werden, um nicht die ganze Wagenreihe aufzuhalten, doch müssen so viele Mannschaften, als zur Instandsetzung nöthig sind, dabei zurückbleiben.

Muß ein Transport übernachten, so müssen die Wagen und Effekten durch hinreichende Posten gesichert werden.

Wird im Kriege etwas mit Vorspann fortgeschafft, so darf die Begleitung bei Ankunft im Nachtquartier keine Wagen und Pferde eher fortlassen, als bis andere herbeigeschafft sind, oder ein höherer Vorgesetzter es befiehlt. Im Frieden dagegen darf kein Vorspann zurückbehalten werden.

Unter einem Convoi versteht man einen großen Transport von Lebensmitteln, Munition und anderen Kriegsbedürfnissen, welcher in einer vom Feinde beunruhigten Gegend durch eine stärkere Bedeckung gesichert wird. Diese bildet Avant- und Arrieregarde und Seitenpatrouillen, vertheilt nur einige Mannschaften zur Erhaltung der Ordnung bei den Wagen, und behält den größeren Theil in geschlossenen Trupps formirt. Bei einem feindlichen Angriffe haben die bei den Wagen vertheilten Mannschaften besonders darauf zu sehen, daß die Fuhrleute nicht ausspannen und fortreiten, und daß, wenn zur bessern Vertheidigung, besonders gegen Kavallerie, eine Wagenburg formirt wird, die Wagen in der befohlenen Ordnung auffahren.

Bei Pulvertransporten ist außer den Obliegenheiten, welche bei jedem Transporte überhaupt zu beobachten und

noch Alles zu vermeiden, was eine Entzündung des Pulvers verursachen könnte.

Die Bedeckung und die Fuhrleute dürfen nicht rauchen, auch muß dies allen Begegnenden untersagt werden. Es darf niemals, am Wenigsten auf Steinpflaster, rasch gefahren werden. Es muß genau Acht gegeben werden, ob etwa ein Wagen Pulver streut, damit dann gleich gehalten und umgepackt werden kann. Muß der Transport halten oder übernachten, so müssen die Wagen 300 bis 500 Schritt von bewohnten Orten auffahren. Beim Auf- und Abladen der Fässer müssen die mit Nägeln beschlagenen Schuhe ausgezogen, und die Fässer immer vorsichtig getragen und gehoben, niemals aber gerollt werden.

Bei Uebernahme eines Gefangenen-Transportes wird in Gegenwart derselben geladen und angefragt: daß Jeder, der zu entspringen suche, erschossen werden würde. Sind es nur einzelne Gefangene oder Arrestanten, so geht die Bedeckung hinter denselben.

Bei größeren Trupps vertheilt sich die Bedeckung zu beiden Seiten, und bekommt jeder Mann eine gewisse Anzahl Gefangene zu bewachen, damit, wenn ja ein einzelner entspringt, nicht die ganze Bedeckung nachsetzt, und dadurch vielleicht noch mehrere Gelegenheit zum Entkommen erhalten.

Bei jedem Halt muß sich die Bedeckung nicht zu nahe bei den Transportirten aufhalten und ein Theil derselben abwechselnd die Aufsicht auf dieselben haben, während der andere Theil ruht. Ist der Transport mehrere Tage unterwegs, so muß bei Gefangenen-Transporten die Bedeckung auch ihre Bewachung während der Nacht besorgen, sobald keine Besatzung im Orte ist. Bei Arrestanten-Transporten werden dieselben der Militair- oder, wo keine dergleichen sich befindet, der Ortsbehörde überliefert. Werden Arrestanten krank, so müssen sie im nächsten Orte, wo sich ein Arzt befindet, untersucht werden, und wenn dieser sie für unfähig zu marschiren erklärt, wird von der Ortsbehörde Fuhrwerk requirirt, wobei jedoch der Transportführer das ärztliche Attest zu seiner Rechtfertigung aufbewahren muß. Sollte die Ortsbehörde die Stellung von Fuhrwerk verweigern, oder der Arrestant selbst zu krank zum Fahren sein, so wird er der Ortsbehörde gegen Bescheinigung überliefert. Sollte ein Arrestant entspringen,

so müssen die nächsten Militair- und Civilbehörden mündlich oder schriftlich davon benachrichtigt werden.

VII. Der Dienst im Lager und Bivouac.

1. Die verschiedenen Arten zu lagern.

Es giebt dreierlei Arten von Lager:

Zeltlager, Hüttenlager und Bivouac (Freilager).

1. Zeltlager werden nur noch im Frieden bezogen, da der Transport der Zelte im Kriege zu viele Pferde erfordern und die Bewegungen der Truppen hindern würde.
2. Hüttenlager werden erbaut, wenn man längere Zeit auf derselben Stelle lagern will, und Materialien zum Bau der Hütten vorhanden sind.

Man baut zweierlei Arten von Hütten:

Viereckige Strohütten (oder Strauchhütten) für 16 Mann, oder runde Strohütten zu 21 Mann. — Die viereckigen Hütten sind die gebräuchlichsten. Eine solche besteht aus vier Eck- und einigen Mittelständern, welche 2 Fuß in und eben so viel über der Erde haben, und oben durch starke Latten verbunden sind. Auf diese kommt ein Dach, aus vier Sparren von jeder Seite, jede 10 Fuß lang, bestehend, welches mit 90 Stangen überbunden und mit 20 Bund Stroh gedeckt wird. Es wird alles mit Weidenruthen gebunden, deren 20 Schock erforderlich sind; die Seitenwände werden mit Strauchwerk durchflochten, vorn wird eine Thür angebracht und rings herum ein Abzugsgraben aufgeworfen. Auf trockenem Boden wird auch die Hütte etwas ausgegraben.

3. Bivouac (Lager unter freiem Himmel), wobei die Truppen nur Stroh, Koch- und Wärmeholz erhalten. Ein Bivouac wird in der Nähe des Feindes, sobald die Truppen konzentriert bleiben müssen, und in der Regel von den Vorposten bezogen.

Die Zelt- und Hüttenlöcher werden vor dem Beziehen derselben durch die Truppen abgesteckt und erbaut.

des Bivouacs

des Feindes o. J. u. l. u.

Die Bivouacs-Plätze werden den Truppen angewiesen, und erfolgt das Abstecken derselben unmittelbar vor dem Beziehen des Bivouacs.

Unter Abstecken des Lagers oder Bivouacs versteht man die Bezeichnung der Plätze für die verschiedenen Bataillone und Kompagnien, für die einzelnen Zelte, Hütten oder Lagerplätze der Korporalschaften, so wie für die Bestimmung der Orte für Kochlöcher, Latrinen u. s. w.

Der Platz vor der Front des Lagers oder Bivouacs heißt der Waffenplatz oder Place d'armes; der Raum zwischen den beiden Reihen Zelten oder Hütten eines Bataillons: die Bataillonsgasse.

Ein Infanterie-Bataillon bivouacqirt in Kolonne nach der Mitte, so daß die beiden mittleren Kompagnieen eines Bataillons rechts und links neben den Gewehren, die beiden Flügel-Kompagnien rechts und links rückwärts die Gewehre ihre Plätze angewiesen erhalten.

2. Innere Ordnung im Lager und Bivouac.

Das Einrücken in ein Lager geschieht mit klingendem Spiele. Nur die Truppen, welche zum Vorpostendienst kommandirt sind und bivouacquiren, beziehen die Bivouacs-plätze ohne das Spiel zu rühren.

Nach dem Zusammensetzen der Gewehre werden der Helm, die Patronentaschen und der Säbel in der Regel auf die Gewehre gehangen, das Gepäck und der Mantel dagegen wird von den Mannschaften nach den angewiesenen Lagerplätzen genommen und dort in der befohlenen Ordnung niedergelegt, so daß jeder Mann seinen Tornister nebst Mantel bei sich hat.

In Zelt- und Hüttenlagern, wo sogenannte Gewehrmäntel, d. h. Zelte oder Hütten zur Aufbewahrung der Gewehre, sind, werden die Gewehre unter diese gesetzt, alle übrigen Sachen aber mit in die Zelte, resp. Hütten, genommen.

Sobald im Bivouac die Korporalschaften formirt und die Tornister an den bestimmten Platz niedergelegt und die Kochgeschirre abgeschnallt sind, werden von den Korporalschaften die nöthigen Mannschaften zum Wasserholen, Holz- und Stroh-Empfang kommandirt. Dieselben rücken kompagnienweise unter Befehl eines Offiziers oder Unteroffiziers in größter Ordnung nach den betreffenden Plätzen ab. Das

Kommando zum Wasserholen muß sämtliche Kochgeschirre der Kompagnie mitnehmen.

Zum Lebensmittel-Empfang werden nur dann Mannschaften kommandirt, wenn dieselben erst im Bivouac empfangen werden müssen, und nicht bereits von den Soldaten früher empfangen worden sind.

Die Kommandos zum Wasserholen u. dürfen in Ortschaften, die sie passiren oder wo sie die betreffenden Gegenstände empfangen, in keine anderen Gehöfte gehen, als in diejenigen, welche von den Offizieren und Unteroffizieren angewiesen werden, und keine anderen Gegenstände nehmen, als die zu empfangen oder zu holen ihnen zu steht. Sobald jeder Einzelne das Nöthige hat, muß er auf der vom Offizier angegebenen Stelle den Befehl zur Rückkehr erwarten, und darf auf keinen Fall allein in das Lager zurückgehen.

Im Lager oder Bivouac darf kein Soldat das Lager oder Bivouac seines Truppentheils ohne Erlaubniß verlassen. Lagern mehrere Bataillone nebeneinander, so muß Jedermann innerhalb seines Bataillons-Reviere bleiben.

Die natürlichen Bedürfnisse dürfen nur an den angewiesenen Plätzen, welche Latrinen heißen, abgemacht werden.

Die Wach- und Kochfeuer dürfen nur an den bestimmten Stellen angemacht und unterhalten werden. Die Kochherde werden nach den darüber bestehenden Gebräuchen in jedem Truppentheile konstruirt. Die bei den Truppentheilen der Infanterie formirten Pionier-Sectionen haben für Herstellung derselben zu sorgen. Beim Abrücken aus einem Lager oder Bivouac müssen die Feuer ausgelöscht werden. Das zum Lagern gelieferte Stroh darf nicht in die Feuer geworfen werden.

Sobald Holz geliefert worden ist, darf nichts von Bäumen oder Zäunen genommen werden. Sobald der Soldat gekocht und gegessen hat, wird das Kochgeschirr gereinigt und auf den Tornister geschnallt. Auch alle übrigen Sachen müssen alsdann gereinigt werden. Ueber die Reinigung der Gewehre werden die Befehle abgewartet. Das Anziehen der Mäntel wird besonders befohlen. Sind dieselben nicht angezogen, so sind dieselben je nach den gegebenen Befehlen entweder gewickelt (gerollt) oder unter die Tornisterklappe verpackt.

Auf ein einfaches Anschlagen der Trommel treten die Leute, welche von Neuem zum Wasserholen kommandirt

sind, an, und werden geschlossen nach dem betreffenden Plage geführt.

Ein zweifaches Anschlagen ruft die Feldwebel zum Adjutanten, ein dreimaliges sämtliche Offiziere und Unteroffiziere zur Parole zusammen.

Zum Appell und zu jedem andern Antreten im Lager kommt der Soldat reinlich und dienstmäßig, wie beim Antreten in der Garnison, angezogen, auch wenn er den Mantel an hat. Wird noch gekocht, so werden einzelne Leute kommandirt, während des Appells bei den Feuern zu bleiben.

Bei Nacht bleibt jeder Soldat in seinem Zelte, seiner Hütte oder auf dem Lagerplaz seiner Korporalschaft, und hat den Tornister vollständig gepackt und zugeschnallt neben sich.

Wird Generalmarsch geschlagen, so wird das Gepäc umgenommen und an die Gewehre getreten, wo die weiteren Befehle erwartet werden. Bei einem plötzlichen Alarm bei Nacht nimmt jeder das erste Gewehr, das er findet, ohne sich mit dem Suchen nach dem eigenen aufzuhalten.

3. Der Wachdienst im Lager und Bivouac.

Zur nächsten Sicherung des Lagers oder Bivouacs und damit es Niemand ohne Erlaubniß verlasse, wird dasselbe mit Wachen und einer Postenkette umgeben. (Die eigentlichen Vorposten stehen immer weiter vorwärts.)

Die Wachen vor der Front und in den Flanken, welche von Offizieren kommandirt werden, heißen Lagerwachen, beziehungsweise Flankenwachen.

Außerdem stehen hinter dem Lager oder Bivouac die Brandwachen, welche von Unteroffizieren kommandirt werden, und besonders auf die polizeiliche Ordnung im Innern des Lagers zu halten haben, zugleich auch als Arrestantenwache dienen.

a. Aufziehen der Lager- und Brandwachen. Aussetzen der Posten.

Die Lager- und Brandwachen ziehen sofort nach dem Einrücken in das Lager (Bivouac), bevor die Gewehre zusammengesetzt sind, auf folgende Art auf:

Von jedem Bataillon wird eine Lagerwache vor der Front, in der Stärke von 1 Offizier, 2 Unteroffizieren,

1 Spielmann und 24 Mann, und eine Brandwache in der Stärke von 1 Unteroffizier, 1 Spielmann und 21 Gemeinen gegeben.

Von der Lagerwache werden gegeben: zwei Doppelposten rechts und links von derselben, in gleicher Höhe mit der Wache, 1 Posten vor dem Gewehr, 1 Posten vor der Fahne, 1 Posten vor dem Bataillons-Kommandeur, dazu 2 Gefreite und 1 Kalesfaktor.

Von der Brandwache werden gegeben: zwei Doppelposten, rechts und links der Wache, 1 Posten vor dem Gewehr, 1 Posten vor dem Munitions- und Bagagewagen des Bataillons, dazu 2 Gefreiten und 1 Kalesfaktor.

Die zu den Wachen kommandirten Mannschaften treten auf das Kommando:

„Lager und Brandwache vor!“

aus ihren Kompagnien heraus und auf das Kommando des Adjutanten:

„Rechts- und links um!“

vor die Front des Bataillons, wo beide Wachen von dem Adjutanten rangirt werden.

Nachdem Vergatterung geschlagen ist und die Brandwache fecht gemacht hat, treten beide Wachen auf das Kommando:

„Marsch!“

mit schlagendem Tambour an und rücken auf die angewiesenen Plätze, die Lagerwache also etwa 50 Schritte, die Brandwache 3- bis 400 Schritt weit vor, resp. hinter die Front des Bataillons.

An den Wachplätzen angekommen (bei einem Zelt- oder Hüttenlager sind Zelte oder Hütten für die Wachen errichtet) werden die Posten aufgeführt, wie in der Garnison.

Sobald die Wachen aufgezozen sind, setzt das Bataillon die Gewehre zusammen und hängt ab.

b. Verhalten der Wachen.

Das Verhalten der Wachen ist im Allgemeinen ganz so, wie das der Wachen in der Garnison. Das Gepäc wird, nachdem die aufführenden Gefreiten vom Aussetzen der Posten zurück sind, abgehängt und in Ordnung neben den zusammengesetzten Gewehren niedergelegt. Die Honneurs der Wachen, das Ablösen der Posten, der Zapfenstreich und die Reveille sind wie in der Garnison.

Bei der Ablösung der Wachen rückt die neue Wache links neben die alte, und bleiben beide Wachen bis nach erfolgter Ablösung der Posten unter dem Gewehr stehen.

Vor den Ablösungsstunden der Posten hängt die ankommende Nummer, vor der Ankunft der neuen Wache, beim Generalmarsch oder entstehenden Allarm die ganze Wache das Gepäck um.

Die Brandwachen rapportiren wie in der Garnison zu den gewöhnlichen Zeiten an die Lagerwache; ebenso schicken dieselben alle Meldungen dorthin. Die Lagerwache rapportirt und meldet an den Offizier du jour.

Der Befehlshaber des ganzen Lagers oder Bivouacs, der Offizier du jour, die Ronde-Offiziere und der wachhabende Offizier sind für die Dauer des Wachdienstes die direkten Vorgesetzten der Wachmannschaft, von denen dieselbe Befehle zu empfangen hat.

Sobald die Wachen eingezogen werden sollen, wird das Zeichen dazu durch das Signal: „Bergatterung“, gegeben. Die Wachen hängen darauf das Gepäck um, ziehen die Posten ein und rücken zu ihren Bataillonen zurück, woselbst abgeschlagen wird und die Mannschaften in die Kompagnie zurücktreten.

c. Verhalten der Posten in der Postenkette der Lagerwachen.

Die von den Lager- und Brandwachen rechts und links in der Chaine der Wachen ausgesetzten Posten sind Doppelposten. Bei der Ablösung treten die neuen Posten links neben die alten, während die übrige Ablösungsmannschaft hinter dem Posten, Front nach außen, steht. Nach der Ueberlieferung legt der neue Posten das Gepäck zwei Schritt hinter sich auf die Erde. Vor der Ablösungszeit, beim Allarm und wenn Bergatterung geschlagen wird, hängen die Posten wieder um.

Die Posten verhalten sich bei Tage wie Schildwachen in der Garnison. Alle Offiziere und Kommandos der im Lager stehenden Truppen können die Postenkette ohne angerufen zu werden passiren. Einzelne Soldaten, welche aus dem Lager wollen, werden an die Wache gewiesen, wo sie kontrolirt werden und nachweisen müssen, daß sie Erlaubniß zum Verlassen des Lagers erhalten haben. Zurückkehrende einzelne Soldaten, bei welchen der Verdacht des Marodirens stattfindet, und alle anderen Personen, welche in das Lager wollen, werden durch einen Mann des Dop-

pelpostens zur Wache gebracht, wo der Wachhabende die Erlaubniß zum Betreten des Lagers ertheilen oder verweigern kann. Jedem größeren Trupp wird von Weitem: „Halt!“ zugerufen und er alsdann der Wache gemeldet, oder es wird derselbe angewiesen, bei der Wache selbst in das Lager einzurücken.

Bei Nacht (vom Zapfenstreich bis zur Reveille, im Winter vom Dunkelwerden an) rufen die Doppelposten mit gefälltem Gewehr an, ganz wie die Doppelposten bei den Vorposten, also:

„Halt! Werda? Ein Mann vor!“

„Halt! Losung?“

„Näher heran! Feldgeschrei?“

Ist dieses richtig, und ist „Du jour,“ „Ronde“ oder „Patrouille“ geantwortet worden, so sagt der Posten:

„Du jour (Ronde, Patrouille) vorbei!“

setzt das Gewehr in Ruhe, schultert und präsentirt.

Die persönlich bekannten Vorgesetzten können nach richtig abgegebener Losung und Feldgeschrei passiren, alle übrigen Personen werden, selbst bei richtiger Losung und Feldgeschrei an die Wache gewiesen. Verdächtige Personen und Kommandos, die keine Losung und Feldgeschrei haben, werden unter keinen Umständen durch die Postenlinie gelassen. Der Vorgerufene wird alsdann durch einen Mann des Postens zur Wache transportirt, wo der Wachhabende zu entscheiden hat, was geschehen soll.

Wer auf „Halt!“ nicht steht, auf „Werda?“ nicht antwortet, oder falsches Feldgeschrei hat, wird als Feind behandelt, d. h. es wird auf ihn geschossen. Die Veranlassung des Schießens wird der Wache sofort gemeldet.

Sowohl bei Tage, als bei Nacht müssen die Posten jedes Schießen, jeden Marsch von Truppen in der Entfernung, das Brennen von Gebäuden und Fanalen, jede ungewöhnliche Bewegung bei den Vorposten, und jedes verdächtige Geräusch in dieser Richtung sogleich an die Wache melden. Zeigt sich der Feind im Anmarsch, so schießt der Posten augenblicklich und meldet es der Wache.

d. Verhalten der Schildwachen vor dem Gewehre.

Das Verhalten derselben ist bei Tage dasselbe, wie das einer Schildwache vor dem Gewehre in der Garnison.

Als Honneur hat sie vor den nämlichen Personen ic. herauszurufen, wie dies im Garnisondienst vorgeschrieben ist. Alle Offiziere und Kommandos der im Lager stehenden Truppen läßt sie passiren; vor letzteren ruft sie heraus, wenn sie ebenso stark oder stärker als die Wache sind.

Ankommenden Trupps von anderen Truppentheilen, als von denen, die im Lager stehen, ruft sie „Halt!“ zu, worauf sie den Unteroffizier der Wache ruft; dieser geht dann mit 2 Mann der Wache den Angekommenen als Examirtrupp entgegen, examiniert den Führer und bringt ihn zum Wachhabenden, der darüber zu entscheiden hat, ob die Angekommenen passiren dürfen oder nicht. Einzelne Soldaten, Marketer und jede andere Civilperson werden von der Schildwache angehalten und zum Wachhabenden gewiesen.

Beim Anmarsch einer feindlichen Abtheilung schießt die Schildwache augenblicklich und ruft heraus. Andere wichtige Vorfälle meldet sie dem Wachhabenden sofort.

Bei Nacht ruft die Schildwache vor dem Gewehre Alles, was sich der Wache nähert, an und fordert Losung und Feldgeschrei ganz ebenso, wie die Doppelposten der Lagerwachen und der Vorposten. Nach richtiger Abgabe von Losung und Feldgeschrei wird vor denjenigen Personen, welchen dies zusteht, z. B. dem Lager-Kommandanten, dem Offizier du jour oder dem Ronde-Offizier, herausgerufen. Das weitere Verfahren der Wachen ist dann dasselbe wie in der Garnison.

Das Anrufen geschieht mit gefälltem Gewehr; nachher schultert die Schildwache wieder.

Jede Person, die sich bei Nacht der Wache nähert, wird nach dem Anrufen durch die Posten an den Wachhabenden gewiesen. Ueber das Ein- und Auspassiren bei Nacht gelten dieselben Bestimmungen, wie auf den Vorposten für das Passiren der Postenlinie.

e. Verhalten der Posten im Innern des Lagers.

Es sind dies einfache Posten vor den Fahnen, vor den Befehlshabern vom Bataillons-Kommandeur aufwärts und vor den Munitions- und Bagagewagen der Truppentheile.

Ihr Verhalten und ihre allgemeine Instruktion ist wie in der Garnison. Sie haben im Allgemeinen darauf zu

sehen, daß Niemand sich in der Nähe der ihnen zur Bewachung übergebenen Gegenstände unbefugter Weise aufhält, und gleichzeitig auf strenge Befolgung der inneren Ordnung im Lager und Bivouac zu achten, so weit sie dies innerhalb der Gränzen des ihnen angewiesenen Postens können. Die Honneurs werden von diesen Posten wie in der Garnison erwiesen, und bei Nacht rufen sie nicht an.

4. Das Kochen im Bivouac.

Der Soldat muß die ihm gelieferten Lebensmittel zu bereiten verstehen.

Die Kochherde oder Kochlöcher werden von den dazu kommandirten Mannschaften für jede Kompagnie an den dazu bestimmten Plätzen hergestellt.

Die zum Holzempfang kommandirten Mannschaften haben das gelieferte Holz nach den Kochplätzen hinzuschaffen und das Anmachen der Feuer zu besorgen.

Je zwei Mann kochen ihre Portionen in einem Kochgeschirr gemeinschaftlich, das Kochgeschirr des anderen Mannes wird zum Holen und Aufbewahren des nöthigen Wassers und zum Empfang der Lebensmittel u. s. w. benutzt.

Die im Bivouac gelieferten Portionen sind entweder:

„die kleine Viktualien-Portion“, oder
„die große Viktualien-Portion“.

Die kleine Viktualien-Portion besteht aus:

1 Pfund 12 Loth Brod,
9 Loth rohes Fleisch,
5½ Loth Reis oder 7 Loth Grütze oder Graupen,
oder 14 Loth Hülsenfrüchte, oder ½ Meße Kartoffeln, oder 10 Loth Erbsenmehl.
1½ Loth Salz,
¼ Loth Kaffee.

Die große Viktualien-Portion besteht aus:

1 Pfund 26 Loth Brod,
15 Loth rohes Fleisch,
7 Loth Reis oder 9 Loth Grütze oder Graupen
oder 18½ Loth Hülsenfrüchte, oder ⅔ Meßen
Kartoffeln, oder 10 Loth Erbsenmehl,
1½ Loth Salz,
½ Loth Kaffee.

Diese Portionen werden im Bivouac kompagnieweise empfangen und korporalschaftsweise vertheilt. Auch kommt

es vor, daß der Soldat dieselben bereits früher empfangen und bei sich geführt hat.

Der Soldat muß verstehen, wie er die gelieferten Lebensmittel zu behandeln hat, ehe er sie in dem zum Kochen bestimmten Kochgeschirr an das Feuer setzt.

Das Fleisch muß gehörig gereinigt und gewaschen werden, doch darf es nicht zu lange im Wasser liegen bleiben. Auf 1 Pfund Rindfleisch muß ungefähr 1 — 1½ Quart Wasser und 2 Loth Salz zum Kochen gerechnet werden, also für die gelieferten Portionen nach Verhältniß weniger. Beim Kochen muß zeitweise Wasser nachgegossen werden, um das Einkochen zu verhüten. Das nachgegossene Wasser muß wo möglich in einem anderen Kochgeschirr bereits gekocht haben; Fleisch bedarf einiger Stunden zum Garwerden. Erst wenn das Fleisch gar ist und das Wasser also gehörig kocht, werden die übrigen gelieferten Vidualien in das Kochgeschirr gethan und gekocht.

Das Kochen des Kaffees geschieht ebenfalls in den Kochgeschirren. Zum Trinken desselben werden die Deckel der Kochgeschirre benutzt.

Nachdem der Soldat seine Portion verzehrt hat, muß das Kochgeschirr sofort wieder gereinigt und auf den Tornister geschnallt werden.

VIII. Dienst in Kantonnirungen.

1. Verhalten in Marschquartieren. Dienst der Quartiermacher.

Ein Quartier, welches von den Truppen während einer Nacht oder während eines Ruhetages auf dem Marsche bezogen wird, heißt ein Marschquartier.

Diese Quartiere werden in der Regel von den vorausgeschickten Quartiermachern der Kompagnie geordnet und bei den Quartierwirthen angesagt.

Die Quartiermacher einer Kompagnie sind der Fourier-Unteroffizier und einige Mann, Fourierschützen genannt. Jeder Soldat muß, ehe er in sein Quartier entlassen wird, den Appell- und Alarm-Platz, die Quartiere des Haupt-

manns, Feldwebels und Korporalschaftsführers wissen. Für jedes Quartier wird ein Quartierbillet ausgestellt mit Angabe des Namen des Wirthes und mit der Stärke-Angabe mit wieviel Mann dasselbe belegt wird. — Dasselbe wird dem Wirth überliefert.

Die einquartierte Mannschaft hat sich zunächst vom Quartierwirth die für sie bestimmte Räumlichkeit anweisen zu lassen. Der älteste Mann der Einquartierung übernimmt die Funktion als Quartierältester und bestimmt die Plätze zur Unterbringung der Waffen, des Gepäcks und des Lederzeuges. Die Gewehre und Munition jedes Quartiers müssen beisammen an einem trockenen und vom Feuer entfernten Orte aufbewahrt werden, am besten in Scheunen, wenn die Mannschaft auch in denselben oder in der Nähe derselben untergebracht wird. In den Stuben würden die Gewehre rost ansetzen und die Munition leicht Feuer fangen. — Die übrigen Sachen werden, so weit es der Raum irgend erlaubt, in ähnlicher Ordnung, wie in der Garnison, aufbewahrt, und muß der Quartierälteste den Platz dazu so vertheilen, daß jeder Soldat seine Sachen an einem bestimmten Platze hat.

Nach gewordene Sachen sind sofort zu trocknen, und die Reinigung der Gewehre und übrigen Ausrüstungs- und Montirungs-Stücke so bald als möglich, nach den darüber gegebenen Befehlen zu reinigen und in Stand zu setzen. Nach dem Beziehen der Quartiere ist darauf zu halten, daß die Mannschaft nicht zu früh Wasser trinkt, bei Erhitzungen nicht zu früh Waschungen der Augen oder des ganzen Körpers vornimmt, auch wo möglich den Aufenthalt von zugigen Stellen vermeidet.

Auf das Schuhwerk und die Füße ist bald nach dem Beziehen der Quartiere ein Haupt-Augenmerk zu richten. Gegen durchgelaufene oder wundgeschauerte Füße sind sogleich die nothwendigen Mittel anzuwenden, nöthigenfalls sind die Fußschäden dem Arzte zu melden.

Bekommt der Soldat sein volles Gehalt oder Naturalverpflegung aus Magazinen, so hat er vom Wirth nichts als eine Lagerstelle, Raum für seine Sachen und deren Reinigung, Geräth und Feuer zum Kochen, und im Winter eine geheizte Stube, welche auch die des Wirths sein kann, zu fordern. Erleidet der Soldat den Gehaltsabzug für Verpflegung, so hat er vom Wirth die Beköstigung

mit 2 Pfund Brod, $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch und so viel Zugemüse und Salz, als zu einer Mittags- und Abendmahlzeit erforderlich ist, aber kein Frühstück und Getränk, zu verlangen. Nur in Feindes Land würde der Soldat auch auf das Letztere, jedoch in billigem Maaße, Anspruch machen dürfen. Giebt der Wirth nicht das, was der Soldat verlangen darf, so sucht der Quartierälteste denselben durch gütliche und ernstliche Vorstellungen dazu anzuhalten. Bleiben diese fruchtlos, so darf sich der Soldat niemals Schimpfworte oder Gewaltthätigkeiten erlauben, sondern macht der Quartierälteste dem Korporalschaftsführer und dieser dem Hauptmann die Anzeige.

Haben im Kriege die Einwohner den Ort verlassen, und werden keine Lebensmittel geliefert, so darf, mit Erlaubniß des Hauptmanns und unter Aufsicht des Quartierältesten, nach den nöthigen Lebensmitteln im Quartiere gesucht werden. Werden hierbei größere Vorräthe, oder Geld und andere Sachen von Werth gefunden, so muß dies an die Kompagnie angezeigt werden.

Ist in stark belegten Quartieren in den Häusern nicht Raum genug zum Kochen, so müssen die Feuer in den Gärten und in einiger Entfernung von den Gebäuden angemacht werden.

In Scheunen, Ställen und Höfen darf nicht geraucht, so wie nicht mit Licht (wenn es nicht in Laternen ist) darin umhergegangen werden.

Der innere Dienstbetrieb in der Kompagnie bleibt so geregelt, wie dies in der Garnison befohlen war. — Beim Alarm und Generalmarsch wird das vollständige Gepäck umgenommen und schnell nach dem Alarmplatz geeilt.

Die Fourierschützen haben nach den Anordnungen des Fourier-Unteroffiziers und quartiermachenden Offiziers die Quartiere vor dem Eintreffen der Truppe zu besichtigen, und etwaige Mängel so zeitig zu melden, daß eine Aenderung vorgenommen werden kann. Werden Lebensmittel empfangen, so vertheilt der Fourier dieselben bereits für die verschiedenen Quartiere, die Fourierschützen bringen sie den Wirthen mit der Weisung sie zuzubereiten, damit die anrückenden Truppen sofort eine warme Mahlzeit vorfinden. Erlauben dies die Verhältnisse nicht oder erscheint es nicht räthlich, die Lebensmittel bereits vorher den Wirthen zu übergeben, so haben die Fouriere für die Aufbewahrung

und Bewachung der gelieferten Lebensmittel Vorsorge zu treffen. —

Die Fouriere gehen den einrückenden Truppen bis zu einem bestimmten Punkt entgegen, um dieselben auf dem kürzesten Wege in die Quartiere zu führen.

2. Verhalten in Kantonirungs-Quartieren.

Beziehen Truppen für längere Zeit Quartiere, so nennt man dieselben: Kantonirungs-Quartiere, und wenn sie während eines Winters bezogen sind: Winter-Quartiere. Jeder mit Truppen belegte Ort wird eine Kantonirung genannt. —

Die Ordnung in Kantonirungen und der innere Dienstbetrieb wird ganz so geregelt, wie dies in der Garnison üblich ist, mit den durch die Umstände gebotenen Modificationen.

Das Verhalten der Mannschaft innerhalb der Kantonirung ist ganz so wie in der Garnison. Ohne Urlaub darf Niemand dieselbe verlassen. Das Verhalten in den einzelnen Quartieren ist wie das in den Marsch-Quartieren (s. oben). Stark belegte Quartiere müssen oft gereinigt und gelüftet werden, das Lagerstroh muß alle Morgen bei Seite geschafft und die Stube gereinigt werden.

Jeder Soldat muß in einer Kantonirung, welche längere Zeit belegt ist, die sämmtlichen Quartiere der Kompagnie kennen; die Wohnungen des Hauptmanns, der Offiziere und Unteroffiziere, des Arztes so wie die Quartiere der Kompagnie-Handwerker müssen, wie in der Garnison bekannt sein. Zur Instandsetzung und Instandhaltung der Waffen, Ausrüstungs- und Montirungsstücke muß dieselbe Sorgfalt wie in der Garnison verwendet werden.

3. Kantonirungen in der Nähe des Feindes.

Hier bleiben die Leute des Nachts angezogen in den Quartieren, und haben die Gewehre, das Lederzeug und den vollständig gepackten Tornister nahe bei sich. In jedem Quartiere muß ein Licht brennen, und ein Mann abwechselnd wachen. Außerdem steht vor jedem Quartier ein Posten, welcher bei entstehendem Alarm sogleich Lärm machen und bei einem feindlichen Ueberfalle sogleich den Thorweg schließen muß.

Wenn ein anrückender Feind schon sehr nahe ist, so müssen die nächsten Quartiere am bedrohten Ausgange denselben sogleich besetzen und vertheidigen.

Wenn bei einem Ueberfalle der Feind schon im Dorfe ist, so sucht jedes Quartier den Alarmplatz durch die Gärten zu erreichen, wozu schon früher Durchgänge gemacht sein müssen. Ist jedoch nur feindliche Kavallerie plötzlich in das Dorf eingedrungen, so vertheidigt sich jedes Quartier aus den Häusern und Gärten, um dadurch die Kavallerie wieder zum Verlassen des Dorfes zu nöthigen.

In sehr großer Nähe des Feindes werden bei Nacht Alarmhäuser bezogen, d. h. die im Dorfe einquartierten Truppen bleiben in größeren Abtheilungen in Scheunen oder anderen großen Gebäuden beisammen.

Sind massive Gebäude im Dorfe, so werden besonders diese zu Alarmhäusern benutzt.

4. Der Sicherheitsdienst in Kantonirungen. Dorfwachen.

Die zur Sicherung einer Kantonirung aufgestellten Wachen (Dorfwachen etc.) haben den Zweck sowohl die polizeiliche wie die militärische Ordnung innerhalb eines Ortes aufrecht zu erhalten, so wie auch die kantonirenden Truppen gegen etwaige Ueberfälle zu sichern.

Die Wachen verhalten sich wie die Lagerwachen. Es werden von denselben dieselben Honneurs erwiesen, wie dies von den Wachen in der Garnison geschieht.

Das Verhalten der Posten ist dasselbe wie das Verhalten der Posten der Lagerwachen. Sie machen also am Tage Honneurs, wie in der Garnison, und rufen in der Nacht mit „Halt! Werda?“ und mit gefälltem Gewehr an, und fordern Losung und Feldgeschrei. Ueber das Ein- und Auspassiren gelten dieselben Bestimmungen wie für die Lagerwachen.

Den Wachen sind der in der Kantonirung befehlige Offizier, so wie der Offizier du jour und die etwa kommandirten Ronde-Offiziere und Befehlshaber vorgesetzt. Die Namen derselben müssen von der Wachmannschaft gekannt sein. —

Die Posten an den Ausgängen des Dorfes müssen wissen, wohin die Wege führen, wie die nächsten Orte

heißen, ob sie von unseren Truppen besetzt sind, und in welcher Richtung der Feind steht. Auch müssen diese Posten ankommenden Vorgesetzten, Ordonnanzen und dergl. Bescheid sagen können, was für Truppentheile im Dorfe liegen, welcher Offizier darin kommandirt, und wo dessen Quartier ist.

Schießen in der Entfernung, Brennen von Fanalen und Gebäuden, Alarm in andern Dörfern, und jeden ungewöhnlichen Vorfall in der Umgegend muß der Posten sogleich der Wache melden. Zeigt sich der Feind im Anmarsch, so wird sogleich geschossen und der Wache gemeldet. Kann der Ausgang durch eine Barriere, ein Heck und dergl. versperrt werden, so muß dies der Posten, besonders gegen feindliche Kavallerie sogleich thun.

Am Tage stellt man zuweilen Posten auf Kirchtürme und andere hohe Gebäude. Diese müssen jeden ungewöhnlichen Vorfall in der Umgegend sogleich melden. Bei einem Anrücken des Feindes schießen sie entweder, oder geben andere verabredete Zeichen, z. B. Läuten mit der Glocke, Ausstecken eines Luchses und dergl.

Wenn ein Dorf in der Vorpostenlinie liegt, so verhalten sich die darin aufgestellten Wachen und deren Posten ganz, wie Feldwachen und deren Posten (s. Abschn. VI.).

5. Requisitions-Kommandos.

Unter Requisitions-Kommandos versteht man Abtheilungen, welche, wenn in Feindes Land die Bedürfnisse der Truppen auf keine andere Weise herbeizuschaffen sind, nach bestimmten Ortschaften geschickt werden, um Lebensmittel, Fourage, Fuhrwerk, auch wohl Bekleidungsgegenstände einzutreiben.

Bei der Ankunft im Orte fordert der Führer die Ortsbehörde auf, die geforderten Gegenstände herbeizuschaffen. Weigert sich dieselbe, so werden einzelne Abtheilungen in die Gehöfte geschickt, während der größte Theil des Kommandos auf einem freien Plage im Dorfe unter dem Gewehr beisammen bleiben muß.

Die in die Gehöfte geschickten Mannschaften vereinigen sich nicht, sondern gehen in ein Gehöft nach dem andern. Sind Einwohner darin, so fordern sie dieselben auf, die verlangten Gegenstände herzugeben und zum Kom-

mando hinzuschaffen. Gewaltthätigkeiten dürfen aber nicht verübt werden, sondern es suchen die Mannschaften, wenn die Einwohner das Verlangte nicht gutwillig geben wollen, oder sie vielleicht entflohen sind, selbst danach. Auch darf nichts muthwillig verdorben und kein Geld genommen werden, was als Plünderung bestraft werden würde.

Liegt das Dorf in der Nähe des Feindes, oder scheinen die Einwohner sehr feindselig gesinnt zu sein, so wird das Dorf, während des Zusammenbringens der Lebensmittel, mit einigen Posten umstellt, damit das Kommando nicht überfallen werden kann und die Einwohner ihre Vorräthe nicht flüchten können. Auch muß das Kommando sich nicht länger aufhalten, als es nöthig ist.

Ist ein solches, oder überhaupt irgend ein Kommando genöthigt, in der Nähe des Feindes, oder in einer feindselig gesinnten Gegend eine Nacht in einem Dorfe zu bleiben, so muß es beisammen und angezogen bleiben, Posten ausstellen und die Ortsobrigkeit, oder einige der angesehensten Einwohner bei sich behalten, um sich gegen Verrath oder Feindseligkeiten von Seiten der Einwohner zu sichern.



